

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Neues aus Untersuchungshaft?

Neues aus Untersuchungshaft? | Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst

Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft | Jörg-Martin Jehle

Alltags- und situationsgerechte Kommunikation mit ausländischen Untersuchungsgefangenen | Frank Dühring

Untersuchungshaft für junge Gefangene | Joachim Güttler

U-Haft im Frauenvollzug | Oliver Weißels

Der Untersuchungshaftvollzug in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal | Claudia Roth

Suizidprävention in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg | Christiane Appelt und Tomáš Jan Gold

Gestaltungsmodelle der Untersuchungshaft | Saskia Rudolph

Krisenintervention und Suizidprävention bei Gefangenen | Peter Milde

Offline bei Facebook und der Rucksack liegt auf dem Friedhof | Günter Schroven

„Stop and Go!“ NRW: Nicht nur „Vermeidung“ | Peter Eichenauer

Der Kreislauf | Anonym

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten

Redaktion

Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

Neben dem Scheinwerferlicht II

Außergewöhnliche und erfolgreiche
Konzepte und Projekte
vom 22. bis 23.06.2016 in Göttingen

fügelwesen / photocase.com

Ziele und Inhalte

Im Juni 2014 fand in Göttingen in einer Kooperation der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges mit der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ eine erste Veranstaltung unter dem Titel „Neben dem Scheinwerferlicht“ statt. Die sehr positiven Rückmeldungen auf diese Veranstaltung veranlassen uns, eine Folgetagung zu organisieren.

Die so genannten Leuchtturmprojekte zu den Themen wie Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung oder auch die Evaluation vollzuglicher Maßnahmen prägen immer noch die Diskussion der Fachleute im Justizvollzug und die Inhalte der großen Veranstaltungen zum Thema Strafvollzug.

Darüber hinaus gibt es weiterhin in den Vollzugsanstalten gute und erfolgreiche Konzepte, Maßnahmen und Projekte, die es verdient haben, in das Scheinwerferlicht der Vollzugsöffentlichkeit gestellt zu werden. Das ist erneut das Ziel dieser Tagung, bei der wieder der Vielfalt sinnvoller und besonderer Maßnahmen eine Bühne geboten wird.

Das Programm der Tagung wird derzeit erstellt. Es werden voraussichtlich 14 Projekte vorgestellt werden. Kurzdarstellungen finden Sie demnächst auf der Internetseite des Bildungsinstituts unter www.bi-jv.niedersachsen.de

Die einzelnen Projekte:

1. Mütterkompetenztraining, 2. Therapie für Langstrafige zu Haftbeginn, 3. Flüchtlingshilfe, 4. Theater gegen Gewalt, 5. Gewaltprävention (durch ein Opfer), 6. Fit für Familie, 7. Pferdegestützte Intervention, 8. Leonhard (Unternehmertum für Gefangene), 9. Kunsttherapeutische Nachsorge, 10. Vater-Kind-Projekt, 11. Betrügerinnengruppe, 12. Gesund in Haft, 13. Schreibwerkstatt und 14. Antigewaltprojekt „Null Toleranz“

Leitung:

Rolf Koch, Bildungsinstitut des nds. Justizvollzuges, Führungsakademie

Zielgruppe

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Laufbahngruppen und Professionen im Justizvollzug

Teilnahmegebühren

- ◇ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Justizvollzuges gelten gesonderte Regelungen.
- ◇ Alle anderen:
198,00 € inkl. Mittagessen, exkl. Übernachtung (ca. 64,80 €)

Ansprechpartner:

Michael Franke, Führungsakademie

Telefon:

(0 51 41) 59 39 - 479

E-Mail:

Michael.Franke@justiz.niedersachsen.de

Liebe Leserinnen und Leser,

In Heft 5 wurde das Editorial noch mit den Worten eingeleitet „kurz vor der Abfassung dieses Editorials geschahen die schrecklichen und unfassbaren brutalen Anschläge in Paris, die dem Thema dieses Heftes „Islamismus im Vollzug“ traurige Aktualität verschaffen“. Inzwischen geschahen auch die Anschläge von Brüssel. Es scheint daher weiterhin Realität zu sein, sich mit dem Thema Islamismus und Terrorismus auch im Vollzug auseinandersetzen zu müssen. Deshalb ist es leider kein Zufall, dass sich gleich zwei Beiträge unseres ersten Bandes der Schriftenreihe mit diesem Thema beschäftigen: Heribert Prantl muss sich in seinem Beitrag noch anfangs rechtfertigen, dass er dieses Thema zu einer zentralen Aussage über die Situation des Strafvollzugs in Deutschland macht. Und Maren Brandenburger widmet sich in ihrem Beitrag dem Thema „Radikalisierung im Vollzug?“. Auch wenn unsere Schriftenreihe in Band 1 einen Tagungsbericht enthält über eine Veranstaltung im Herbst vergangenen Jahres: die Themen sind weiterhin hoch aktuell. Sie waren u.a. auch Gegenstand des rechtspolitischen Gipfelgesprächs, zu dem Bundesminister Heiko Maas die Länder im März 2016 nach Berlin eingeladen hat.

Hohe Aktualität weist auch das Schwerpunktthema dieses Heftes auf: Recht und Wirklichkeit der Untersuchungshaft. Lange schien es so, als sei das kein Thema. Die Gefangenenzahlen in der Untersuchungshaft gingen kontinuierlich zurück; die Rechtsprechung leistete durch eine restriktive Auslegung der Haftgründe dazu ihren Beitrag. Wenn allerdings die Prognose zutrifft, wonach im Rahmen der Flüchtlingskrise auch von einer Zunahme der Gefangenenzahlen im Bereich der Untersuchungshaft auszugehen ist, dann wird dieses Thema auch wieder verstärkt in den Fokus rücken. Zu den weiteren Einzelheiten verweise ich auf den Einleitungsbeitrag von Gesa Lürßen und Philipp Walkenhorst, in deren Händen die Gestaltung dieses Schwerpunktes lag.



Prof. Dr. Frank Arloth

Redaktionsleiter

frank.arloth@stmj.bayern.de

Mit Hochdruck laufen zurzeit schon die Vorbereitungen für die zweite Auflage unserer Tagung „Neben dem Schweinwerferlicht“. Die Kooperation zwischen der Führungsakademie des Niedersächsischen Justizvollzuges und der Redaktion von Forum Strafvollzug hatte sich vor zwei Jahren gut bewährt, die Resonanzen der Teilnehmenden waren überaus positiv und haben eine Fortsetzung nahe gelegt. Vierzehn Projekte aus dem Justizvollzug werden dort ihre Arbeit präsentieren und ein breites Spektrum von innovativen, interessanten Ansätzen für die Vollzugsgestaltung und die Arbeit mit Gefangenen präsentieren: Die Veranstaltung wird am 22. und 23. Juni in Göttingen stattfinden.

Eine ausgesprochen gewinnbringende Tagung war das mehrtägige Symposium „Wandel hinter Gittern – 300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte“, das vom 3. bis 5. April in der JVA Waldheim stattfand. Mit gut 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der deutschen Vollzugswelt war die Tagung sehr gut besucht. Dabei ging es aber nicht nur um die sächsische Vollzugsgeschichte, vielmehr hat sich die Tagung darüber hinaus den aktuellen Trends des deutschen Strafvollzuges angenommen. Im Fokus standen der Behandlungsauftrag und die Wirksamkeitsüberprüfung der vollzuglicher Behandlung (insbesondere der Sozialtherapie) sowie die Frage, wie die berechtigten Belange der durch die Straftaten der Gefangenen Geschädigten bei der Vollzugsgestaltung angemessen berücksichtigt werden können. Erfreulich ist insbesondere, dass sich die Tagung intensiv mit dem Thema familienfreundliche Vollzugsgestaltung beschäftigt hat. Es zeigt sich, dass die unvermeidbaren aber ungewollten Auswirkungen der Inhaftierung auf die Bezugspersonen, insbesondere die nahen Angehörigen der Gefangenen, in den letzten Jahren zunehmende Aufmerksamkeit gefunden haben und die aktive Förderung der sozialen Bindungen als wichtige Ressource für eine gelingende Wiedereingliederung erkannt wird. Die JVA Waldheim geht hier mit gutem Beispiel voran und verzichtet im Rahmen des organisatorisch Möglichen auf Beschränkungen der Besuchszeit. Vielleicht hat zu dieser guten Entwicklung auch Forum Strafvollzug mit dem Heftschwerpunkt „Mitbestrafte Dritte“ (Heft 1/2012) und zahlreichen Einzelbeiträgen über familienfreundliche Vollzugsgestaltungen einen kleinen Beitrag leisten können.

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth

Editorial

81 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 87 Neues aus Untersuchungshaft?
| *Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst*
- 88 Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft
| *Jörg-Martin Jehle*
- 94 Alltags- und situationsgerechte Kommunikation mit
ausländischen Untersuchungsgefangenen
| *Frank Dühring*
- 95 Untersuchungshaft für junge Gefangene
| *Joachim Güttler*
- 100 U-Haft im Frauenvollzug | *Oliver Weßels*
- 102 Der Untersuchungshaftvollzug
in der Justizvollzugsanstalt Frankenthal
| *Claudia Roth*
- 103 Suizidprävention in der Untersuchungshaftanstalt
Hamburg | *Christiane Appelt und Tomáš Jan Gold*
- 106 Gestaltungsmodelle der Untersuchungshaft
| *Saskia Rudolph*
- 108 Krisenintervention und Suizidprävention bei Gefangenen
| *Peter Milde*
- 109 Offline bei Facebook und der Rucksack liegt auf dem
Friedhof | *Günter Schroven*
- 111 Nicht nur „Vermeidung“: „Stop and Go!“ NRW
| *Peter Eichenauer*
- 113 Der Kreislauf | *Anonym*

Aus den Ländern

Forschung und Wissenschaft

- 117 Entwicklung und Evaluation eines Emotionalen
Sensitivitätstrainings bei aggressiven Straftätern
| *Sandra Christian, Michael Schönenberg*
- 121 Strafvollzug aus der Sicht von Inhaftierten
| *Melanie Wegel*

Praxis & Projekte

- 126 Partizipiere mich! | *Dirk John*
- 130 Sechs Minuten Fortbildung in der JA Hameln –
„So viel Zeit muss sein!“ | *Markus Weiß*
- 131 Suchttherapie in der JVA Zeithain –
Ansatz eines Paradigmenwechsels
| *Mathias Weilandt, Markus-Rudolf Domula, Thomas Galli*
- 138 Menschenbild und Führungsverhalten
| *Christian Engert*

Medien

- 143 Münchener Kommentar | *Frank Arloth*
- 143 Hubertus Knabe & Andreas Engwert (Hrsg.):
Inhaftiert in Hohenschönhausen | *Willi Wilhelm*

Rechtsprechung

Personalien

- 147 Michael Holzner – ein persönlicher Nachruf
| *Andreas Mengler*

Impressum/Vorschau

// Deutschlandfunk: Das Gefängnis als Altersheim

Am 12. Februar 2016 strahlte der Deutschlandfunk eine ca. 90-minütige Sendung mit dem Titel „Immer mehr ältere Häftlinge. Das Gefängnis als Altersheim“ aus: „Gemeinhin gelten sie als Opfer: alte schutzbedürftige Menschen, die sich gegen Gaunereien und Raubüberfälle nicht wehren können. Als Straftäter dagegen wurden Menschen im Seniorenalter lange als vergessene Minderheit übersehen. Als alternde Häftlinge im lebenslangen Strafvollzug ebenso wie als kriminelle Ersttäter.“ Studiogäste waren Prof. Klaus Laubenthal (Vorstand des Instituts für Strafrecht und Kriminologie, Universität Würzburg, Richter am Oberlandesgericht Bamberg), Oliver Burlage (Leiter der Justizvollzugsanstalt Detmold) und ein Häftling aus dem offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne.

↳ Zum Nachhören: http://ondemand-mp3.dradio.de/file/dradio/2016/02/12/dlf_20160212_1010_e6409f62.mp3

// Tagungsbericht 5. Bewäh- rungshelfertag

Mehr als 70 TeilnehmerInnen diskutierten am 5. Bewährungshelfertag vom 17. bis 18.03.2016 in Berlin über Fragen der Methodik und Schwerpunktsetzung in der Bewährungshilfe. Tagungsort war die Hessische Landesvertretung, in der die hessische Justizministerin Frau Kühne-Hörmann die Gäste aus den verschiedenen Bundesländern herzlich begrüßte.

Am Beispiel des Landes Hessen wurden besondere Modelle in der Bewährungshilfe dargestellt, wie das Entlass- und Sicherheitsmanagement, aber auch Angebote der Schuldenregulierung und die Unterstützung durch Ehrenamtliche.

Welchen Reformbedarf gibt es in der Bewährungshilfe? Im Referat von Herrn Prof. Dr. Wendt, aber auch in den anderen Beiträgen wurde deutlich, dass BewährungshelferInnen immer ihre Fähigkeiten als Generalisten einsetzen müssen, auch wenn sie mit speziellen Tätergruppen oder mit speziellen Aufgaben befasst sind.

Dass sich Bewährungshilfe stets neuen Herausforderungen stellen muss und hierfür spezifische Kenntnisse

benötigt, zeigte sich auch im Abschlussreferat von Herrn Thomas Mücke zum Thema Salafismus. Wie erkennt man rechtzeitig Radikalisierungen und wie kann man diesen entgegentreten? Eine Fragestellung, die sicherlich in den nächsten Jahren auch im Bereich der Straffälligenhilfe Bedeutung bekommen wird.

Dass BewährungshelferInnen manchmal ganz besonders spezielle Fähigkeiten haben, wurde am Abend hörbar, als Vertreter der Jugendbewährungshilfe Berlin mit ihrer Musik-Band für Unterhaltung sorgten. Der Austausch untereinander und die Diskussion über die unterschiedlichen Ansätze in den verschiedenen Regionen werden auch in Zukunft wichtig sein. So darf man gespannt sein, welche Entwicklungen die nächsten Jahre bestimmen werden und unter welchem Thema der 6. Bewährungshelfertag ausgerichtet werden wird.

[dbh-Newsletter v. 4.4.2016]

// Leitfaden der Behandlungs- initiative Opferschutz erschie- nen

Der neu entwickelte Leitfaden soll Menschen, die von einer Straftat betroffen sind, erste Hilfestellungen vermitteln. Er ersetzt nicht die zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Polizei und mit einem auf die Vertretung von Opfern spezialisierten Rechtsanwalt. Innerhalb der zunächst veröffentlichten elektronischen Fassung des Leitfadens wird im Rahmen der Darstellung auf Rechtsvorschriften oder auf weiterführende Hinweise hingewiesen; diese können durch Anklicken der Hyperlinks im Volltext gelesen werden. Eine Auswahl von Rechtsvorschriften ist zudem im Anhang abgedruckt. Am Ende des Dokuments findet sich darüber hinaus zunächst für Karlsruhe wichtige Anlaufstellen, an die sich Tatbetroffene wenden können. Der auch auf der Homepage von BIOS-BW e.V. eingestellte Leitfaden wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und den rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen angepasst werden.

↳ Download: <http://www.bios-bw.de/images/stories/aktuelles/Opferleitfaden.2016.4.pdf>

↳ Link: <http://www.bios-bw.de/>

// Bundesrichter Fischer zu Gefängnissen

In seiner aktuellen Kolumne beschäftigt sich Bundesrichter Thomas Fischer auf www.zeit.de dieses Mal mit dem Gefängnisystem. Dabei geht er auch auf seine vorherigen Texte ein, die sich damit beschäftigen, wie und warum Strafen verhängt werden. Er schließt: „Wir müssen versuchen, mit dem Strafen etwas für die Zukunft Positives zu bewirken: Die Bestraften von weiteren Taten abhalten, die Übrigen von Anfangstagen.“

[dbh-Newsletter v. 4.4.2016]

↳ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-04/schuld-strafvollzug-fischer-im-recht>

// Europarat: Leitlinien zur Prävention von Radikalisierung in Gefängnissen

Der Europarat hat im März eine Reihe von Leitlinien veröffentlicht, die die 47 Mitgliedsstaaten bei der Prävention von Radikalisierung von Häftlingen und Personen, die eine Bewährungsstrafe verbüßen, sowie bei der Wiedereingliederung von Einzelpersonen, die bereits radikalisiert wurden, unterstützen sollen.

So sind Überbelegung, unangemessene Haftbedingungen, Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung oder Islamophobie sowie unverhältnismäßige Disziplinarmaßnahmen Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Radikalisierung von Strafgefangenen deutlich erhöhen.

Wesentliche Grundlagen zur Verhinderung von Radikalisierung sind nach den Leitlinien ein „gutes Management“ der Gefängnisse und sozialpädagogische Behandlungsprogramme wie Angebote zum Ausstieg aus der Szene. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Schulung des Anstaltspersonals, um Anzeichen einer Radikalisierung zu erkennen, entsprechende Risiken bewerten und Handlungsstrategien entwickeln zu können. Kompetenzen in der interkulturellen Mediation werden ebenso aufgeführt. Auch die Gefängnisverwaltung ist über die verschiedenen kulturellen und religiösen Werte hinsichtlich Ernährung und Kleidung bis hin zu religiösen Praktiken zu sensibilisieren.

Ein weiterer wichtiger Aspekt nach den Leitlinien ist die Betreuung von religiös überzeugten Inhaftierten durch entsprechende VertreterInnen des jeweiligen Glaubens.

[dbh-Newsletter v. 4.4.2016]

↳ Leitlinien Download: http://www.dbh-online.de/internat/Guidelines_radicalisation-032016.pdf

// UN-Mindestgrundsätze über die Rechte der Gefangenen – Mandela-Rules

Einheitliche Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen (United Nations Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners) wurden erstmals auf dem Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger (Commission on Crime Prevention and Criminal Justice) 1955 in Genf angenommen. Mit dem von Südafrika eingebrachten und schließlich von der UN-Generalversammlung im Oktober 2015 verabschiedeten Resolutionsentwurf liegt nach 60 Jahren eine vollständige Überarbeitung der Mindestgrundsätze vor (UN-Resolution 70/175). Die erhebliche Bedeutung der überarbeiteten Mindestgrundsätze wird durch die Umbenennung in „**Mandela Rules**“ deutlich, mit der zugleich Nelson Mandela geehrt wird, der 27 Jahre lang in Südafrika inhaftiert war. Die Mindestgrundsätze differenzieren sich in 122 Regeln und beinhalten im ersten Abschnitt allgemeine Grundsätze für die Behandlung von Inhaftierten im Strafvollzug.

In den ersten fünf Regeln werden **allgemeine Grundprinzipien** wie die Behandlung Strafgefangener, die Gewährleistung der Unversehrtheit aller Personen im Strafvollzug, ein Diskriminierungsverbot aufgrund der Herkunft, der Sprache, des Geschlechts, religiöser, politischer oder anderer Überzeugungen, die Wiedereingliederung der Inhaftierten in die Gesellschaft, die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Beschäftigungsmöglichkeiten genannt (Regeln 1-5). Die hier aufgeführten Grundprinzipien werden durch Leitlinien im ersten Abschnitt (Regeln 11-85) konkretisiert. Die **Leitlinien** beginnen mit der Aufnahme und Registrierung des Strafgefangenen, die nach einheitlichen Standards erfolgen sollte. So sollen unter anderem standardisierte

Informationen über das Geschlecht, die Strafzumessung, Inhaftierungsdatum, Entlassungszeitpunkt, jegliche zum Zeitpunkt und während der Inhaftierung bestehende soziale Kontakte und Besuche sowie Namen und Beziehungsstatus zu Familienangehörigen erfasst werden. Die Informationen sind fortlaufend zu aktualisieren, so dass eine auf Fakten beruhende Entscheidung möglich ist (Regeln 6-10) – äquivalent zu den zu erstellenden Vollzugsplänen in den jeweiligen Strafvollzugsanstalten in Deutschland. Ähnlich wie in den verschiedenen deutschen Strafvollzugsgesetzen niedergeschrieben, wird in dem Grundsatz 11 ein Trennungsgebot nach Geschlecht, Alter, Gefährlichkeit und Behandlungsbedarf empfohlen.

Die **Gestaltung der Unterbringung**, der sanitären Anlagen sowie der Aufenthalts- und Arbeitsräume für Strafgefangene soll sich nach den Regeln 12-17 nach allgemeinen Standards richten – z.B. sollen Mindestraumgrößen eingehalten und die Zuführung von Frischluft gewährleistet sein. Die Standards sind jedoch sehr allgemein gehalten und wurden nicht weiter definiert. Konkreter ist dies beispielsweise in Baden-Württemberg und Brandenburg geregelt, die gesetzliche Mindestgrößen für Hafträume verankert haben (§ 7 JVollzGB I BW und § 108 Abs. 4 BbgJVollzG). Weitere Leitlinien zur Unterbringung der Gefangenen wie der Zugang zu Wasser und Hygieneartikel, die Ausstattung mit Kleidung aber auch die Ernährung des Gefangenen sind in den Regeln 18-22 festgehalten.

Ausführlicher werden **Leitlinien zur Gesundheitsversorgung** unter Berücksichtigung schwerwiegender Krankheiten wie Aids, HIV aber auch Tuberkulose und weiterer infektiöser Krankheiten von Strafgefangenen in den Regeln 24-35 behandelt.

Verfasst sind weiterhin Grundsätze zur Anwendung von **Disziplinarmaßnahmen** (Regeln 36-46) und Hinweise auf die Einhaltung internationaler Gesetze und Standards bei der **Durchsicherung** des Strafgefangenen und der Gefängniszelle (50-53). An dieser Stelle sind die Regeln 58-63 hervorzuheben, die die Kontaktpflege von Strafgefangenen nach draußen empfehlen und so den Resozialisierungsgedanken hervorheben. Zu nennen sind auch die Regeln 68-70, die Strafgefangenen ein Mitteilungsrecht einräumen. Ausführlicher, aber in der Sache allgemein gehalten, finden sich in den Regeln 74-82

unterschiedliche Leitlinien für die Anstaltsleitung zur Einstellung und Beschäftigung von Anstaltspersonal und deren Ausbildung.

Die weiteren Grundsätze (86-122) im zweiten Abschnitt der Mandela Rules beziehen sich auf die **Behandlung von und den Umgang mit Strafgefangenen** im Strafvollzug, in Untersuchungshaft sowie die besonderen Herausforderungen in der Behandlung von Strafgefangenen mit geistigen und/oder gesundheitlichen Einschränkungen.

Neben den „Mandela Rules“ sind für den Schutz der Rechte von weiblichen Straffälligen die sogenannten „Bangkok-Regeln“ von besonderer Bedeutung, die die bestehenden internationalen Vollzugsregeln für die Behandlung der Gefangenen (Mandela-Rules, Tokio-Rules usw.) ergänzen.

Bei der Frage, welche nationale Bedeutung die Mandela-Rules und Bangkok-Rules haben, empfiehlt sich der Vergleich mit den **europäischen Strafvollzugsgrundsätzen** des Europarates aus dem Jahr 2006. Sowohl die überarbeiteten Mindestgrundsätze für die Behandlung Strafgefangener (Mandela-Rules) als auch die Bangkok-Rules bleiben in ihrer inhaltlichen Formulierung (weiterhin) sehr allgemein. Für Deutschland sind die europäischen Strafvollzugsgrundsätze von größerer Bedeutung, die recht detaillierte Regeln zu den Haftbedingungen beinhalten und über die Grundsätze der internationalen Vollzugsregeln hinausgehen. Ebenso sind spezielle Regeln für Frauen, Kleinkinder, Ausländer/innen sowie ethnische und sprachliche Minderheiten als auch für andere Vollzugsformen wie Untersuchungshaft vorhanden.

Die internationalen Vollzugsregeln als auch die europäischen Strafvollzugsgrundsätze sind Leitlinien bzw. Empfehlungen, die rechtlich nicht verbindlich sind. Auch wenn sich aus den Empfehlungen für Inhaftierte keine direkten Rechtsansprüche ableiten lassen, werden diese bei der Gesetzgebung und deren Umsetzung im Vollzug berücksichtigt. So beziehen sich mittlerweile der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter des Europarates und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMRK) auf die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

[dbh-Newsletter v. 4.4.2016]

↳ Mandela-Rule (englisch): <http://dbh-online.de/internat/Mandela-Rules-08012016.pdf>

↳ Bangkok-Rules (deutsch): <http://dbh-online.de/internat/Bangkok-Regeln-german.pdf>

// Kriminalität im Wandel – Neueste Erkenntnisse

Kriminalität ist das Thema der aktuellen Ausgabe des Informationsdienstes Soziale Indikatoren ISI 55. Er zeichnet die Entwicklung von Verbrechen und Strafe im Verlauf des vergangenen Jahrhunderts bis heute nach und zeigt den Aufschwung von Internet-Kriminalität. Im Zentrum der Interpretation der Daten des Viktimisierungssurveys 2012 steht die fehlende Übereinstimmung von der Angst vor Kriminalität und dem tatsächlichen Risiko, Opfer eines Verbrechens zu werden.

„So zeigt sich eine deutlich ansteigende polizeilich registrierte Kriminalität, bei dennoch weitgehend stabilen Verurteiltenraten, was klar auf einen veränderten Umgang mit Straftätern schließen lässt. Tatsächlich zeigt sich eine Liberalisierung des Strafrechts und ein Trend zur informellen Behandlung von Straftätern seit den 1970er Jahren, der dazu führt, dass der Anteil der Strafverfahren, die bereits von der Staatsanwaltschaft häufig gegen Geldbußen, Sozialstunden oder andere Auflagen eingestellt werden, von einem früher sehr kleinen auf 57% in 2012 angestiegen ist; im Jugendstrafrecht beträgt dieser Anteil heute sogar 71%.“

Zur Gewaltkriminalität stellt Dietrich Oberwittler fest: „Im langfristigen historischen Wandel geht interpersonelle Gewalt in hochentwickelten Ländern zurück, während gleichzeitig die gesellschaftliche Sensibilität gegenüber Gewalt gestiegen ist.“

[dbh-Newsletter v. 4.4.2016]

↳ Download ISI 55: <http://dbh-online.de/krim/isi-55.pdf>

// Tagungsbericht: Grenzüber- schreitende Bewährungshilfe und alternative Sanktionen

An der Fachtagung zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses „über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen“ (2008/947/JI) mit Schwerpunkt auf der deutsch-französischen Zusammenarbeit nahmen mehr als 100

Teilnehmer/innen aus Deutschland und Frankreich teil. Die Tagung wurde von der „Direction interregionale des services penitentiaires Est-Strasbourg“ und dem DBH-Fachverband gemeinsam mit dem Euro-Institut in Kehl in Kooperation mit der Sozialen Rechtspflege Ortenau und der Neustart gGmbH am 10. und 11. März 2016 in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments durchgeführt. Der 2008 in Kraft getretene europäische Rahmenbeschluss ermöglicht die Übertragung der Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativer Sanktionen vom Urteilsstaat auf den Staat des Aufenthalts der Person.

Gegenstand des ersten Tages waren Vorträge zu den Rechtsgrundlagen des EU-Rahmenbeschlusses und zu den Strukturen und der Praxis der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Deutschland und Frankreich. Die Vorträge zu den Strukturen der Bewährungshilfe zeigten Gemeinsamkeiten, aber auch deutliche Unterschiede auf. Beispielsweise dominiert in beiden Staaten das System der Bewährungshilfe in staatlicher Regie. Dem Zentralismus in Frankreich entsprechend, ist das System der Bewährungshilfe zentral organisiert - Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Frankreich (*conseillers d'insertion et de probation*; abgekürzt CIP) sind beim SPIP (*Service pénitentiaire d'insertion et de probation*) als Teil der Justizverwaltung beschäftigt und werden an der *École Nationale de l'Administration Pénitentiaire* zusammen ausgebildet. Der Professionshintergrund der BewerberInnen ist deutlich heterogener als in Deutschland und wird aktuell von Personen mit juristischer Ausbildung dominiert. Am zweiten Tag referierten die Vortragenden über „grenznahe“ (anonymisierte) Fälle aus der Bewährungshilfe und der praktischen Zusammenarbeit zwischen der deutschen und französischen Bewährungshilfe. Zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern fand ein reger Austausch über die unterschiedlichen Ansätze und Strukturen statt. Deutlich wurde, dass weiterhin auf beiden Seiten ein großer Informations- und Austauschbedarf u.a. hinsichtlich der auch rechtlichen Möglichkeiten bei der Übertragung der Bewährungsüberwachung, der Zuständigkeiten und allgemein über die jeweiligen Strukturen bestehen. In Deutschland wurde der Rahmen-

beschluss 2008/947/JI durch entsprechende Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) umgesetzt. So können nach § 90 c Abs. 2 IRG mit Zustimmung des Betroffenen die z.B. in Deutschland verhängte Bewährungsentscheidung oder andere alternative Sanktionen in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat vollstreckt werden. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Vollstreckung von in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat verhängter Bewährung oder anderer alternativer Sanktionen nach Art. 11 Abs. 1 Rahmenbeschluss (Rb) sind in §§ 90 c, 90 d IRG geregelt. Die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen in Deutschland sind in Art. 4 Abs. 1 Rb bzw. § 90 b Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a – m IRG geregelt.

[dbh-Newsletter v. 4.4.2016]

// Vorschriften der Unter- suchungshaft erlauben keine Zwangsmedikation

Das OLG Hamm hat entschieden, dass die Zwangsmedikation eines in Untersuchungshaft Inhaftierten einer besonderen gesetzlichen Grundlage bedarf, die die Zulässigkeit des Eingriffs klar und bestimmt regelt.

Der im Jahr 1988 geborene Angeklagte befindet sich seit September 2015 in Untersuchungshaft. Ihm wird zur Last gelegt, in Winterberg einen Totschlag verübt zu haben. Die gegen den Angeklagten wegen dieser Tat erhobene Anklage wird seit März 2016 vor dem Schwurgericht des LG Arnsberg verhandelt. Die Hauptverhandlung ist noch nicht abgeschlossen. In der Zeit seiner Untersuchungshaft war der Angeklagte für circa vier Wochen in dem Justizvollzugskrankenhaus untergebracht. Dort wurde er auf der psychiatrischen Abteilung stationär behandelt. Auf der Grundlage des § 28 UVollzG NRW (nordrhein-westfälisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz) beantragte der Leiter des Krankenhauses unter Hinweis auf eine ärztliche Stellungnahme die richterliche Anordnung einer Zwangsmedikation des Angeklagten. Zur Begründung wies er darauf hin, dass der Angeklagte unter einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis leide und sich extrem verhaltensauffällig sowie akut fremd-

aggressiv zeige. Unter einer neuroleptischen Medikation sei er deutlich zugänglicher und weniger angespannt. Mit dieser Medikation sei der Angeklagte auch anfangs einverstanden gewesen. Mittlerweile zeige er jedoch keinerlei Krankheitseinsicht mehr und lehne jede Medikation ab. Von ihm gehe aber noch eine akute Fremdgefährdung aus.

Mit Beschluss seines Vorsitzenden hatte das Arnsberger Schwurgericht die Zwangsmedikation abgelehnt, weil es für diese keine hinreichende gesetzliche Grundlage gebe. Gegen diese Entscheidung hat der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Beschwerde eingelegt.

Das OLG Hamm hat die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts enthält das nordrhein-westfälische Untersuchungshaftvollzugsgesetz keine Rechtsgrundlage für eine Zwangsmedikation. Die medizinische Behandlung eines Untersuchungsgefangenen gegen seinen Willen sei ein besonders schwer wiegender Grundrechtseingriff, der nach der Rechtsprechung des BVerfG nur auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen könne. Dieses müsse die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Grundrechtseingriff hinreichend klar und bestimmt regeln.

Den verfassungsgerichtlichen Vorgaben werde die Vorschrift des § 28 UVollzG NRW nicht gerecht, soweit auf sie eine medizinische Zwangsbehandlung – zumal mit Neuroleptika – gestützt werden solle. Insoweit lasse die Vorschrift bereits eine Regelung der Eingriffsvoraussetzungen vermissen, auch fehle es an der näheren Beschreibung durchzuführender Zwangsmaßnahmen. Zudem fehle eine Regelung zur Dokumentation der krankheitsbedingten Einwilligungsunfähigkeit sowie für die Ankündigung der beabsichtigten Maßnahme gegenüber dem Betroffenen. Insbesondere sehe die Vorschrift keine von der Justizvollzugsanstalt unabhängige ärztliche Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen vor.

Entgegen der vom Leiter des Justizvollzugskrankenhauses vertretenen Ansicht könne eine Zwangsmedikation in Anwendung des § 28 UVollzG NRW nicht allein unter dem Gesichtspunkt einer im Einzelfall notwendigen Gefahrenabwehr gerechtfertigt werden. Den insoweit vorliegenden Mängeln

der gesetzlichen Regelung könne nicht im Wege einer verfassungskonformen Auslegung abgeholfen werden, die Defizite könne nur der Gesetzgeber beheben. Der Beschluss des OLG Hamm ist rechtskräftig.

[Pressemitteilung des OLG Hamm v. 31.03.2016 | juris-Newsletter v. 31.03.2016]

// Haftbedingungen in Ungarn und Rumänien ein Auslieferungshindernis?

Der EuGH hat entschieden, dass die Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls aufgeschoben werden muss, wenn für die betreffende Person aufgrund der Haftbedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem der Haftbefehl ausgestellt wurde, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht.

Die Entscheidung geht zurück auf zwei Verfahren beim OLG Bremen wegen Auslieferungersuchen zur Vollstreckung von Strafhaft (Rumänien) bzw. eines europäischen Haftbefehls (Ungarn). Nach den Erkenntnissen des OLG Bremen verstoßen die dortigen Haftbedingungen gegen die Grundrechte, insbesondere gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der EGMR hatte nämlich Rumänien und Ungarn mit Urteilen vom 10.06.2014 und vom 10.03.2015 zur Last gelegt, aufgrund der Überbelegung ihrer Haftanstalten gegen die Grundrechte verstoßen zu haben. Das OLG Bremen möchte vom EuGH wissen, ob unter solchen Umständen die Vollstreckung europäischer Haftbefehle abgelehnt oder davon abhängig gemacht werden kann oder muss, dass der Ausstellungsmitgliedstaat Informationen erteilt, die es ermöglichen, die Vereinbarkeit der Haftbedingungen mit den Grundrechten zu überprüfen.

Das EuGH hat entschieden, dass die Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls aufgeschoben werden muss, wenn für die betreffende Person aufgrund der Haftbedingungen in dem Mitgliedstaat, in dem der Haftbefehl ausgestellt wurde, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht. Kann das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht

innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss die mit der Vollstreckung des Haftbefehls betraute Behörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden ist.

Nach Auffassung des EuGH ist darauf hinzuweisen, dass das absolute Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung zu den vom Unionsrecht geschützten Grundrechten gehört. Sofern die für die Vollstreckung des Haftbefehls zuständige Behörde über Anhaltspunkte dafür verfüge, dass eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Häftlingen im Ausstellungsmitgliedstaat bestehe, müsse sie daher diese Gefahr würdigen, bevor sie über die Übergabe der betreffenden Person entscheide.

Ergebe sich eine solche Gefahr aus den allgemeinen Haftbedingungen im betreffenden Mitgliedstaat, könne die Feststellung ihres Vorliegens für sich genommen nicht zur Ablehnung der Vollstreckung des Haftbefehls führen. Vielmehr müsse dargetan werden, dass es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gebe, dass der Betroffene aufgrund der Bedingungen seiner beabsichtigten Inhaftierung tatsächlich einer solchen Gefahr ausgesetzt sein werde. Um beurteilen zu können, ob dies bei dem Betroffenen der Fall sei, müsse die für die Vollstreckung des Haftbefehls zuständige Behörde die ausstellende Behörde um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen Informationen in Bezug auf die Haftbedingungen bitten.

Stelle die für die Vollstreckung des Haftbefehls zuständige Behörde anhand der erteilten Informationen oder aller übrigen Informationen, über die sie verfüge, fest, dass für die Person, gegen die sich der Haftbefehl richte, eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bestehe, müsse sie die Vollstreckung des Haftbefehls aufschieben, bis sie zusätzliche Informationen erhalten habe, die es ihr gestatten, das Vorliegen einer solchen Gefahr auszuschließen. Können das Vorliegen einer solchen Gefahr nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, müsse die Behörde darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden sei.

[Pressemitteilung des EuGH Nr. 36/2016 v. 05.04.2016/ juris-Newsletter v. 5.4.2016]

Gesa Lürßen, Philipp Walkenhorst

Neues aus Untersuchungshaft?

Einführung in den Schwerpunkt

Schwerpunktthema dieser Ausgabe von Forum Strafvollzug ist wieder einmal die Untersuchungshaft nach § 112 StPO. Grundsätzlich dient diese sowohl bei Jugendlichen als auch bei Erwachsenen letztlich nur der Sicherung des Strafverfahrens. Einer möglichen Beeinträchtigung desselben durch den Beschuldigten soll vorgebeugt werden. Die U-Haft, und insbesondere ihre Ausgestaltung, führt seit vielen Jahren mehr oder weniger ein Schattendasein in der Diskussion um freiheitsentziehende Maßnahmen der Justiz. Reindl, Nickolai und Gehl (Weimar 1995) gaben ihrem Herausgeberband zum Thema den zumindest damals sehr passenden Titel: „Untersuchungshaft – Stiefkind der Justiz“. Immerhin sind zum 1. Januar 2010 in fast allen Bundesländern eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze in Kraft getreten, welche die Ausgestaltung der U-Haft regeln.

Die Beiträge dieses Themenschwerpunktes geben nun vielfältige Über- und Einblicke in die gegenwärtige Diskussion um und die Ausgestaltung der Untersuchungshaft in Deutschland. Aus der Sicht der Rechtswissenschaften legt **Jörg-Martin Jehle** in seinem Grundlagenbeitrag einen umfassenden Einblick in die Rechtslage wie auch die rechtstatsächlichen Befunde zur Wirklichkeit der U-Haft vor. Es folgen Beiträge aus der Sicht einzelner Einrichtungen zu Zielgruppen, Möglichkeiten, Schwerpunktsetzungen, Schwierigkeiten der Ausgestaltung der U-Haft wie auch zur U-Haft-Vermeidung. **Frank Dühring** erläutert die Konzeption der neuen U-Haft-Einrichtung für Erwachsene in der JVA Hamburg-Billwerder. Angesprochen werden einerseits das Angebot von Sprachkursen für die hohen Anteile nicht Deutsch sprechender U-Häftlinge, um eine gemeinsame Kommunikationsbasis zu schaffen und durch fehlende Sprachkenntnisse bedingte Missverständnisse zu verringern. Zum anderen lotet Dühring die Möglichkeiten und Chancen der gemeinsamen Zeitverbringung mit Strafgefangenen im Bereich Arbeit wie auch Freizeit aus. **Joachim Güttler** wiederum gibt einen sehr detaillierten Einblick in die Gestaltungsprinzipien, Möglichkeiten der Umsetzung wie auch die Grenzen und Herausforderungen dezidiert pädagogischer Gestaltung der U-Haft für Jugendliche und Heranwachsende in der JVA Iserlohn. Die Spezifika der Ausgestaltung der U-Haft bei Frauen am Beispiel der JVA Vechta sind Gegenstand der Ausführungen von **Oliver Weßels**. Er verdeutlicht in sehr eindrücklicher Weise seine These, dass U-Haft bei Frauen mit teilweise völlig anders als bei Männern gelagerten psychosozialen Problemstellungen konfrontiert ist, die eben auch völlig andere Gestaltungserfordernisse beinhalten. Eine im wahrsten Sinne des Wortes überlebenswichtige Dimension der U-Haft-Gestaltung ist der Umgang mit dem Inhaftierungsschock bzw. den daraus resultierenden möglichen suicidalen Tendenzen der inhaftierten Menschen. Dazu machen sich mehrere AutorInnen Gedanken. **Claudia Roth** berichtet über entsprechende Konzepte und Ansätze der Stressreduktion durch erleichterten Einkauf, Informationsveranstaltungen und gezielte Freizeitangebote in der U-Haft-Abteilung der JVA Frankenthal, während **Christiane Appelt** und **Tomáš Jan Gold** Ansatz und Erfahrungen mit der spezifischen Su-

izidprophylaxe in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg darstellen. Hervorzuheben ist in diesem Beitrag zum Beispiel das Kriseninterventionszentrum und der Psychologische Notdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Abgeleitet aus dem psychologischen Ansatz der kognitiven Emotionsregulation erläutert **Saskia Rudolph** einen Ansatz vorbeugender Emotionsregulation in der JVA Zwickau. Hier geht es darum, die mit der Inhaftierungssituation verbundenen, teilweise erheblichen emotionalen Spannungszustände mit Auswirkungen wie Suchtmittelkonsum, erhöhter Gewaltbereitschaft, aber auch Rückzugstendenzen aufzufangen, Erkrankungen zu vermeiden und die Haftsituation zumindest erträglich zu gestalten. **Peter Milde** wiederum beleuchtet einen in diesem Zusammenhang recht interessanten Ansatz, welcher an den Prinzipien der Humanistischen Psychologie orientiert ist und sowohl Risikodiagnostik als auch ein sozialpädagogisches und kunsttherapeutisches Gruppenangebot umfasst, das „Risk Assessment“ in den Untersuchungshafteinrichtungen Weierstadt sowie nunmehr auch Frankfurt. Und nachdem nun sowohl die Sichtweisen der Rechtswissenschaften als auch die Sicht der Exekutive umfänglich zum Tragen kam, stellt unser Redaktionsmitglied **Günter Schroven** als notwendige Ergänzung der Perspektiven die Erfahrungen zweier in der U-Haft tätigen Bediensteten im Interview dar. U-Haft ist dennoch immer nur ein Notbehelf. Deswegen kann und muss auch die Frage nach Möglichkeiten und Konzepten ihrer Vermeidung gestellt werden. **Peter Eichenauer** berichtet über 18 Jahre Erfahrungen mit der U-Haft-Vermeidung bei Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Dezidiert schildert er die Möglichkeiten und Gestaltung der Haftvermeidung, ohne dass ein reines Haftvermeiden zum Ziel erklärt wird und endet seinen Beitrag mit einem Statement zu der „ewigen“ Diskussion um offene und geschlossene Einrichtungen. Den Abschluss bildet ein **Text eines Gefangenen**, in dem dieser über das Erleben des unmittelbaren Freiheitsverlustes reflektiert. Der Text wurde beim Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis prämiert.

Wir wünschen eine spannungsreiche Lektüre und freuen uns über Resonanzen zu den Beiträgen dieses Schwerpunktthemas.



Gesa Lürßen

Leiterin der Teilanstalt für Jugendvollzug der JVA Bremen
gesa.lürssen@jva.bremen.de



Philipp Walkenhorst

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Universität zu Köln
Lehrstuhl für Erziehungshilfe
und Soziale Arbeit
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Jörg-Martin Jehle

Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft¹

I. Kriminalpolitischer Hintergrund

Ein bekanntes Wort lautet: Das Strafverfahrensrecht ist der Seismograph der Staatsverfassung². Dies gilt in besonderer Weise für das strafprozessuale Zwangsmittel der Untersuchungshaft. Wie nirgends sonst drückt sich hier der Konflikt zwischen kriminalpolitischer Effektivität und rechtsstaatlichem Individualschutz aus. Die Interessen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und effektiven Strafverfolgung stehen den rechtsstaatlichen Geboten der Unschuldsvermutung und Verhältnismäßigkeit gegenüber. Der jeweils historisch gefundene Ausgleich zwischen beiden Seiten bleibt stets prekär, ist nie unumstritten. Dementsprechend ist die Geschichte der Untersuchungshaft geprägt von widerstreitenden kriminalpolitischen Bestrebungen restriktiver und extensiver Tendenz, von denen einmal die eine, ein anderes mal die andere Seite mehr zum Zuge kommt.

Besondere Aufmerksamkeit erlangte die Untersuchungshaft zu Beginn der 1980er Jahre, als hohe Haftzahlen und eine starke Überbelegung die Vollzugsanstalten belastete. Damit verbunden wurde eine vom Deutschen Anwaltverein angestoßene kriminalpolitische Diskussion über die Begrenzung der Untersuchungshaft geführt, die seitens der Wissenschaft und der Rechtspolitik zu Gesetzentwürfen führte. Die Justizverwaltungen reagierten, indem sie an verschiedenen Orten Modellprojekte zur Haftvermeidung einrichteten. Zur gleichen Zeit geriet auch der Vollzug der Untersuchungshaft ins Blickfeld; auch dazu wurden verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt. Schließlich haben sich auch die rechtswissenschaftliche und kriminologische Forschung der Haftvoraussetzungen und des Haftvollzugs angenommen.³ Indessen trat im Gefolge dieser Diskussion eine drastische Verringerung der Haftzahlen und damit auch eine Entspannung im Haftvollzug ein.

Die Situation änderte sich allerdings wieder im Gefolge der Deutschen Einheit und der Öffnung der Grenzen zu Osteuropa. Es kam zu einer enormen Wanderungsbewegung von Ost nach West; zudem stiegen die Zahlen von Aussiedlern und Asylbewerbern. Dass diese kurzfristigen Veränderungen auch Auswirkungen auf die Strafjustiz hatten, versteht sich von selbst, und mit steigenden Verhaftungszahlen verschärfte sich das Problem kurzfristig wieder.⁴ Seit Mitte der 90er Jahre haben indes die Zahlen stetig abgenommen; erst neuerdings deutet sich wieder eine Trendwende an (s.u. II).

II. Entwicklung der Haftzahlen

Betrachtet man zunächst die Entwicklung der Untersuchungshaftpopulation im Justizvollzug der alten Bundesländer, zeigt die Strafvollzugsstatistik eine wellenförmige Auf- und Abbewegung mit Höhepunkten Anfang der 1980er und Anfang der 1990er Jahre: Nach einem kontinuierlichen leichten Absinken der Zahlen bis zum Jahr 1978 schnellten diese bis 1982 wieder hoch auf den bis dahin höchsten Nachkriegsstand (16.500 Untersuchungshäftlinge). Die darauffolgende Abwärtsbewegung schlug Ende der 1980er Jahre wiederum in einen Aufwärtstrend um, der sich zunächst langsam, dann rapide bis zu einem bis dahin nicht da gewesenen Höchststand Mitte der 1990er Jahre steigerte (für das alte Bundesgebiet inkl. Gesamtberlin waren es 1993: 18.895; für Gesamtdeutschland 1995: 20.959 Inhaftierte). Seither sind die Belegungszahlen wieder enorm gesunken auf 10.864 (Gesamtdeutschland) in 2011. In jüngster Zeit deutet sich eine leichte Trendwende an: Seit 2011 bewegen sich die Zahlen in kleinen Schritten nach oben (2015: 11.751).

Ob der erhebliche Rückgang „auf Maßnahmen der Haftvermeidung“ zurückzuführen war, wie das Statistische Bundesamt⁵ vermutet hat, oder eher auf einer veränderten Anordnungspraxis infolge einer entspannteren kriminalpolitischen Lage beruhte, muss offen bleiben. Für die neuen Bundesländer gilt zu konstatieren, dass sich die Zahlen hier – gemessen an der Bevölkerungszahl – immer noch auf einem deutlich niedrigeren Niveau bewegen, am 31.08.2015 waren es nur 1.188 Untersuchungshäftlinge.

In etwa parallel zur Entwicklung der Zahlen der Untersuchungsgefangenen geht nach der Strafverfolgungsstatistik die Zahl der Abgeurteilten, die vor der Aburteilung in Untersuchungshaft waren, bis zum Jahr 1979 leicht zurück, um dann bis zu einem vorläufigen Höchststand im Jahr 1982 stark anzusteigen (42.324 Abgeurteilte, die zuvor in Untersuchungshaft waren⁶). Nach einem erneuten Rückgang in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre kam es nach 1990 wieder zu einem Anstieg. Seit 1998 sind die Zahlen rückläufig. Im Jahr 2013 waren in Gesamtdeutschland nur noch 25.135 Abgeurteilte zuvor in Untersuchungshaft⁷.

Diese Schwankungen der Untersuchungshaftzahlen lassen sich – wie bereits Schöch in seiner Untersuchung 1997 aufgezeigt hat⁸ – nicht mit gesetzgeberischen Veränderungen erklären; auch die Strafrechtspraxis weist im Übrigen keine derartigen Schwankungen auf.⁹ Allgemein wird angenommen, dass der stete Rückgang bei unveränderter Gesetzeslage zwischen 1982 und 1986 auf ein verändertes kriminalpoliti-

1 Es handelt sich um eine aktualisierte und erweiterte Fassung meines Aufsatzes in Dölling u. a. (Hrsg.), Festschrift für Heinz Schöch 2010, S. 839 - 856.

2 C. Roxin/B. Schünemann, Strafverfahrensrecht, 28. Aufl., München, 2014, § 2 Rn 1.

3 s. z.B. H. Schöch, Wird in der Bundesrepublik Deutschland zu viel verhaftet? Versuch einer Standortbeschreibung anhand nationaler und internationaler Statistiken, in W. v. Küper u. a. (Hrsg.), FS für K. Lackner 1987, S. 991 ff.; J.-M. Jehle, Untersuchungshaft zwischen Unschuldsvermutung und Wiedereingliederung, München, 1985; M. Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, Berlin, 1985; J. Baumann, Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, Tübingen, 1981; Arbeitskreis Strafprozessreform, Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung, Heidelberg, 1983; H. Jung/H. Müller-Dietz (Hrsg.), Reform der Untersuchungshaft. Vorschläge und Materialien, Bonn, 1983.

4 ausführlich dazu J.-M. Jehle, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, Bonn, 1995, S. 24 f.

5 so die Aussage des Statistisches Bundesamtes, in Justiz auf einen Blick, 2008, S. 33.

6 diese Zahlen beziehen sich nur auf das alte Bundesgebiet.

7 Strafverfolgungsstatistik 2013, Fachserie 10, Reihe 3, Tab. 6.1.

8 H. Schöch, Der Einfluss der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft, Baden - Baden, 1997, S. 15 f.

9 vgl. J.-M. Jehle (Fn 2) S. 34 ff.; ders., Untersuchungshaft und Haftalternativen, in ders. (Hrsg.), Individualprävention und Strafzumessung, Wiesbaden, 1992, S. 349 ff.; M. Gebauer, Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen, 1987, S. 49 ff.

sches Klima zurückzuführen war. Der Druck überfüllter Haftanstalten und die heftig geführte Diskussion, ob zu viel und zu lange verhaftet werde, habe diesen Rückgang bewirkt.¹⁰ Für die nach 1989 steigenden Verhaftungszahlen wurde vermutet, dass sie sich im Wesentlichen aus der Zuwanderung und verstärkten Reisetätigkeit im Zuge der deutschen Wiedervereinigung und der Öffnung der Grenzen zu Osteuropa, aber auch aus der veränderten Kriminalitätsstruktur erklären lassen.¹¹

Insgesamt zeigt die langfristige Entwicklung der Haftzahlen, dass es offenbar erhebliche Beurteilungsspielräume gibt, wann die Anordnung von Untersuchungshaft erforderlich ist; hierbei wird ersichtlich die Verhaftungspraxis vom jeweiligen kriminalpolitischen Klima mit beeinflusst.

III. Befunde zu den Haftvoraussetzungen

Sieht man sich die Haftvoraussetzungen genau an, so fordern sie durchweg Prognosen bzw. Erwartungen. Der Beschuldigte muss der Tat dringend verdächtig sein, ein Haftgrund, z.B. Fluchtgefahr, muss bestehen (§ 112 Abs. 1 S.1 StPO) und die Anordnung darf nicht unverhältnismäßig sein (§ 112 Abs. 1 S.2 StPO). Dem dringenden Tatverdacht liegt die Annahme zugrunde, dass der Beschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit verurteilt wird. Die Haftgründe der Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr setzen die Erwartung voraus, der Beschuldigte werde sich ohne Untersuchungshaft dem Verfahren entziehen, die Beweisführung beeinträchtigen oder weitere einschlägige Straftaten begehen. Schließlich erfordert die Verhältnismäßigkeit einerseits die Annahme, dass weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen werden, den genannten Gefahren zu begegnen, und andererseits die Erwartung einer bestimmten Rechtsfolge, in der Regel einer freiheitsentziehenden Sanktion. Ob diese Annahmen in der Praxis richtig getroffen worden sind oder aufgrund fehlerhafter Annahmen zuviel verhaftet wird, wie nicht selten behauptet wird, lässt sich nicht präzise untersuchen, aber die einschlägigen Statistiken und empirische Forschungen geben einige Hinweise.

1. Dringender Tatverdacht

Der dringende Tatverdacht als erste Voraussetzung dürfte in der Praxis ganz überwiegend zu Recht angenommen, wenn auch selten eigens begründet werden. Nach der Strafverfolgungsstatistik (2013¹²) liegen gerichtliche Freisprüche und Einstellungen bei 3%. Nach einer bundesweiten Aktenuntersuchung in den 80er Jahren, die auch die statistisch nicht ausgewiesenen Einstellungen, insbesondere auch §§ 170 Abs. 2, 153, 153a und 154 StPO, berücksichtigt hat, ergab sich allerdings eine Quote von etwa 10% nicht Verurteilter.¹³

2. Haftgründe

Betrachtet man die prozentuale Verteilung der Haftgründe, ist zu bedenken, dass auch mehrere Verhaftungsgründe nebeneinander möglich sind und dass deshalb das Gesamt der Haftgründe mehr als 100% ergibt.¹⁴ Als wichtigster, ganz dominierender Haftgrund mit 92,7% ist die Flucht oder Fluchtgefahr zu verzeichnen. Dann folgt mit 7,6% der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, d.h. die Gefahr, dass Beweismittel manipuliert oder Zeugen beeinflusst werden (§ 112 Abs. 2 StPO). Noch seltener ist die Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO), die sich im Wesentlichen auf Sexual- und Gewalttaten, Betrug, schwere Formen des Diebstahls sowie BtM-Delikte bezieht und nur 5,9% der Haftfälle ausmacht. Am geringsten ist die Zahl der Fälle, in denen Schwerstkriminalität (§ 112 Abs. 3 StPO) die Haft begründet, mit 1,5%. Wiederholungs- und Verdunkelungsgefahr sowie die Tatschwere entfalten als alleiniger Haftgrund jeweils aber nur geringe quantitative Bedeutung. Ein „Zuviel“ an Verhaftungen wird man am ehesten in Bereich der Fluchtgefahr vermuten dürfen.

Was die Haftbegründungen bei Fluchtgefahr angeht, fällt auf, dass neben den bekannten Begründungen mit mangelnden sozialen Bindungen häufig – überwiegend formelhaft – eine hohe Straferwartung herangezogen wird, zum Teil sogar als einzige Begründung.¹⁵ Allerdings endeten die Verfahren selbst in letzteren Fällen nur bei zwei Dritteln mit vollstreckbarer Freiheitsstrafe.¹⁶ Diese falschen Erwartungen beruhen wohl teilweise auf einem defizitären Erkenntnisstand der Ermittlungen zum Zeitpunkt der Haftentscheidung sowie auf unzureichenden Ermittlungen. Dennoch liegen zumeist erhebliche soziale Auffälligkeiten vor. Nach einer Befragung von Untersuchungsgefangenen bestanden einzeln oder kumulativ bei den meisten (über 80%) entsprechende Auffälligkeiten, wie fehlender Wohnsitz, Arbeitslosigkeit oder mangelnde Einbindung in Ehe oder Familie.¹⁷ Freilich besagt dies noch nichts darüber, ob sich die Betroffenen tatsächlich dem Verfahren entziehen werden. Die Anlassdelikte sind in fast drei Vierteln aller Fälle dem Bereich der mittleren bis schweren Kriminalität zuzuordnen. Bei einem Viertel der Fälle fällt das schwerste Delikt, welches den Beschuldigten im Haftbefehl vorgeworfen wurde, allerdings in den Bereich der einfachen Kriminalität; 7% verbleiben im Bereich der Bagatelldelikte.¹⁸ Es gibt Anzeichen, dass in Zeiten des Rückgangs der Verhaftungen der Anteil kurzer Haftzeiten sinkt, dass also in minder schweren Strafsachen weniger schnell verhaftet wird.

So beträgt der Anteil der Untersuchungshaft bis 1 Monat 1998 34%, im Jahr 2013 nur noch 24% (s. näher V.).

Neben fehlerhaften Haftbegründungen könnte sich ein Zuviel von Verhaftungen auch daraus ergeben, dass sich hinter dem offiziellen Haftgrund Fluchtgefahr andere Haftgründe verbergen, die entweder schwer zu begründen oder aber gesetzlich gar nicht vorgesehen, also apokryphe Haftgründe sind. So könnte man zu der Annahme gelangen, dass „die Gründe des Haftrichters nicht seine Motive“ sind und dass

10 H. Schöch, Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland, in J. Schuh (Hrsg.), Aktuelle Probleme des Straf- und Maßregelvollzugs, Grösch 1987, S. 61 f.; H. Geiter, Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen, Berlin, 1998, S. 54 f.

11 vgl. dazu H.-J. Albrecht, Die Untersuchungshaft in Deutschland angesichts neuerer Entwicklungen der Kriminalität und der Maßnahmen zur Reduzierung der Anordnung und Vollstreckung von Haftbefehlen, in H.-J. Albrecht u.a. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, FS für G. Kaiser, Berlin, 1998, S. 1137 ff.; J.-M. Jehle, Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung, Bonn, 1995, S. 24 f.

12 Strafverfolgungsstatistik 2013 (Fn.7) Tab. 6.2.

13 M. Gebauer (Fn 9) S. 149; in der Hannoveraner Studie ergab sich, dass 6 % der Verfahrensausgänge auf Einstellung und Freispruch lauteten, U. Busse, Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft, Göttingen, 2008, S. 216.

14 alle Zahlen aus J.-M. Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, 6. Aufl., Berlin, 2015, S. 20 f.

15 krit. dazu E. Volk, Haftbefehle und ihre Begründungen, 1995, S. 73 ff., 126 ff. m.w.N.; zur Fluchtgefahr bei Beschuldigten mit ausländischem Wohnsitz: N. Grau NSTZ 2007, 10; C. Roxin/B. Schönemann (Fn 2) § 30 Rn. 8.

16 nach M. Gebauer (Fn 9) ergingen 18 % der Haftbefehle in Bagatellsachen (z.B. Verstöße gegen das Ausländergesetz oder § 265a StGB), S. 234 ff.

17 vgl. J.-M. Jehle, (Fn 3) S. 150 ff.; U. Busse (Fn 13) S. 180.

18 U. Busse (Fn 13) S. 180.

die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden oft als „Krisenintervention“, „Erziehungsmaßnahmen oder vorweggenommene Jugendstrafe“ verstanden wird.¹⁹ Nicht zu übersehen sind die Schwierigkeiten des Richters, der die Notwendigkeit sieht, einen (jungen) Straftäter aus seiner ungünstigen Umgebung herauszunehmen, oder der die Aussetzung zur Bewährung nicht ohne jede Verbüßungserfahrung verantworten will. Nur: Hierzu ist die Untersuchungshaft nicht da. Dennoch stehen auch in der Praxis Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter nicht durchweg ablehnend solchen apogryphen Erwägungen gegenüber, obwohl sie nach Gebauer keine dominante Rolle spielen, während Hilger ihnen eine nicht unerhebliche Rolle zuspricht.²⁰

3. Verhältnismäßigkeit/Straferwartung

Die Verhältnismäßigkeit im eigentlichen Sinne betrifft die Frage, ob die Untersuchungshaft, obgleich geeignet und erforderlich, dennoch nicht angeordnet werden darf, weil dies zur Bedeutung der Sache und der erwarteten Sanktion außer Verhältnis stünde. Maßstab nach § 112 Abs. 1 S. 2 StPO bildet im Wesentlichen die Rechtsfolgen-erwartung. Unverhältnismäßigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn die Dauer der Untersuchungshaft die Dauer der Freiheitsstrafe bzw. die Anzahl der Tagessätze einer Geldstrafe überschreitet, was relativ selten der Fall ist.²¹ Umstritten ist indes, ob grundsätzlich bei zu erwartender Geldstrafe oder Bewährungsstrafe die Untersuchungshaft unverhältnismäßig ist. Aus der obergerichtlichen



Prof. Dr. Dr. h.c.
Jörg-Martin Jehle

Professor für Strafrecht,
Kriminologie und Strafvollzug,
Universität Göttingen
abtkrim@uni-goettingen.de

Rechtsprechung und der Kommentarliteratur lässt sich als wohl herrschende Auslegung herauslesen, dass Untersuchungshaft nur ausnahmsweise verhältnismäßig ist, wenn eine Bewährungs- oder Geldstrafe zu erwarten ist.²² Auch wenn man in Rechnung stellt, dass zu Anfang des Verfahrens die Straferwartung naturgemäß unsicher ist, wird man mit Blick auf die beträchtliche Quote von Bewährungsstrafen (36%) und Geldstrafen (8%)²³ nicht behaupten können, dass dieser Ausnahmecharakter gewahrt ist.

4. Spezifische Verhaftungsrisiken

Ganz allgemein findet unter den Beschuldigten eine große Auslese statt: Nur etwa 3% der später Abgeurteilten werden im Laufe des Strafverfahrens verhaftet. Was die *Anlassdelikte* angeht, so findet sich ein deliktsspezifisches Verhaftungsrisiko, das sich aber weitgehend mit der Schwere der Taten erklären lässt: je schwerer die Tat, desto höher das Hafttrisiko. Eine

Besonderheit bieten die Drogendelikte; dort ist das Hafttrisiko deutlich erhöht (7%).²⁴ Frauen spielen nur eine geringe Rolle, sie stellen knapp 8% der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft.²⁵

Was das Hafttrisiko bestimmter Personengruppen angeht, so hat eine Sonderauswertung ergeben, dass *Heranwachsende* unter den Abgeurteilten mit Untersuchungshaft bezogen auf ihren Anteil an der Wohnbevölkerung deutlich überrepräsentiert sind. Jugendliche und Heranwachsende sind zusammengenommen unter Untersuchungsgefangenen stärker vertreten als unter Strafgefangenen, außerdem werden sie in geringerem Maße zu vollstreckbaren Jugend- bzw. Freiheitsstrafen verurteilt als Erwachsene. Insoweit könnte es tatsächlich einen gewissen Anhaltspunkt für den behaupteten apokryphen Haftgrund der Krisenintervention geben.²⁶ Als eine spezifische Klientel gilt die Gruppe der jungen Untersuchungsgefangenen, die neben der Devianz eine weitere starke psychische Vorbelastung aufweist.²⁷

Eine besonders bedeutsame Gruppe unter den Inhaftierten stellen die *Ausländer*. Eine bundesweite Statistik zur Entwicklung des Ausländeranteils in Untersuchungshaft existiert bislang nicht. Jedoch zeigen einzelne Zahlen aus verschiedenen Bundesländern eine deutliche Tendenz. Beispielsweise ist der Ausländeranteil unter den Untersuchungshäftlingen in Baden-Württemberg von 48% im Jahr 2005 auf 63% im Jahr 2015 gestiegen; in Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil 56% im Jahr 2014.²⁸ Fragt man nach den Gründen für dieses große Wachstum, ist zunächst an eine zunehmende „Ausländerkriminalität“ zu denken. Zwischen 1993 und 2005 verzeichnete die Polizeiliche Kriminalstatistik zunächst einen Abwärtstrend bei den Anteilen nichtdeutscher Tatverdächtiger von 34% auf 23%; dieser Anteil bleibt seither stabil (2014: 23%). Ähnliches gilt auch für die Abgeurteilten nach der Strafverfolgungsstatistik; auch hier sind die Anteile von Ausländern zwischen 1998 und 2013 (von 30% zu 24,5%) deutlich gesunken. Dies könnte auch eine Folge davon sein, dass Migranten der zweiten Generation zunehmend eingebürgert worden sind. Als Erklärung für den hohen Ausländeranteil in der Untersuchungshaft bietet sich daher eher an, dass der Haftgrund der Fluchtgefahr auf die Gruppe von Ausländern „passt“, die in der Untersuchungshaft dominieren, nämlich männliche Illegale, Asylbewerber, Geduldete und solche mit einem kurzen befristeten Aufenthalt.²⁹

19 so schon W. Schulz, *Untersuchungshaft – Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe?*, in *Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit*, DVJJ-Journal 1981, S. 399 ff.

20 M. Gebauer (Fn 9) S. 333 ff.; H. Hilger, in *Löwe-Rosenberg, StPO*, Bd. 4, 26. Aufl., Berlin, 2007, § 112, Rn. 54.

21 in 2013: 1.937 von 25.135 Fällen, Statistisches Bundesamt, *Strafverfolgungsstatistik 2013* (Fn.7), Tab. 6.1.

22 statt vieler H. Hilger (Fn. 20), § 112, Rn. 62; Graf, in *Karlsruher Kommentar, StPO*, 7. Aufl., München, 2013, § 112, Rn. 50.

23 bezogen auf Abgeurteilte mit Untersuchungshaft, Statistisches Bundesamt, *Strafverfolgungsstatistik 2013* (Fn.7) Tab. 6.2.

24 *Strafverfolgungsstatistik 2013* (Fn.7) Tab. 6.1.

25 alle Zahlen aus J.-M. Jehle (Fn 14).

26 ausführl. J.-M. Jehle (Fn 4) S. 38, 78 f.

27 F. Czerner, *Vorläufige Freiheitsentziehung bei delinquenten Jugendlichen zwischen Repression und Prävention*, Baden-Baden, 2008, S. 299.

28 <http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/juM/Justizministerium%20NEU/Justizvollzug/Ausl%C3%A4nderanteil%202015.JPG>; https://www.justiz.nrw.de/Gerichte_Behoerden/zahlen_fakten/statistiken/justizvollzug/belegungsdaten/index.php; anders sieht es in den neuen Bundesländern aus; in Sachsen-Anhalt z.B. lag der Ausländeranteil in der Untersuchungshaft bei nur etwa 30,9 %, <http://www.mj.sachsen-anhalt.de/service/zahlen-und-fakten/justizvollzugsstatistik/>, Jahresstatistik, Stand 31.12.2015.

29 In der Hannoveraner Studie machten allein die Illegalen, Geduldeten bzw. Asylbewerber etwa zwei Drittel der ausländischen Beschuldigten aus, U. Busse (Fn 13) S. 150.

V. Haftdauer

Die Kritik, es werde zuviel verhaftet, verbindet sich zumeist mit der Behauptung, es werde zu lange verhaftet.³⁰ Eine Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft kann auch durch ihre unangemessene Länge begründet sein. Bezüglich der Haftdauer operiert das deutsche Strafverfahrensrecht seit 1965 mit der komplexen Regelung des § 121 StPO, die die allgemeinen Grundsätze der Verhältnismäßigkeit konkretisiert. Danach ist die Dauer der Untersuchungshaft, solange kein auf Freiheitsentziehung lautendes Urteil ergangen ist, grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt. Unter den Voraussetzungen des § 121 StPO kann die Untersuchungshaft jedoch durch das Oberlandesgericht auch über sechs Monate hinaus aufrechterhalten werden. Dafür muss eine besondere Schwierigkeit, ein besonderer Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund vorliegen. Dieses Modell der Haftprüfung wird als wenig effektiv kritisiert.³¹ Besonders kritikwürdig war die verbreitete Praxis der Gerichte, den ersten Hauptverhandlungstermin kurz vor Ablauf der Sechsmonatsgrenze anzuberaumen, um die drohende Aufhebung des Haftbefehls zu vermeiden und ein Ruhen des Fristenlaufs gemäß § 121 Abs.3 StPO zu erreichen.³²

Daten zur Untersuchungshaftdauer können der Strafverfolgungsstatistik entnommen werden. Diese sind allerdings recht grob und für die Kriterien des § 121 StPO zu ungenau, da weder Angaben dazu gemacht werden, in welchem Verfahrensstadium die Untersuchungshaft angeordnet wurde, noch wie lange mögliche Unterbrechungen der Untersuchungshaft (z.B. zur anderweitigen Strafverbüßung) dauerten. Vor allem aber teilt die Strafverfolgungsstatistik die Haftdauer in relativ grobe Gruppen (Dauer bis 1 Monat, 1-3 Monate, 3-6 Monate, 6-12 Monate und darüber) auf, eine exakte Verteilung der Haftdauer lässt sich anhand dieser Daten nicht errechnen. Betrachtet man anhand dieser groben Kategorien die Entwicklung der Dauer der Untersuchungshaft der letzten 30 Jahre, wird deutlich, dass der Anteil kurzer Haftzeiten (bis zu 3 Monate Haft), der bis Anfang der 1980er Jahre fast zwei Drittel aller Haftzeiten ausmachte, deutlich auf 56% im Jahr 1994 gesunken war. Nachdem er um die Jahrtausendwende noch einmal anstieg, macht er 2013 nur noch knapp die Hälfte (48,6%) aller Untersuchungshaftfälle aus.³³ Dem entsprechend haben die Anteile mittlerer (3-6 Monate) und längerer (über 6 Monate) Haftzeiten zugenommen. Der Rückgang sowohl der Verhaftungen als auch der Inhaftierten liegt also vornehmlich im Bereich der kurzen Haftdauer; es wird also bei leichteren Straftaten nicht mehr so schnell verhaftet. Gleichwohl muss das seit langem bestehende hohe Niveau langer Haftzeiten (2013: 5:717, das sind 22,8% aller Abgeurteilten mit Untersuchungshaft) Anlass dazu geben, über ein effektiveres Instrument der Haftkontrolle nachzudenken.

VI. Haftvermeidung und -verkürzung

Das geltende Recht kennt keine echte ambulante Alternative zur Untersuchungshaft, vielmehr setzt die Haftverschönerung nach § 116 StPO zunächst die Anordnung der Untersuchungshaft voraus. Soweit der Zweck der Untersuchungshaft es zulässt, kann oder muss der Vollzug des Haftbefehls dann ausgesetzt und durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden.

Darüber hinaus wurde im JGG ein eigenständiges Instrument ambulanter Sicherung, das Vorrang vor der Untersuchungshaft hat, geschaffen. Nach § 72 Abs.1, S.1 JGG darf Untersuchungshaft nur dann verhängt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendgerichtshilfe, erreicht werden kann. Zusätzlich werden bei Jugendlichen unter 16 Jahren für die Annahme von Fluchtgefahr konkrete Fluchtindizien gefordert. Ferner ist nach § 72a JGG die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen; und zwar soll ihr bereits der Erlass des Haftbefehls mitgeteilt werden. Jedenfalls ist sie unverzüglich von der Vollstreckung des Haftbefehls zu unterrichten und berichtet beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Die Rechtswirklichkeit sieht, trotz dieser eindeutigen Gesetzeslage, jedoch prekär aus. Beispielsweise spielte nach einer Untersuchung von Kowalzyck für nur etwa die Hälfte der in Mecklenburg-Vorpommern für Haftbefehle gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden zuständigen Richter die Möglichkeit einer haftvermeidenden Unterbringung eine Rolle.³⁴

Auch im Erwachsenenstrafrecht gilt Haftvermeidung bzw. Haftverkürzung als Aufgabe der Gerichtshilfe. Da hier aber keine grundsätzliche Pflicht zur Beteiligung der Gerichtshilfe besteht, bleibt es der jeweiligen Staatsanwaltschaft bzw. dem Haftrichter überlassen, die Gerichtshilfe einzuschalten. Erschwerend kommt die geringe personelle Kapazität hinzu, die ein flächendeckendes Tätigwerden der Gerichtshilfe in allen Haftfällen nicht zulässt.

Eine echte ambulante Alternative könnte in Zukunft der Einsatz der sog. *elektronischen Fußfessel* (in einigen europäischen Nachbarländern seit langem zur Routine gehörend) bieten. Diese würde jederzeit die Standortbestimmung des Beschuldigten sichern und könnte die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr teilweise ersetzen. So forderte auch der Deutsche Anwaltverein, die Auflagen des § 116 StPO, unter denen der Vollzug der Untersuchungshaft ausgesetzt werden kann, ausdrücklich um die Möglichkeit elektronischer Überwachung zu erweitern.³⁵ Bereits auf der Grundlage des geltenden § 116 StPO läuft seit einigen Jahren in Hessen ein Modellversuch, der die elektronische Überwachung mit einer verstärkten sozialarbeiterischen Betreuung verknüpft. Obwohl durchaus positiv evaluiert,³⁶ wird diese Möglichkeit in

30 vgl. bereits die empirische Untersuchung von T. P. Carstensen, *Dauer von Untersuchungshaft*, Berlin, 1981, S. 62.

31 Z.B. R. Schlothauer/ H.-J. Weider, *Untersuchungshaft: mit Erläuterungen zu den UVollzG der Länder*, 4. Auflage, Heidelberg 2010, S.305 ff; vgl. auch J.-M. Jehle/P. Hoch (Hrsg.), *Oberlandesgerichtliche Kontrolle langer Untersuchungshaft*, Wiesbaden, 1998; A. Dessecker, *Strategien zur Vermeidung langer Untersuchungshaft: ein Forschungsprojekt*, in F. Lösel/D. Bender/J.-M. Jehle (Hrsg.) *Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik*, Bd. 110, 2007, S. 269 ff.; H. Kintzi, *Der Zwang, „einen Mörder laufen zu lassen“*, Anmerkung zur Reform der §§ 121, 122 StPO, DRZ, 2004, 82, S. 348 ff.

32 S. dazu die Kritik des Bundesverfassungsgerichts BVerfG StV 2006, 73; näher R. Schlothauer/ H.-J. Weider (Fn 31) S. 401 ff.

33 Strafverfolgungsstatistik 2013 (Fn.7), Tab.6.1.

34 M. Kowalzyck, DVJ-Journal 2002, 300, 305; ders. *Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern*, Godesberg, 2008.

35 Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts“, S. 5; sehr krit. zum bisherigen Umgang mit dieser Möglichkeit durch den Gesetzgeber: F. Dünkel, StV 1994, 610; G. Münchhaffen/N. Gatzweiler, *Das Recht der Untersuchungshaft*, München, 2009, Rn 7 f.; C. Roxin/B. Schünemann (Fn 2) § 30 Rn 3.

36 H.-J. Albrecht, *Elektronischer Hausarrest. Das Konzept des Hessischen Experiments*, in H. Schöch/J.-M. Jehle, *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Mönchengladbach, 2004, S. 109 ff. m.w.N.

der Praxis – wohl aufgrund von grundsätzlichen Vorbehalten seitens der beteiligten Justiz und Sozialarbeit – nur sehr eingeschränkt wahrgenommen.

VII. Notwendige Verteidigung

Die frühzeitige Beordnung von Verteidigern bei Untersuchungshaft war eine seit Jahrzehnten von Strafverteidigern erhobene Forderung.³⁷ Auch der BGH hat schon 2001 hervorgehoben, dass die Staatsanwaltschaft, wenn sie einen Haftbefehl wegen eines Verbrechens beantragt, auch die Stellung eines Beordnungsantrages zu erwägen habe.³⁸

Mit der Untersuchungshaftnovelle 2009 wurde der § 140 Abs.1 Nr. 4 StPO neu gefasst. Damit ist für den Fall von Untersuchungshaft (§§ 112, 112a StPO) oder einstweiliger Unterbringung (§ 126a sowie § 275a Abs.5 StPO) die Verteidigung vom ersten Tag der Vollstreckung an für notwendig erklärt worden.³⁹ Zuvor war nach der StPO die **Beordnung eines Pflichtverteidigers** erst nach Ablauf von drei Monaten in Untersuchungshaft zwingend erforderlich. Praktisch bedeutet das, dass die Beordnung zusammen mit der Verkündung des Haftbefehls durch das zuständige Amtsgericht zu erfolgen hat, wobei der Untersuchungshäftling das Recht besitzt, einen Verteidiger seiner Wahl beigeordnet zu bekommen. Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass der Inhaftierte vom Beginn seiner Inhaftierung an wirksam seine Rechte wahrnehmen kann.

Dass eine frühe Strafverteidigung haftverkürzende Effekte haben kann, indizierte schon die wissenschaftliche Evaluationsstudie von Schöch zum Hessischen Modellprojekt „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“⁴⁰ und konnte durch das von der Abteilung Kriminologie der Juristischen Fakultät Göttingen wissenschaftlich begleitete Modellprojekt in der JVA Hannover nachgewiesen werden.⁴¹

Mit der Verbesserung der Verteidigungssituation geht eine nachweisbare Verkürzung der Haft- und Verfahrensdauer einher.

Insbesondere wird die Verkürzung durch verschiedene Aktivitäten der Verteidiger gefördert, z.B. durch besser vorbereitete Haftprüfungstermine, Kontaktaufnahme zum sozialen Umfeld oder zu Therapieeinrichtungen, durch Hinwirken auf frühzeitige Geständnisse statt sinnlosem Leugnen oder auf Wiedergutmachungsbemühungen sowie durch verfahrensfördernde Gespräche mit der Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Richter, oft in Verbindung mit anderen verfahrensbeschleunigenden Absprachen, die einen frühen Termin für die Hauptverhandlung oder eine Erledigung durch Strafbefehl ermöglichen.⁴²

37 Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Überarbeitung des Untersuchungshaftrechts“, Nr. 61/2008, S. 6.

38 BGHSt 47, 172 ff.

39 vgl. dazu H. Schöch, Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 22. April 2009 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts – BT-Drs. 16/11644.

40 H. Schöch (Fn 9).

41 U. Busse (Fn 13); J.-M. Jehle, Haftvermeidung durch frühe Strafverteidigung, in H. Schöch/J.-M. Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*, Mönchengladbach, 2004, S. 39 ff.

42 ausführl. U. Busse (Fn 13) S. 272, 317 f., 320.

VIII. Untersuchungshaftvollzug

1. Gesetzliche Grundlagen

Für den Vollzug der Untersuchungshaft galten Jahrzehnte lang die Vorschriften der StPO (§ 119) – bei jungen Menschen ergänzend § 93 JGG –, §§ 23 ff. EGGVG und die Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) als Verwaltungsvorschrift. Genau genommen enthielt § 119 StPO Generalklauseln, die im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis durch eine von den Landesjustizverwaltungen erlassene Verwaltungsanordnung, die UVollzO, konkretisiert wurden.

Dass der Untersuchungshaftvollzug inzwischen bundesweit kodifiziert worden ist, geht auf die Grundsatzentscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug⁴³ zurück. In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat es die blankettartigen Vorschriften des JGG zum Jugendstrafvollzug nicht mehr für ausreichend erachtet und eine differenzierte gesetzliche Regelung verlangt. Dieser neue Maßstab hat implizit bedeutet, dass auch für den Untersuchungshaftvollzug die bisherigen Vorschriften des § 119 StPO als verfassungsrechtlich nicht ausreichend anzusehen waren. Der damit verbundene Zwang zur Kodifizierung lag infolge der nahezu zeitgleich beschlossenen Föderalismusreform⁴⁴ bei den Ländern, so dass nach und nach in allen Ländern gesetzliche Regelungen zum Untersuchungshaftvollzug, fast durchweg als eigenständige Gesetze, in Niedersachsen in ein Justizvollzugsgesetz integriert, entstanden sind.⁴⁵ Erfreulich ist, dass sich zwölf Bundesländer zusammen gefunden haben, um einen Musterentwurf für eine möglichst einheitliche Regelung zu schaffen. Deutliche Abweichungen gibt es in den Gesetzen der nicht beteiligten Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Neben diesen landesrechtlichen Regelungen besteht eine Restzuständigkeit des Bundes im Hinblick auf den Haftvollzug. Zunächst ist unstrittig, dass der Bundesgesetzgeber die strafverfahrensrechtliche Seite der Untersuchungshaft regeln kann. Dem entsprechend hat der Bund 2010 § 119 StPO neu gefasst und § 119a StPO neu geschaffen; dies hat allerdings kompetenzrechtliche Fragen aufgeworfen. Die vom Verfassungsgesetzgeber im Zuge der Föderalismusreform in Art. 74 Nr. 1 GG gefundene Formulierung „gerichtliches Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs)“ ist wenig glücklich. Der Wortlaut lässt verschiedene Deutungen zu: Zum einen könnte der Untersuchungshaftvollzug vollständig der konkurrierenden Gesetzgebung entzogen und damit ausschließlich landesrechtlicher Regelung zugänglich sein, wie es die Auffassung des niedersächsischen Gesetzgebers war.⁴⁶

43 BVerfG, NJW 2006, 2093.

44 BGBl. I 2006, S. 2034.

45 Einen Überblick bieten König, S. (Hrsg.), *Anwaltskommentar Untersuchungshaft 2011*; Ostendorf, H. (Hrsg.), *Untersuchungshaft und Abschiebehaft 2012*; s. auch Köhne, M., Die gesetzlichen Regelungen des Untersuchungshaftvollzugs, JR 2011, S. 198 – 202; Brune, U., Müller, S., *Wohin geht der Untersuchungshaftvollzug?* In: ZRP 2009, S. 143 ff.

46 Vgl. Oppenborn, D., Schäfersküpfer, M., Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ in Niedersachsen, Forum Strafvollzug 2009, S. 21 – 24; dazu auch Seebode, M., Das „Recht des Untersuchungshaftvollzugs“ im Sinne des Art. 74 GG, HRRS 2008, S. 236 – 241; Winzer, S., Hupka, J., DRIZ 2008, S. 146 – 148. Damit gerät das NJVollzG in Widerspruch zu den inzwischen geltenden §§ 119, 119a StPO, was letztlich einer verfassungsgerichtlichen Klärung bedarf. Denn während nach dem NJVollzG der Anstaltsleiter nicht nur zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung, sondern auch zur Verhinderung von Fluchtgefahr einschränkende Anordnungen treffen kann, sind in § 119 StPO Einschränkungen aufgrund der Haftgründe, und zwar des jeweils konkret vorliegenden Haftgrunds der Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, vom Richter zu treffen; der Anstaltsleiter kann hiernach also seine Anordnung nur auf die nicht verfahrensbezogenen, rein vollzuglichen Aspekte der Sicherheit und Ordnung der Anstalt stützen.

Auf der anderen Seite hat sich die vom Bund vertretene Auffassung, der auch alle anderen Landesgesetzgeber gefolgt sind, durchgesetzt, dass die landesrechtliche Kompetenz auf die reinen vollzuglichen Aspekte, namentlich Sicherheit und Ordnung der Anstalt, begrenzt ist und die durch Haftzwecke legitimierten Einschränkungen sowie den gerichtlichen Rechtsschutz nicht umfasst.

In diesem Zusammenhang besitzt also das gerichtliche Verfahren eine doppelte Bedeutung: Einmal dient der Haftvollzug als Durchführung der Untersuchungshaft in Verfolgung des Haftzwecks der Verfahrenssicherung und gehört deshalb zum gerichtlichen Verfahren. Andererseits gehören richterliche Kontrolle von Vollzugsentscheidungen und gerichtliche Anordnungen im Vollzug ebenfalls zum gerichtlichen Verfahren i.S.v. Art. 74 GG. Deshalb regelt der Bundesgesetzgeber zu Recht selbst den Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt (§ 119a StPO) und bestimmt die Maßnahmen zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr, die dem Richter zugewiesen sind (§ 119 StPO).

Im Vollzugsalltag überschneiden sich indessen unvermeidlich die strafverfahrensrechtlichen, also dem Haftrichter zugeordneten, und die rein vollzugsrechtlichen, also dem Anstaltsleiter zugeordneten Regelungskreise.⁴⁷ Verfahrenssichernde Beschränkungen, z. B. hinsichtlich des Besuchsempfangs, richten sich nach § 119 Abs. 1 StPO und sind vom Haftrichter – oder im Falle der Übertragung von der Staatsanwaltschaft – zu treffen; Rechtsbehelf dagegen ist gemäß § 119 Abs. 5 StPO in der Regel die Beschwerde an das Oberlandesgericht (§ 304 StPO). Vollzugliche Beschränkungen im Hinblick auf Sicherheit und Ordnung, z.B. akustische Besuchsüberwachung, obliegen dem Anstaltsleiter; gegen dessen Anordnung kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 119a StPO beim Haftgericht gestellt werden. Zu einem Nebeneinander von verfahrenssichernden und vollzuglichen Anordnungen kann es insbesondere bei Fragen der Trennung oder gemeinsamen Unterbringung der Gefangenen sowie der Zulassung und Kontrolle von Besuchen, Telefonaten und Schriftverkehr kommen. Gericht und Anstalt sind aufgrund der unterschiedlichen Eingriffsbefugnisse von einander unabhängig, so dass im Einzelfall divergierende Entscheidungen möglich sind. Um dies zu vermeiden, sehen alle Landesgesetze ein Kooperationsgebot vor.⁴⁸

2. Vollzugsgestaltung und Bedürfnisse der Inhaftierten

Während also die verfahrensrechtlich begründeten Einschränkungen in §§ 119, 119a StPO bundesgesetzlich bestimmt werden, sind die Gestaltung des Vollzugs und die sich hieraus ergebenden Einschränkungen für die Inhaftierten in den Landesgesetzen geregelt. Bei der gesetzlichen Ausformung und der praktischen Durchführung des Untersuchungshaftvollzugs müssen widerstreitende Gestaltungsprinzipien zum Ausgleich gebracht werden. Auf der einen Seite muss die Justizvollzugsanstalt einen den Haftzwecken dienenden, ordnungsmäßig funktionierenden und sicheren Vollzug gewährleisten, auf der anderen Seite hat sie den Vollzug so zu gestalten, dass er der Unschuldsumutung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt. Deshalb erlegen die

meisten Landesgesetze⁴⁹ der Anstalt die Pflicht zur Gegensteuerung und Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse (freilich nur „soweit wie möglich“) auf, wie sie auch in § 3 StVollzG für Strafgefangene formuliert ist.

Was diese Verpflichtung wert ist, erweist sich an den konkreten Bestimmungen in den einzelnen Vollzugsbereichen, welche hier nur exemplarisch und cursorisch angesprochen werden können. Zunächst ist nach allen Gesetzen die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vorgesehen. Allerdings ist ausnahmsweise eine gemeinsame Unterbringung „aus zwingenden Gründen“ (so der Musterentwurf) oder „wenn und solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies zwingend gebieten“ (so Art. 11 Abs. 1 BayUVollzG) zulässig. Es ist nicht fernliegend zu befürchten, dass diese Ausnahmen in Zeiten wieder steigender Haftzahlen stärker genutzt werden und so den Grundsatz der Einzelunterbringung unterlaufen könnten.⁵⁰

Wenn die Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen aus Praktikabilitäts- und Kostengründen den Mindestanspruch auf Besuch wie in der alten UVollzO auf eine Stunde im Monat festlegen, so ist dies eine unzumutbare Beschränkung; auch der in den übrigen Ländern immerhin eingeräumte Mindestbesuch von zwei Stunden erscheint nicht ausreichend. Ein nicht unerheblicher Teil der Gefangenen ist nur wenige Wochen in Untersuchungshaft, sodass ihr Besuchsrecht weitgehend leer läuft, obwohl doch gerade in den ersten Wochen der Kontakt mit Angehörigen besonders wichtig erscheint. Hier zeigt sich, dass die Rechte des Untersuchungsgefangenen durch die derzeit äußerst begrenzten Mittel personeller und sachlicher Art maßgeblich bestimmt werden. Verschärft tritt dieses Problem zutage, wenn § 3 Abs. 2 NJVollzG neben den konkreten, gesetzlich bestimmten Eingriffsbefugnissen generalklauselartig jegliche Störung der Anstalt als Legitimationsgrundlage nimmt, statt zumindest – wie die anderen Landesgesetze analog § 4 Abs. 2 StVollzG⁵¹ – eine schwerwiegende Störung der Ordnung zu verlangen.

Man wird also die neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetze und die entsprechende Vollzugspraxis kritisch daraufhin analysieren müssen, ob sie eine Rückführung der Beschränkungen auf das verfahrensmäßig gebotene und institutionell erforderliche Mindestmaß gewährleisten und zugleich eine gewisse Angleichung der Haftbedingungen an die äußeren Lebensverhältnisse erlauben.

Wie Erhebungen der persönlichen und sozialen Situation Untersuchungsgefangener gezeigt haben,⁵² sind Personen betroffen, die überwiegend bereits vor der Haft sozial nicht (mehr) voll integriert waren, vielmehr in verschiedenen Lebensbereichen mit einer Vielzahl sozialer Schwierigkeiten, Mängellagen und Verhaltensauffälligkeiten belastet waren. Hinzu kommt die Tatsache, dass fast die Hälfte der Verhafteten anschließend nicht in den Strafvollzug gelangt, sondern ihre Strafe, d.h. regelmäßig die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe, ausschließlich in der Untersuchungshaft verbüßen. Dies gebietet, die Auswirkungen der Haft und

49 S. näher Ostendorf (Fn 45), S. 75 ff. König (Fn. 45).

50 Vgl. dazu Brune/Müller (Fn. 45), S. 143 ff.; Ostendorf (Fn. 45), S. 107; noch problematischer ist, dass in den meisten Gesetzen eine zahlenmäßige Begrenzung der gemeinsamen Unterbringung fehlt. Viel zu weit gehen die Regelungen in Hessen, die eine Belegung bis drei, ausnahmsweise auch mehr Gefangene zulassen (§ 10 Abs. 1 S. 3, 4 HessUVollzG) und in Bayern mit bis zu acht Gefangenen (Art. 11 Abs. 4 BayUVollzG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG).

51 vgl. im Einzelnen Ostendorf (Fn. 45), S. 71 ff.

52 s. J.-M. Jehle (Fn 3); vgl. auch U. Busse (Fn 13) S. 143 ff., 180.

47 S. näher Schady in Ostendorf (Fn. 45), S. 267 ff.

48 Schady (Fn. 47), S. 271.

die Entlassungssituation im Hinblick auf eine Wiedereingliederung verstärkt zu berücksichtigen. Es besteht also ein objektives Bedürfnis nach einer Ausgestaltung der Untersuchungshaft, die die Haftsituation als solche erleichtert, (weitere) Entsozialisierung vermeidet und die Wiedereingliederung fördert.

Gemeint ist hiermit zunächst eine soziale Hilfe, welche sich der Regelung der äußeren, meist ungeordneten Lebensverhältnisse der Inhaftierten annimmt und Hilfestellung bei Haftentlassung – auch in Kooperation mit außervollzuglichen Einrichtungen – leistet. Hierzu findet sich in allen Landesgesetzen eine entsprechende Verpflichtung der Anstalt⁵³, die freilich angesichts des Personalschlüssels in der Praxis oft nicht systematisch erfüllt werden kann. Des Weiteren geht es um Angebote an Arbeit und sinnvoller Beschäftigung. Nach allen Landesgesetzen soll Untersuchungsgefangenen „nach Möglichkeit“ Arbeit, in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen sogar wirtschaftlich ergiebige Arbeit, angeboten werden.⁵⁴ Aber auch hier wird der Praxistest zeigen, dass viele Anstalten nicht in der Lage sind, neben der Beschäftigung von Strafgefangenen noch tatsächlich ausreichend Plätze für arbeitswillige Untersuchungsgefangene vorzuhalten. Schließlich besteht insbesondere bei länger Inhaftierten ein Bedürfnis nach Betreuungsangeboten und soziale Trainingskursen⁵⁵, dem allerdings die Landesgesetze nicht hinreichend Rechnung tragen.⁵⁶

Mit diesen Einschränkungen wird man insgesamt den gesetzlichen Bestimmungen attestieren können, dass sie besser als nach der früheren Rechtslage den Vollzug auf die Bedürf-

nisse der Gefangenen abstimmen und dem Sozialstaatsprinzip und dem Angleichungsgrundsatz Rechnung tragen, indem sie die Vollzugsanstalten verpflichten, die durch die Inhaftierung entstandenen Belastungen der Untersuchungsgefangenen zu kompensieren. Hierfür sind allerdings den Anstalten aufgrund beschränkter räumlicher und personeller Ausstattung enge Grenzen gesetzt.

IX. Ausblick

So erfreulich der Rückgang der Haftzahlen in den letzten Jahren gewesen ist, so wenig besteht indes Anlass, die rechtspolitischen Bemühungen um eine Begrenzung der Untersuchungshaft einzustellen. Nach wie vor gibt es – unter Verhältnismäßigkeitsaspekten fragwürdige – Verhaftungen bei Bagatelldelikten oder in Verfahren, die nicht mit einer freiheitsentziehenden Sanktion enden. Noch immer sind haftvermeidende Alternativen nicht hinreichend ausgebaut und nach wie vor ist der Anteil langer, über 6 Monate dauernder Untersuchungshaft zu groß.

Auch der erfreuliche Umstand, dass endlich eine hinreichende gesetzliche Grundlage für den Untersuchungshaftvollzug geschaffen worden ist, darf nicht daran hindern, die Vollzugspraxis an den gesetzlichen Vorgaben zu messen und die weithin vorherrschende Vollzugswirklichkeit, die vielfach auf eine „Einkapselung der Gefangenen in den unzulänglichsten Anstaltsräumen“⁵⁷ hinausläuft, zu kritisieren und an einer humanen, Desintegration vermeidenden Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs zu arbeiten.

53 S. Ostendorf (Fn. 45), S. 81 ff.

54 S. Ostendorf (Fn. 45), S. 146 ff.; dass dabei das Arbeitsentgelt zwischen den Bundesländern differiert (5% der Bezugsgröße in Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, sonst 9%), ist eine weitere unschöne Folge der Föderalismusreform.

55 J.-M. Jehle (Fn. 3) S. 271.

56 Insoweit ist nur allgemein von Freizeitgruppen und Gemeinschaftsveranstaltungen die Rede, s. Ostendorf (Fn. 45), S. 199 ff.

57 C. Roxin/B. Schünemann (Fn. 9) § 30 Rn. 30.

Frank Dühning

Alltags- und situationsgerechte Kommunikation mit ausländischen Untersuchungsgefangenen

Erfahrungen aus der JVA Hamburg-Billwerder

Die JVA Billwerder ist grundsätzlich für den Vollzug von Straftat an männlichen erwachsenen Inhaftierten mit einer Straftat bis 2 Jahren und 6 Monaten zuständig. Hierfür stehen aktuell 638 Haftplätze in 5 Hafthäusern zur Verfügung. Aufgrund umfangreicher Bau- und Renovierungsmaßnahmen in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg wurde es erforderlich, mehr als zzt. 200 Haftplätze für den Vollzug von Untersuchungshaft in der JVA Billwerder bereit zu stellen. Die Belegung mit Untersuchungsgefangenen ließ den Ausländeranteil in den geschaffenen Untersuchungshaftbereichen, die sich auf zwei der Hafthäuser verteilen, auf ca. 85%

ansteigen. Mit diesem enorm hohen Ausländeranteil gingen Sprachbarrieren einher, die den Bediensteten des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes viel Sensibilität und Geduld abverlangten, um den Inhaftierten den für sie neuen Tagesablauf, die Kommunikation mit dem Personal und die Sprachdurchsagen der Station nahe zu bringen.

Um das Zusammenleben und den Umgang miteinander zu erleichtern, entwickelte der Schulungsbereich der JVA Billwerder im Zusammenwirken mit dem Ausländerberater (Mitarbeiter der JVA, der mehrere unter den Gefangenen verbreitete Sprachen spricht und Betreuungs- und Bera-

tungsangebote für ausländische Inhaftierte koordiniert) und unter Beteiligung des Personals aus den Untersuchungshaftbereichen ein niederschwelliges Sprachförderangebot, um die Kommunikation zwischen Inhaftierten und dem Personal zu erleichtern. Zu diesem Zweck findet in den jeweiligen Untersuchungshaftbereichen einmal wöchentlich mit ca. 10 Inhaftierten eine Sprachschulung statt, in deren Verlauf explizit Stationsdurchsagen der Bediensteten, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die Hausordnung und der Tagesablauf beispielhaft übersetzt und erläutert werden. Mitunter werden hierzu auch Rollenspiele erforderlich, die auf Seiten der Inhaftierten und der Bediensteten mit Spaß an der Sache und viel Engagement durchgeführt werden. Das Sprachförderangebot wird so gestaltet, dass ein jederzeitiger Einstieg möglich ist, um möglichst viele Inhaftierte zu erreichen und der hohen Fluktuation im Untersuchungshaftbereich gerecht zu werden. Dieses niederschwellige Sprachförderprogramm leistete nach Auskunft der Bediensteten einen wichtigen Beitrag dazu, den Umgang mit den ausländischen Untersuchungsgefangenen zu erleichtern und entspannter wirken zu lassen.

Wie lassen sich Untersuchungsgefangene in einer Einrichtung des Vollzuges integrieren, die auf den Vollzug von Straftataten ausgerichtet ist?

Mit der Entscheidung über die Verlagerung von Untersuchungsgefangenen in die JVA Billwerder ergriffen die Verantwortlichen der JVA Billwerder die Initiative, um frühzeitig das Gespräch mit den Hamburger Gerichten und der Vereinigung der Hamburger Strafverteidiger zu suchen, um diese mit den Begebenheiten vor Ort vertraut zu machen und in die Anstalt einzuladen. Dieses Angebot wurde interessiert angenommen.

Wie allgemein bekannt und in der Praxis bestätigt, befindet sich der überwiegende Teil der Untersuchungsgefangenen wegen der Haftgründe „Flucht- und Wiederholungsgefahr“ in Haft. Mit diesen Haftgründen gehen in der Regel keine Haftstatuten einher, die eine strikte Trennung von Straf-

gefangenen erforderlich werden lassen. Die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen ohne Haftstatuten in einer Strafanstalt kann für diese Gefangenen Perspektiven eröffnen, die eine reine Untersuchungshaftanstalt nicht immer ermöglichen kann. So profitieren die in der JVA Billwerder untergebrachten Untersuchungsgefangenen vom Arbeitsangebot für Strafgefangene und arbeiten mit diesen in Gemeinschaft zusammen. Darüber hinaus wird den Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an umfangreichen Freizeit- und Sportmöglichkeiten gestattet, die zunächst nur für die Straftataten vorgesehen waren. Auch an Konzertveranstaltungen können Untersuchungsgefangene gemeinsam mit Strafgefangenen teilnehmen.

Für viele der in der JVA Billwerder untergebrachten Untersuchungsgefangenen wird nach rechtskräftiger Verurteilung ohnehin wegen des Strafmaßes die JVA Billwerder zuständig sein, so dass diese Inhaftierten sich nicht mehr neu eingewöhnen müssen und hier bereits gut bekannt sind. Davon profitiert der Inhaftierte, weil er in der Regel im Arbeitsprozess integriert bleiben kann, und der Vollzug hat insofern einen Nutzen davon, weil die gewonnenen Erkenntnisse über den vorherigen Untersuchungsgefangenen in die Behandlungsuntersuchung und den Vollzugsplan ohne Umwege einfließen können.

Insgesamt lässt sich zwar der Vollzug von nur einer Haftart in einer Vollzugseinrichtung einfacher gestalten, jedoch ist es mit dem guten Willen aller Beteiligten auch möglich, vermeintliche Hürden und Hemmnisse zum gegenseitigen Nutzen zu überwinden.



Frank Dühning

Vollzugsleiter in der
JVA Billwerder, Hamburg
frank.duehring@justiz.hamburg.de

Joachim Güttler

Untersuchungshaft für junge Gefangene

Konzeption und Wirklichkeit der Jugend-U-Haft in der Justizvollzugsanstalt Iserlohn

Die JVA Iserlohn in NRW ist als nahezu reine Schul- und Ausbildungsanstalt mit Untersuchungshaftabteilung, geschlossenem Vollzug mit angegliedertem Wohngruppenvollzug, offenem Vollzug und Übergangshaus konzipiert. Bei einer Belegungsfähigkeit von ca. 300 Haftplätzen, aufgliedert nach ca. 80 U-Haftplätzen und 220 Straftatatenplätzen, sollen jeweils ca. 100 Gefangene an Schule und Berufsausbildung teilnehmen.

Untersuchungshaft

Rechtliche Grundlagen

Die JVA Iserlohn ist neben der Vollstreckung von Jugendstrafe an Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter von 14 bis zu 24 Jahren auch zuständig für die Vollziehung von Untersu-

chungshaft für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Dortmund, Hagen und Bochum aus dem Bezirk des OLG Hamm.

Grundlage der Vollziehung von Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen ist das derzeit geltende Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft und zur Verbesserung der Sicherheit in Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (UVollzG NRW). Dieses gilt auch für **junge** Untersuchungsgefangene, insbesondere finden die im Abschnitt 10 (§§ 48 – 53) aufgeführten Vorschriften **für junge Untersuchungsgefangene ergänzende Anwendung**. Gesetzlich somit im § 49 UVollzG normiert, soll Untersuchungshaft an jungen Gefangenen erzieherisch gestaltet werden. Dieses entspricht dem analogen gesetzlichen Auftrag im Jugendstrafvollzug nach erfolgter

rechtskräftiger Verurteilung. Ebenso finden in der Untersuchungshaft nach § 53 UVollzG NRW folgende Regelungen des Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStrVollzG NRW) analoge Anwendung:

§ 3 Abs. 4 Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Einrichtung/ § 11 Abs. 2 Feststellung des Förderungs- und Erziehungsbedarfes/ § 54 mind. 3 Std. Sport und auch an Wochenenden/ § 55 Gestaltung der freien Zeit auch an Wochenenden, Förderung der Kreativität und Motivationsförderung zur Annahme der Angebote/ § 59 Gefangenenmitverantwortung/ § 60 Gesundheitsfürsorge, gesunde Lebensführung/ § 70 Einbezug der Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen/ § 80 Einzelhaft/ §§ 92,93 Pflichtverstöße, Erzieherisches Gespräch, Konfliktregelung und Disziplinarmaßnahmen.

Generell gilt der rechtsstaatliche Grundsatz der Unschuldsumutung für jeden jungen Untersuchungsgefangenen. Der Jugendliche wird aufgrund der Anordnung der Untersuchungshaft aus seinem bisherigen familiären, sozialen, gesellschaftlichen und soziologischen Kontext herausgelöst, erlebt diese Situation als wichtigen teilweise bedrohlichen Einschnitt in seine bisherige Lebensführung und bedarf vor diesem Hintergrund schon in der Untersuchungshaft einfühlsamer Unterstützung, Betreuung und Begleitung durch Vollzugsbedienstete und entsprechend fachlicher Betreuung. Nach den Vorgaben des Gesetzes sollen den jugendlichen Untersuchungsgefangenen altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten und auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Hierbei sind die Jugendlichen insbesondere zu motivieren, die bestehenden Angebote sowie Förder- und Hilfeleistungen anzunehmen.

Umsetzung der Vorschriften auf der Handlungsebene

Bei Aufnahme in die Untersuchungshaft erfolgt als erste Maßnahme ein Zugangsgespräch durch einen Vollzugsbeamten und eine Zugangsuntersuchung durch den Anstaltsarzt, um unter dem Aspekt der Inhaftierung erste Anzeichen oder Hinweise auf etwaige suizidale Präpositionen zu erkennen.

Die zuständige Sozialarbeiterin in der Untersuchungshaftabteilung und der im Vollzugsdienst eingesetzte Betreuer stehen von Beginn an als Ansprechpartner zur individuellen Betreuung und Klärung verschiedener Fragestellungen und Kontaktaufnahme mit Angehörigen, Rechtsanwälten sowie Betreuern in unmittelbarer Kommunikation mit dem Jugendlichen. Aufgrund der Vielzahl an Nationalitäten, die derzeit in der Anstalt inhaftiert sind, erschweren Verständigungsprobleme die unmittelbare Gewinnung von sozialen und psychologischen Erkenntnissen über das Verhalten und die Haltung, Mentalität und Eigenheiten des Gefangenen im Rahmen der ersten Explorationen.

Zum Klientel

Bei einer Belegungsfähigkeit von ca. 80 Haftplätzen waren im Laufe des Jahres 2015 durchschnittlich 65 Gefangene/Monat inhaftiert. Seit dem Jahreswechsel steigt die Belegung erheblich an. Derzeit müssen zeitweise weit über 80 Untersuchungsgefangene untergebracht werden. Dies gelingt nur durch Inanspruchnahme von Haftplätzen im Straftatbereich unter Wahrung des gesetzlichen Trennungsgrundsatzes von Untersuchungs- und Strafgefangenen. Die Anzahl der Gefangenen schwankt jedoch von Tag zu Tag,

bedingt durch kurzfristige Entlassungen nach dem Haftprüfungstermin bzw. durch tägliche Zuführungen Neuinhaftierter durch die Polizei. Die durchschnittliche Verweildauer in der Untersuchungshaft beträgt in der JVA Iserlohn ca. 4 - 5 Monate (2015). Die Dauer der Untersuchungshaft, die bis zur Strafscheidung erlitten ist, wird nach Maßgabe des erkennenden Gerichts auf die verhängte Straftatdauer angerechnet.

Der Anteil ausländischer Gefangener in der U-Haft beträgt derzeit ca. 62%. Die größte Gruppe stellen Marokkaner, gefolgt von Algeriern und Albanern. Aktuell sind insgesamt 20 verschiedene Nationalitäten in der Abteilung für Untersuchungshaft untergebracht. Mittlerweile vermehrt sind Zugänge aus dem nordafrikanischen Kulturkreis festzustellen. Dies ist im Vergleich zur deutschen Gruppe der Untersuchungsgefangenen allerdings nicht als überproportional zu bezeichnen.

Auswahlverfahren

Die gesetzlich normierte Durchführung des Auswahlverfahrens zur Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfes dient als Grundlage für eine erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft. Für den Fall der späteren rechtskräftigen Verurteilung zu einer Jugendstrafe bietet das Auswahlverfahren die Möglichkeit zur Erstellung des späteren Vollzugsplanes, um frühzeitig gemeinsam mit den jungen Untersuchungsgefangenen Zukunftsperspektiven zu entwickeln. Hierbei stützen sich die Persönlichkeitsdarstellung, der zusammenfassende Befund zur Kriminalitätsentwicklung und der daraus abgeleitete Förderbedarf auf den Inhalt der Gefangenenpersonalakte, den Fragebogen zur Lebensgeschichte, durchgeführte psychologische und schulische Testverfahren (z.Bsp.: Intelligenztest PSB-R/ FPI-R/ D2 u.a.), Beobachtungen im Vollzugsalltag, Rücksprachen mit den für den Gefangenen zuständigen Bediensteten und ergänzende Explorationsgespräche mit dem jungen Untersuchungshäftling. Auch hier findet der landesweite Grundsatz des motivierenden Vollzuges seine individuelle Ausgestaltung. In der Konkretheit vollzieht sich dies in der unmittelbaren, wiederholten Ansprache der Jugendlichen durch Abteilungsleiter, Vollzugsbedienstete und Fachkräfte, um die jungen Gefangenen in der Auseinandersetzung mit ihren Stärken und Schwächen entwicklungsfördernd zu unterstützen.

Schulische und berufliche Bildungsangebote

Schulpflichtige U-Gefangene nehmen in der Anstalt an allgemeinem oder berufsbildendem Unterricht teil. So werden noch schulpflichtige Untersuchungsgefangene in der JVA in derzeit zwei Schulklassen (U1 und U2) durch vollzeiteigenes Lehrpersonal unterrichtet. Die U1 ist eine Klasse, in der Deutsch sprechende Gefangene unterrichtet werden. Ziel ist das Auffrischen schulischer Inhalte, die Erfüllung der Schulpflicht bei unter 18-jährigen und die Beratung zur schulischen und beruflichen Ausbildung bei Haft. Leider gibt es keine Differenzierung zwischen einem gehobenen und niedrigen Leistungsniveau, so dass ständig innerhalb der Lerngruppe differenziert werden muss. Die U2 ist eine Klasse, in der nicht Deutsch sprechende Gefangene unterrichtet werden, mit dem Ziel der grundsätzlich besseren Verständigung aber auch mit dem Bekanntmachen deutscher Werte und Kultur. Abschlüsse können allerdings nicht erreicht werden. Im Laufe des Jahres 2015 sind 82 junge

Untersuchungsgefangene beschult worden. Es handelt sich hierbei um niederschwellige Kurse zur Herstellung einer Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit. Vorausgesetzt werden eine Teilnahme über einen Zeitraum von 3 Monaten und eine Anwesenheit an mindestens 80% der Unterrichtstage. Die Teilnahme fördert Arbeitswille, Arbeitsfähigkeit und Sozialverhalten der jungen Untersuchungshäftlinge.

Aufgrund des ständig wachsenden Ausländeranteils und dem Zuwachs an Aussiedlern ohne bzw. mit geringen Deutschkenntnissen und der damit verbundenen Sprachschwierigkeiten besteht ein hoher Bedarf im Bereich ‚Deutsch als Fremdsprache‘. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird mit externen Bildungsträgern, wie z. B. der örtlichen Volkshochschule etc. zusammengearbeitet. Bei Neueinstellungen von Bewerbern sollen Interessenten mit Fremdsprachenkenntnissen bevorzugt eingestellt werden.

Berufliche Bildungsmaßnahmen/MTQ

Die berufliche Ausbildung und Weiterbildung von Gefangenen bildet seit mehr als 30 Jahren einen herausragenden Schwerpunkt des behandlungsorientiert ausgestalteten Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Diese besondere Gewichtung entspricht dem Bildungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes bzw. Jugendstrafvollzugsgesetzes und trägt zugleich der Gegebenheit Rechnung, dass rund ein Drittel der erwachsenen und fast neun von zehn jugendlichen Gefangenen bei ihrer Inhaftierung keine abgeschlossene berufliche Qualifikation besitzen und die Mehrzahl von ihnen vor der Inhaftierung beschäftigungslos war bzw. sie zudem überwiegend (rund 57%) als Langzeitarbeitslose galten.

Zur Verbesserung der Ausgangslage für eine berufliche (Re-)Integration der Gefangenen nach ihrer Entlassung sind in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten zurzeit mehr als 1.200 Ausbildungs- und Umschulungsplätze in zahlreichen Handwerks-, Industrie- und Dienstleistungsberufen eingerichtet. Hierzu zählen auch Angebote zur Berufsorientierung bzw. -findung und Plätze in Fach- und Übungswerkstätten.

Die Justizvollzugsanstalt Iserlohn ist auf der Basis des gemeinsamen Runderlasses des Justizministers und des Kultusministers NRW vom 15.08.1985 als Schul- und Ausbildungsanstalt für jugendliche Gefangene konzipiert. Um die rechtlichen Ansprüche der Schüler und Auszubildenden auf Schul- bzw. Berufsschulbesuch bis zum 21. Lebensjahr zu erfüllen, wird in der JVA Iserlohn der Berufsschulunterricht als Vollzeitmaßnahme des Berufskollegs und die Ausbildung im dualen System mit dem Hönne Berufskolleg des Märkischen Kreises in Menden und seit dem 01. Oktober 2014 mit dem Träger Kolping-Bildungszentren Ruhr gem. GmbH vor Ort durchgeführt.

Das vollzugliche Angebot in der JVA Iserlohn an beruflichen Maßnahmen zur Erstausbildung und zum Erwerb von Teilqualifikationen orientiert sich ausschließlich an den Bedürfnissen des freien Arbeitsmarktes. Die vermittelten Ausbildungsinhalte entsprechen den aktuellen Ausbildungsordnungen des Handwerks, der Industrie sowie der Landwirtschaftskammer. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung erhalten die Gefangenen von der zuständigen Kammer ihren Facharbeiterbrief.

Zur Zielgruppe gehören in der JVA Iserlohn – unabhängig von der erreichten Schulbildung – Jugendliche und junge erwachsene Strafgefangene bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, die vielfach ohne berufliche Erstausbildung sind, jedoch die allgemeine Schulpflicht i. d. R. erfüllt haben.

Alle beruflichen Bildungsmaßnahmen in der JVA Iserlohn verfolgen letztlich zwei Zielsetzungen: Zum einen tragen sie nachhaltig dazu bei, die Gefangenen auf ein berufliches Ziel hin auszubilden; zum anderen bereiten sie sie auf ein selbständiges und möglichst straffreies Leben nach ihrer Haftzeit vor.

Dies bedeutet mit Blick auf die **Untersuchungsgefangenen**: Im Bereich der beruflichen Bildung werden junge Untersuchungsgefangene vorrangig in modulare Teilqualifikationen (MTQ-Maßnahmen) einbezogen, die sich ausrichten an den in der JVA Iserlohn bestehenden beruflichen Bildungsangeboten: Ausbildung zum Elektroniker, Maurer, Hochbaufacharbeiter, Zerspaner, Metallfacharbeiter, Lackierer und Objektbeschichter sowie Gärtner und Gartenlandschaftsbauer. Ein Einsatz der Jugendlichen in diesen Gewerken kommt unabhängig von einem bisher noch nicht durchgeführten Auswahlverfahren zur Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfes in Betracht, da häufig erst nach der Rechtskraft des Urteils eine entsprechende Feststellung getroffen werden kann. Liegt ein Urteil vor, fließen Erkenntnisse aus den Urteilsgründen und ggfls. aus zusätzlich eingeholten Fachgutachten in die Exploration mit ein.

Sofern das Auswahlverfahren noch nicht durchgeführt worden ist, finden Explorationen zur Feststellung des Förderbedarfes des Jugendlichen durch den zugewiesenen Betreuer statt, um eine Entscheidung über die Zuteilung zu schulischen oder beruflichen Maßnahmen treffen zu können. Auf Vorschlag des Betreuers bzw. des Sozialdienstes und in Abstimmung mit einer Pädagogin wird der junge Untersuchungsgefangene schulischen Maßnahmen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen zugeteilt. Ist bei Kapitaldelikten schon prognostisch davon auszugehen, dass sich der Untersuchungshäftling eine längere Straftat anschließen wird, werden diese Probanden sodann im Rahmen der Untersuchungshaft in entsprechende berufliche Bildungsmaßnahmen (auch mit der Möglichkeit eines Abschlusses) aufgenommen.

Aufgrund der Erkenntnis, dass junge verhaltensauffällige und/oder schwierige Gefangene einer intensiv-pädagogischen Betreuung bedürfen, ist in der Anstalt zwischenzeitlich eine arbeitstherapeutische Maßnahme eingerichtet worden. Zwei hierfür von ihrer persönlichen Einstellung und vollzuglicher Haltung besonders geeigneten Bediensteten mit handwerklicher Ausbildung beziehen die Jugendlichen in einfache gestalterische und werktherapeutische Arbeiten ein. Dieses durchaus als pädagogisches Arrangieren zu verstehende Vorgehen bei der Betreuung der Inhaftierten in diesem Arbeitsbereich fördert die Aneignung eines geordneten strukturierten Tagesablaufes, das schrittweise Heranführen an Ausbildungsfähigkeit und schlussendlich zum Erwerb von Handlungsfähigkeit nach der Entlassung.

Die Entwicklung einer angemessenen Kommunikation und von sozialer Gemeinschaftsfähigkeit in der Untersuchungshaft sind grundlegende Prinzipien für den fördernden Schul- bzw. Ausbildungsprozess, der in vielen Fällen im Anschluss im Übergang in die Straftat nach Rechtskraft des Urteils handlungsleitende Maxime wird.



Joachim Güttler

Leiter der JVA Iserlohn

joachim.guettler@jva-iserlohn.

nrw.de

Zum angewandten pädagogischen Handeln

Neben Schule und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen haben Untersuchungsgefangene – sofern keine besonderen Beschränkungen vorliegen – Zugang zu den Freizeit- und Sportangeboten in der Anstalt. Die Freizeitmaßnahmen in Kleingruppen werden durch Mitarbeiter des Erziehungswissenschaftlichen Dienstes oder / und durch Vollzugsbeamte angeleitet und betreut.

Das Angebot der Bibliothek an Literatur, auch ausländischer, sowie Nutzung von CD und DVD bei privateigenen Abspielgeräten (Receiver/TV) wird gerne genutzt. Die Teilnahme an Sportmöglichkeiten ist vollzuglicherseits gewünscht und wird in der Turnhalle wie z. Bsp. Fußball, Futsal, Basketball und Fitness-Training regelmäßig und auch an Wochenenden angeboten. Die Resonanz der jungen Untersuchungsgefangenen ist gut und trägt zur Beruhigung im Tagesablauf und im Verhalten der Gefangenen auf der Abteilung bei. Ebenso ist die Nutzung eines Sportkraftraumes unter Aufsicht der Sportbeamten zu festgesetzten Zeiten möglich. Die Gefangenen sind in den Abteilungen einzeln in Hafträumen untergebracht und können am Abend am Umschluss teilnehmen.

Aufgrund unterschiedlichster Ethnien herrscht nicht immer ein ausgewogenes, gelassenes und förderndes Klima unter den Gefangenen. So kommt es wiederholt zu verbalen bzw. körperlichen Auseinandersetzungen der Gefangenen, weil Unterschiede in ethnischen und ethischen Grundwerte und Haltungen, die nicht gegenseitig akzeptiert werden, vorliegen.

Erziehungswissenschaftlicher Dienst in dieser Haftform, Funktionen und Aufgaben der Diplom-Pädagogen

Seit dem Jahre 2008 sind in NRW insgesamt 12 Rehabilitationspädagoginnen/-pädagogen in die Laufbahn des Erziehungswissenschaftlichen Dienstes bei Jugendstrafanstalten eingestellt worden. Nach den am 01.01.2016 in Kraft getretenen Richtlinien für die Fachdienste im Justizvollzug des Landes NRW obliegen ihnen nach Ziffer 2.2.21 ff. folgende Aufgaben:

Ziele und rechtlicher Rahmen

Die Tätigkeit des erziehungswissenschaftlichen Dienstes ist auf Planung, Organisation und Durchführung von außerschulischen Bildungsangeboten sowie von Förder- und Erziehungsangeboten für junge Gefangene ausgerichtet. Dabei finden Methoden der Freizeitpädagogik, der Erlebnispädagogik, der Medienpädagogik und Methoden anderer pädagogischer Fachrichtungen Anwendung. Die Angehörigen des erziehungswissenschaftlichen Dienstes vermitteln den Gefangenen lebenspraktische Fähigkeiten und unterstützen sie bei ihrer Entwicklung zur Selbstständigkeit. Das Ziel außerschulischer Bildungsangebote sowie von Förder- und Erziehungsangeboten ist die Entwicklung prosozialer Verhaltensweisen, der Persönlichkeitsreifung und die Verbesserung der Lebenslage der Gefangenen in der Justizvollzugseinrichtung sowie nach ihrer Entlassung. Der spezifische Fokus der Förderung durch freizeitpädagogische Maßnahmen liegt auf dem Erlernen einer sinnvollen Freizeitgestaltung, insbesondere für die Zeit nach der Entlassung.

Auf der Handlungsebene nimmt eine der drei in der JVA Iserlohn eingestellten Kräfte vorrangig die Betreuung der Jugendlichen im Freizeitbereich, in der Lernwerkstatt als

Kommunikationszentrum und in unterstützenden und ermunternden Einzelgesprächen als pädagogischer Handlungsansatz wahr. Die „Lernwerkstatt“ beinhaltet ein differenziertes Freizeitangebot. Es gilt, den jugendlichen Inhaftierten zielgruppenorientierte Freizeitangebote zu machen und sie zu deren Nutzung zu motivieren. Hierdurch erhalten die Jugendlichen erste Eindrücke von dem zwar in engen vollzugsrechtlichen Rahmenbedingungen gesetzten, dennoch pädagogisch unbedingt notwendigen förderlichen gemeinschaftlichen Umgang und Kontakt mit und zu anderen Gefangenen und Bediensteten. Aufgrund der häufig angespannten und psychisch belastenden Situation der Jugendlichen im Untersuchungsbereich erfolgt überwiegend eine unmittelbare persönliche Betreuung durch die Fachkraft des Erziehungswissenschaftlichen Dienstes. Gemeinsame Gesellschaftsspiele, Billardspiel, Schach und kleine Gesprächsgruppen zu unterschiedlichen Themen und Fragestellungen aus dem Lebens- und Vollzugsalltag in Begleitung und Leitung der Rehabilitationspädagogin, die in der Lernwerkstatt, dem Jugendtreff „Lichtblick“, stattfinden, wirken vertrauensfördernd, aggressionshemmend und beruhigend auf die Jugendlichen ein. Fördergespräche mit einzelnen Jugendlichen durch die pädagogische Fachkraft lassen Ernsthaftigkeit erkennen und bereiten motivierend auf nachfolgende Behandlungs- und Therapiemaßnahmen vor.

Daneben finden im Laufe eines Jahres verschiedene erlebnispädagogische Veranstaltungen (Sozialpädagogische Bausteine (SPB)) intramural statt, an denen die Untersuchungsgefangenen bei Vorbereitung und Durchführung aktiv gestalterisch beteiligt sind. Aufgrund der schon seit längeren bestehenden fruchtbaren Vernetzung mit den wissenschaftlichen Fakultäten Rehabilitationspädagogik der TU Dortmund und dem Department Heilpädagogik der Universität Köln werden diese Maßnahmen (z. Bsp.: Theaterprojekte, Poetry Slam etc.) von Studierenden betreut, animiert und geleitet. Ein kontinuierlicher Einbezug der jungen Gefangenen ist wegen der unterschiedlichen Haftdauer, Entlassungen nach dem Hauptverhandlungstermin oder gerichtlich angeordneter Verlegungen schwierig und erschwert die planvolle Umsetzung mancher Projekte in der Untersuchungshaft.

Hemmnisse im Tagesgeschehen / im vollzuglichen Ablauf / in der Einbeziehung in Betreuungssituationen

Hemmnisse im täglichen Vollzugsablauf und im Tagesgeschehen stellen die häufige Renitenz ausländischer Gefangener zur Erzwingung von Vergünstigungen und Annehmlichkeiten (Fernseher / Rauchwaren / besondere Freizeiten) bis hin zu Selbstverletzungen dar, um den Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Insbesondere erschweren Sprach- bzw. Verständigungsprobleme, vorwiegend bei Angehörigen der nordafrikanischen und arabischen Staaten, ein Vermitteln der Regeln, Vorschriften und Verfahrensabläufe, die für eine Integration dieser Gefangenen in die Abläufe der Vollzugsorganisation notwendig sind. Mit Flyern und Merkzetteln sowie Hausordnungen in Fremdsprachen ist ein erster Schritt zur Verständigung getan. Da für die überwiegende Zahl der Fälle nicht ohne weiteres Dolmetscher bestellt werden können, hat es einen Versuch mit der Nutzung von Sprachcomputern in der Untersuchungshaftabteilung durch Bedienstete gegeben. Aufgrund der langsamen und zeitverzögerten Übermittlung der schriftlichen Wiedergabe des Gesagten musste dieser Probelauf leider wegen unpraktikabler Handhabung eingestellt werden.

Das Vorliegen anderer Werte- und Normensysteme bei vorwiegend ausländischen Gefangenen des arabischen bzw. nordafrikanischen Raumes bedingt Unverständnis für hiesige Vorgaben und Maßregeln, fördert teilweise Missachtungen weiblicher Bedienstete und behindert insofern auch Einbeziehungen in Betreuungssituationen.

Vermehrt ist wahrzunehmen, dass junge Untersuchungsgefangene aufgrund psychischer Störungen häufiges Verlangen nach einer nahezu ununterbrochenen persönlichen Beziehungsarbeit durch (Fach-) Bedienstete aufweisen, die personell als auch bei Wahrung einer menschenwürdigen Behandlung menschlich nicht zu leisten ist.

Herausforderungen durch das sich verändernde Klientel, die Vollzugsform, die baulichen Gegebenheiten, der Einsatz von Bediensteten, die Vorgaben der Institution

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer interkulturellen Personalentwicklung ist eine verstärkte Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund erforderlich. Sprachkompetenz in den unterschiedlichen Berufsgruppen des Vollzuges sollte durch Einstellungspraxis bzw. Fortbildungen des vorhandenen Personals entwickelt werden. Auch Informationen und Kenntnisse der in anderen Ländern gesellschaftlich, religiös und sozial entwickelten Normen und Werthaltungen sind aktuelle Aspekte zur Förderung von interkultureller Kompetenz für Vollzugsbedienstete.

Die pädagogischen Grundprinzipien (Erziehungs- und Fördergedanke) des Jugendvollzuges machen es erforderlich, zukünftig vermehrt auch die Einstellung pädagogisch ausgebildeten Personals vorzusehen, das seine Handlungslinien an den Grundwerten des Staates ausrichtet und aufgrund ihrer ethischen Haltungen und Einstellungen in der Lage ist, die Aufgaben erzieherischer Gestaltung der Untersuchungshaft aktiv umzusetzen.

In NRW werden seit dem Jahre 2015 vermehrt Fortbildungsveranstaltungen in der Justizakademie des Landes zu den Themen „Islam/Islamismus“ und „Salafismus“ sowie „Rechtsextremismus“ für sämtliche Berufsgruppen im Vollzug angeboten. Das Interesse der Bediensteten an diesen Themenbereichen ist groß, innerhalb der Anstalt werden die Erkenntnisse und Informationen an Kolleginnen/Kollegen weitergegeben. Schriftliche Dokumentationen und Informationen von LKA und Verfassungsschutz (Programm „Wegweiser“) sind im hauseigenen Intranet abgebildet und stehen den Mitarbeitern jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Hiermit wird auf die sich in der Gesellschaft und somit auch auf die zurzeit im Vollzug eher noch gelegentlich expandierende Propaganda durch entsprechende Extremisten reagiert.

Untersuchungshaft wird nicht in offenen Abteilungen mit maximal 15 Gefangenen – wie im Wohngruppenvollzug der Strafgefangenen in der Anstalt – vollzogen. Vielmehr nehmen die jungen Untersuchungsgefangenen außerhalb der Hafträume – soweit es die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse als auch das Verhalten des Einzelnen es zulassen – an gemeinschaftlichen Veranstaltungen auf der Abteilung oder in gesonderten Räumlichkeiten der Lernwerkstatt als Kommunikations- und Sozialzentrum, der Sporthalle, auf dem Sportplatz und in der Kirche teil. Der Abteilung fest zugeordnete Vollzugsbedienstete und Betreuungspersonal sind in Kommunikation und Interaktion mit den Jugendlichen.

Die Verschiedenartigkeit der Herkunft, der Begabung und der Problematik der jungen Gefangenen erfordert ein entsprechend differenziertes Repertoire an erzieherischen Angeboten, insbesondere in grundlegenden Bereichen des Sozialverhaltens (z.B.: Konfliktlösung ohne Gewalt) und/oder der schulisch/beruflichen Erziehung (Deutsch für Ausländer/Alphabetisierung u. Arbeitsgewöhnung). Um soziales Lernen zu ermöglichen, bedarf es grundsätzlich geeigneter Übungsfelder – auch in der Untersuchungshaft. Im Strafbereich kommt der Unterbringung in Wohngruppen, in denen die Bewohner Mitverantwortung tragen und Gestaltungsmöglichkeiten im miteinander haben, besondere Bedeutung zu. Aus Gründen baulicher Gegebenheiten und grundsätzlicher Erwägungen können in den Untersuchungshaftabteilungen dem Wohngruppenvollzug entsprechende Tagesabläufe und somit systemimmanente Sozialstrukturen nicht durchgängig entwickelt werden.

Ausblick

Im Laufe des Jahres 2016 wird das UVollzG NRW durch ein Änderungsgesetz ersetzt werden. Neben überwiegend redaktionellen Anpassungen sowie neuen Zuordnungen der Regelungsinhalte zur Vereinfachung und Vereinheitlichung im Hinblick auf das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen werden darüber hinaus inhaltliche Modifizierungen vorgenommen, um Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen zu konkretisieren. So soll die Einrichtung von Haftraummediensystemen einer zunehmend medialen Gestaltungsvielfalt den Gefangenen zugutekommen. Kontakte zu Angehörigen sollen zukünftig besonders gefördert werden, insbesondere für Besuche der minderjährigen Kinder der Untersuchungsgefangenen soll ein zusätzliches Kontingent von zwei weiteren Stunden vorgesehen werden. Ferner wird auf eine familiengerechte Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeiten mit Blick auf das Kindeswohl und auf die Förderung von Außenkontakten zu minderjährigen Kindern besonderer Wert gelegt. Ferner ist angedacht, das Höchstmaß der Disziplinarmaßnahmen maßvoll zu reduzieren. Auch erfährt der Anspruch auf Freistellung (bezahlter Urlaub) eine Modifikation, wenn Untersuchungsgefangene ein Jahr lang eine zugewiesene Arbeit oder Hilfstätigkeit ausgeführt haben. Die vorstehenden Regelungen werden zukünftig in die Gestaltung der Untersuchungshaft der JVA Iserlohn aufgenommen. Zum Teil existieren hier bereits schon vorweggenommene Gestaltungsmöglichkeiten. Ein zugewandter und wertschätzender Umgang mit den jungen Gefangenen, ein Eingehen auf berechnete Bedürfnisse und Anliegen und die Vermittlung sozialfördernder Verhaltensweisen im Umgang miteinander kann eine Basis für die Schaffung eines offenen Gruppenklimas in der Untersuchungshaft sein. Ein hierdurch erwachsendes sozialpädagogisches Klima wiederum ist als Determinante auch in der Untersuchungshaft für effektive Betreuungsarbeit zu betrachten und schafft individuelle Voraussetzungen für die sich in den meisten Fällen anschließenden zukünftigen behandlerischen und therapeutischen Folgemaßnahmen in der Strafbereich.

Oliver Weßels

U-Haft im Frauenvollzug

Erfahrungen aus der JVA Vechta (nicht nur)

„Frauen sind anders als Männer – ihre Vollzüge auch“.¹ Dies gilt sowohl für den Strafvollzug als auch für die Untersuchungshaft. Während es über den Strafvollzug an Frauen mittlerweile zumindest eine Reihe von wissenschaftlichen Publikationen gibt², ist der Untersuchungshaftvollzug an Frauen ein weitgehend weißer Fleck in der wissenschaftlichen Betrachtung geblieben. Dies mag darin begründet sein, dass Frauen an der Gesamtpopulation aller inhaftierten Menschen mit gerade einmal 6,1% kaum ins Gewicht fallen und der Focus wissenschaftlicher Untersuchungen daher auf den Männervollzug gerichtet ist (Stand 31.8.15, vgl. Statista 2016). Noch weniger ins Gewicht fallen dabei weibliche Untersuchungsgefangene mit einem Anteil von 5,6% an der Gesamtpopulation aller Untersuchungsgefangenen, was einen Anteil von 1,1% an der Gesamtpopulation aller Gefangenen entspricht (Stand 31.8.15, vgl. Statista 2016).

Es sind jedoch nicht nur die vermeintlich unspektakulären Zahlen, die den Frauenvollzug an den Rand drängen, sondern vielfach auch das Unverständnis für die Besonderheiten dieses Vollzuges sowohl der Strafhaft als auch der U-Haft. Was unterscheidet aber den Frauenvollzug im Allgemeinen und die Untersuchungshaft bei Frauen im Besonderen vom Männervollzug?

Vorerfahrung und Perspektiven

Inhaftierte Frauen haben häufig diskriminierende und demütigende Sozialisierungserfahrungen gemacht. Bis zu 75% haben Trennungs-, Sucht-, und/oder Gewalterfahrungen gemacht und bis zu 50% schildern Missbrauchserfahrungen.³ Ihre Probleme verarbeiten sie eher resignativ-internalisierend. Alkohol- und Drogenmissbrauch, körperliche Erkrankungen und schwere psychische Störungen zeigen sich als Symptome einer von traumatischen Erlebnissen gekennzeichneten Biografie.⁴

Eine Inhaftierte aus der JVA Vechta⁵: „Wenn ich nicht in Haft gekommen wäre, wäre ich jetzt schon tot.“

Die Angst vor dem, was war und die Sorge vor dem, was nach der Haft kommt ist groß: Welche Perspektiven bietet das Leben überhaupt noch, wenn das bisherige doch schon derart belastet war und die Haft die wenigen Beziehungsanker, die noch verblieben sind, und mögen sie auch noch so zerstörerisch gewesen sein, verlieren lässt?

Es kann daher nicht verwundern, dass die Suizidziffer bei inhaftierten Frauen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung deutlich erhöht ist und zwar insbesondere in der ersten Zeit der Inhaftierung.⁶ Dies gilt in besonderer Weise für die Frauen, die unmittelbar in Untersuchungshaft genommen werden und nicht die Möglichkeit hatten, sich nach einer Ladung zum Strafantritt auf den Vollzug vorzubereiten und etwa die Versorgung der Kinder zu regeln.

Eine erhebliche Anzahl der Frauen hat minderjährige Kinder. Ihre Mutterrolle hat nahezu ausnahmslos eine stärkere Bedeutung für die Selbstwahrnehmung der Frau als es die Vaterrolle bei den männlichen Inhaftierten hat. Das vermeintliche Versagen in der Mutterrolle und das der gesellschaftlichen Rollenzuschreibung nicht entsprechen Können führt zu Selbstvorwürfen wie auch gesellschaftlicher Ausgrenzung.⁷

Belastungen

Auf die Frage, was belastet sie in der U-Haft am meisten, antwortete eine Frau (weinend): „Meine erwachsenen Kinder kommen mich nicht besuchen; sie haben den Kontakt abgebrochen, weil sie überhaupt kein Verständnis dafür haben, dass ich es hab soweit kommen lassen. Sie schämen sich, so eine Mutter zu haben.“

Die Trennung von den Kindern belastet daher in einem gravierenden Maße. Andererseits sind die Kinder aber auch Grund, um sich nicht aufzugeben und im Interesse der Kinder weiter leben zu wollen. Dies wiederum übt einen günstigen Einfluss auf die Suizidprävention aus.⁸ Erschwerend kommt allerdings hinzu, dass gerade zu Beginn der Inhaftierung in der Regel keine oder doch nur sehr eingeschränkte Freigaben für Außenkontakte durch die Gerichte vorliegen. Im Wesentlichen beschränken sich die Außenkontakte anfänglich nur auf Briefe mit einer mehrwöchigen Umlaufzeit, bevor sie bei dem Empfänger oder der Empfängerin ankommen. Diese Beschränkungen verschärfen

1 Scheffler, Programmatische Forderung zur Situation inhaftierter Frauen; in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 2009, S. 113-120. s. a.: Entschließung des Europäischen Parlaments v. 13.3.2008 zur besonderen Situation von Frauen im Gefängnis und die Auswirkungen der Inhaftierung von Eltern auf das Leben in Familie und Gesellschaft (BR-Drs. 265/08).

2 siehe z.B. Zolondek, Lebens- und Haftbedingungen im deutschen und europäischen Frauenstrafvollzug, Mönchengladbach 2007. Steinhilper, Vor § 76 StVollzG m.w.N.; in: Schwind, Böhm, Jehle, Laubenthal (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., Berlin 2013. Weßels, Vor § 76 StVollzG m.w.N.; in: Feest, Lesting (Hrsg.), AK-Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., Köln 2012. Laubenthal, Abschnitt K m.w.N.; in: Laubenthal, Nestler/Neubacher/Verrel (Hrsg.), Strafvollzugsgesetz, 12. Aufl., München 2015, K. Rdn.14.

3 Kawamura-Reindl, Straffällige Frauen, in: Cornel, Kawamura-Reindl, Maelicke, Sonnen (Hrsg.), Rsozialisierung, Hanbuch, 3. Aufl., Baden-Baden, 2009, S. 352, 355. Engels, Martin; Typische Lebenslagen und typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe, ISG Berlin 2002.

4 Reuter, Behrens; Geschlechtsspezifische Gesundheitsvorsorge und -versorgung in Haft; in: Lehmann, Behrens, Drees (Hrsg.), Gesundheit und Haft, Lengerich 2014, S. 444-450. Keppler; Frauenvollzug, in: Keppler, Stöver; Gefängnismedizin, Stuttgart 2009, S. 128-143.

5 Die als Zitate angeführten persönlichen Stellungnahmen inhaftierter Frauen oder Bediensteter der JVA für Frauen Vechta sind vom Autor überarbeitete und sinngemäß, nicht wortwörtlich wiedergegebene Aussagen.

6 Bennefeld-Kersten; Suizide von Gefangenen in Deutschland 2000-2012, Celle: Kriminologischer Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Weßels, Zech; Suizide im Frauenvollzug: Zwei Fallbeispiele, in: Bennefeld-Kersten, Lohner, Pecher (Hrsg.), Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?, Lengerich 2015, S. 189 - 195. Weßels; Inhaftierte Frauen und Suizidalität, ebenda, S. 179 - 188.

7 Weßels, Vor § 76 StVollzG Rn 13 m.w.N.; in: Feest, Lesting (Hrsg.), AK-Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., Köln 2012.

8 Weßels; Inhaftierte Frauen und Suizidalität, in: Bennefeld-Kersten, Lohner, Pecher (Hrsg.), Frei Tod? Selbst Mord? Bilanz Suizid?, Lengerich 2015, S. 186.

sich dadurch, dass gerade die jüngsten Kinder nicht lesen und schreiben können und damit ein unmittelbarer Austausch ausgeschlossen bleibt. Die Kinder, für die die Inhaftierung häufig die erste lange Trennung von der Mutter ist, reagieren verstört, sind verhaltensauffällig und die Mutter kann nicht helfen.

Eine inhaftierte Frau (völlig aufgelöst): „*Ich mache mir große Vorwürfe. Meine Tochter braucht mich gerade jetzt in der Pubertät und ich bin hier und kann nicht helfen.*“

In einer Reihe von Fällen gibt es daher bereits Kontakte zum Jugendamt, die allerdings nicht nur als hilfreich, sondern auch als Bedrohung für die eigene Mutterrolle gesehen werden, spätestens wenn eine Fremdunterbringung der Kinder im Raum steht. In wenigen Ausnahmefällen ist allein vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mutter-Kind-Plätze im Vollzug eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind möglich. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht vorliegt und die allgemein gültigen Bedingungen für eine gemeinsame Unterbringung erfüllt werden. Dabei stellt die Betreuung und Versorgung der Kinder während der Verhandlungstermine den Vollzug vor erhebliche logistische und personelle Herausforderungen, da die Mitnahme der Kinder zu den Hauptverhandlungsterminen ausgeschlossen ist.⁹

Nicht weniger gravierend stellt sich die Situation für schwangere Untersuchungsgefangene dar. Eine angemessene Priorisierung des Strafverfahrens aufgrund der Schwangerschaft findet durch die Strafverfolgungsbehörden de facto nicht statt. Kommt es bis zum Abschluss des Strafverfahrens zur Niederkunft, müssen die Frauen unter erheblichem personellen Aufwand (Fesselung und dergleichen Sicherungsmaßnahmen scheiden aus) in ein externes Krankenhaus gebracht und dort bewacht werden. Nach der Geburt wird der Säugling nach kurzer Zeit der Mutter weggenommen und zu Angehörigen gegeben oder in einer Pflegefamilie fremd untergebracht, sofern nicht die Voraussetzungen für eine (selten mögliche) gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind im Vollzug vorliegen.

Ist es nicht die Sorge um die Kinder, dann ist es die Sorge um zu pflegende Angehörige, deren Situation belastend wirkt, weil die Verantwortung für diese ebenso wie die Kindererziehung der Rollenzuschreibung und dem Rollenverständnis entspricht:

Eine Inhaftierte: „*Mein Vater liegt im Sterben und meine Mutter ist ganz allein. Wer soll sich jetzt um meine Mutter kümmern? Was denkt mein Vater von mir?*“

Solchermaßen psychisch und sozial vielschichtig belastet, treffen die Frauen auf eine geschlossene Institution, die deutlich weniger vollzugliche Freiheiten ermöglicht als dies etwa bei Strafgefangenen der Fall ist. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Möglichkeit von Außenkontakten als auch hinsichtlich der Teilnahme an Arbeit, Ausbildung sowie Freizeit- und andere Gruppenmaßnahmen. Die Diskrepanz zur Strafhafte der Frauen wird dabei besonders deutlich, wenn für die weiblichen Strafgefangenen ein umfassendes Arbeits-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Behandlungs- und Freizeitprogramm in der Justizvollzugsanstalt angeboten wird, so wie z.B. in der JVA für Frauen Vechta/Hildesheim. In der Regel scheitert die Teilnahme der weiblichen Untersuchungsgefangenen daran, dass keine richterlichen Freigaben für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen

vorliegen, insbesondere dann nicht, wenn diese Veranstaltungen von ehrenamtlichen oder externen Honorarkräften angeboten werden, was regelmäßig der Fall ist. So beklagen viele Frauen die Eintönigkeit des Vollzuges, die Isolation, das Kreisen der Gedanken um das Verfahren und dem was zuhause geschieht (*ich werde noch verrückt und bekomme meinen Kopf nicht frei*) und die in der Lebensgeschichte verlorene Zeit (*ich habe in meinem Leben nichts erreicht, wie stehe ich nun da?*).

Als besonders belastend wird auch das Verhalten der Frauen untereinander empfunden: „*Die anderen sind gehässig zu mir. Erzählen Dinge, die einfach nicht stimmen. Ich gehe ihnen wo ich kann aus dem Weg und bleibe auf meinem Haftraum. Ja, Mobbing ist das.*“

Das Verhältnis zu den Bediensteten wird hingegen als eher hilfreich gesehen: „*Da kann ich mich mal ausquatschen, meine Sorgen abladen.*“

Bedienstete, die aus dem Männervollzug abgeordnet wurden, bestätigen einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Männervollzug und dem Frauenvollzug: „*Wenn man einem Mann sagt: So das war's, gehen sie jetzt bitte zu ihrem Haftraum, dann tut der das. Die Frauen fangen aber an zu diskutieren. Andererseits kommen sie auch mit ihren Sorgen und Nöten. Es besteht immer viel Gesprächsbedarf. Das kann auch sehr belasten. Dafür hat man aber auch das Gefühl, etwas bewirken zu können. Man ist näher dran.*“¹⁰

Hinsichtlich der Frage, was kann an der Situation der in den U-Haft-Abteilungen untergebrachten Frauen verbessert werden, gibt es eine große Schnittmenge von Vorschlägen der Bediensteten und der inhaftierten Frauen der JVA für Frauen Vechta/Hildesheim. Dabei sind die Vorschläge der Bediensteten weitergehend als die von den Frauen gewünschten Veränderungen. Zusammengefasst sind dies (ohne Rangfolge):

- Mehr Kontaktbesuche zwischen den Müttern und Kindern; mindestens 3 mal in der Woche für 1 Stunde (Bonding = Stärkung der Mutter-Kind-Beziehung)
- längere als die bislang 8 Stunden Aufschlusszeiten am Tag mit geregelter Anwesenheit einer/eines Bediensteten
- eine zweite Freistunde am Tag ggfls. nach Bedarf und in der Verantwortung des Betreuungsdienstes
- Ausbau des Wohngruppenvollzuges
- mehr Arbeitsmöglichkeiten (eigener Arbeitsbetrieb für die U-Gef.)
- Möglichkeit zur (kostenlosen) Teilnahme an schulischen und beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten
- festes Betreuungsteam mit der Möglichkeit von Supervision
- wöchentliche Gruppenbesprechungen der Inhaftierten, um Spannungen im Zwangsmiteinander abzubauen
- von der Strafhafte abweichende Sondereinkaufsregelungen (Bedienstete kaufen für die U-Gefangenen von deren zur Verfügung stehenden Geldern außerhalb des Vollzuges ein)
- Telefonieren in diskreter Atmosphäre
- Veranstaltungen mit externen oder hauptamtlichen MitarbeiterInnen ausschließlich für die U-Haft
- generell mehr als die 4 Stunden Besuchszeit im Monat



Oliver Weßels

Leiter der JVA für Frauen Vechta/
Hildesheim
oliver.wessels@
justiz.niedersachsen.de

⁹ zu Mutter-Kind-Einrichtungen siehe: Junker, Mutter-Kind-Einrichtungen im Strafvollzug. Eine bundesweite empirische Untersuchung zu den Rahmenbedingungen. Münster u.a. 2011. Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine Mutter-Kind-Einrichtung: Weßels, § 80 StVollzG Rn 1-7 in: Feest, Lesting (Hrsg.), AK-Strafvollzugsgesetz, 6. Aufl., Köln 2012. Aktuelle Übersicht über die Einrichtungen: Weßels, § 142 StVollzG, ebenda.

¹⁰ s.a. Schmalz, Kommunikation und Interaktion weiblicher Inhaftierter in einer Justizvollzugsanstalt, Hamburg 2015, S. 181 ff, 252 ff.

- Vorhaltung einer Spielesammlung (z.B. Wii-Konsole)
- persönlichkeitsbezogene Behandlungsgruppen (z.B. für Frauen mit diagnostizierter Borderline-Störung)
- mehr Hafträume mit „Seelsorger Telefonen“ ausstatten, damit auch nachts die Möglichkeit besteht, sich die Sorgen von der Seele zu reden

Daneben wurden Vorschläge für Umbauarbeiten unterbreitet, die die Bereiche wohnlicher machen soll.

Insgesamt steht bei der Untersuchungshaft der Frauen die soziale Sicherheit deutlich vor der instrumentellen Sicherheit. Die Frauen sind erheblich weniger (körperlich) gewalttätig und ausbruchsgefährdet als dies bei den männlichen Inhaftierten angenommen wird. Dafür sind die Frauen jedoch betreuungsintensiver und fordern dies auch ein. Deshalb sollte der Frauenvollzug ein Behandlungsvollzug sein. Dies gilt ebenso für den Untersuchungshaftvollzug. Dabei verbietet die Unschuldsvermutung deliktbezogene Behandlungsmaßnahmen. Die mannigfaltigen Vorbelastungen in den Lebensgeschichten der Frauen geben jedoch Anlass dafür, in verstärktem Maße emanzipatorische Ansätze zu verfolgen. Angebote für die Stärkung des Selbstwertgefühls, z.B. künstlerische Workshops, Aus- und Fortbildungsangebote, die auch nach der U-Haft fortgeführt werden können, bis hin zu persönlich-

keitsbezogenen Behandlungsmaßnahmen sollten vollzoglicher Standard sein. Wenn schon die Freiheit genommen ist, so sollte doch der Zustand der Unfreiheit genutzt werden, um Chancen zu eröffnen. Grundvoraussetzung eines solchermaßen gestalteten Behandlungsvollzugs ist der respektvolle Umgang der Bediensteten untereinander und mit den Gefangenen sowie ein vorbildhaftes Verhalten und eine angstfreie, wohnliche Atmosphäre mit Kommunikations-, aber auch Rückzugsmöglichkeiten. Gerade in der Untersuchungshaft, aber nicht nur dort, sind die Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen außerhalb des Vollzuges auszuschöpfen. Der Vollzug sollte nicht nur auf das blicken, was verboten werden kann, sondern vielmehr auf das, was gewährt werden kann.

Ich danke an dieser Stelle allen Bediensteten, die durch ihr Verhalten dazu beitragen, den Vollzug als Chance für die inhaftierten Frauen zu gestalten. Besonders danke ich den inhaftierten Frauen der Untersuchungshaftabteilungen der JVA für Frauen Vechta/Hildesheim und den Bediensteten; namentlich Herrn Ass.jur. Schulz, Herrn Amtsrat Kramer, Frau HSin Volkmann, Frau Dipl. Soz.-Päd. Niemeyer, Frau Soz.-Insp. Keller, Frau HSin Leuchtenberger, Frau Pastoralreferentin Lütge, Herrn OS Anwärter Kneese, Frau POR Rothe-Gronotte und Frau RRin Böning für diesbezügliche Gespräche, Anregungen und Vorschläge.

Claudia Roth

Der Untersuchungshaftvollzug in der JVA Frankenthal

Die Justizvollzugsanstalt Frankenthal verfügt aktuell in der U-Haft über eine geschlossene und drei offene Abteilungen. Aufgrund der Doppelkambbauweise der JVA kann zwischen der geschlossenen und den offenen Abteilungen eine effektive Gefangenentrennung vollzogen werden. Diese Trennungsmöglichkeit eröffnet in Konfliktsituationen zwischen den Gefangenen untereinander oder mit einzelnen Bediensteten sowie bei aus verfahrensichernden Gründen erforderlichen Trennungen eine große Reaktionsbeweglichkeit. Der U-Haft angliedert ist eine besondere Überwachungsstation, in der sowohl Straf- als auch U-Gefangene mit besonderen Problemlagen untergebracht sind. Durch diesen Aufbau wird ein differenzierter, am Einzelfall orientierter U-Haftvollzug möglich.



Claudia Roth

Kriminologin und Polizeiwissenschaftlerin (MA)
Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
claudia.roth@vollzug.
mjv.rlp.de

Im Gegensatz zu Strafgefangenen ist es dem U-Gefangenen in der Regel nicht möglich, sich auf die Inhaftierung vorzubereiten. Insoweit bestehen gerade in der Zugangssituation bei Untersuchungsgefangenen vermehrt Anpassungsschwierigkeiten und ein erhöhtes Suizidrisiko. Um in dieser Situation zusätzliche Stressoren wie beispielsweise einen Nikotinentzug zu minimieren, erhält der U-Gefangene

bereits in der Zugangssituation die Möglichkeit zum Einkauf. Bedürftigen U-Gefangenen wird zu diesem Zweck bereits in der Zugangssituation ein Taschengeld gewährt. Dieses Verfahren erleichtert die Eingewöhnungsphase und vermindert die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen mit anderen Untersuchungsgefangenen durch die „Ausleihe“ von Genusswaren. Gerade die Unterbindung solcher Schuldverhältnisse verdient in der Bekämpfung subkultureller Strukturen im Justizvollzug besondere Beachtung.

In diesen Kontext ist auch die regelmäßig stattfindende, sozialpädagogisch ausgerichtete Gruppeninformationsveranstaltung für Zugänge einzuordnen. Hier erhalten U-Gefangene u.a. Informationen zum Tagesablauf, zu Sport-, Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Besuchs- und Telefonmodalitäten, zum Antragswesen, den Auswirkungen der verfahrensichernden Anordnungen, ihren Rechten und Pflichten während der U-Haft sowie den Beratungs- und Hilfsangeboten für Angehörige. Insbesondere erstmalig inhaftierte U-Gefangene erhalten dadurch Zugang zu objektiven Informationen zur Regelung des U-Haftalltags, ohne auf instruktiv-manipulative Erzählungen von Mitgefangenen angewiesen zu sein. Als Synergieeffekt wird die Institution der Vollzugsanstalt zudem als Ansprechpartner wahrgenommen wie auch Hemmschwellen im Umgang mit dem Anstaltspersonal reduziert werden.

Da die gesamte Zeit der U-Haft für den Inhaftierten von Unsicherheit geprägt ist, wird zur Stressreduktion ein besonderes Augenmerk auf sinnvolle Freizeit- und Beschäftigungen

möglichkeiten gelegt. Neben den allgemeinen Sportangeboten werden für die U-Gefangenen alternative Sportangebote von den Abteilungsbediensteten angeboten. Für lebensältere Gefangene besteht in der U-Haft zudem regelmäßig die Möglichkeit zum Seniorensport. Auf Antrag oder nach gezielter Ansprache haben die U-Gefangenen ferner die Möglichkeit an der Qigong-Gruppe teilzunehmen. Dieses Gruppenangebot ist als Kurs angelegt und soll den U-Gefangenen auch nach Beendigung der Kursphase durch Anwendung der erlernten Bewegungsformen die Möglichkeit zur Entspannung und psychischen Stabilisierung eröffnen.

Obwohl nicht dazu verpflichtet, besteht bei vielen U-Gefangenen der Wunsch nach wirtschaftlich ergiebiger Arbeit. Im Zentrum dabei steht nicht nur das Bedürfnis nach sinn-

voller Beschäftigung, sondern auch das Anliegen, sich über die regelmäßigen Einkünfte eine möglichst gute Verteidigung zu sichern, die Angehörigen finanziell zu entlasten oder zu unterstützen, regelmäßig einzukaufen sowie am kostenpflichtigen TV-Empfang teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund wurde ein gesonderter Arbeitsbetrieb eingerichtet, in dem unter Aufrechterhaltung der verfahrenssichernden Anordnungen durchschnittlich 8-10 U-Gefangene die Möglichkeit zur Arbeit nutzen. Ergänzt wird dieses Beschäftigungsangebot im Bereich der Hausdienste und der Pflege des Freizeithofes. Neben den wirtschaftlichen Aspekten handelt es sich um eine tagesstrukturierende Maßnahme, die es den U-Gefangenen ermöglicht, vorhandene Ressourcen zu erhalten oder auszubauen beziehungsweise zu erwerben.

Christiane Appelt und Tomáš Jan Gold

Suizidprävention in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Entwicklung und Bestandsaufnahme

Bekanntermaßen ist das Suizidrisiko von Untersuchungsgefangenen, insbesondere zu Beginn der Inhaftierung, signifikant erhöht. Die Untersuchungshaftanstalt Hamburg (UHA) sieht entsprechend in der Suizidprävention eine zentrale Aufgabe und entwickelt ihre Maßnahmen stetig fort.

Der vorliegende Beitrag soll einen Überblick über das aktuelle Präventionskonzept liefern. Die grundlegenden konzeptionellen Überlegungen basieren auf den Ergebnissen interner Arbeitsgruppen sowie dem (anstalts-) übergreifenden Austausch in der Landes- und in der Bundesarbeitsgemeinschaft „Suizidprävention im Justizvollzug“. Zentraler Grundgedanke ist, dass eine effektive Suizidprävention den Austausch und die Zusammenarbeit aller Berufsgruppen, die mit den Inhaftierten befasst sind, erfordert.

Suizidscreening bei Zuführung

Damit umgehend mit der Aufnahme einer/s Gefangenen eine Einschätzung der individuellen Suizidalität vorgenommen werden kann, wurde ein Suizidscreening entwickelt. Hieran waren verschiedene Dienste wie Allgemeiner Vollzugsdienst (AVD), Vollzugsabteilungsleitung (VAL), Psychologischer Dienst (PD), Medizinischer Dienst (MD) und die Anstaltsleitung unter fachlicher Beratung des Therapiezentrums für Suizidgefährdete an dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) beteiligt. Neben der inhaltlichen Ausgestaltung und Fragen der praktischen Durchführung war maßgebliches Ziel, den anwendenden Mitarbeitern Handlungssicherheit über einzuleitende Maßnahmen zu geben. Die Kollegen der Zuführungsabteilung wurden für die Durchführung des Screenings von dem PD der UHA im Zusammenwirken mit dem UKE geschult.

Im Rahmen des **Aufnahmegesprächs in der Zuführungs-Abteilung** wird von den Kollegen und Kolleginnen des AVD ein Suizidscreening mit jedem/r aufgenommenen

Gefangenen geführt. Der Fragebogen liegt in unterschiedlichen Sprachen vor. Des Weiteren kann bei Bedarf auf die Unterstützung durch Dolmetscher zugegriffen werden. Konkret gibt es eine Kooperation mit den Haftrichtern, wonach Dolmetscher, die für die Eröffnung eines Haftbefehls benötigt wurden, anschließend der Zuführungsabteilung zur Verfügung stehen.

Die klaren Handlungsanweisungen für die Kollegen sehen vor, dass bei Vorliegen definierter Aspekte immer und ausnahmslos die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen zu erfolgen hat. Hierunter fallen folgende Kriterien:

- Es liegt ein (mutmaßliches) Tötungs-/Sexual-/Brandstiftungsdelikt vor.
- Der/Die Betroffene wurde aufgrund des Verdachts einer erneuten Straftat während der Gewährung von Vollzugslockerungen zugeführt (die UHA Hamburg nimmt Gefangene aller Haftarten durch Zuführung von Landes- oder Bundespolizei auf – auch Strafgefangene, die in Lockerungen versagt haben).
- Der/Die Zugeführte ist äußerst aggressiv oder reagiert unkontrolliert.
- Der Haftbegleitzettel der Polizei ergibt Hinweise auf ein erhöhtes Suizidrisiko.
- Aus dem Aufnahmeersuchen des Gerichts ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Suizidrisiko oder Substanzmittelmissbrauch.
- Der/Die Zugeführte befindet sich im Alkohol- oder Drogenentzug.
- Der/Die Zugeführte befindet sich aktuell in psychiatrischer Behandlung (auch Auffinden entsprechender Medikamente bei der Habledurchsicht).
- Der/Die Zugeführte erklärt auf aktives Befragen, aktuell Suizidgedanken zu haben.

Im zweiten Abschnitt des Suizidscreenings werden ergänzende Fragen gestellt. Diese betreffen mögliche frühere Suizidversu-

che und erheben des Weiteren die subjektiven Eindrücke des Fragenden hinsichtlich Auffälligkeiten im Kontakt mit dem/der Inhaftierten. Gemäß Handlungsanweisung wird der/die Betreffende bei Bestätigung eines Kriteriums dem PD oder dem MD vorgestellt. Die Beteiligung der Fachdienste hat unverzüglich, spätestens jedoch vor der Unterbringung in einem Haftraum, zu erfolgen. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die UHA ausschließlich die Unterbringung in Einzelhafträumen vorsieht.

Der Fachdienst prüft, ob eine akute Suizidalität vorliegt. Es ist etablierter Standard in der Anstalt, dass eine Prüfung stets nach Beteiligung von mindestens zwei Bediensteten (so genanntes „Vier-Augen-Prinzip“) vorgenommen wird.

Prüfung akuter Suizidalität im Vollzugsverlauf

Auch im Rahmen der **medizinischen Aufnahmeuntersuchung** sowie im nachfolgenden **Zugangsgespräch mit der Vollzugsabteilungsleitung**, das binnen drei Werktagen zu führen ist, wird bei allen Gefangenen

geprüft, ob es Hinweise auf eine akute Suizidgefährdung gibt.

Ein Hinweis hierauf liegt vor, wenn:

- Der/die Gefangene selbst eine Suizidhandlung ankündigt oder
- sich im Gespräch nicht von (zuvor geäußerten) Suizidabsichten distanziert oder
- konkrete und ernsthafte Vorbereitungen für eine Suizidhandlung vorgenommen hat oder
- unmittelbar zuvor erfolglos einen Suizidversuch begangen hat oder
- der/die Gefangene konkrete Suizidanweisungen durch vorliegende Krankheitszeichen (z. B. akustische Halluzinationen, d. h. Stimmen-Hören mit Suizidaufforderung) erfährt oder
- der/die Gefangene (selbst-)aggressiv und nicht mehr steuerungsfähig und damit nicht absprachefähig ist.

Im Zugangsgespräch wird die „Basis-Suizidalität“ des/der Inhaftierten erhoben. Hierunter wird die suizidale Gefährdung vor dem Hintergrund der bisherigen Lebens- und Krankheitsgeschichte verstanden. Die Basis-Suizidalität berücksichtigt eine frühere psychiatrische Erkrankung unter Einschluss von Suchterkrankungen sowie frühere Suizidversuche (auch im familiären Umfeld) des/der Inhaftierten. Durch die Beantwortung dieser Fragen wird dem/der Gefangenen der Abgleich der früheren Situation mit der jetzigen ermöglicht und er/sie kann eine Selbsteinschätzung über die aktuelle Suizidgefährdung vornehmen. Werden bereits aufgenommene Gefangene **im Vollzugsverlauf** auffällig, ist dies von den Stationsbeamten, den VAL oder dem Inspektor vom Dienst (IvD) zu melden.

Auffälligkeiten beinhalten bspw. folgende Beobachtungen und Wahrnehmungen (wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist):

- Es besteht ein hygienisches Defizit – was die Person und/oder den Haftraum betrifft.
- Er/sie führt (laute) Selbstgespräche.
- Er/sie wirkt orientierungslos, abwesend oder verwirrt, reagiert nicht auf Ansprache.
- Er/sie zieht sich (zunehmend) in den Haftraum zurück und verlässt diesen trotz Möglichkeiten (Freistunde, Freizeitgruppen, pp.) nicht.
- Er/sie gibt sich unruhig, getrieben oder in der Stimmung unangemessen heiter.
- Er/sie ist in der Stimmung nicht mehr aufzulockern, zeigt sich depressiv/ist wiederholt oder gar durchgehend aggressiv und ablehnend.

Die VAL oder die IvD führt dann ein Gespräch mit dem/der Inhaftierten, um eine eventuell vorhandene Problematik zu ergründen und eine Abklärung eines möglichen Suizidrisikos vorzunehmen. Ergeben sich im Ergebnis Hinweise auf eine mögliche Gefährdung, wird nach dem „Vier-Augen-Prinzip“ über weitere Maßnahmen entschieden. Die Umsetzung dieses Prinzips im Gespräch mit dem/der Inhaftierten findet wie folgt statt:

- Werktags (reguläre Dienstzeit): VAL und PD;
- Am Wochenende (reguläre Dienstzeit): IvD/Anstaltsleitung und MD/AVD;
- Abends und nachts: Nachdienstwachhabender und MD.

Anschließend tauschen sich die beteiligten Berufsgruppen über ihre Eindrücke und Erkenntnisse aus. Liegen unterschiedliche Einschätzungen über eine mögliche Suizidgefährdung vor, werden mit dem/der Gefangenen weitere gemeinsame Gespräche mit dem Ziel einer Konsensbildung geführt. Im Gespräch ist auf folgende Kriterien zu achten:

- unzureichende Fähigkeit zur emotionalen Kontaktaufnahme, fehlende Erreichbarkeit;
- Einengung des Denkens (auf einen Suizid);
- Ausdruck von Scham, Schuld und Verzweiflung;
- unzureichende Fähigkeit zur Orientierung und Selbstkontrolle;
- Ausdruck von Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit;
- Fehlen von stützenden Faktoren und Bezugspersonen;
- fehlende Bereitschaft und Fähigkeit, Hilfe in Anspruch zu nehmen;
- fehlende Bereitschaft und Fähigkeit, kurzfristige Absprachen einzuhalten.

Unterbringung im Kriseninterventionszentrum

Mit der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen geht die Unterbringung auf der Beobachtungs- und Sicherheitsstation (Kriseninterventionszentrum) einher. Der Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundesgebiet hat aufgezeigt, dass die UHA insofern eine herausragende Praxis anwendet, als dass die Beobachtung regulär nicht durch eine Kamera-Überwachung erfolgt. Eine Ausnahme stellen die besonders gesicherten Hafträume dar. Im Allgemeinen wird der/die Untergebrachte in Zeitabständen von maximal 5 Minuten durch ein Sichtfenster in der Tür in Augenschein genommen. Faktisch führt dies dazu, dass ein AVD-Bediens-teter sich stetig auf der Station auf- und ab bewegt. Die Rückmeldung von Gefangenen zeigt auf, dass diese die Möglichkeit, auf sich aufmerksam zu machen, und das Interesse an ihrem Wohlergehen durchaus als beruhigend erleben können.

Christiane Appelt

Dipl.-Psychologin, Anstaltspsychologin und psychologische Psychotherapeutin in der UHA Hamburg
christiane.appelt@justiz.hamburg.de

Tomáš Jan Gold

Dipl.-Sozialpädagoge, Kriminologe und Polizeiwissenschaftler (Master), Vollzugsabteilungsleiter Zugangshauses in der UHA Hamburg
jan.gold@justiz.hamburg.de

Parallel findet eine ärztliche und ggf. psychologische Betreuung statt. Jeden Morgen erfolgt eine Visite durch ein Team, das sich aus der Vollzugsabteilungsleitung, Stationsbeamten und dem MD zusammensetzt. Zweimal wöchentlich ist eine Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie beteiligt. In diesem Rahmen erfolgt eine Einschätzung, ob die Maßnahmen aufgehoben werden können. Im Einzelfall wird anschließend noch der PD für eine Abwägung herangezogen. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und die Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ sind hier maßgeblich.

Erfolgt die Herausnahme aus dem Kriseninterventionszentrum, wird der Sicherungsbogen über den Vollzugsleiter an die aufnehmenden VAL gegeben, ggf. mit der Aufforderung, ein so genanntes „Nachsorgegespräch“ mit dem/der Inhaftierten zu führen. Hier sind Hintergründe für die zurückliegende Krise und der aktuelle Zustand des/der Gefangenen zu erfassen. Außerdem ist eine Einschätzung der aktuellen Suizidgefährdung nach Verlegung vorzunehmen.

Psychologischer Notdienst an Wochenenden und Feiertagen

Um Inhaftierte in suizidalen Krisen auch an Wochenenden und Feiertagen psychologisch betreuen zu können, wurde eine erweiterte Erreichbarkeit des PD eingerichtet. Es ist möglich, an diesen Tagen zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr eine psychologische Fachkraft zur Krisenintervention, psychologischen Betreuung und/oder Abklärung einer möglichen akuten Suizidgefährdung aus einem dafür eingerichteten „Psychologen-Pool“ anzufordern. Dem „Vier-Augen-Prinzip“ wird dadurch Rechnung getragen, dass die angeforderte Fachkraft das Gespräch in Anwesenheit des/der IvD, der Anstaltsleitung oder eines/r Stationsbediensteten führt.

Präventionsbedienstete

Wie bereits aufgezeigt, ist die Beteiligung des AVD von zentraler Bedeutung. Um die Einbindung der Kolleginnen und Kollegen zu strukturieren und zu optimieren, hat die UHA acht Dienstposten der Besoldungsstufe A9 eingerichtet. Das Aufgabenprofil sieht zusätzlich zu der Stationstätigkeit im Schichtdienst folgende Tätigkeiten vor:

- Ansprechpartner zu Fragen der Suizidprävention innerhalb einer Dienstgruppe;
- Verschaffen eines Überblicks über die Situation belasteter Gefangener, z. B. derer mit beschränkenden Maßnahmen gemäß § 119 StPO;
- Fachlicher Austausch, insbesondere mit den VAL und dem PD;
- Sicherstellung der erforderlichen Dokumentation, u.a. in Basis-Web;
- Teilnahme an Einzelfallkonferenzen;
- Schaffung von Akzeptanz für psychische Erkrankungen von Inhaftierten sowie
- Vermittlungen von Grundkenntnissen zum Thema Suizidalität

Die Ziele sind die Optimierung des Umgangs mit suizidgefährdeten und psychisch besonders belasteten Gefangenen sowie die Sensibilisierung und Informationsvermittlung über diese Klientel innerhalb einer Dienstgruppe. Zum Zeitpunkt des Drucks dieses Artikels findet gerade die Auswahl und

Stellenbesetzung statt. Die ernannten Kolleginnen und Kollegen werden durch den PD der Anstalt intensiv geschult und vorbereitet werden. Geplant ist außerdem eine begleitende fachliche Unterstützung während der Tätigkeit durch den PD.

Stabilisierung im Vollzugsalltag

Folgende Maßnahmen finden in der UH nach Prüfung des Einzelfalles, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen Möglichkeiten, zur Stabilisierung des/der Inhaftierten Anwendung:

- Unterbringung in einem Bereich mit Freizeitaufschluss;
- Teilnahme an Freizeitgruppen;
- Zuweisung von Arbeit;
- Zuteilung eines Leihgerätes (Fernseher/Radio);
- Einrichtung von Fallkonferenzen durch die VAL;
- Erhöhung des Telefonkontingents und
- Erhöhung des Besuchskontingents, Ermöglichung von Sonderbesuchen.

Die unterschiedlichen Dienste stellen durch Eintragung in Basis-Web, sowie bei Bedarf ergänzend per E-Mail an die VAL und an die Dienstleiter den Informationsaustausch sicher, so dass berufsübergreifend Verhaltensänderungen des/der betreffenden Gefangenen wahrgenommen werden können.

Suizidkonferenz

Vollendete Suizide werden in einer Suizidkonferenz unter Beteiligung externer Experten (Fachkräfte des Therapie-zentrums für Suizidgefährdete am UKE, anstaltsexterne Mitglieder der Landes-Arbeitsgemeinschaft) ausgewertet. In der Konferenz werden die dem Suizid vorangegangenen vollzuglichen Abläufe sowie die (möglichen) Motive und vorbereitenden Handlungen des/der Verstorbenen analysiert. Geprüft werden außerdem die Abläufe im Nachgang des Geschehens sowie die Betreuung von beteiligten Bediensteten und Inhaftierten. Ziel ist die Optimierung der Suizidprävention und die Bewältigung eines solchen Ereignisses.

Fazit

Die UHA hat ein elaboriertes Konzept entwickelt. Gleichwohl ist jedem Praktiker, jeder Praktikerin bewusst, dass es eine sichere („hundertprozentige“) Vorhersage und Vermeidung von Suizidalität nicht geben kann. Entscheidend sind aus unserer Sicht daher folgende Aspekte:

1. Die Einhaltung und Sicherstellung von Standards:

Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Vier-Augen-Prinzip, Einholen von Aktenmaterial und Informationen, wobei die VAL das „Case Management“ innehaben und bei ihnen alle Daten zusammenlaufen, klares Fragen nach aktueller und früherer Suizidalität sowie nachvollziehbare Dokumentation!

2. Einnehmen einer professionellen Haltung

Der Umgang mit suizidalen Menschen stellt immer wieder eine Herausforderung und u. U. eine Grenzerfahrung dar. Klare Handlungsanweisungen und vorherige Schulung geben Sicherheit und ermöglichen dadurch einen professionellen Umgang mit dem/r betreffenden Gefangenen. Jede Einschätzung bildet den gegebenen Augenblick ab, wobei es gilt, diesen eindeutig zu erfragen und zu dokumentieren.

3. Suizidprävention ist in letzter Konsequenz Herstellung von Beziehung, wobei der äußere Rahmen unterstützend hilft.

Die UHA hat in den vergangenen Jahren die Bedingungen für die Unterbringung von Gefangenen nachhaltig verbessert. Der Schwerpunkt liegt in der Möglichkeit von sozialen Kontakten als zentrale präventive Maßnahme. Hierzu zählen die Einrichtung von Stationen mit Freizeitaufschluss und Gemeinschaftsräumen, die Möglichkeit von Umschlus, ein breitgefächertes Angebot an Freizeitgruppen, Telefonapparate auf der Station sowie die Einführung eines Fernseher-Miet-Systems.

Über einen Zeitraum von über drei Jahren hatten wir keinen Suizid zu verzeichnen. Wissenschaftlich lassen sich (einzelne) kausale Zusammenhänge i. S. von „What works?“ nicht herstellen. Gleichzeitig erfahren wir nicht, wie viele Suizide durch unsere Arbeit verhindert wurden. Sicher ist unseres Er-

achtens jedoch: Es ist nicht die einzelne Maßnahme allein, so, wie es nicht der einzelne Bedienstete allein oder die einzelne Berufsgruppe allein ist. Beziehen wir als zusätzlichen Faktor „Reduzierte/Geringe Anzahl besonderer Vorkommnisse“ als Ausdruck von Eigen- oder Fremdgefährdung ein, so sehen wir die Effizienz unserer Maßnahmen bestätigt. Es wird weitergehen...Wie skizziert, sind wir aktuell dabei, das Konzept der „Präventionsbeamten“ einzurichten. Außerdem wird ein ganzer Flügel kernsaniert, was uns helfen wird, die äußeren Rahmenbedingungen weiter zu verbessern.

Saskia Rudolph

Gestaltungsmodelle der Untersuchungshaft

Förderung von Emotionsregulationskompetenzen im Rahmen des Wohngruppenvollzugs der JVA Zwickau

Gerade während der Untersuchungshaft kann es auf Grund vielfältiger Belastungsfaktoren zu starken emotionalen Spannungszuständen kommen, die entweder mit der Inhaftierung direkt in Verbindung stehen oder vor dem Hintergrund bereits bestehender psychischer Erkrankungen akut werden. Manche Gefangene sind nicht ausreichend in der Lage, emotionale Anspannung adäquat zu regulieren. Dies kann sich in Verhalten widerspiegeln, welches sowohl für sie selbst, die Mitgefangenen, als auch die Bediensteten potentiell problematisch ist, z. B. Suchtmittelkonsum in der Haft, gewalttätige Auseinandersetzungen oder Rückzugstendenzen.

Die Ungewissheit über den Umfang der Anklage, den Verlauf der Verhandlung, das Getrenntsein von Bezugspersonen, die Sorge um den Weiterbestand von Beziehungen außerhalb der Haft, existenzielle Ängste und Befürchtungen mancher im Zusammenhang mit dem Gefängnis an sich – alles Stressoren, die vor allem in der Untersuchungshaft von besonderer Bedeutung sind.

Seit März 2015 wurde daher im Rahmen der Neu- und Umgestaltung der Wohngruppenstation der JVA Zwickau ein besonderer Schwerpunkt auf die Unterstützung von Gefangenen gelegt, bei denen im Zugangsverfahren oder auch im Haftverlauf deutlich wurde, dass sie aktuell oder schon seit längerem mit emotionalen Problemen zu kämpfen haben. Dies kann sich auf Schwierigkeiten mit der aktuellen Haftsituation beziehen, z. B. Konflikte mit Mitgefangenen, aber auch auf emotionale Belastungen im Rahmen einer problematischen sozialen Situation oder einer psychischen Erkrankung.

Welche Ziele sollen mit dem Wohngruppenprojekt erreicht werden?

Das Ziel des Wohngruppenvollzugs in der JVA Zwickau liegt in der Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen. Genauer gesagt sollen den Gefangenen Fertigkeiten vermittelt werden, mit deren Hilfe sie Verhaltens-, Gefühls- und Denkmuster verändern können, die zu Schwierigkeiten und seelischen Belastungen führen bzw. diese verstärken.

Es werden zunächst die Aufmerksamkeit bzw. Sensibilisierung für die eigene Gefühlswelt und die der anderen Menschen geschärft sowie anschließend konkrete Fertigkeiten zur Emotionsregulation vermittelt. Die Kernthemen emotionaler und sozialer Kompetenzen sind die Fähigkeiten, Gefühle wahrzunehmen, auszudrücken und angemessen mit ihnen umzugehen, sich in die Perspektive Anderer hineinversetzen zu können und Beziehungen zu gestalten. In der Gruppe wird die Entwicklung prosozialer Einstellungen und Verhaltensweisen gefördert. Die Gefangenen sollen durch ein strukturiertes Behandlungs- und Freizeitangebot sowie durch die Schaffung gewisser Freiräume und Privilegien motiviert werden, sich in eine Gruppe einzufügen und dabei Selbstwirksamkeit beim Verfolgen eigener Bedürfnisse unter Einhaltung von Regeln und Achtung der Bedürfnisse Anderer zu erfahren. Der konstruktive Umgang mit konflikthafter Situationen mit Bediensteten, Mitgefangenen sowie Personen außerhalb der Anstalt steht neben der Spannungsregulation im Vordergrund. Zudem soll die Distanzierung von haftinternen kriminogenen Einflüssen erleichtert werden. Gerade für Erstinhaftierte ist dieser Aspekt von besonderer Bedeutung.

Letztlich führt eine Stärkung der emotionsregulativen und sozialen Kompetenzen zu einer Verbesserung der seelischen Gesundheit und der sozialen (Re-)Integration auch der U-Gefangenen.

Belegung und Auswahl der Gefangenen

Die Wohngruppenstation kann mit maximal 8 Gefangenen belegt werden. Deren Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Interventionsziele der Maßnahme (s. o.) und nach weiteren Auswahlkriterien. Gefangene mit mehrjähriger Haft Erfahrung, Betrugs- und massiven Gewaltdelikten und/ oder einer akuten Suchtproblematik mit fraglicher Abstinenz werden von dem Projekt eher ausgeschlossen, wobei im Einzelfall auch Ausnahmen gemacht werden können.

Vorrangig ist die Wohngruppe für Untersuchungsgefangene vorgesehen, die eine grundsätzliche Behandlungsmotivation signalisieren und bereit sind, sich in eine Gruppe zu integrieren, sich an Interventionsmaßnahmen verbindlich zu beteiligen und mit den Fachdiensten in engem Kontakt zu stehen. Im Falle einer psychischen Erkrankung sollte das Ausmaß der Beeinträchtigung moderat sein, d. h., dass trotz entsprechender Problemlagen keine Selbst- oder Fremdgefährdung und keine akute Psychose vorliegen.

Durchschnittlich verbleiben die Gefangenen drei bis vier Monate auf der Wohngruppenstation, wobei eine Rückverlegung ins Haus nur vorgesehen ist, wenn sich zeigt, dass der Verbleib des Gefangenen auf der Station kontraindiziert ist, z. B. aus disziplinarischen Gründen. In den übrigen Fällen erfolgt von hier aus die Entlassung aus der U-Haft bzw. Verlegung in die zuständigen Anstalten nach dem Wechsel in die Strafhaft.

Die Entscheidung über die Auswahl der Gefangenen wird im Rahmen eines gemeinsamen Beratungsprozesses getroffen, an dem die Abteilungsleiter, die zuständigen AVD-Bediensteten und Fachdienste beteiligt sind. Im Zugangsverfahren können Gefangene, die geeignet erscheinen, zunächst von der/dem Bediensteten der Zugangsstation vorgeschlagen werden. Im Anschluss erfolgt eine Empfehlung seitens des Sozialdienstes und des Psychologischen Dienstes hinsichtlich der identifizierten Problembereiche, dem möglichen Nutzen einer Verlegung auf die Wohngruppenstation für den Gefangenen und eventueller Kontraindikationen. Anschließend wird der entsprechende Vorschlag der/ dem Abteilungsleiter(in) zur Entscheidung vorgelegt.

Die Gefangenen der Wohngruppenstation werden bevorzugt in Arbeit eingesetzt. Daher erfolgt nach festgestellter Eignung eine unmittelbare Rückmeldung an die Arbeitsverwaltung. Wenn sich im Haftverlauf nachträglich Hinweise auf die Eignung eines Gefangenen ergeben, ist auch eine spätere Prüfung möglich.

Gruppenregeln und Ausstattung

Die Station wurde im Rahmen der baulichen Möglichkeiten wohnlich und freundlich eingerichtet. Das Rauchen im Aufenthaltsraum mit Küche ist jedoch nicht erlaubt.

Es wird unterschieden zwischen vorgegebenen, nicht verhandelbaren Regeln der Anstalt im Sinne der Hausordnung (wie Verbot von Alkohol, Drogen und Gewalt) einerseits und solchen Regeln und Absprachen, die die Gruppe selbst trifft. Letztere wurden gemeinsam in einem durch Bedienstete begleiteten Einigungsprozess festgelegt, bei Bedarf angepasst und jedem neuen Teilnehmer transparent gemacht.

Behandlung und Freizeitgestaltung

Alle Gefangenen der Wohngruppe gehen einer Arbeit nach, Behandlungsmaßnahmen finden am Nachmittag statt. Die Haftraumtüren sind ganztägig geöffnet. Mahlzeiten werden am gemeinsamen Küchentisch eingenommen, die Gefangenen werden dazu angehalten, gemeinsam zu kochen. Regelmäßig finden – selbstständig oder angeleitet – Kochabende mit unterschiedlicher Thematik statt.

Die Gefangenen nehmen am Training zur Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen teil, das durch den psychologischen Dienst geleitet wird und wöchentlich im Gruppenkontext stattfindet. Darüber hinaus nehmen die Gefangenen je nach Bedarf regelmäßig Einzelgespräche mit dem Psychologischen Dienst wahr.

Die Wohngruppenunterbringung dient der Einübung der erlernten Inhalte im Alltag. Die Abteilungsleiterin, Bedienstete des AVD und Fachdienste unterstützen dabei die Gruppenprozesse im Rahmen der Behandlungsmaßnahmen und der gemeinsamen Freizeitgestaltung. Für sozialpädagogische Angebote steht ein festes Zeitfenster pro Woche zur Verfügung, in dem ausschließlich auf die Gefangenen der Wohngruppe eingegangen wird. Gemeinsam mit dem Sozialdienst wurde z. B. das Familienprojekt gestaltet. U. a. entwarf die Wohngruppe ein Puppentheater und setzte dies gestalterisch um. Die Abteilungsleiterin führt zudem mit den Gefangenen ein Gartenprojekt durch. Es wurden u. a. Beete angelegt und Zier- und Nutzpflanzen angebaut.

Wöchentlich findet ein Reflexionsgespräch mit den Teilnehmern statt, in denen Anliegen der Gruppe und Hinweise und Anregungen der mit der Maßnahme befassten Bediensteten ausgetauscht werden. Es erfolgt diesbezüglich eine enge Abstimmung zwischen den Fachdiensten und den in die Behandlung involvierten AVD-Bediensteten sowie der Abteilungsleiterin (Behandlungsteam).

Für die Freizeitgestaltung kommt zudem eine ehrenamtliche Mitarbeiterin ausschließlich für die Gefangenen der Wohngruppe in die Anstalt. Sie bietet zusätzliche Sportmaßnahmen, Koch-, Back- und Spieleabende an und unterstützt die Gefangenen aktuell bei der Gestaltung einer Gefangenenzeitung. Perspektivisch werden auch tiergestützte Maßnahmen im Rahmen des Wohngruppenprojekts angedacht.

Zusammenfassend zeigt der Wohngruppenvollzug mit dieser besonderen Ausgestaltung zur Förderung von Emotionsregulationskompetenzen eine ausgesprochen positive und stabilisierende Wirkung auf die dort untergebrachten Gefangenen. Der Aufwand ist (zwar) hoch, aber lohnt sich!



Saskia Rudolph

Diplompsychologin, JVA Zwickau
saskia.rudolph@jvaz.justiz.sachsen.de

Peter Milde

Krisenintervention und Suizidprävention bei Gefangenen

Das personenzentrierte Konzept in der JVA Weiterstadt und der JVA Frankfurt

Seit 2006 zunächst in der JVA Weiterstadt und seit 2012 auch in der JVA Frankfurt am Main 1 wird unter der Bezeichnung „risk assessment“ eine Gruppenkrisenintervention und Suizidprävention vorwiegend mit Untersuchungsgefangenen umgesetzt. Dieses Konzept entstand als Reaktion auf die

Konfrontation mit der Erfahrung der MitarbeiterInnen, dass bei ca. 10% der Untersuchungsgefangenen mit dem Haftantritt eine ernste Lebenskrise auf Grund von Versagerleben, Schuldvorwürfen und Scham sowie Hoffnungs- und Perspektivlosigkeit, Deprivation und diversen Ängsten auftritt und diese nicht selten zu einem psychischen Zusammenbruch mit Suizidgedanken und -absichten oder sogar zu direkten Selbstverletzungen oder Suizidversuchen führt.¹ Die Betroffenen befinden sich in einer außergewöhnlichen Lebenssituation, in der bisherige

Lebenserfahrung kaum eine Hilfe ist, denn sie sind eingesperrt, erleben sich nahezu handlungsunfähig, haben wenig Abwechslung, anfangs keinerlei Beschäftigung und erleben sich verunsichert und fremdbestimmt.

Die „personenzentrierte Gruppenkrisenintervention“ ist ein Konzept, das solchen suizidalen Krisen entgegenwirkt, indem es das erschütterte Selbst in einer schweren persönlichen Krise stützt und stärkt. Der Mensch, der auf dem Weg, sich selbst aufzugeben, entweder wohlüberlegt bilanzierend oder aus momentaner Verzweiflung heraus sich selbst tötet, hat in diesem Moment jede eigene kreative Lebensäußerung verloren. Dagegen ist kreatives Gestalten Ausdruck von Leben und Lebenswille. Deshalb ist in der Gruppenkrisenintervention mit suizidgefährdeten Gefangenen die Förderung von kreativen, kommunikativen Erfahrungen, das Erleben von Anerkennung, Wertschätzung und Empathie so wichtig, damit sich bei den Betroffenen wieder Mut, Hoffnung und Perspektive erschließt, sie wieder Selbstvertrauen und Selbstwertschätzung entwickeln können.²



Dr. Peter Milde

Erziehungswissenschaftler
in der JVA Weiterstadt,
Diplom-Sozialarbeiter,
Vollzugsabteilungsleiter
peter.milde@jva-weiterstadt.
justiz.hessen.de

Das Konzept umfasst neben einer sozialen und Risikodiagnostik zu Beginn der Inhaftierung ein sozialpädagogisches und kunsttherapeutisches Gruppenangebot. Die Gefangenen können in den Gruppen Anteilnahme erleben, können sich ablenken, werden unterstützt bzw. darin befähigt, in der Gruppe zuzuhören und sich gegenseitig zu unterstützen, entdecken ungeahnte kreative und kommunikative Fähigkeiten. Sie entwickeln Toleranz im Umgang miteinander, neues Selbstbewusstsein sowie Perspektiven für überschaubare Zeiträume.

Wir setzen neben sozialpädagogischen Techniken des Gesprächs, der Beratung und der Gruppendynamik in ganz besonderem Maße kunsttherapeutische Techniken und Methoden ein. Dies hat auch einen ganz praktischen Nutzen: Kunst und Kreativität ist die Sprache, die jeder beherrscht, selbst wenn er sich dessen nicht bewusst ist. Dies ermöglicht es, Gefangene etwa auf Grund von sprachlichen Hürden nicht auszuschließen.

Das Erlernen von künstlerischen Techniken, der Umgang mit Farben und Materialien zielt hierbei nicht in erster Linie auf das Entstehen von ästhetisch Wertvollem, sondern es soll die Individualität des künstlerisch Tätigen zum Ausdruck kommen. Der U-Gefangene soll Raum erhalten, sich zu entfalten. Ebenso soll mit der Maßnahme ein Prozess der Selbsterforschung mit kreativen Mitteln ausgelöst werden. Die künstlerische Praxis, die Betrachtung, das Gespräch über den künstlerischen Prozess und die Produkte und die wertschätzende und empathische Begegnung mit den Gruppenleiterinnen weckt wieder Freude, sich neu, anders und schöpferisch auszudrücken und neu zu entdecken. Gefangene, die dem Zusammenbruch ihres Selbst nahe sind, die dabei sind die Hoffnung und die Perspektive für ein weiteres Leben aufzugeben, finden in dieser für sie schier aussichtslosen Lage in der Kunsttherapie wie im Erleben in der Gruppe wieder einen Halt im Erleben ihrer Kreativität, im Erleben von positiven Gefühlen und im Erinnern und Erkennen von Schönem und Wertvollem in ihrem Leben.

Sich produktiv zu erleben und auf bildnerische und gestalterische Herausforderungen einzulassen, stärkt das Selbstvertrauen und gibt Mut, sich auch der Herausforderung durch die gegenwärtige Lebenssituation, ihre Ursachen, der mit dem Tatvorwurf verbundenen Schuld und Scham und der Verantwortung zu stellen. Der selbstempathische, selbstbeobachtende Blick auf das eigene künstlerische Werk und das eigene Erleben in der Gruppe eröffnet die Möglichkeit, auch neue, vertiefende Einsichten in das eigene vergangene und zukünftige Leben zu gewinnen. Wir verstehen unsere Arbeit daher auch als einen wichtigen Schritt zur Resozialisierung und nichtverletzenden Konfrontation mit Haft, Schuld und Scham.

Die Gruppenkrisenintervention ist eine intensive Behandlungsmaßnahme auf freiwilliger Basis. Sie ist in der Regel auf sechs Wochen angelegt, wird im Einzelfall aber auch verlängert. Um einen schnellen und nachhaltigen Effekt der psychischen Stabilisierung und Aktivierung des Verhaltens

1 Im Zeitraum von 2000 bis 2010 nahmen sich 907 Gefangene (davon 23 Frauen) in deutschen Gefängnissen das Leben. Mehr als die Hälfte aller Suizidenten befanden sich in Untersuchungshaft, das entspricht einer Fünffach höheren Suizidziffer in der Untersuchungshaft im Vergleich zur Strafhaft. Innerhalb der ersten drei Tage nach Zugang in das Gefängnis entfallen 13% der Suizide. (Siehe: Dr. Katharina Bennefeld-Kersten, Nationales Suizidpräventionsprogramm für Deutschland, Suizide von Gefangenen in Deutschland von 2000 bis 2010, März 2012).

2 Zum personenzentrierten Konzept von Carl Rogers und seiner Anwendung in der Sozialpädagogik und Krisenintervention im Gefängnis siehe: Peter Milde, Sozialpädagogik mit männlichen Gefangenen im Spannungsfeld von aktueller Betreuung, Resozialisierung und Therapie / Pädagogik im Gefängnis statt ‚Gefängnispädagogik‘ – theoretische Überlegungen und Erfahrungen, Frankfurt am Main 2013.

zu erzielen, finden an vier Werktagen in der Woche Gruppensitzungen im Umfang von jeweils drei Zeitstunden statt. Diese Sitzungen bestehen aus künstlerisch-kreativen, kunsttherapeutischen und sozialpädagogischen Gruppeninterventionen, die jeweils von qualifizierten externen Fachkräften (einer Kunsttherapeutin, Kunstpädagogin, Künstlerin und Sozialpädagogin) durchgeführt werden. Die Krisenintervention ist so konzipiert, dass kontinuierlich bis zu acht Gefangene gleichzeitig teilnehmen können, diese nach Ablauf von sechs Wochen ausscheiden sowie ständig neue Gefangene in die Maßnahme aufgenommen werden können. Dies bedeutet, dass neu Aufgenommene keine Wartezeit haben und gleichzeitig mit Gefangenen, die bereits eine, zwei oder mehr Wochen in der Maßnahme sind, an dieser neu teilnehmen. Dies trägt zur Kontinuität des Gruppenprozesses bei und wirkt sich auch auf den Erfolg positiv aus.

Neben der beobachtbaren positiven Verhaltens- und Einstellungsveränderung und psychischen Stabilisierung wurde über sechs Jahre die Krisenintervention mit dem standardisierten Test „Veränderungsfragebogen des Erlebens und Verhaltens“ evaluiert. Bei diesem Test wird die aktuelle Befindlichkeit nach Beendigung der Teilnahme mit der affektiven Befindlichkeit zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Gruppenkrisenintervention verglichen. In diesen sechs Jahren lag der Durchschnittswert aller Abschlusstests im Bereich der höchstsignifikanten Veränderung. In den 10 Jahren seit dem Bestehen der Gruppenkrisenintervention konnten über 500 Gefangene mit der Behandlung erreicht werden.

Günter Schroven

„Offline bei Facebook und der Rucksack liegt auf dem Friedhof“

Interview mit zwei Bediensteten des U-Haft-Vollzuges

FORUM STRAFVOLLZUG führte in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg ein Gespräch mit den beiden Vollzugsabteilungsleiterinnen Heike Trebus und Sabine Clausen. Beide leiten Untersuchungshaftabteilungen in der Anstalt und nehmen neben den sonst üblichen Aufgaben von Vollzugsabteilungsleitungen auch sozialpädagogische Aufgaben wahr, z.B. Sicherung der Habe für Untersuchungshaftgefangene.

Frau Trebus ist Sozialpädagogin sowie systemische Beraterin und arbeitet seit gut 11 Jahren in der Untersuchungshaft. Frau Clausen ist Verwaltungsfachwirtin und seit insgesamt 21 Jahren mit der Untersuchungshaft beschäftigt.

Die Anstalt befindet sich zurzeit im Umbau und ist deshalb nur mit gut 300 Gefangenen belegt. Vor den Baumaßnahmen lag die Belegungszahl bei ca. 400 Gefangenen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Sie beide arbeiten schon sehr lange hier in der U-Haft. Inwieweit motiviert Sie die Tätigkeit immer noch?

Frau Trebus:

Na klar macht die Arbeit immer noch Freude, jeder Tag ist hier anders und die Herausforderungen wechseln oft stündlich. Es gibt oft Anliegen oder Aufgaben, die neu und völlig unerwartet auf dem Tisch liegen. Der hohe Ausländeranteil ist zunehmend ein Problem, aber macht die Arbeit manchmal auch interessant und abwechslungsreich. Einfach (etwas überraschend) einen Einblick in ganz unterschiedliche Kulturkreise zu bekommen, das ist schon bereichernd für mich.

Frau Clausen:

Mir geht es ebenso. Nach meiner Elternzeit hätte ich auch in einen anderen Vollzugsbereich wechseln können, aber das wollte ich ganz bewusst nicht. Zwar habe ich später noch ein paar Jahre in verschiedenen Strafanstalten gearbeitet, kehr-

te aber 2010 in die U-Haft zurück, weil ich hier immer sehr gern gearbeitet habe.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Was ist für Sie denn spannend an der Untersuchungshaft?

Frau Clausen:

Durchschnittlich haben wir hier zurzeit trotz der reduzierten Belegungsfähigkeit durch den Umbau pro Tag bis zu 20 - 25 Neuzugänge. Wenn zum Beispiel die Polizei vorfährt und „frisch verhaftete“ Personen zuführt, dann kommt oft 'ne „Wundertüte“ von neuen Aufgaben auf uns zu.

Frau Trebus klinkt sich ein und ergänzt wie folgt:

Ein großes Thema ist dann immer die Sicherung der Habe: Vor einigen Monaten hatten wir einen U-Gefangenen, der angab, in einem Schließfach am Hauptbahnhof persönliche Sachen (Papiere und Bekleidung in einer Reisetasche) deponiert zu haben, die dringend gesichert werden müssten. Wir haben uns umgehend gekümmert, aber bedingt durch die Tatsache, dass bereits über diverse Tage die entsprechende Nutzungsgebühr nicht entrichtet worden war, war das Fach bereits „behördlich“ geräumt. Dann kommt der Inhalt zunächst zu einer zentralen Sammelstelle in Hamburg. Nach Ablauf von ca. 2 Wochen erfolgt die Weiterleitung zu einer bundeszentralen Depotstelle in Wuppertal. Kurzum: Es waren inzwischen ca. 350,- € an Kosten zu zahlen – die der Gefangene natürlich nicht hatte – so konnte die Habe nicht gesichert werden. Lediglich die Personaldokumente konnten in so einem Fall wie diesem kostenfrei gesichert werden.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Gab es für Sie auch schon Situationen, die Sie persönlich „menschlich“ stark berührt haben?

Frau Trebus:

Ja, das kommt natürlich immer wieder vor. *Durchaus* berührt hat mich folgender Fall: Eine junge Frau wurde von der Polizei zugeführt und am Tag darauf stand der Ehemann (und Vater) mit einem noch kleinen Kind vor der Anstalt und wollte es bei uns abgeben, weil nur die Mutter es versorgen könne. Es gäbe sonst niemanden, der sich um das Kind kümmern könnte. Wir sind dann nach Kontaktaufnahme zum zuständigen Jugendamt, jedoch nicht dem Anliegen des Vaters gefolgt, das Kind in Haft mit aufzunehmen. Nach Einschätzung des Jugendamtes war die vertraute heimatische Umgebung für das Kindeswohl die bessere Lösung.

Frau Clausen:

Ja, manche Fälle gehen schon unter die Haut. Unversorgte Tiere in Wohnungen etwa, und wenn dann erst am dritten oder vierten Tag der U-Haft ein Gefangener von einem in der Wohnung eingeschlossenen Hund berichtet und gleichzeitig dann noch der Hinweis kommt, dass kein Futter und kein Wasser bereitstehen, dann erzeugt das schon einen inneren Lösungsdruck bei mir. Wenn dann tatsächlich kein Verwandter oder Bekannter informiert bzw. beauftragt werden kann, sich der Sache anzunehmen, dann leistet die Polizei schon mal Amtshilfe, indem der Wohnungsschlüssel des U-Gefangenen hier abgeholt wird und das Tier dann versorgt wird.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Manchmal leitet die Anordnung von Untersuchungshaft ja auch die „Vernichtung der Existenz draußen“ ein. Was waren in diesem Zusammenhang Ihre bemerkenswertesten Erlebnisse/Erfahrungen?

Frau Clausen:

Wenn hier jemand wegen einer „erheblichen Straftat“ in U-Haft kommt, dann brechen die Brücken nach draußen manchmal sehr schnell ab. Mir fällt da ein Mann ein, der plötzlich mit der Wohnungsauflösung konfrontiert war, die auch nicht mehr abzuwenden war, und nun stellte sich die Frage, was alles an Habe auf die Kammer der Anstalt überbracht werden darf. Unser Grundsatz lautet: Zwei mittelgroße Behälter dürfen gefüllt werden und zur Habe gehen, das war's. Das Verpacken geschieht dann zum Teil in Anwesenheit des U-Gefangenen, wenn keine anderen Personen (Angehörige oder Freunde) aushelfen können. Diese Auslieferung zur Wohnung leitet dann „sehenden Auges“ die Auflösung der Existenz draußen ein. Das kann auch dann sehr emotional ablaufen. Wenn die zu erwartende U-Haft – ggf.

Frau Clausen und Frau Trebus (v. li. n. re.)

in Verbindung mit der anschließenden Strafhaft – unter einem Jahr liegt, dann hilft in manchen Fällen auch das zuständige Grundsicherungsamt hier in Hamburg, das bei den Bezirksämtern angesiedelt ist. Es gibt hier in Hamburg verschiedene „Auffangnetze“, die so manchem Gefangenen den Weg zurück in Freiheit erleichtern.

Frau Trebus:

Mit fällt in diesem Zusammenhang noch etwas Anderes ein, nämlich der plötzliche Abbruch von der Außenwelt bezogen auf die sozialen Medien. Heute laufen sehr vielfältige Informationen über die sozialen Medien/Netzwerke.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens müssen alle technischen Geräte abgegeben werden. Dazu gehören insbesondere das Handy oder das Smartphone. Viele „Erstinhaftierte“, manchmal aber auch sogar Hafterfahrene, sind geradezu geschockt darüber, dass sie von einer Minute auf die andere nicht mehr mittels Facebook, WhatsApp, Twitter oder Instagram mit der Außenwelt kommunizieren können. Viele zuständige Richter/-innen für unsere U-Häftlinge stecken die Grenzen nicht sehr eng, wenn es um Telefonate mit Angehörigen geht, sonst hätten wir hier noch deutlich mehr Stress mit diesem Phänomen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Manchmal erleben Sie hier sicher in einem „Großstadtgefängnis“ auch skurrile Geschichten, welche fallen Ihnen da spontan ein?

Frau Trebus:

Wir haben einmal eine Habesicherung aus einer Wohneinrichtung gehabt, die Sachen waren von der Einrichtung gepackt worden. Bei der Durchsicht hatten wir hier auf der Kammer plötzlich ein großes Behältnis mit Alkohol, aber wichtige Papiere und Pullover waren dafür nicht mit eingepackt worden.

Frau Clausen:

Ich war sogar einmal damit beauftragt, die Habe auf einem Friedhof zu sichern, weil der „frisch Verhaftete“ im letzten Moment vor dem Zugriff durch die Polizei seine Wertsachen bei einer Grabstelle auf dem nahe gelegenen Friedhof versteckt hatte. Diese Sicherung ließ sich dann aber doch nicht realisieren; die Friedhofsmitarbeiter wollten den Rucksack nicht zur Abholung bereitstellen.

Skurril aber traurig zugleich ist es natürlich auch, wenn z.B. eine junge Frau auf dem Flughafen hier in Fuhlsbüttel festgenommen wird und das Kind an ihrer Hand „mit ins Gefängnis muss“, weil keine Angehörigen zu ermitteln sind und das Kind sich vehement gegen eine Trennung von der Mutter wehrt. Obwohl es für das Kind keinen Haftgrund gibt, landet es aus Fürsorgegründen hinter Gittern.

Ein Kollege hatte auch einmal den Fall eines Afrikaners, der nicht einsehen wollte, dass er sein Beutelchen mit Voodoo-Knochen nicht mit auf die Zelle nehmen durfte und deshalb ordentlich „Theater“ machte.

Uns würden noch mehr Anekdoten einfallen, aber die würden den Rahmen dieses Interviews sicher sprengen.

FORUM STRAFVOLLZUG:

Herzlichen Dank Frau Trebus und Frau Clausen für das interessante Gespräch.

Peter Eichenauer

Nicht nur „Vermeidung“: „Stop and Go!“ NRW

18 Jahre Erfahrung mit Untersuchungshaft-Vermeidung mit Jugendlichen

„Das lohnt sich nicht! Der bleibt doch nur 3 Monate!“
Wann hatten Sie zuletzt 6 Wochen Urlaub? Wenn wir über Untersuchungshaft-Vermeidung sprechen, ist die Betrachtung der Zeit-Qualität gefragt: Über 700 Jugendliche könnten davon berichten, welche „Qualität“ der Aufenthalt bei „Stop and Go!“ hatte: Von „Ist das anstrengend!“ bis „Das Entscheidende war, dass die Betreuer auch zu mir gehalten haben, auch wenn ich Scheiß gebaut hatte...“ bis hin zu „unerträglich“. Also Reaktionen auf echte intensive, pädagogische Arbeit an den Grundlagen! In unserem Selbstverständnis meint „Stop and Go!“ tatsächlich „STOP“ mit destruktiven Handlungsweisen. Andererseits Verantwortungsübernahme trainieren – und das „GO“ üben – mit 24-stündiger Ansprache und Konfrontation. Dass wir dies seit 1998 tun und weiter nachgefragt sind, zeigt uns, dass auch die Justiz in NRW von unserer Arbeit überzeugt ist – und wir im Kontext der Kooperation mit Verfahrensbeteiligten eine Bereicherung darstellen. Die Aufnahme von Jugendlichen ausländischer Herkunft mit geringen Sprachkenntnissen ist nicht erst seit 2015 selbstverständlich.

Zur Historie

Am 15.10.1998 eröffnete die Evangelische Jugendhilfe Iserlohn gGmbH die erste spezialisierte Wohngruppe zur U-Haft-Vermeidung (UHV) in NRW. Heute gibt es in NRW zwei weitere Standorte, die in Herne von der Kinderheim und Jugendhilfe Herne gGmbH und in Neukirchen-Vluyn vom Neukirchener Erziehungsverein e.V. betrieben werden.¹ Die Kooperative „Stop and Go! NRW“ stellt damit insgesamt 18 spezialisierte Plätze zur Verfügung. Damit werden mehr als 80% sämtlicher UHV Fälle in NRW durchgeführt.

Einige weitere statistische Werte dazu, die wir selbst erhoben haben²:

- Durchschnittsverweildauer: 90 Tage
- Durchschnittsalter: 16,6 Jahre

Tatvorwürfe (Mehrfachnennungen):

- Raub, räuberische Erpressung: 78%
- Diebstahl: 28%
- Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit: 22%
- Einbruch: 18%
- Straftat gegen das Leben: 8%
- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung: 3%
- BTM: 1%

Wohin gehen die Jugendlichen nach der Hauptverhandlung:

- Nach der Hauptverhandlung in Haft: 4%
- Rückkehr ins Herkunftssystem: 25%

¹ Die „Kooperative Stop and Go!“ ist ein Zusammenschluss der Ev. Jugendhilfe Iserlohn gGmbH, der Kinderheim und Jugendhilfe Herne-Wanne-Eickel gGmbH und des Neukirchener Erziehungsvereins zum Betrieb von Standorten zur Untersuchungshaft-Vermeidung in NRW

² „Datenbank der Kooperative Stop and Go! NRW

- Wechsel in Angebote der Jugendhilfe gem. SGB VIII: 48%
- In U-Haft- nach Beendigung der Maßnahme durch uns: 15%
- Wechsel in die Kinder- und Jugendpsychiatrie 1%

Leider können wir nicht mit Forschungsergebnissen dienen, die die langfristige Wirkung der Maßnahme beschreiben würden. Zur Erhebung haben wir keine Berechtigung. Zur Qualität unserer Arbeit geben wir gern Auskunft. Ein bedeutsames Qualitätsmerkmal ist die Zufriedenheit der Verfahrensbeteiligten und die kontinuierliche Zusammenarbeit über viele Jahre.

UHV: wozu?

Aus den §§ 71; 72 JGG ergibt sich die Notwendigkeit, Angebote als Alternative zur Untersuchungshaft für Jugendliche zu schaffen.

Unser Selbstverständnis

Ein reines Vermeiden von U-Haft ist aus unserer Sicht noch kein Ziel. Wir bereiten die Hauptverhandlung vor, was bedeutet, dass der Jugendliche mit seinen bisherigen Verhaltensweisen und Strategien konfrontiert wird und so notwendigerweise erworbene Haltungen und Bewältigungs- oder Überlebensstrategien überprüft.

Die Standards

Wir sind an unseren drei Standorten die einzigen Einrichtungen, die die geforderten Standards gemäß Runderlass des JM NRW³ vom März 2009 vollständig erfüllen.⁴ Unsere Qualitätsstandards gehen auch über die von BINDEL-KÖGEL für das „Berliner Modell“ beschriebenen hinaus.⁵

Pädagogische Professionalität und Kompetenzen

Die Komplexität der Tätigkeiten bei „Stop and Go!“ fordern von den Mitarbeiter/innen auf unterschiedlichen Ebenen erhebliche Kompetenzen. Die Bedeutung einer ausgeprägten Professionalität kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch WEIDNER/KILB⁶ kommen zu dem Schluss, dass es „...zuerst einer Grundhaltung der behandelnden Personen (bedarf): die Täter wertschätzen mit ihren Wünschen, Sehnsüchten und Ängsten, dabei gleichzeitig ihr Tun klar benennen und bewerten.“⁷

³ Gemeinsame Konzeption des Justizministeriums und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen zur einstweiligen Unterbringung von Jugendlichen in geeigneten Einrichtungen der Jugendhilfe § 72 Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 2 JGG i.V.m § 34 SGB VIII) Quelle: Justizministerium NRW 2009

⁴ Bei Interesse können die Leistungsbeschreibung und unsere Konzeption gerne unter „stop-and-go@intasco.de“ angefordert werden.

⁵ Bindel-Kögel, 1999, S. 90 ff.

⁶ Weidner / Kilb, 1997

⁷ Weidner / Kilb, 1997

Die Mitarbeiter/innen repräsentieren die Haltungen, Grundgedanken, das „Wie“ des Zusammenlebens und die Zielsetzung in Persona.

„Tools“: Methodische Vielfalt

Neben der „Transaktionsanalyse“ – die Interventionen wie Vertragsarbeit, Konfrontation und Fragetechniken zur Verfügung stellt – finden sich in der Praxis unterschiedliche methodische Vorgehensweisen. Diese Vielfalt wird der inhomogenen Gruppe der Jugendlichen gerecht. Durchgängig finden sich allerdings Mängelerfahrungen der Jugendlichen in:

- Direkter konkreter Ansprache oder Zuwendung
- Spezifischer Rückmeldung zum Sozialverhalten
- Klarer Information elterlichen Willens
- Information über erwartete Leistung und spezifischer Rückmeldung zu dieser
- Mangel an dialogischer Stimulation, die Interesse und Neugier weckt
- Mangel an strukturellen Vorgaben im sozialen Miteinander, also was, wann, wie mit welchem Ziel passieren soll
- Freude an Anstrengung und Leistung
- Unterstützen und Unterstützung annehmen können

Auch diese Mangelvielfalt erfordert das Nutzen vielfältiger kommunikativer Kanäle. So finden sich in der konkreten Arbeit Methoden aus der Erlebnispädagogik, des AAT® und auch der Kunstpädagogik. An den Standorten finden die individuellen Kompetenzen der Teammitglieder entsprechend Eingang in die konkrete Arbeit.

Die Gruppenstruktur

„Lebensweltorientierte Soziale Arbeit praktiziert spezifische Umgangsformen und Aufgaben im Umgang der Menschen miteinander (...) und die Fragen nach Lebensstrategien und Lebensentwurf werden zentrales Thema im Miteinanderleben. Angesichts der Schwierigkeiten der heutigen Lebenswelt braucht es Stabilität in Konflikten, die Fähigkeit, sich durch Widersprüche, Frustration und Kränkung nicht einfach zu Resignation oder auch gewalttätigen Ausbruch verführen zu lassen...“⁸ THIERSCH nennt damit zentrale Elemente, die sich bei „Stop and Go!“ wiederfinden. Im Wochenplan sind folgende verbindliche Elemente vorgesehen:

- Arbeitstraining
- Emotionales Kompetenz Training
- Delinquenzgruppe
- Sport
- Gruppenaktionen
- Projekte (Beispiele)
 - Kunst
 - Tauchen



Peter Eichenauer

Supervisor und Weiterbildner für die „Kooperative Stop and Go! NRW“
stop-and-go@intasco.de

Als verbindliche Strukturen zur Steuerung der Arbeitsbeziehung dienen:

- Betreuungsvereinbarung
- Konfrontationsvertrag
- Feedbacksystem
- Feedbackgespräche
- Elterngespräche
- Konferenzen mit Verfahrensbeteiligten

Freiheitsbegrenzende Maßnahmen

Neben den beziehungsorientierten Maßnahmen sind zur Entwicklung veränderter innerer Strukturen verbindliche äußere Strukturen notwendig.

Feedback-System

Die Jugendlichen erhalten neben der impliziten Bestätigung oder Konfrontation ihres Verhaltens in alltäglichen Situationen täglich explizite Feedbacks.

Emotionales Kompetenztraining

Empathie-Entwicklung ist ein zentraler Punkt in der präventiven pädagogischen Arbeit zur Verhütung von Gewalttaten.⁹ Innerhalb des Trainings orientieren wir uns an Modellen von STEINER¹⁰ und GOLEMAN.¹¹

Delinquenzgruppe

Die explizite Arbeit am Kernthema „Straftat“ steht hier im Mittelpunkt. Hier gilt es für den Jugendlichen, Farbe zu bekennen und in den Spiegel zu schauen.

Das Angebot an die Verfahrensbeteiligten

Wir stellen eine 24stündige Erreichbarkeit sicher. Auch eine Aufnahme am selben Tag und am Wochenende kann realisiert werden.

Berichtswesen

Die Verfahrensbeteiligten werden regelmäßig über den Verlauf der Betreuung informiert. So kann auf aktuelle Erkenntnisse aus dem Betreuungsprozess direkt reagiert werden.

Hauptverhandlung

Die Mitarbeiter/innen von „Stop and Go!“ sind in jedem Fall anwesend und berichten ergänzend.

Folgeangebote

Eine Betreuung bis zur kompletten Verselbständigung ist möglich.

Die „ewige“ Diskussion „Offen“ versus „Geschlossen“

Die verwendeten Begriffe gilt es mit Leben zu füllen. Unser Angebot umschreiben wir mit **„Strukturiert mit hoher sozialer Kontrolle“**.

⁹ Aronson, 2008

¹⁰ Steiner, 2001

¹¹ Goleman, 1996

⁸ Thiersch, 1997

Literatur

Aronson, E. (2008): Sozialpsychologie. München.
Bauer, J. (2007): Prinzip Menschlichkeit. Hamburg.
Berne, E. (2005): Grundlagen der Gruppenbehandlung. Paderborn.
Bindel-Kögel, G. (1999): Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Justiz. Pafffenweiler.

Eichenauer, P. (2009): Skriptarbeit mit delinquenten Jugendlichen. Seminarunterlagen. Dortmund.
Goleman, D. (1996): Emotionale Intelligenz EQ. München, Wien.
Steiner, C. (2001): Emotionale Kompetenz. München.
Thiersch, H. (1997). Lebensweltorientierung konkret - Jugendhilfe auf dem Weg zu einer veränderten Praxis. In: M. Wolff, W. Schroer, S. Möser (Hrsg.), „Lebensweltorientierung konkret“. Frankfurt/M..
 Weidner, J., Kilb, R. (1997). Gewalt im Griff. Weinheim.

Anonym

Der Kreislauf

Beitrag für den Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis

Der Transporter schaukelt. Irgendwo in dieser Maschine arbeitet ein Dieselmotor. Der Geruch nach Metall und Öl und Schweiß. Keine Fenster.

Im abgegrenzten vorderen Bereich erzählt der Beifahrer dem Wagenlenker einen Witz. Beide lachen.

Ich wende den Blick von den olivgrünen Uniformen der Beamten ab, blinzele Tränen weg. Meine Augen sind zwei übervolle Seen. Sie schmerzen. Ich habe kein Tuch für die Nase.

Während mein Leben mit jeder verstreichenden Minute zerbröckelt, versucht der automatisierte, zivilisierte Teil meines Verstandes verschämt die Situation zu meistern, eine wässrige, laufende Nase ohne Tempos zu putzen. Es ist eklig. Eine Mischung aus „mit der Zunge abfangen“ und „mit dem Zeigefinger einfangen“.

So ungeheuer, so unfassbar, erscheint meinem Verstand die Tatsache, mein Leben ruiniert zu haben, dass er sich in die Banalitäten der Fahrt stürzen will, um andere Gedanken zu verdrängen. Wo geht es aber hin?

Ich halte ein Stück Papier in der Hand, auf dem steht, dass ich in Haft zu nehmen sei. Der gesamte Text darauf stößt unerbittlich in mein Bewusstsein vor: Ich bin schwer kriminell. Böse. Eine Gefahr. Auch wenn mein „Ich“ das von sich weist. Erst viel später werde ich aufgeklärt, dass dieser tödliche, klinische, zerstörerische Text auf jedem Papier eines jeden Mitgefangenen zu finden ist. In Bayern ist jeder Häftling in Untersuchungshaft laut diesem Schriftstück eine Gefahr. In Fesseln zu legen.

Der schaukelnde Transporter trennt mich mit jedem Meter fein säuberlich aus meinem Leben. Wie endgültig und absolut ich gerade aus allem Bekannten gerissen und geschnitten werde, wird mir erst sehr viel später bewusst werden.

Auf dem Platz vor mir sitzt, in sich zusammengesunken, ein anderer junger Mann. Der Kopf ist rasiert. Seine Schultern zucken. Auch er weint.

Niemand weiß gerade, wo ich bin, wird mir bewusst. In der Arbeit, meine Kollegen, mein Arbeitgeber, meine Kunden, meine Frau, meine Eltern, meine Freunde... Eine lange Reihe von Namen und Gesichtern. Ab wann werden sie sich fragen, wo ich stecke? Sich sorgen? Und wenn sie es erfahren? Angst, Verzweiflung, in nie erlebter Konzentration. Dazu Trauer, Scham.

Alles, was ich bei mir trug, liegt nun bei den Beamten. Sogar der Schal. Ich bin zu ermattet, kaputt, emotional ausgelaugt,

um den leise raunenden Wunsch, mein Leben einfach zu beenden, mit konkreten Plänen zu belegen.

Der weinende Junge und ich schniefen mit den Nasen. Ob er ebenso empfindet wie ich? Wir unterhalten uns nicht. Gedanken können ein Käfig sein, der dich von der Welt trennt, dir keine Interaktion mit der Außenwelt erlaubt. Ich mache mir Selbstvorwürfe.

Der Transporter hält. „Aussteigen!“ Ein Beamter reißt die Schiebetür auf, Licht brennt in den tränennassen Augen. Leicht zitternd, schluchzend, versuche ich meine in Handschellen fixierten Arme so aufzustützen, dass es nicht an den Handgelenken schmerzt und ich aufstehen kann. „Auf geht's!“, erneut der Beamte. Elend und jämmerlich wir beide, der Rasierte und ich. „Kommt's!“

Der andere Beamte steht an der hinteren Tür des Transportautos. Sie ist bereits geöffnet. Er hält ein Bündel in der Hand. Meinen Schal und andere private Sachen. Ich stolpere auf ihn zu. Er drückt mir alles zusammen entgegen, klemmt es mir unter den rechten Arm. Mein Schal fällt zu Boden. Auf den nassen, schmutzigen Beton. Der Rasierte bückt sich und hebt ihn mir auf. „Danke“, murmele ich.

Betonmauern, Stacheldraht, Steine. Auch unter meinen Füßen. Nirgends etwas Farbe, Leben. Durch eine schwere Metalltür betreten wir einen schmalen Gang. Es riecht nach altem Tabak. Und muffig. Durch meine Augen sehe ich die Welt wie durch eine nasse Brille. Verschwommen. Surreal. Unwirklich. So wie mein Verstand die Situation aufnimmt. Verzweifelt versucht er nach Bildern zu greifen, die ich fassen kann. Er spielt mir Szenen aus dem Spiel „Return to Castle Wolfenstein“ zu. Lange Gänge in grüner und grauer Schattierung.

Den engen Gang entlang. An der Decke sind in regelmäßigen Abständen lange Neonröhren angebracht. Künstliches blau-weißes Licht verstärkt den Eindruck von Tristesse und Kühle. „Hier rein!“, der uniformierte Beamte schließt eine rot bemalte eiserne Tür auf. Sie erinnert mich an eine Tresortür in der Bank. Dahinter erkenne ich einen schmalen Raum mit einem zerkratzten, vernarbten Holztisch in der Mitte, einem schmalen vergitterten Fenster in der Betonwand. Schlechte Luft schlägt mir entgegen. Ohne Handschellen setze ich zitternd einen Fuß vor den anderen. Hinter mir fällt krachend die Tür zu. Schließgeräusche. Sie werden von nun an mein Leben bestimmen.

Sitzt man lang genug in einem kleinen Raum von vielleicht 8 qm, der sich nur öffnet, wenn ein Schlüsselbund klumpert, wird dieses Geräusch dir so tief ins Gehirn gebrannt, dass du auf alle hohen Klimpergeräusche mit heftigem Herzklopfen reagierst. Ein pawlowscher Hund. Vieles, was mir zukünftig passieren wird, dient dazu, mich zu programmieren. Abzustumpfen. Und das Schlimmste wird sein, dass ich dafür

dankbar sein werde – um jeden Tag des Eingesperrtseins leichter ertragen zu können ist es besser, seinen Geist und seinen Körper herunterzufahren. Doch so weit bin ich noch nicht. Das werde ich erst nach Monaten begreifen. Nach Monaten voller Tage bestehend aus 23 Stunden Einschluss auf 6-8 Quadratmetern.

Dieser Raum ist ein Wartenraum. Worauf warte ich? Wo ist der andere mit mir zusammen „Eingelieferte“? Meine Gedanken kreisen. Warum bin ich hier? In diesem schmutzigen kleinen Raum. Auf dieser zerkratzten Holzbank voller Kugelschreiberbotschaften. Neben dem Klo ohne Deckel. Das einmal weiß war und nun gelblich-braun vor sich hin stinkt. Zigarettenstummel und dicke braune Krusten schwimmen im gelben Wasser. Warum? Warum? Immer wieder werden meine Gedanken auf diese Frage reduziert.

Ein Karussell beschleunigt und beschleunigt. Alles andere zertrümmernd. Denn hinter dem „Warum?“, der Frage nach den Ursachen, schlummert die Frage „Wie geht's weiter?“. Ein lauern des Untier mit scharfen mentalen Krallen, die mich von innen aushöhlen. Jedes „Warum?“ liefert keine Antwort, sondern mehr und mehr Leere. Ich warte. Weinend.

War es unausweichlich? Liefen die letzten drei Jahre der Duldung und der zunehmenden Isolation in jedem Szenario unweigerlich auf dieses Ergebnis hinaus? Meine Frau, mein Haus, meine gut bezahlte Arbeit in der Bank – innerhalb von zehn Minuten für immer verloren. Hätte es verhindert werden können?

Vor der Tür ertönt mein pawlowsches Signal, klimpernde Schlüssel. Die massive Tür öffnet sich. Ein Beamter steht in der Tür. „Kommen's mit!“ Ich erhebe mich mit zitternden Gliedern, folge. Ein weiterer Gang. Gleiche Gerüche, gleiche Farbe, beengend. Nimm eine Rolle Wisch&Weg. Sieh hindurch. Stell dir noch ein paar giftig wirkende Leuchtstreifen im Inneren vor, so sieht der Gang zur „Kammer“ aus.

Kammer. Ein Begriff, der mir erst später geläufig wird. Jetzt ist es nur ein Raum mit Monitoren, alten Röhrenungetümen, und viel Papier auf einem alten Büroschreibtisch. Zwei Beamte in Polizeikleidung darin. „Gehen Sie da rüber!“ Ich blicke an

dem ausgestreckten Zeigefinger entlang, entdecke schwarzes Panzertape auf dem Boden. Ein „X“.

Man kann so viel Angst haben, so von Emotionen überwältigt werden, dass das Herz aussetzt, heißt es. Das Gleiche funktioniert auch mit Tränen. In wirklich extrem belastenden Situationen kannst du nicht mehr weinen. Und so stehe ich mit verquollenem Gesicht, roten Augen, zerknittert und zitternd auf dem schwarzen „X“. Fump – ein Blitz. Ein Foto.

Sieh dir meine Akte an. Ganz vorne siehst du ein Schwarz-Weiß-Foto eines Mannes, der mir ähnelt, aber nicht „ich“ ist. Niemals davor sah ich so zerstört aus. Dieses Bild bin ich nun. Jeder in meinem neuen Leben hinter Gittern lernt mich zunächst über dieses Bild kennen. Die Beamten, die Sozialarbeiter, der pädagogische Dienst, die Ordensschwester für mein Seelenheil. Richte ich eine Frage an sie, begutachten sie meine Akte. Der Albtraum „gläserner Mensch“ ist hier seit Langem Realität.

„Ziehen Sie sich aus! Legen Sie Ihre Sachen auf den Tisch da!“ Ich schäle mich aus der Jeans, dem Mantel, dem Hemd, den Socken. Zögere. „Alles!“ Ich ziehe die Boxershorts herunter, lege sie zu den anderen Sachen. Nackt in einem Raum voller Monitore und gelangweilter Beamter. Neben mir ein Schild: „Fresse halten!“ Ich werde untersucht. Gründlich. Dann mit einem Schlauch beduscht.

Wenn du Rambo gesehen hast, die Knastszene aus dem ersten Teil, das ist real. Vergiss, was du über das Leben und den Aufenthalt hier und Aussagen wie „im Zweifel für den Angeklagten“, „Unschuldsvermutung“, „Menschenrechte“ gehört hast. Es ist alles anders. Schlimmer. Sprich mit Häftlingen aus Ungarn, Italien, Rumänien. Jeder wird dir erzählen, dass es in bayrischen Untersuchungshaftanstalten schlimmer ist.

„Ziehen Sie das an!“ Sträflingskleidung. Eine weiße Unterhose, schwarze Socken, blaue Stoffhose, grünes Hemd und weißes Unterhemd. Alles riecht nach Chemie. Ich schlüpfe hinein. Der Beginn der Reaktion meiner Haut darauf. Jeder hier hat Ausschlag. Teilweise schlimm. Dazu reicht mir der Beamte eine kleine durchsichtige Plastiktüte. Ich erkenne einen schwarzen Kamm, eine Zahnbürste, Zahncreme, ein Seifenstück, einen billigen gelben Einwegrasierer und ein daumen großes Stück fester Rasiercreme. „Nicht trödeln! Hier, das auch!“ Ein weißes Laken, ein Kopfkissenbezug, ein Bettbezug. Als großes Knäuel in einer grünen Kiste.

Erneut durchschreite ich Gänge. Vor mir ein Beamter. Gewöhn dich daran! Ich habe von Fällen gehört, die noch nach dem Verlassen der JVA, in der Freiheit, an jeder Tür stehen blieben, um zu warten, dass jemand sie für sie öffnet. Menschen sind leicht zu dressieren.

Gänge, Treppen, Gänge, Treppen, Gänge. Wir bleiben vor einer schweren eisernen Tür stehen. Stell dir eine schwere Trepsortür vor. Male sie rot an. Lass die Jahre darauf einwirken. Schneide in Brusthöhe eine aufschließbare Klappe hinein und bringe darüber einen Türspion an – dann hast du eine Knasttür.

Der Beamte öffnet. Nach innen aufschwingend sehe ich zwei Häftlinge an einem schmalen Tisch sitzen, sie spielen Backgammon. Ich trete ein. Eine kleine Kammer. Zwei Doppelstockbetten, ein Waschbecken, ein großer Holzschrank, ein kleines Fenster mit Eisenstäben und kleinkariertem stählerne Fliegengitter – meine neue Heimat.

Die Tür fällt zu. Ich weiß nicht, wie es weitergeht, wie der Alltag aussehen soll, ob ich meine Eltern, meine Geschwister, meine Frau wiedersehen werde oder wann. Ich darf nicht telefonieren. Alle werden sich Sorgen machen.

Der seit 25 Jahren bestehende, nach der Schriftstellerin Drewitz (1923-1986) benannte Literaturpreis für Gefangene wurde 2015 zum 9. Mal vergeben. Mit dem Literaturpreis sollen zum einen Gefangene motiviert und unterstützt werden, ihre Situation literarisch zu verarbeiten. Zum anderen soll den Texten von Gefangenen mehr Öffentlichkeit verschafft und damit die kritische Auseinandersetzung mit dem Strafvollzug gefördert werden.

An der letzten Ausschreibung mit dem Thema „Gemeinsam Einsam“ beteiligten sich ca. 300 Gefangene. Eingesendet wurden rund 3.000 Texte im Umfang von 4.500 Seiten. Prämiert wurden 31 Texte von 24 Autorinnen und Autoren. Einen Sonderpreis erhielt die Schreibwerkstatt des Straßmagazins HEMPELS in der JVA Lübeck.

Der Literaturpreis wird mit dem Namen der Schriftstellerin Ingeborg Drewitz verbunden, um deren unermühten Einsatz und hohen Verdienste in der Straffälligenarbeit zu würdigen und zu bewahren.

Die Vergangenheit ist ausgelöscht. Meine Zukunft nicht erkennbar. Dieses kleine Zimmer, in der Größe meines Bades aus einem Leben jenseits dieser erdrückenden Mauern, besetzt mit zwei völlig Fremden, die ich fortan jeden Tag um mich haben werde, näher und verschweißter als jemals zuvor eine Person, egal ob Eltern oder Partnerin, ist nun mein Zuhause? Kein Bewegungsspielraum, keine Eltern, keine Freunde. Stahlbetten, grüne Betonmauern und ein grauer Plastikboden. Kein Deo, kein Shampoo, keine Creme, keine Nagelfeile oder -schere. Säuberlich herausgekratzt aus dem Bild meines Lebens und hineinversetzt in einen Albtraum. Meine Emotionen – ein Durcheinander. Mein Kopf – kaputt. Und da kann ich nicht anders. Es bricht aus mir heraus, trotz der Angst vor den „Knastis“, geboren aus Vorurteilen und Unwissenheit: Vor den beiden Fremden beginne ich hemmungslos zu weinen.

Viele Monate sind seitdem vergangen. Weihnachten. Neujahr. Geburtstage der Menschen und der Familie von einst. Draußen dreht sich das Leben weiter. Ein Hamsterrad. Hier drinnen bleibt alles stehen. Nur ich werde älter. Gefangen in der erdrückenden Monotonie. Mein Haar wird grau.

Ironischerweise schauen wir in meiner Zelle im kleinen TV-Gerät immer Zoosendungen. Die Ähnlichkeit ist verblüffend. Aber die Tiere haben größere Gehege und mehr Abwechslung. Der kleine Flachbildmonitor (21 Zoll) kostet mich über 20 € Gebühr jeden Monat. Alles hier kostet bares Geld. Hast du das gewusst? In Untersuchungshaft zu sitzen hat nichts mit den Bildern zu tun, die von den Medien übermittelt werden.

Ich sitze mit einem Russen an einem kleinen Holztisch. Häftlinge vor uns haben den Boden eines Schrankfaches mit einem erbettelten Kugelschreiber in ein Backgammon-Spielfeld verwandelt. Als Spielsteine nehmen wir bemalte und unbemalte Toilettenpapierfetzen. Die Würfel schenkte uns der pädagogische Dienst. Für uns besteht dieser aus „der Lehrerin“.

Wir spielen Backgammon. Schlüsselklipern, Herzklopfen, Schritte vor unserer „Sargtür“. Sie öffnet sich. Der heutige Beamte steht im Türeingang. Ein unglücklich aussehender junger Mann in Anstaltskleidung, eine grüne Kiste unterm Arm, betritt unsere Zelle. Er beginnt zu weinen.

Der Kreislauf beginnt erneut. Jetzt bin ich der „alte Hase“ hier. So viele Antworten auf noch mehr Fragen schwirren durch meinen Kopf. Der Neue tut mir leid. In den nächsten Wochen wird die pawlowsche Erziehung auch sein Denken und seine Träume erreichen. Das tägliche Ritual des 6-Uhr-Weckens zum Frühstück aus Brot und Butterstücken. Das Zimmerfegen, der Wäschetausch, das Zellenwischen. Mittagessen um 11 Uhr. Blechgeschirr und Blechnapf. Abendessen um 16 Uhr 30. Brot, Butterstückchen, manchmal Tee und Quark oder Käse oder Wurstscheiben. Die tägliche Stunde Hofgang. Mal 7 Uhr 30, mal 12 Uhr, mal 9 Uhr 30. Die wichtigste Stunde. Kommunikation. Sozialwesen. Marschieren im steinernen Hof. Zehn Schritte vor, abbiegen, drei Schritte, abbiegen, zehn Schritte, abbiegen, drei Schritte, und alles von vorne. Die physikalische Gestalt gewordene Metapher unseres Lebens hier.

Alle zwei Wochen ist „Einkauf“. Die als selbstverständlich empfundenen Dinge des Lebens draußen – hier lernt man sie wieder schätzen. Oscar Wildes Ausspruch, dass heutzutage alle den Preis von allen Dingen wüssten, aber nicht den Wert, hat hier keine Gültigkeit. Wer das große Glück hat, von außen Geld überwiesen zu bekommen, kann sich aus dem Lager Shampoo kaufen und Deo, Kaffee, Kuchen, Tee, einen Wasserkocher (denn auf der Zelle gibt es nur kaltes Wasser), Duschcreme, Spülmittel, Nutella, Marmelade, Tabak, Briefmarken,

Briefumschläge, Papier, Zwiebeln... Elementare Dinge. Wer kein Geld hat, hat nichts davon. Vierundzwanzig Stunden in einem kleinen Raum ohne Radio, ohne Fernseher. Kein Deo. Kein Shampoo. Keine Briefmarken. Keine Stifte. An meinem ersten Tag wurden mir ein Deo, ein Shampoo, Briefmarken und Briefumschläge geschenkt. Welche menschliche Größe! Hier drinnen lernt man zu teilen. Mit den ganz Armen und Mittellosen, den Neuen.

Ich gebe dem Jungen die Hand. Zeige ihm sein Bett. Hilfe beim Beziehen. Schenke ihm Duschgel und Deo. Und unser Wissen. Wann ist Einkauf? Was ist zu tun bei Verletzungen, bei Zahnschmerzen, bei Suizidgedanken? Wann kann man wo Post abgeben? Wie kann man seinen Anwalt kontaktieren? Wann ist Wäschetausch? Wann darf man auch mal duschen? Was bedeutet „Hofgang“? Wie kommt man an Lesestoff? Usw.

Der Kreislauf schließt sich. Der Neuling wird zum Papa. Wieder und wieder wiederholt sich die Geschichte. Jeder hier ist einsam. Doch wir sind es verdammt nochmal gemeinsam!

Aus: Ingeborg-Drewitz-Literaturpreis für Gefangene - Gemeinsam ein-
sam. Literatur aus dem deutschen Strafvollzug.
agenda Verlag Münster 2015, ISBN 978-3-89688-537-1, 14,80 €

Veranstaltungshinweis

Biografie in der Suchtberatung. Motivationen von BeraterInnen und Ratsuchenden

Veranstalter:
AWO Bundesakademie

Termin:
09.-10. Mai 2016

Ort:
Remagen

Anmeldung:
AWO Bundesakademie
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstraße 62/63
10961 Berlin
Tel: 030 26309-0
Fax: 030 26309-211
E-Mail: akademie(at)awo.org
Homepage: www.awo-bundesakademie.org

Umgang mit Menschen mit Persönlichkeitsstörungen

Veranstalter:
Bildung und Beratung Bethel

Termin:
02.-03. Juni 2016

Ort:
Bielefeld

Anmeldung:
Bildung und Beratung Bethel
Nazarethweg 7
33617 Bielefeld
Tel.: 0521 144-5770
Fax: 0521 144-6109
E-Mail: bildung-beratung(at)bethel.de
Homepage: www.bbb-bethel.de

Berlin // Rückkehr in eine digitalisierte Welt

In den meisten deutschen Gefängnissen haben Inhaftierte keinen Zugang zum Internet und können sich nicht auf das zunehmend digitalisierte Leben in Freiheit vorbereiten. Ein Pilotprojekt des Landes Berlin soll das ändern.

Ein Leben ohne Internet ist für uns heutzutage kaum noch vorstellbar. Und doch haben viele Menschen auch in Deutschland keinen Zugang dazu. Man sieht sie selten, man kennt sie kaum, denn sie sitzen im Gefängnis. Offline.

Eigentlich lautet das Ziel des deutschen Strafvollzugs „Resozialisierung“, also Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Gefangenen sollen befähigt werden, nach der Haft ein normales Leben zu führen. Wie sieht solch ein normales Leben heute aus?

Der Handywecker klingelt, aufstehen. Duschen, frühstücken und sich auf dem Weg zur Arbeit per App in verschiedenen Tageszeitungen vergewissern, dass sich die Welt noch so dreht wie gestern. In der Familien-WhatsApp-Gruppe kommen wie jeden Tag etwa 5 lustige Bildchen und Videos an. Die Hälfte schaut man sich an, den Rest vergisst man. Am Arbeitsplatz angekommen, wird als erstes der Computer hochgefahren, es werden Mails gecheckt, beantwortet und weitergeleitet. Den Tag verbringt man tippend vor dem Bildschirm. In der Pause noch schnell ein paar interessante YouTube-Videos angeschaut und online die Reservierung bei der Bahn für die Fahrt ins Wochenende abgeschlossen. Mehrere Skype-Konferenzen lassen den Tag schneller vergehen. Kurz vor Schluss kommt noch die Erinnerung des Lebenspartners rein, das Geburtstagsgeschenk für die Mutter im Online-Buchhandel zu bestellen. Natürlich, es soll ja morgen da sein. Abends entspannt man dann endlich vor seinem Bildschirm, wo man sich drei Folgen seiner Lieblingsserien auf Netflix anschaut.

Der deutsche Strafvollzug kennt als höchstes Strafmaß den lebenslangen Freiheitsentzug. Dabei handelt es sich genauer gesagt um eine Haftstrafe auf unbestimmte Zeit, die mindestens 15 Jahre beträgt. Wie soll nun ein Mensch, der die letzten 15 Jahre im

Gefängnis verbracht hat, sich nach der Entlassung in unserer Gesellschaft zurechtfinden? Sie ist längst von der Digitalisierung durchdrungen. Vor 15 Jahren waren Anwendungen wie Facebook, WhatsApp, Netflix oder YouTube noch nicht existent. Das Internet war noch dabei, sich auszubreiten: Erst etwa ein Drittel der deutschen Haushalte hatte Zugang dazu. Google.de gibt es erst seit 2001.

Kann man also von Resozialisierung sprechen, wenn man den Häftlingen während der Haft den Zugang zu einem so elementaren Teil unseres Alltags verwehrt? Die ZEIT urteilte vor kurzem, wir seien alle Cyborgs, weil das Smartphone längst Teil unseres Selbst geworden ist. Nun, einige der Häftlinge sind es nicht. Sie leben in einer Welt ohne Smartphone und ohne Internet im Allgemeinen. Noch.

Im Land Berlin wurde vor kurzem ein Vorschlag zur „Resozialisierung durch Digitalisierung“ vorgebracht. Dieser wurde am letzten Mittwoch im Rechtsausschuss zusammen mit dem „Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Strafvollzugs“ besprochen. Die für uns relevanten gesetzlichen Bestimmungen sind §40 und §56 Abs.4. Ersterer befasst sich mit Telekommunikation. Hier erkennen die Politiker die Änderung des gesellschaftlichen Kommunikationsverhaltens an und möchten den Häftlingen somit neben dem Telefon auch die Möglichkeit für neue Formen der Telekommunikation eröffnen. Dabei sollen zuerst die Vollzugsanstalten darüber entscheiden, ob sie Kommunikation über E-Mail und ähnliches allgemein zulassen wollen. Danach wird dann noch im konkreten Einzelfall für jeden Häftling entschieden, ob ihm gestattet wird, diese Möglichkeiten zu nutzen. Der §56 befasst sich mit Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik. Dabei eröffnet der vierte Absatz die Möglichkeit, andere Geräte als die bereits vorhandenen Radios und Fernseher zum Empfang von Medien zu nutzen.

Das sind also die Gesetzesänderungen, die voraussichtlich sehr bald im Bundesland Berlin kommen werden. Es wirkt nicht sehr eindrucksvoll. Durch das viele „können“ ist es auch sehr einfach für die Anstalten „Nein“ zu sagen. Man kann, man muss ja nicht. Es war auch weniger das Gesetz, das die Medien in Aufruhr gebracht hat, sondern viel mehr der dem Gesetz beigelegte Antrag, der von Abgeordne-

ten der SPD und der CDU gemeinsam eingereicht wurde. Dabei war vor allem die SPD treibende Kraft. Die CDU sieht das Thema kritischer.

In dem Antrag wird das Pilotprojekt „Resozialisierung durch Digitalisierung“ vorgestellt. Auf Basis der obigen gesetzlichen Bestimmungen soll somit in einer Teilanstalt einer Justizvollzugsanstalt den Gefangenen beschränkter Zugang zum Internet gewährt werden. Laut Justizsenator Thomas Heilmann (CDU) wird dies eine Teilanstalt der JVA Heidering sein. Dabei bekommen die Häftlinge die Möglichkeit, auf bestimmte Internetseiten zuzugreifen, wie News-Seiten, Wohnungssuchportale, Fortbildungsangebote, Arbeitsagenturseiten oder Wikipedia. Die Fähigkeit, mit Online-Diensten umzugehen, benötigt man ja nicht nur für Soziale Netze, auch die Jobbörse der Arbeitsagentur ist mittlerweile ein Online-Tool. Um wieder in der Gesellschaft anzukommen, ist es wichtig, dass der Häftling in der Lage ist, sich einen Arbeitsplatz zu suchen. Damit der Internetzugang nicht missbraucht wird, werden die entsprechenden Seiten regelmäßig auf die Anstaltsserver gespiegelt und dann mit leichter Verzögerung zur Nutzung bereitgestellt. Inwieweit auch Online-Kommunikation, etwa durch E-Mails, möglich sein soll, wird noch geprüft. Natürlich darf eine solche Möglichkeit unter keinen Umständen zum Begehen weiterer Straftaten genutzt werden und die Sicherheit Dritter ist zu jedem Zeitpunkt zu gewährleisten.

Der Start des Pilotprojekts ist ein sehr kleiner Schritt, aber es ist ein Schritt auf dem Weg zu einer zeitgemäßen Resozialisierung. Bisher war es Häftlingen nur gestattet, im Vollzug Zugang zum Internet zu bekommen, wenn sie diesen zum Absolvieren eines Fernstudiums oder ähnlichen Ausbildungsmöglichkeiten benötigten. Nun wird diese strikte Vorgabe langsam gelockert. Verläuft der Versuch in der JVA Heidering erfolgreich, kann das Projekt auf andere Berliner Vollzugsanstalten ausgeweitet und in anderen Bundesländern aufgegriffen werden.

[politik-digital v. 16.3.2015]

↳ <http://politik-digital.de/news/internet-gefaengnis-pilotprojekt-berlin-148688/>

Sandra Christian, Michael Schönenberg

Entwicklung und Evaluation eines Emotionalen Sensitivitäts-trainings bei aggressiven Straftätern

In der praktischen Arbeit von Psychologen im Justizvollzug spielt die Behandlung von Gefangenen die zentrale Rolle. Neben sozialtherapeutischen Einrichtungen umfassen die Angebote im Regelvollzug z.B. Behandlungsabteilungen, darin Einzel- und / oder Gruppentherapien, Behandlungsmaßnahmen wie das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS) und das Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter (BPG), Gespräche zur Tataufarbeitung, soziale Kompetenztrainings, Anti-Gewalt-Trainings und vieles mehr. Die Behandlung von Sexualstraftätern ist ein häufiger Schwerpunkt dieser vielfältigen Angebote im Land, aber auch für Gewaltstraftäter wird eine zunehmende Bandbreite an Maßnahmen angeboten. Dies ist nicht nur sinnvoll, sondern auch aufgrund der hohen Fallzahlen erforderlich, denn beispielsweise das Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2015) liefert folgende Daten: Bei der Stichtagserhebung am 31. März 2014 befanden sich von den 4.463 erwachsenen Strafgefangenen (mit Straftaten nach dem Strafgesetzbuch) in Baden-Württemberg insgesamt 539 (12,1%) der Gefangenen wegen Straftaten gegen das Leben in Haft (7,9% wegen Mord, 4,1% wegen Totschlag). 624 (14%) der Gefangenen verbüßten eine Freiheitsstrafe wegen Körperverletzung und 82 (1,8%) wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Hinzu kamen weitere 677 (15,2%) Strafgefangene, die wegen Raub, Erpressung oder räuberischem Angriff auf Kraftfahrer inhaftiert waren. In den anderen Bundesländern dürfte diese Verteilung grundsätzlich ähnlich aussehen.

Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung

In der Praxis werden die Psychologinnen und Psychologen in den Vollzugsanstalten immer wieder mit Gefangenen konfrontiert, die eine Antisoziale Persönlichkeitsstörung haben oder aber zumindest eine entsprechende Persönlichkeitsakzentuierung aufweisen. Dies betrifft grundsätzlich alle Deliktgruppen, ist aber gerade unter den Gewaltstraftätern besonders weit verbreitet.

Eine Antisoziale Persönlichkeitsstörung (synonym: Dissoziale Persönlichkeitsstörung) ist neben bestimmten Persönlichkeitseigenschaften wie Impulsivität, Reizbarkeit, einem eingeschränkten Reueempfinden, mangelnder Empathie usw. auch über kriminelles Verhalten definiert. Weiter lernen die betroffenen Personen häufig nicht aus negativen Konsequenzen und Bestrafung. Der Begriff „Psychopathie“ kann in diesem Zusammenhang als dimensionale, also besonders schwere, Ausprägung einer Antisozialen Persönlichkeitsstörung verstanden werden.

Während in der Normalbevölkerung die Häufigkeit der Antisozialen Persönlichkeitsstörung mit etwa 1% bis 3% angegeben wird, werden im Strafvollzug Häufigkeiten von 32,9% bis 47% berichtet (Fazel & Danesh, 2002; Von Schoenfeld et al., 2006). Gefangene mit einer Antisozialen Persönlichkeitsstörung stellen somit eine zahlenmäßig bedeutsame Untergruppe dar, die sich häufig durch eine hohe Therapieresistenz oder gänzliche Therapieverweigerung auszeichnet. Obwohl

es aus offensichtlichen Gründen ein großes gesellschaftliches Interesse an nachhaltigen und erfolgsversprechenden Therapieangeboten für diese Tätergruppe gibt, wurden bislang nur wenige Studien zur Entwicklung und Evaluation spezifischer Behandlungsprogramme durchgeführt. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Metaanalyse von Gibbon et al. (2010), die zu dem Ergebnis kommt, dass es bislang nicht genügend Wirksamkeitsnachweise durch wissenschaftliche Studien gibt, um die Anwendung psychotherapeutischer Interventionen bei Erwachsenen mit einer Antisozialen Persönlichkeitsstörung zu rechtfertigen. Keine der in dieser Metaanalyse eingeschlossenen Studien konnte eine signifikante Veränderung der spezifischen antisozialen Verhaltensweisen bei den Probanden nachweisen.

Verarbeitung sozialer Informationen bei aggressiven Verhaltensstörungen

Die Entstehung und Aufrechterhaltung von aggressivem und gewalttätigem Verhalten bei Personen mit einer Antisozialen Persönlichkeitsstörung lässt sich zumindest teilweise auch auf eine veränderte Wahrnehmung und Interpretation von wichtigen nonverbalen Informationen in zwischenmenschlichen Kontakten zurückführen. Ängstliche oder traurige Gesichtsausdrücke lösen bei gesunden Menschen eine empathische Perspektivübernahme aus und unterdrücken aggressives Verhalten (Marsh & Blair, 2008). Dieser verhaltensrelevante Mechanismus wird schon in der frühen Kindheit durch Beobachtung und Rollenübernahme erlernt und bei jeder weiteren Anwendung verfestigt. Bei Kindern mit antisozialen Persönlichkeitszügen scheint dieser Mechanismus durch mangelnde Sozialisationserfahrung, fehlende physiologische Erregbarkeit und / oder fehlerhafte Wahrnehmung der Hinweisreize nicht erlernt worden zu sein. In der Folge zeigt sich eine veränderte Moralentwicklung bzgl. Sympathie-, Schuld-, Reue-, und Empathieempfindungen und es erhöht sich somit die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von aggressivem Verhalten (Blair, 2008). Antisoziale Personen, insbesondere solche mit Tendenz zur Psychopathie, könnten also unempfindlich gegenüber diesen sozialen Stoppsignalen wie einem ängstlichen oder traurigen Gesichtsausdruck sein.

Eine gestörte Erkennung von emotionalen Gesichtsausdrücken wurde bereits öfters in einen Zusammenhang mit aggressivem Verhalten gesetzt. Die veröffentlichten Ergebnisse hierzu variieren, aber gemäß einer aktuellen Meta-Analyse (Marsh & Blair, 2008) kann ein signifikanter Zusammenhang zwischen aggressivem Verhalten und Defiziten in der Erkennung nonverbaler affektiver Informationen, insbesondere von ängstlichen Gesichtsausdrücken, als gut belegt gelten. Bisher ist nichts über die Veränderbarkeit dieser Verbindung bekannt. Beachtenswert ist eine Studie mit Kindern mit psychopathischen Tendenzen, die dokumentieren konnte, dass Defizite in der Fähigkeit Angst zu erkennen mit Aufmerksamkeitsproblemen einhergehen (Dadds et al., 2006). Es wurde gezeigt, dass die Unfähigkeit, einen ängstlichen Gesichtsaus-

druck wahrnehmen zu können („Angstblindheit“), durch ein explizites Hinlenken der Aufmerksamkeit auf die Augenregion des Gegenübers vorübergehend behoben werden kann. Dieser Effekt war allerdings nur für die Dauer der experimentellen Manipulation nachweisbar. Die korrekte Identifikation prototypischer emotionaler Gesichtsausdrücke bildet aber kaum die emotionale Erkennungsleistung ab, die im alltäglichen Leben gefordert ist. In alltäglichen sozialen Interaktionen verändern sich die Gesichtsausdrücke schnell und das Verhalten muss kontinuierlich an die subtilen sozialen Reize angepasst werden.

Die Entwicklung und Evaluation des Trainingsprogramms

Interventionsverfahren zur Behandlung psychischer Störungen sind in der Regel so konzipiert, dass übergreifende kognitive Defizite im Zentrum der Therapie stehen. Wahrnehmungsprozesse wie die Emotionsdetektion wurden dabei lange Zeit nicht berücksichtigt, weil unklar war, ob diese basalen Mechanismen überhaupt durch Interventionsansätze erreicht werden können. Aktuelle Studienbefunde zeigen jedoch, dass Beeinträchtigungen in der Emotionswahrnehmung durchaus modifiziert werden können und signifikante Verbesserungen der Wahrnehmungsleistung möglich sind (siehe z.B. Russell, Chu & Phillips, 2006; Combs et al., 2008; Wölwer & Frommann, 2011).

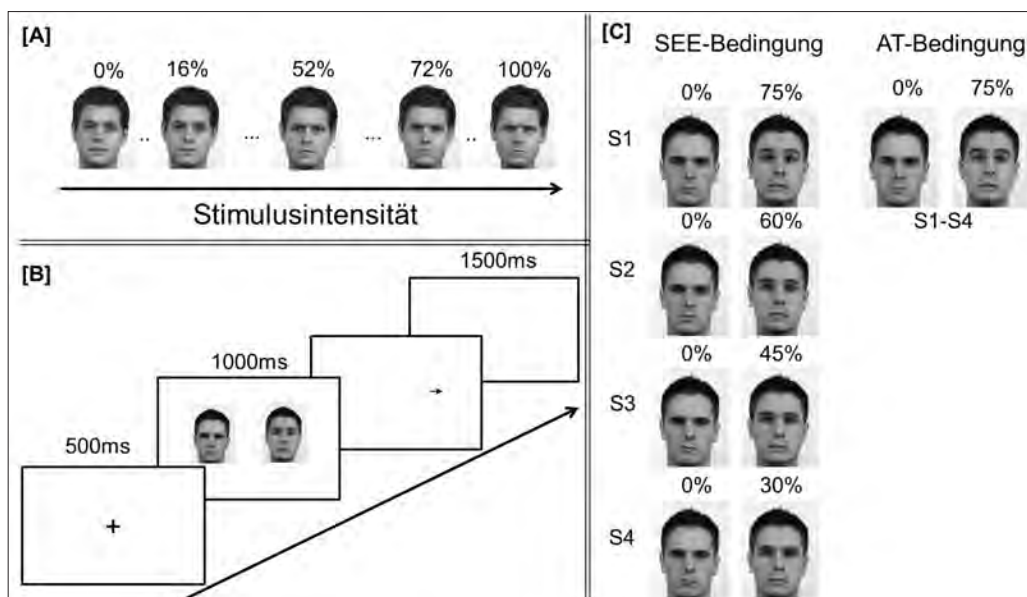
Daher verfolgte die durchgeführte Studie zwei Ziele: Zuerst sollten Defizite in der Emotionserkennung bei antisozial-aggressiven Gefangenen mit psychopathischen Persönlichkeitsmerkmalen genauer untersucht werden. Zweitens sollte überprüft werden, ob die angenommene spezifische Insensitivität gegenüber ängstlichen Gesichtsausdrücken mit einem kurzen, indirekten Training verändert werden kann. Zu diesem Zweck wurde ein Trainingsprogramm entwickelt, welches implizit die Wahrnehmung von ängstlichen Gesichtsausdrücken einübt und die Aufmerksamkeit auf die für die Emotionswahrnehmung relevanten Gesichtspartien, also die Augenpartie, lenkt. Außerdem wurde die Intensität

der gezeigten Gesichtsausdrücke manipuliert und sukzessiv im Verlauf des Trainings herabgesetzt, um somit die Wahrnehmungsschwelle für emotionale Reize abzusenken.

Die grundlegende Idee zum Trainingsdesign stammt aus dem Bereich der Angstforschung. Patienten mit einer Angststörung reagieren besonders frühzeitig und intensiv auf angstbesetzte Reize. Beim Attentional Bias Modification (ABM) Training werden Varianten der so genannten Dot-Probe Task (MacLeod, Mathews & Tata, 1986) eingesetzt, bei der auf die kurze Präsentation von zwei Bildern mit einem emotionalen und einem neutralen Reiz ein Zielsymbol an Stelle eines der zuvor gezeigten Bilder folgt (Bar-Haim, 2010). Probanden sollen dabei so schnell wie möglich zwischen zwei Varianten des Zielsymbols (z.B. einem Pfeil der entweder nach links oder rechts zeigt) unterscheiden; sie werden angewiesen, schnell mit hoher Genauigkeit, d.h. möglichst fehlerfrei, zu arbeiten. Bei ABM-Training wird die Position des Zielsymbols systematisch manipuliert, um den Anteil an relevanten Lokalisationen zu erhöhen. So kann z.B. bei Angstpatienten die Aufmerksamkeit weg von einem angstbesetzten Reiz hin zu einem neutralen Reiz gelenkt werden, wenn das Zielsymbol regelmäßig dort erscheint.

Für unser Forschungsvorhaben wurde das ABM-Training für die aggressive Zielgruppe angepasst. In dem von uns entwickelten SEE-Training (SEE = Sensitivity to Emotional Expressions) erfolgt die gleichzeitige Präsentation eines ängstlichen und eines neutralen Gesichtsausdrucks, wobei der ängstliche Gesichtsausdruck durch einen Pfeil, der auf Augenhöhe platziert ist, ersetzt wird (Abb. 1B). Die Aufgabe des Probanden besteht nun darin, per Tastendruck anzugeben, ob der Pfeil nach rechts oder links zeigt. Eine Sitzung besteht aus 360 Durchgängen, wobei die Modelle, die Position der Gesichtsausdrücke und die Pfeilrichtungen pseudo-randomisiert wurden. Für das Training wurden 30 männliche Modelle mit neutralem und ängstlichem Gesichtsausdruck ausgewählt, die unterschiedlichen Intensitäten wurden mittels Spezialsoftware erzeugt. Im Training wurde der Intensitätsgrad der Ausprägung des ängstlichen Gesichtsausdrucks schrittweise von 75% (1.Training) auf 60% (2.Training) und 45% (3.Training) bis zu 30% (4.Training) reduziert (Abb. 1C). Das Training wurde in vier wöchentlichen, etwa halbstündigen Sitzungen durchgeführt.

Abbildung 1: Computergestütztes, dynamisches Reizpräsentationsverfahren zur Erfassung der Emotionswahrnehmungsleistung



Die Studie wurde in der JVA Heimsheim (Baden-Württemberg) umgesetzt. In dieser Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit rund 450 Haftplätzen verbüßen männliche, erwachsene Strafgefangene ihre Straftat von mittlerer bis lebenslanger Dauer. Die Probanden wurden per Aushang auf den Stockwerken rekrutiert. Sie meldeten sich zur Teilnahme per Rapportzettel an und wurden bei vorliegender Eignung für die Studienteilnahme eingeteilt. Es handelte sich um insge-

samt 44 Gewaltstraftäter mit Antisozialer Persönlichkeitsstörung. Ausschlusskriterien waren insbesondere mangelnde Deutschkenntnisse, das Vorliegen einer Schizophrenie oder einer verwandten psychiatrischen Erkrankung sowie Minderbegabung. Die Testung bzw. das Training fand in den Schulräumen der JVA Heimsheim statt. Die Kontrollgruppe bestand aus 44 gesunden, männlichen Probanden, die nach Alter und Bildung passend zur Gruppe der Gefangenen gematcht wurde. Die Kontrollgruppe wurde in den Räumen der Universität Tübingen getestet. Alle Studienteilnehmer erhielten eine finanzielle Aufwandsentschädigung.

Um die Effekte des Trainings erfassen zu können, durchliefen alle Straftäter eine Baseline- und eine Postmessung eine Woche vor bzw. nach den Trainingseinheiten. Die gesunde Kontrollgruppe absolvierte neben der Baselinemessung auch die Verlaufserhebung (jedoch nicht das Trainingsprogramm), um unspezifische Effekte durch eine Testwiederholung abbilden zu können.

Es sollte ebenfalls überprüft werden, ob bereits die reine Aufmerksamkeitslenkung auf den emotionalen Gesichtsausdruck schon ausreicht, um die Wahrnehmungsleistung zu verbessern. Aus diesem Grund wurde die Hälfte der Gefangenen ohne Manipulation der Intensität trainiert (Bedingung AT = Aufmerksamkeitstraining). Dieses Training entspricht dem SEE-Training im Ablauf, es erfolgt jedoch keine Reduktion der Intensität, da immer ein neutrales und ein zu 75% ängstliches Gesicht gezeigt werden. Der Versuch wurde doppelblind durchgeführt, d.h. weder die Versuchsleiter noch die Probanden selbst wussten, zu welcher Bedingung sie gehörten.

Als Verlaufsmaß wurde ein computergestütztes, dynamisches Reizpräsentationsverfahren zur Erfassung der Emotionswahrnehmungsleistung eingesetzt (Schönenberg et al., 2013). Dabei sehen die Probanden zunächst einen neutralen Gesichtsausdruck, der sich in 2%-Schritten in eine der sechs Grundemotionen (Freude, Trauer, Wut, Ekel, Angst, Überraschung) verändert (Abb. 1). Die Aufgabe des Probanden besteht darin, die Sequenz per Tastendruck zu beenden, sobald er die Emotion erkennt und diese anschließend aus einer Liste der sechs Emotionen auszuwählen. Die bei dieser Verlaufsmessung eingesetzten Gesichter unterscheiden sich von den im Training eingesetzten Modellen.

Ergebnisse und Ausblick

Es konnte anhand unserer Daten gezeigt werden, dass sich die Gesamtgruppe der inhaftierten Gewaltstraftäter vor dem Training hochsignifikant von der Kontrollgruppe in der Wahrnehmung von ängstlichen und überraschten Gesichtsausdrücken unterschied. Sie benötigten eine deutlich höhere Intensität des emotionalen Gesichtsausdruckes, um die gezeigte Emotion richtig zu erkennen.

Durch das SEE-Training konnte die Wahrnehmungsschwelle für das Erkennen aller sechs Basisemotionen signifikant gesenkt werden, so dass sich bei der Verlaufsmessung eine Woche nach Trainingsende keine Unterschiede mehr zwischen der Gruppe der Inhaftierten und der Kontrollgruppe zeigten. Das modifizierte, indirekte ABM-Training mit stufenweiser Reduktion der Intensität ängstlicher Hinweisreize führte nicht nur zu einer verbesserten Wahrnehmung von Angst sondern von allen Emotionen. Dieser unerwartete Befund legt nahe, dass die Probanden stufenweise lernten, die subtilen Veränderungen in den ängstlichen Gesichtern zu finden und zu deuten, und dass diese Fähigkeit des „Emo-

tionslesens“ sich auch auf die anderen Gesichtsausdrücke ausgewirkt hat.

Durch das Aufmerksamkeitstraining konnte kein Effekt erzielt werden, der über einen reinen Testwiederholungseffekt hinausging. Daraus kann geschlossen werden, dass die alleinige Aufmerksamkeitslenkung nicht ausreicht, um eine Verbesserung der Wahrnehmungsleistung zu erzielen.

Somit konnte erstmals nachgewiesen werden, dass eine Korrektur der emotionalen Wahrnehmungsdefizite auch bei aggressiven Verhaltensstörungen grundsätzlich möglich ist. Natürlich unterliegt die Aussagekraft unserer Daten einigen Einschränkungen. Über welche Mechanismen das Training genau wirkt, bleibt vorerst ungeklärt und muss in zukünftigen Studien näher untersucht werden. Es bleibt zunächst auch offen, ob das SEE-Training die Sensitivität für subtile Veränderungen im Gesichtsausdruck generell erhöht oder aber nur spezifisch für die Entwicklung emotionaler Hinweisreize sensibilisiert. Weitere Untersuchungen müssen außerdem Auskunft über die zeitliche Beständigkeit des Effekts über einen längeren Zeitraum hinweg sowie über die Anzahl und Dauer der nötigen Trainingseinheiten liefern.

Die wichtigste Frage lautet jedoch, ob ein emotionales Sensitivitätstraining auch mit relevanten Verhaltensänderungen im Zusammenhang steht. Es wäre vorstellbar, dass eine verbesserte Emotionswahrnehmung zu empathischen Reaktionen und dadurch zur Hemmung von aggressivem Verhalten führen könnte.

Es wäre jedoch ebenso möglich, dass die Fähigkeit zur Wahrnehmung von Emotionen keinen Effekt auf das unmittelbare Verhalten erzielen kann, da z.B. alternative Verhaltensweisen in der fehlgeschlagenen Entwicklung sozialer Fähigkeiten gar nicht erlernt wurden. Dieser Frage will sich die Forschungsgruppe im nächsten Schritt nähern, denn in der JVA Heimsheim sind ab Sommer 2016 weitere Untersuchungen geplant, bei denen erstmals eine Verhaltensbeobachtung der Probanden durch Bedienstete eingeführt werden soll. Darüber, ob dies eine geeignete Methode zur Messung ist und zu welchen Ergebnissen die Replikationsstudie kommt, berichten wir gerne zu einem späteren Zeitpunkt an dieser Stelle.

Zusammenfassend lässt sich jedoch festhalten, dass das hier vorgestellte SEE-Training einen ersten, erfolgsversprechenden Interventionsansatz zur spezifischen Behandlung von Emotionswahrnehmungsdefiziten bei Personen mit aggressiven Verhaltensauffälligkeiten darstellt, der zukünftig als Ergänzung in konventionelle Therapiemethoden integriert werden könnte.



Dipl.-Psych. Sandra Christian

Psychologierätin im Psychologischen Dienst der JVA Heimsheim und Doktorandin an der Universität Tübingen, Institut für Klinische Psychologie und Psychotherapie
sandra.christian@jvaheimsheim.justiz.bwl.de



PD Dr. Michael Schönenberg

Wissenschaftlicher Angestellter an der Universität Tübingen, Fachbereich Psychologie,
michael.schoenenberg@uni-tuebingen.de

Projektspezifische Publikation

Schönenberg, M., Christian, S., Gaußer, A.-K., Mayer, S.V., Hautzinger, M. & Jusyte, A. (2014). Addressing perceptual insensitivity to facial affect in violent offenders: first evidence for the efficacy of a novel implicit training approach. *Psychological Medicine*, 44, 1043-1052.

Literatur

- Bar-Haim, Y. (2010). Research review: attention bias modification (ABM): a novel treatment for anxiety disorders. *Journal of Child Psychology and Psychiatry*, 51, 859-870.
- Blair, R.J.R. (2001). Neurocognitive models of aggression, the antisocial personality disorders and psychopathy. *Journal of Neurology, Neurosurgery and Psychiatry*, 71, 727-731.
- Blair, R. (2008). The amygdala and ventromedial prefrontal cortex: functional contributions and dysfunction in psychopathy. *Philosophical Transactions of Royal Society B: Biological Sciences*, 363, 2557-2565.
- Combs, D.R., Tosheva, A., Penn, D.L., Basso, M.R., Wanner, J.L. & Laib, K. (2008). Attentional shaping as a means to improve emotion perception deficits in schizophrenia. *Schizophrenia Res*, 10, 68-77.
- Dadds, M., Perry, Y., Hawes, D., Merz, S., Riddell, A., Haines, D., Solak, E. & Abeygunawardane, A. (2006). Look at the eyes: fear recognition in child psychopathy. *British Journal of Psychiatry*, 189, 180-181.
- Fazel, S. & Danesh, J. (2002). Serious mental disorder in 23 000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *Lancet*, 359, 545-550.
- Gibbon, S., Duggan, C., Stoffers, J., Huband, N., Völlm, B.A., Ferriter, M. & Lieb, K. (2010). Psychological interventions for antisocial personality disorders (Review). *The Cochrane Library*, Issue 6.
- Joormann, J. & Gotlib, I.H. (2006). Is this happiness I see? Biases in the identification of emotional facial expressions in depression and social phobia. *Journal of Abnormal Psychology*, 115, 705-713.
- Langner, O., Dotsch, R., Bijlstra, G., Wigboldus, D.J.H., Hawk, S.T. & Van Knippenberg, A. (2010). Presentation and validation of the Radboud Faces Database. *Cognition and Emotion*, 24, 1377-1388.
- MacLeod, C., Mathews, A. & Tata, P. (1986). Attentional bias in emotional disorders. *Journal of Abnormal Psychology*, 95, 15-20.
- Marsh, A.A. & Blair, R. (2008). Deficits in facial affect recognition among antisocial populations: a meta-analysis. *Neuroscience and Biobehavioral Reviews*, 32, 454-465.
- Russell, T.A., Chu, E. & Phillips, M.L. (2006). A pilot study to investigate the effectiveness of emotion recognition remediation in schizophrenia using the micro-expression training tool. *British Journal of Clinical Psychology*, 45, 579-583.
- Schönenberg, M., Louis, K., Mayer, S. & Jusyte, A. (2013). Impaired identification of threat-related social information in male delinquents with antisocial personality disorder. *Journal of Personality Disorders*, 27, 496-505.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2013). Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach Straftaten sowie Vollzugsart. Abgerufen am 01.07.2014 von <http://www.statistik.baden-wuerttemberg.de/GesundhSozRecht/Landesdaten/strafvollzug01.asp>
- Von Schoenfeld, C.-E., Schneider, F., Schröder, T., Widmann, B., Botthof, U. & Driessen, M. (2006). Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei weiblichen und männlichen Gefangenen. *Der Nervenarzt*, 77, 830-841.
- Wölwer, W. & Frommann, N. (2011). Social-cognitive remediation in schizophrenia: generalization of effects of the Training of Affect Recognition (TAR). *Schizophrenia Bull*, 37, 63-70.

Veranstaltungshinweis

Führungsakademie des niedersächsischen Justizvollzuges & Forum Strafvollzug: Neben dem Scheinwerferlicht II Göttingen | 22./23. Juni 2016

Im Juni 2014 fand in Göttingen in einer Kooperation der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges mit der Zeitschrift „Forum Strafvollzug“ eine erste Veranstaltung unter dem Titel „Neben dem Scheinwerferlicht“ statt. Die sehr positiven Rückmeldungen auf diese Veranstaltung veranlassen uns, eine Folgetagung zu organisieren.

Die so genannten Leuchtturmprojekte zu den Themen wie Sozialtherapie, Sicherungsverwahrung oder auch die Evaluation vollzoglicher Maßnahmen prägen immer noch die Diskussion der Fachleute im Justizvollzug und die Inhalte der großen Veranstaltungen zum Thema Strafvollzug.

Darüber hinaus gibt es weiterhin in den Vollzugsanstalten gute und erfolgreiche Konzepte, Maßnahmen und Projekte, die es verdient haben, in das Scheinwerferlicht der Vollzugsöffentlichkeit gestellt zu werden. Das ist erneut das Ziel dieser Tagung, bei der wieder der Vielfalt sinnvoller und besonderer Maßnahmen eine Bühne geboten wird.

Unsere Veranstaltung „Neben dem Scheinwerferlicht II - Außergewöhnliche und erfolgreiche Konzepte und Projekte im Justizvollzug“ wird am 22. und 23. Juni 2016 im Astoria Hotel in Göttingen stattfinden.

Das Programm der Tagung wird derzeit erstellt. Es werden voraussichtlich 14 Projekte vorgestellt werden. Kurzdarstellungen finden Sie demnächst auf der Internetseite des Bildungsinstituts unter www.bi-jv.niedersachsen.de

Die einzelnen Projekte:

1. Mütterkompetenztraining
2. Therapie für Langstrafge zu Haftbeginn
3. Flüchtlingshilfe
4. Theater gegen Gewalt
5. Gewaltprävention (durch ein Opfer)
6. Fit für Familie
7. Pferdegestützte Intervention
8. Leonhard (Unternehmertum für Gefangene)
9. Kunsttherapeutische Nachsorge
10. Vater-Kind-Projekt
11. Betrügerinnengruppe
12. Gesund in Haft
13. Schreibwerkstatt
14. Antigewaltprojekt „Null Toleranz“

Die Teilnahmegebühren betragen EUR 198,00 einschließlich Mittagessen exklusiv einer Übernachtung mit Frühstück (ca. EUR 64,80). Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des niedersächsischen Justizvollzuges gelten gesonderte Regelungen.

Das Online-Anmeldeformular finden Sie im Internet unter <http://www.justizakademie.de/tinc?key=M3ESonH4&formname=Anmeldung>

Melanie Wegel

Strafvollzug aus der Sicht von Inhaftierten

Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe hat ohne Frage einen strafenden und auch einen erzieherischen Charakter. Für einen beträchtlichen Teil der Inhaftierten stellt es eine Herausforderung dar, sich mit der Situation der Exklusion aus der Gesellschaft, dem reglementierten Alltag und Regeln im Vollzug zurechtzufinden. Im kriminologischen Diskurs wird immer wieder der Faktor der Deprivation diskutiert, wobei meist vernachlässigt wird, dass im Rahmen des Vollzugs auch Hilfe geleistet wird. Im vorliegenden Aufsatz wird der Fokus auf den Aspekt der Hilfe gelegt. Im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten, noch laufenden Projektes wurden Interviews mit (ehemals) Inhaftierten geführt, die schildern, dass die Erfahrungen im Vollzug einen entscheidenden Beitrag zu ihrem Ausstieg aus der Delinquenz geleistet haben.

Einleitung

„Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen.“ (Art. 75 Abs. 1 StGB).

Diese Formulierung aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch formuliert den Zweck von Freiheitsstrafen und deckt sich mit den Anforderungen aus dem deutschen Strafvollzugsgesetz, in welchem als Vollzugsziel vorgegeben ist, dass der Gefangene künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen im Stande sein soll.

Im deutschsprachigen Raum unterscheiden sich der Sinn und Zweck von Freiheitsstrafen nur minimal. In erster Linie geht es um die Resozialisierung von Straftätern, sofern es sich nicht um Menschen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe handelt. Die Mittel mit denen dies erreicht werden soll variieren jedoch innerhalb der Länder und selbst innerhalb der Kantone in der Schweiz und auch in den deutschen Bundesländern enorm. Konsens besteht jedoch darüber, dass die Haftstrafe nicht (mehr) wie dies in den absoluten Straftheorien nach Kant und Hegel nachzulesen ist, dem Zweck der Rache und Vergeltung oder der Wiederherstellung der Gerechtigkeit dienen soll. Ausgehend von dem Vollzugsziel der Resozialisierung stehen dem Straf- und Maßnahmenvollzug in der Schweiz eine bestimmte Anzahl an Ressourcen und Ausgestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung, mit denen versucht wird, auf unterschiedliche Weise das Vollzugsziel zu erreichen. Basis hierfür sind einerseits Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen, wie auch Erfahrungswerte, so z.B., dass ein wichtiger Faktor der Resozialisierung die Arbeitsintegration darstellt.

Der Rahmen für den Strafvollzug wird durch das jeweilige Strafvollzugsgesetz vorgegeben, wobei die Ausgestaltung in jeder einzelnen Haftanstalt sehr individuell ist. So gibt es Haftanstalten mit einem höheren oder niedrigen Personalschlüssel, mit viel oder weniger Freizeitangeboten, mit guten oder weniger reichhaltigen Büchereien und ebenso einer He-

terogenität bei der Art und Weise der Unterbringung. Letzten Endes bleibt der Eindruck haften, dass Strafanstalten so aufgebaut sind, dass an erster Stelle die Fremdbestimmung steht und die Bedürfnisse der Inhaftierten allenfalls an zweiter Stelle rangieren. Es stellt sich somit die Frage, welchen Effekt hat die Erfahrung der Inklusion in eine totalitäre Institution auf die Inhaftierten und welche Bereiche im Vollzug oder einer Maßnahmeneinrichtung werden als nachhaltig positiv oder aber als negativ beziehungsweise kontraproduktiv mit Blick auf die Resozialisierung von Seiten der Inhaftierten empfunden.

Problemaufriss

Vertreter der Theorie des Labeling approach sind der Auffassung, dass durch einen Freiheitsentzug eine erhöhte Rückfallwahrscheinlichkeit nach einer Haftentlassung besteht (Greve, 2002). Und tatsächlich werden die ersten Monate nach einer Entlassung in die Freiheit als am kritischsten angesehen, wobei das Rückfallrisiko jeweils von der Deliktsart, die zur Verurteilung führte, als auch von der Zahl der Vorverurteilungen und dem Alter der Person abhängig ist (Albrecht/Jehle, 2010). Dem Deprivationsansatz steht in der Wissenschaft die Sichtweise der „kulturellen Übertragung“ gegenüber. Dieser Bereich widmet sich hauptsächlich der Fragestellung, in welcher Weise sich Erfahrungen vor der Inhaftierung auf das Hafterleben und gegebenenfalls auch auf den Effekt einer Freiheitsstrafe auswirken. Hierzu zählen vorherige Haftstrafen, Erfahrungen mit sozialen Instanzen, Werthaltungen und soziale Einbindung vor der aktuellen Inhaftierung. Albrecht und Jehle (2010) betonen den Befund, dass eine Vorverurteilung und somit eine vorige Hafterfahrung das Rückfallrisiko erhöhen, woraus geschlossen werden könnte, dass die Haft zumindest keine primäre abschreckende Wirkung erzielt haben dürfte, verglichen mit Personen, die erstmals inhaftiert sind.

Des Weiteren zeigen Untersuchungen, dass es sich bei Inhaftierten um Menschen handelt, die ähnliche Wertorientierungen äußern, welche wiederum den sogenannten Männlichkeitsnormen, beziehungsweise subkulturellen Werten zuzuordnen sind (Kerner/Stroezel/Wegel, 2003). Weiter ist aus dem Vollzugsalltag bekannt, dass sich innerhalb des Vollzugs Gruppierungen bilden, die entweder mit Blick auf die Nationalität oder aber ihrer politischen/gesellschaftlichen Gesinnung homogen sind (Sykes, 1966). Mit einer Frage, die jedoch für das Hauptziel des Vollzugs – die Resozialisierung – zentral scheint, befassen sich nur einige wenige Wissenschaftler: Welche Erfahrungen und Eindrücke bleiben vom Strafvollzug beim Gefangenen nachhaltig verankert?

Forschungsstand

Im Rahmen einer Untersuchung von Bereswill (2005) stellt die Autorin fest, dass es sich bei Inhaftierten um Menschen mit brüchigen Biografien handelt, die in ihren Beziehungsdynamiken von negativen Einflüssen geprägt sind. Bereswill konnte zwei Punkte aufzeigen, die für die Inhaftierten und deren Erleben des Vollzugsalltags maßgeblich waren. Zum einen wurde die Haft als Wendepunkt erlebt und zum anderen als existen-

zieller Einschnitt und Autonomieverlust. Ausgehend von diesen Befunden soll mit Hilfe der Daten aus einer Befragung von Menschen mit Hafterfahrung weiter dahingehend differenziert werden, welche Hafterfahrungen in Verbindung mit Beziehungsmustern und Autonomieverlust das Leben nach einer Haftentlassung beeinflussen.

Für die Schweiz gilt vor allem die Studie von Besozzi (1998) im Bereich der Rückfallforschung als stilbildend. Vor allem für diejenigen Inhaftierten, die eine Suchtproblematik aufwiesen zeigte sich, dass die Inhaftierung durchaus als Hilfe empfunden wurde, da sie hierdurch die Möglichkeit hatten sich von der Lebensweise zu distanzieren, die ihnen die Sucht auferlegt hat. Achermann (2006/2008) geht auf die doppelte Deprivation ein, die für ausländische Inhaftierte, bedingt durch deren Nationalität, gilt.

Der Faktor der Deprivation steht in der Vollzugsforschung im Fokus. Als Deprivationsformen werden hauptsächlich der Entzug der Bewegungsfreiheit, der Verlust an Autonomie sowie der Mangel an persönlicher Sicherheit genannt (Sykes 1966). Hieraus resultiert entweder eine Eingliederung in eine Zwangsgruppierung oder aber das Einzelgängertum. Insbesondere die Problematik der Zwangsgruppierungen als eine Deprivationsform wurde bereits in den Anfängen der Vollzugsforschung als kontraproduktiv für eine spätere Resozialisierung festgestellt (Harbordt, 1967, ebenso Goffmann, 1972), wobei die Rolle der Hierarchiebildung und Unterordnung innerhalb der Subkulturen eine bedeutende Rolle spielt (Hürlimann, 1993) und somit den Punkt des Verlustes persönlicher Autonomie dahingehend beleuchtet, dass zusätzlich zu den Regeln und Einschränkungen, die im Vollzugsalltag gelten, die Fremdbestimmung innerhalb einer Zwangsgruppierung gesehen werden muss.

Das Maß der räumlichen Bewegungsfreiheit wiederum hängt stark von der Vollzugsform ab. Stilbildend im Rahmen der Vollzugsforschung, mit dem Fokus auf die Deprivationsform „Mangel an persönlicher Sicherheit“, ist eine methodisch breit angelegte Studie des Kriminologischen Instituts der Universität Köln zu „Gewalt und Suizid im Strafvollzug“, mit einer quantitativen Stichprobe von 1.767 Teilnehmern, qualitativen Interviews sowie einer ergänzenden Auswertung der Vollzugsakten (Neubacher, 2014). Zentrale Ergebnisse dieser Studie waren: Gewalt gehört zum Vollzugsalltag, wobei hier die diversen

einfacheren psychischen und physischen Gewaltformen dominieren und sexuelle Gewalt mit 2% bis 7% eher eine untergeordnete Rolle spielt. Die höchste Rate erlebter Gewalt wird aus dem Jugendstrafvollzug berichtet, wobei festzuhalten bleibt, dass trotz gesetzlicher Meldepflichten, die in Deutschland in den Ländergesetzen verankert sind, nur ein kleiner Teil der Vorkommnisse den Anstaltsleitungen berichtet wird.

Eine vergleichbare Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (Biener, Pfeiffer 2012) kommt zu ähnlichen Ergebnissen und ergänzt die Befunde, indem festgestellt wird, dass Hilfe bei Übergriffen eher bei Mitgefangenen als beim Vollzugspersonal gesucht wird. Während

des Befragungszeitraumes von vier Wochen, in welchem insgesamt 5.983 Inhaftierte befragt wurden, ergab sich eine Rate von 25,5% der Befragten, die angaben, körperliche Übergriffe erlebt zu haben und einen Anteil von 50% indirekter Viktimisierungserfahrungen, namentlich „sich über andere lustig machen“ oder „Gerüchte verbreiten“ und auch Erpressung. Bei Gefangenen mit Migrationshintergrund, Gewaltdelinquenten, sowie Personen, die bereits über Hafterfahrungen in der Vergangenheit verfügten, erhöhte sich jeweils die Täterprävalenzrate (Baier/Bergmann, 2013).

Kury & Brandenstein (2002) stellten fest, dass 42% der Inhaftierten in der Jugendanstalt Hameln Opfer eines Diebstahls wurden und 8% körperlich bedroht wurden. 7% wurden Opfer einer Erpressung oder einer körperlichen Misshandlung. Trotz der Tatsache, dass es sich bei Haftanstalten um Institutionen handelt, in denen Kontrolle ein vorrangiges Ziel ist, kommt es zu Gewalttaten unterschiedlichen Ausmaßes. Bereswill (2002) betont, dass Gewalt in Haftanstalten zumindest einen wichtigen taktischen Stellenwert besitzt, indem diese latent Hierarchien regelt. Im Folgenden soll dieser Stellenwert als gegeben angenommen werden und der Blick primär auf den Faktor „Haft als Wendepunkt“ sowie auf den Faktor der Deprivation gelegt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sowohl die Kölner als auch die Studie des KfN, trotz unterschiedlicher Designs zu weitgehend ähnlichen Ergebnissen kommen und der Aspekt der persönlichen Sicherheit ein zentraler Faktor ist, der einen Großteil der Gefangenen betrifft und zum Teil auch nachhaltig traumatisiert. Zudem weisen die Studien von Kury et. al. und Achermann darauf hin, dass vor allem junge Inhaftierte und auch Inhaftierte mit Migrationsgeschichte in stärkerem Maße vom Faktor der Deprivation betroffen sind.

Tatsächlich ist ein primäres Ziel im Rahmen des Strafvollzugs eine Strukturierung des Tagesablaufes durch die Einbindung in Arbeit und insbesondere im Jugendbereich durch die Förderung von Kompetenzen, namentlich durch Schul- und Ausbildungsabschlüsse wie auch die psychologische Arbeit mit den Inhaftierten. Fraglich ist jedoch, ob nach einer Haftentlassung an diese Kompetenzen angeknüpft werden kann, oder ob vor allem vor dem Hintergrund weiterer fehlender Kompetenzen wie etwa Hilflosigkeit bei der Stellensuche, die Qualifikationen ins Leere laufen. In Maßnahmezentren bildet zudem der therapeutische Bereich einen Schwerpunkt, wobei dieser je nach Einrichtung individuell ausgestaltet sein kann. Da mit einer Inhaftierung häufig persönliche Brüche im Bereich der sozialen Bindungen stattfinden, stellt sich die Frage, an welchen Menschen sich Inhaftierte im Vollzug orientieren, welche Bindungen als hilfreich und nachhaltig empfunden werden und wie die Inhaftierten mit der Situation der Exklusion aus der Gesellschaft umgegangen sind.

Sonderbedingungen in Maßnahmezentren

Entgegen der noch vor einigen Jahren weit verbreiteten Auffassung, dass die Resozialisierung von Strafgefangenen primär eine Aufgabe der sozialen Arbeit ist, muss dem entgegengehalten werden, dass dies vor dem Hintergrund einer Zunahme von Therapieweisungen nicht mehr der Realität im Straf- und vor allem im Maßnahmenvollzug entspricht. Laut dem schweizerischen Strafgesetzbuch wird bei einem Täter, der eine schwere psychische Störung aufweist, eine stationäre Behandlung angeordnet, wenn u. a.:



Dr. Melanie Wegel

Kriminologin, Soziologin.
Dozentin und Projektleiterin
an der Zürcher Hochschule für
Angewandte Wissenschaften
am Institut für Delinquenz und
Kriminalprävention.
wege@zhaw.ch

- a) der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht, und
 b) zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

Der Täter kann dabei, soweit Fluchtgefahr besteht, in einer geschlossenen Anstalt mit einer psychiatrischen Abteilung oder in einem Maßnahmenzentrum untergebracht werden. Der mit einer stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug kann in der Schweiz hierbei fünf Jahre betragen. Sind die Anforderungen für eine bedingte Entlassung nach 5 Jahren noch nicht gegeben, so kann auf Antrag der Justizvollzugsbehörde die Maßnahme um höchstens 5 Jahre verlängert werden. Das Gericht stützt sich hierbei auf eine sachverständige Begutachtung. Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe als auch für eine Maßnahme gegeben, so geht die Maßnahme der Strafe voraus, wobei die Strafe auf die Maßnahme anzurechnen ist.

Trotz der eben erwähnten negativen Viktimisierungserfahrungen und der Deprivation von Inhaftierten stellt sich die Frage, ob die Haft als solche für die Betroffenen nicht auch letzten Endes positive Auswirkungen haben kann, in dem Sinne, dass die Maßnahmen zur Qualifizierung, das Einhalten einer Tagesstruktur sowie den Bruch zu delinquenten Personen sich letzten Endes positiv auf die Legalbewährung auswirken.

Datenbasis

Im Rahmen eines Forschungsprojektes zur „Reintegration von Straffälligen“, welches vom Schweizerischen Nationalfonds gefördert und an der Universität Zürich umgesetzt wurde, konnten Interviews mit insgesamt über 50 männlichen Straffälligen geführt werden. Die Interviews fanden in unterschiedlichen Settings statt. Zum Teil während der Bewährungszeit, in Freiheit oder aber auch während der Inhaftierung und dem Maßnahmenvollzug. Für die hiesige Fragestellung wurde nur ein Teil der Interviews fokussiert, bei dem bekannt war, dass die Hafterfahrung auch ein zentraler Aspekt von Seiten der Betroffenen darstellte.

Autonomie und Bewegungsfreiheit

Die folgenden Fallbeispiele veranschaulichen den Einfluss des Faktors Deprivation bezogen auf den Autonomieverlust und die Bewegungsfreiheit. Jürg führte vor seiner Inhaftierung ein geregeltes Leben, war im Krankenwesen tätig und wurde mit Mitte 30 erstmals straffällig. Der Befragte wurde von seinem Lebensgefährten bewusst mit HIV infiziert und war infolge dieses Lebensereignisses nicht mehr arbeitsfähig. Aus Scham vermied er es, Arbeitslosenhilfe zu beantragen. Stattdessen kam es zu Diebstahlsdelikten in Höhe von rund 80.000 sfr. Andreas entwendete den Patienten von Pflegeheimen deren Wertgegenstände und Bargeld. Aufgrund der Vielzahl von Delikten und des hohen Schadens wurde er bereits bei seiner ersten Verurteilung zu einer Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt. Während der Inhaftierung kam es zu einem Vorfall, der zu sechs Wochen Isolierhaft führte.

Interviewer: Sie brauchen ihren Raum alleine?

Jürg: Das ist seit ich in die Haft gekommen bin. In diesen 13 Monaten war ich eben nicht mehr ich, als ich in die Haft gekommen bin war das einfach anders als ich mir das vorgestellt habe. Man konnte nichts entscheiden, es wurde alles über dich

bestimmt, ob es recht oder nicht recht war. Du hattest kein Mitspracherecht.

Die Erfahrung des „eingesperrt Seins“ hat den Befragten traumatisiert, was durch die Isolierhaft noch verstärkt wurde. Die Haft hat somit auch über ein Jahr nach der Haftentlassung noch gesundheitliche Folgen, indem er zu seiner HIV Erkrankung an Depressionen leidet. Unter den Folgen des „eingesperrt Seins“ litt eine Vielzahl der Befragten, was sich auch dadurch zeigte, dass diese auch nach der Entlassung noch suizidgefährdet waren. Die Haft hatte hier einen negativen Effekt bei den Befragten, wobei dies nicht bedeutet, dass dieser sich auch negativ auf die Legalbewährung auswirkt. Vor allem bei den Befragten im Maßnahmenvollzug verstärkte sich dies noch dadurch, dass die Befragten nicht wussten, ab welchem Zeitpunkt eine therapeutische Maßnahme als beendet galt und sie mit einer Entlassung rechnen konnten.

Haft als Tagesstruktur

Ein konträres Beispiel, die Hafterfahrung und den Autonomieverlust betreffend, stellt veranschaulicht Jakob dar, der als klassischer Karrieretäter bezeichnet werden kann. Bereits seit zehn Jahren befindet sich Jakob immer abwechselnd in Freiheit um dann wieder, jeweils in Folge von Gewaltdelikten, inhaftiert zu werden. Jakob arbeitete vor und während seiner delinquenten Zeit als Türsteher und gibt an, dass er dadurch einen bestimmten Status inne hatte, der ihm auch im Vollzug von den Mitinhaftierten zugestanden wurde.

Interviewer: Was das nicht abschreckend für sie in Haft zu kommen? Eingesperrt sein?

Jakob: Ja wie soll ich...abschreckend und doch beruhigend weil man hat es ob man will oder nicht einen geordneten Arbeitsablauf und ich habe gewusst dann und dann bekomme ich Essen, das gibt auch eine Sicherheit. Und dann und dann wieder Essen dann muss ich arbeiten gehen und das hat einem auch die Unsicherheit genommen, das was man im Leben vielleicht nicht hat, hat man im Gefängnis. Dass man einfach weiß was wo machen. Was sich gehört und ebenso Rechte und Pflichten.

Jakob kann als jemand bezeichnet werden, der mit dem Leben in Freiheit nicht klarkommt und in Haft eine Struktur erhält, die ihm Sicherheit gibt. Mit dem Leben „draußen“ hat Jakob Schwierigkeiten, wohingegen er innerhalb des Vollzugs die Abläufe und die Regeln kennt, einen bestimmten Status einnimmt und er sich keine Sorgen um seine Grundbedürfnisse machen muss. Die Biografien eines Großteils der Befragten, die dem Typus des Karrieretäters entsprechen, werden von Brüchen bestimmt. Verlust von Arbeit und Wohnung und mehrere Inhaftierungen in der Vergangenheit begünstigen eine persistierende delinquente Karriere. Diese Befragten befinden sich überwiegend zwischen der dritten und vierten Lebensdekade und der Eindruck, dass die Tagesstruktur im Gefängnis überwiegend positiv bewertet wird, kann mehrheitlich für diese Inhaftierten-Gruppe festgestellt werden.

Haft als turning point

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, dass es bei einigen Befragten Anzeichen dafür gab, die Inhaftierung als sogenannten „turning-point“ zu betrachten. Der Befragte befand sich in einer jahrelangen Spirale aus Alkoholismus, Spielsucht und

Vermögensdelikten. Versuche seiner Familie, mit dem Alkohol aufzuhören und nicht mehr zu spielen liefen ins Leere. Ueli hatte eine Familie und hatte ein geregeltes höheres Einkommen sowie im Beruf eine Position mit Verantwortung. Die Inhaftierung bedeutete den völligen Absturz der Familie in die Sozialhilfe. Dennoch blieb die Ehefrau bei ihm unter der Bedingung, einen Entzug zu machen und mit dem Spielen aufzuhören. Die Inhaftierung wird von ihm als letzte Möglichkeit beschrieben, aus der Spirale von Alkoholmissbrauch, Spielsucht und Vermögensdelikten herauszukommen und nochmal von neuem zu beginnen.

Ueli: Ich bereue es nicht im Gefängnis gewesen zu sein, es hat mir persönlich gut getan, es hat mir besser getan als wenn ich meine Strafe in Halbgefangenschaft verbracht hätte, denn ich wäre nicht der gleiche Mensch geworden wie ich jetzt bin. Es hat mich auch geprägt aber im positiven Sinn, ich musste meine Einstellungen zu gewissen Dingen ändern, gerade im Bezug auf den Alkohol, mit dem Spielen, mit dem Geld, es sind nicht die wichtigsten Dinge im Leben. Und erst hier drin merkt man, dass es eben nicht selbstverständlich ist, eine Familie, eine Frau und ein Umfeld zu haben, welches zu einem steht, einen guten Job, denn man jetzt nicht mehr hat und sich neu suchen muss.

Die Aussagen zur Haft als turning point konnte auch bei anderen Befragten beobachtet werden, die in der Regel eine Alkoholproblematik aufwiesen. Diese beschrieben in der Mehrzahl die Chance, in Haft einen Entzug zu machen und betonten vor allem die eigene Beobachtung der körperlichen Verbesserung. Die Befragten gaben zum Teil an, dass die Drogen ursächlich schuld waren in der Kriminalität zu verweilen, sie den Tagesablauf sowie Dinge des alltäglichen Lebens körperlich nicht mehr bewältigen konnten und nach einem Entzug wieder neuen Antrieb hatten und für einen neuen Anfang motiviert waren.

Eine weitere Form von turning point erlebte Jimmy, der wegen BtM Delikten und Raub zweieinhalb Jahre inhaftiert war. Die Haft wirkte sich in zweierlei Hinsicht positiv auf seine Resozialisierung aus. Einerseits konnte er eine Ausbildung abschließen und nach der Entlassung in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden. Andererseits hatte er die Möglichkeit, während der Haft die Themen der Therapie zu reflektieren und sich neu im Leben zu verorten.

Interviewerin: Fanden Sie die Therapie in der Haft hilfreich?

Jimmy: Jetzt, sehr. Also ich weiß nicht, was davon, von diesen Gesprächen Therapie war. Aber ich glaube alles, also jeden Tag, wenn man über irgendwas spricht, lernt man dazu, und wir hatten da viele alltägliche Themen, wo mich vielleicht beschäftigt haben oder die ich mir in dieser Zeit in der Nacht, wo wir Nachtruhe hatten und jeder in seinem Zimmer war, mir Gedanken darüber gemacht habe und mit ihm geteilt.

Klar wird hier, dass ein Wendepunkt nicht nur als ein einmaliges Erlebnis verstanden werden soll, sondern als eine Phase, in der die Möglichkeit besteht, sich mit einer oder mehreren spezifischen Problemlagen auseinanderzusetzen und an diesen zu arbeiten. Die Haft und die damit verbundene Exklusion aus der Gesellschaft kann hier als Möglichkeit genutzt werden, an diesen Problemlagen zu arbeiten und, durch eine weitgehende Isolation vom bisherigen sozialen Umfeld, auch die Rückzugsräume zu haben, diese Problemlagen zu reflektieren. Selbstwahrnehmung und Selbstreflexion in Verbindung mit einer Tagesstruktur, auch mit der Aussicht diese in Freiheit aufrecht

halten zu können, bieten somit eine gute Grundlage für eine gelingende Reintegration.

Ähnliches gilt für Toni, der wegen Körperverletzung inhaftiert war und zur Hooliganszene zählte. Außerdem war Toni schwer in eine Drogenproblematik involviert. Toni wurde während seiner Zeit im geschlossenen Vollzug Vater. Während seiner Inhaftierung starb das neugeborene Kind an Unterernährung, da die Freundin sich wegen ihrer Drogenproblematik nicht um das Kind kümmerte.

Toni: Als ich ins Gefängnis kam, hatte ich ne Frau und ein Kind. Also ein Kind war auf dem Weg. Ich bin dann verhaftet worden. Und ich habe dann ziemlich lange nichts mehr von meiner Freundin gehört und irgendwann habe ich sie dann wieder erreicht, hab gemerkt, dass sie wieder drogenabhängig ist, habe ich gefragt wie es meiner Kleinen geht und dann hat sie gesagt, sie getraue sich nicht mir das zu sagen, sie habe Angst vor mir. Dann war es so dass ich ihre Mutter erreicht habe und dann hat sie mir erklärt dass die Kleine wegen Unterernährung im Spital ist, weil meine Frau immer noch konsumierte. Und dann ging es nicht mehr lange, ne Woche, da ist die Kleine gestorben und auch meine Frau dann verhaftet worden wegen fahrlässiger Tötung und sie hat sich dann im Gefängnis das Leben genommen. Ja und dann habe ich das alles mitbekommen vom Gefängnis aus, hatte nen Nervenzusammenbruch.

Interviewer: Wann kam die Einstellungsänderung? War das während der Haft, wo das Kind gestorben ist?

Toni: Genau, als ich meine Familie verloren habe. Von dort an habe ich gesagt, jetzt ist fertig mit Drogen. Ich habe von einem Tag auf den andern aufgehört und den kalten Entzug gemacht und eh bin jetzt selber seit... ja fast acht Jahren clean, nehme keine Drogen mehr, kein Alkohol, nichts mehr und lebe gut damit... Aber ich bin noch hier, weil ich mich selber noch nicht so weit sehe, als dass ich jetzt schon draußen leben möchte. Weil ich habe eine lange Gefängnisgeschichte hinter mir und ich möchte lieber langsam vorwärts kommen als zu schnell und ich wieder zurück ins Gefängnis müsste.

Toni gibt sich selbst die Schuld am Tod seines Kindes. Er gibt an, dass er dies hätte verhindern können, wenn er nicht inhaftiert gewesen wäre und keine Drogen genommen hätte. Insgesamt war Toni 9 Jahre in einer geschlossenen Haftanstalt. Zum Zeitpunkt des Interviews war Toni in einer Therapieeinrichtung mit Arbeitsexternat. Im weiteren Verlauf des Gesprächs betont er die Hilfe, die er vor allem im therapeutischen Setting erhält und drängt nicht auf eine Entlassung, da er sich noch nicht so weit sieht, alleine sein Leben bewältigen zu können. Es ist nicht anzunehmen, dass Toni ohne die Inhaftierung an diesem Wendepunkt angekommen wäre. Toni konnte zudem erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden, was ihm eine Tagesstruktur verleiht und seinen Blick zumindest zeitweise von seinen persönlichen Problemen ablenkt.

Hier lassen sich die Überlegungen eines positiven Kosten-Nutzen-Kalküls anbringen, die davon ausgehen, dass es nach einer erfolgten Selbstreflexion für das Individuum durchaus ertragreich sein kann zukünftig konform zu handeln (Shover/Thompson, 1992), was durch die Aussicht auf eine Integration in den Leistungsbereich noch verstärkt wird. Klar ist jedoch auch, dass die Aspekte der Selbstreflexion sowie der Arbeitsintegration den Beginn eines Turning points markieren können und dieser häufig in der Phase der Inhaftierung stattfindet;

dass dem jedoch ein Prozess folgt, dessen Ausgang noch ungewiss ist, da vor allem die Phase nach der Entlassung noch Unsicherheit birgt, indem häufig noch keine Arbeitsintegration stattgefunden hat, der Bezug zu devianten sozialen Kontakten während der Zeit der Arbeitssuche noch verlockend sein kann und die positiven Seiten konformen Verhaltens sich nicht zeitgleich mit dem Zeitpunkt der Entlassung zeigen. Vielmehr steht den Inhaftierten noch eine mühsame Zeit bevor, in der die Möglichkeiten und Fertigkeiten, die im Strafvollzug vermittelt werden, nicht sofort greifen. „Die Reintegrationsfunktion bei Inhaftierungen scheint darin zu liegen, einen Prozess des Nachdenkens einzuleiten...“ (Stelly/Thomas, 2004, S. 131).

Turning points stellen somit einen Einschnitt dar, der das Leben teilt in einen Abschnitt vor und nach der Kriminalität, wobei der Strafvollzug diesen Prozess noch verstärken kann durch die Vermittlung von Alltagsstrukturen und einem neuen Kosten-Nutzen-Kalkül mit Blick auf Ziele, die im Leben gesetzt und auch erreicht werden können. Offen bleibt, ob diese Veränderung nach einer Entlassung aus dem Vollzug nachhaltig wirkt, was vor allem auch davon abhängt, ob an Maßnahmen zur Resozialisierung sinnvoll angeknüpft werden kann. Dies zeigt sich vor allem im Bereich der Arbeitsintegration als auch im Bereich der sozialen Integration. Beide Faktoren gelten als Bereiche, die sowohl in der Praxis als auch im wissenschaftlichen Diskurs als maßgeblich angesehen werden, um künftig ein normkonformes Leben führen zu können.

Literatur

- Achermann, Christin** (2008): Straffällig, unerwünscht, ausgeschlossen: Ausländische Strafgefangene in der Schweiz. Bern: Selbstverlag
- Albrecht H.J., Jehle, J.M.** (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung. Bundesministerium des Innern (Hg.) Berlin.
- Baier, D., Bergmann, M. C.** (2013): Gewalt im Strafvollzug – Ergebnisse einer Befragung in fünf Bundesländern. Forum Strafvollzug Nr. 62, S. 76-83.
- Bereswil, M.** (2002) : Doing Violence, Concepts of Masculinity and Biographical Subjectivity – Three Case. In : KfN (Hg.) Forschungsberichte Nr. 85. Hannover.
- Besozzi, C.** (1998): Die Unfähigkeit zur Veränderung. Online unter: <http://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-besozzi-d.pdf>
- Bieneck, S, Pfeiffer, C.** (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. KfN Forschungsbericht Nr. 119, Hannover.
- Bundesamt für Statistik Schweiz (2008) <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/04/03/01/02/01.htm>
- Goffman, I.** (1972): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp
- Greve, W.** (2002) : Forschungsthema Strafvollzug : Aussichten für wissenschaftliche Zugänge zu einer verschlossenen Institution. Kriminalpädagogische Praxis Nr. 41, S. 25-31.
- Harbordt, S.** (1967): Die Subkultur der Gefängnisse. Stuttgart, Enke.
- Hürlimann, M. (1993): Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs. Pfaffenweiler, Centaurus.
- Kerner, H.J., Stroezel, H., Wegel, M.** (2003): Erziehung, Religion und Wertorientierungen bei jungen Gefangenen. Ein Werkstattbericht. In: ZJJ, 3/2003, S. 233-240. Hannover
- Neubacher, F.** (2014): Aktuelle empirische Befunde der deutschen Kriminologie zur Gewalt unter Gefangenen. In: Baier, D., Mössle, T. (Hg.): Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft. Festschrift für Christian Pfeiffer zum 70. S. 485-501, Baden-Baden, Nomos.
- Ortmann, R.** (2002): Sozialtherapie im Strafvollzug: Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugs-

massnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Kriminologische Forschungsberichte Nr. 103, Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg.

- Stelly, W., Thomas, J.** (2004): Wege aus schwerer Jugendkriminalität: Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfachauffälligen Jungtätern. In: Tobias-Lib. <http://tobias-lib.uni-tuebingen.de/volltexte/2004/1125/>
- Shover, N., Thompson, C. Y.** (1992). Age, Differential Expectations, and Crime Desistance. In : Criminology, 30, S. 89-104.
- Sykes, G.** (1958): The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison. Princeton N.Y., Univ. Press.

Veranstaltungshinweis

Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht

Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) vom 27.-28. Oktober 2016 in Wiesbaden

Das Sexualstrafrecht ist in die Diskussion gekommen. Immer häufiger wird die Frage gestellt, ob der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Gesetz konsequent genug angelegt ist und in der Strafrechtspraxis durchgesetzt werden kann. Aktuelle Beispiele betreffen so unterschiedliche Konstellationen wie den Schutz vor sexuellem Missbrauch in Heimen und ähnlichen Einrichtungen, den Schutz vor plötzlichen sexuellen Übergriffen in Menschenmengen oder öffentlichen Verkehrsmitteln und den Schutz vor sexuellen Nötigungen in einer ausweglosen Lage.

Der Gesetzgeber ist seit der Strafrechtsreform von 1973 nicht untätig geblieben. Die Veränderungen seither beschränken sich aber auf Teilbereiche. Das gilt auch für einen am 16. März 2016 von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. Eine Reformkommission zur Überarbeitung des gesamten 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB hat ihre Arbeit erst aufgenommen.

Die Fachtagung wird sich mit diesen und weiter gehenden Reformüberlegungen ebenso befassen wie mit der Frage, wie weit das Strafrecht überhaupt reichen sollte. Hinzu kommen Beiträge zum Hintergrund des Sexualstrafrechts wie etwa dem Zustandekommen von „Verurteilungskquoten“ und der Interpretation sexueller Gewalt als „Signal-Kriminalität“. Darüber hinaus werden gesellschaftliche, psychologische und forensische Aspekte der Ursachen und Hintergründe sexueller Gewalt aufgegriffen.

Tagungsprogramm und Anmeldeformular unter

<http://www.krimz.de/tagungen/tagungen16/tagung16-10/>

Dirk John

Partizipiere mich!

Eine Rückschau auf das Projekt „Arbeitsbedingungen und Fehlzeiten in den Hamburger Justizvollzugsanstalten“.

Dass die öffentliche Verwaltung in Sachen Innovation und Veränderungsbereitschaft zumeist eher eine nacheilende Rolle einnimmt, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Der Justizvollzug stellt insofern keine Ausnahme dar und hat sogar eine plausible Erklärung parat, denn eine Justizvollzugsanstalt braucht schließlich nicht nur dicke Mauern, sondern auch ein sicheres Bauwerk aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Berufsgruppen, das sich voll und ganz der Unterbringung, Behandlung und Betreuung von hochproblematischen Menschen verschrieben hat. Ein vorteilhafter Nebeneffekt des anspruchsvollen und hoheitlichen Aufgabenbündels ist ein sicheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Die Gefangenen wiederum brauchen feste Strukturen, denn oftmals hat eben das Fehlen dieser in ihrer Entwicklung zu kriminellen Verhaltensweisen geführt. Feste Strukturen schaffen also Sicherheit auf beiden Seiten. Dabei muss sich jedes Steinchen an seinem festen Platz zwischen anderen befinden und bestenfalls genau das machen, wofür es dort eingesetzt wurde. Eine klassische hierarchische Ordnung. So jedenfalls war das Bild vom Justizvollzug in der Vergangenheit.

Für die eigene Gesundheit und eine Unternehmensphilosophie ist der gerne zitierte Leitsatz „Never touch a running system“ nicht immer die allerbeste Wahl. Wenn lange Zeit nur die vermeintlich beherrschbaren Symptome wahrgenommen werden und nicht die deutlich schwerwiegenderen Systemfehler, kann es für einen rettenden Eingriff schnell zu spät sein. Und so geschah im Hamburger Justizvollzug eben genau das, was selbst dicken Mauern passieren kann. Immer mehr einzelne Steinchen fielen aus dem Gefüge und brachten die zurückbleibende und zunehmend löchrige Struktur an ihre Belastungsgrenze. Das vermeintlich feste Bauwerk war durch massiv gestiegene Fehlzeiten auf dem besten Weg, in sich zusammenzubrechen – mit unabsehbaren Folgen.

Stabilität in Gefahr

Eine eigens initiierte wissenschaftliche Untersuchung im Jahre 2011 förderte mit einer hohen Unzufriedenheit der Bediensteten insgesamt, insbesondere aber bei jenen aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst, einen wichtigen Teil des Fehlzeitenproblems zutage. Als Hauptgründe für diese Unzufriedenheit wurden das Führungsverhalten, eine unzureichende Gewährleistung von Gestaltungsspielräumen bei der Arbeit, geringe Beförderungschancen und intransparente Beförderungskriterien, das Gefühl der geringen Wertschätzung der Arbeit sowie ein unzureichender Umgang mit Fehlzeiten erschlossen. Insgesamt, so die untersuchenden Wissenschaftler, seien die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes und in etwas geringerem Umfang auch die anderen Beschäftigten als eine hochgradig belastete und in bio-psycho-sozialem Sinne gefährdete Population anzusehen, deren Arbeitsbedingungen in mehrfacher Hinsicht nachhaltig verbesserungsbedürftig seien.

Aufgrund des Ausmaßes und der Verfestigung des Problems sowie der schlechten Stimmungslage wurde empfohlen, einen mehrjährigen, nachhaltigen, nachvollziehbaren, strukturierten und bei den Beschäftigten akzeptierten Verbesserungsprozess einzuleiten, der mindestens die Bereiche Leitungsstrukturen, Führungskultur, Aufgabenstrukturierung, Beurteilungen und Beförderungen und nicht zuletzt den Umgang mit Fehlzeiten umfassen sollte. Damit war die Grundlage für die Einsetzung des Projektes „Arbeitsbedingungen und Fehlzeiten in den Hamburger Justizvollzugsanstalten“ durch die Behördenleitung geschaffen.

Weitreichende Projektplanung – immer ein Maximum an Beteiligung im Blick

Bereits die Projektstruktur musste empfehlungsgemäß der Komplexität der Herausforderung gerecht werden. In allen Hamburger Anstalten wurden daher Projektteams gebildet. Diesen gehörten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedener Laufbahnen und Berufsgruppen an, um möglichst viele Anstaltsbereiche zu repräsentieren. Aufgabe der Projektteams war es, anstaltsspezifische Handlungsfelder zu identifizieren und Maßnahmen zu entwickeln, aber auch die Themen der Projektgruppe aufzugreifen und zu diskutieren, um die Ergebnisse in die Projektgruppensitzungen einzubringen. Die Projektgruppe griff die Fragestellungen der Projektteams auf, führte die Diskussionsergebnisse zusammen und stellte ein Meinungsbild her. Darüber hinaus sicherte sie den Informationsfluss zwischen den Projektteams und der Behördenleitung, setzte Schwerpunkte und gab Anregungen für die Themen, die in den Projektteams erörtert wurden.

Die Steuerung oblag einer aus der Behördenspitze gebildeten Lenkungsgruppe, die den Projektfortschritt beobachtete und die für die Durchführung des Projekts wesentlichen Entscheidungen traf. Für das Projekt wurden darüber hinaus auch bestehende Gremien des Vollzuges, vor allem die Anstaltsleiterkonferenz, Konferenz der Personal- und Verwaltungsleitungen sowie die Konferenz der Vollzugsdienstleitungen regelmäßig genutzt, um über den Fortgang des Projekts zu informieren und einzelne Fragestellungen zu erörtern.

Ein eigens eingerichtetes Expertenteam der Personal- und Verwaltungsleitungen wurde mit speziellen Fragestellungen zu Beförderungsverfahren, Entbündelung von Dienstposten, Mobilitätsförderung, Verteilung von Beförderungsstellen und Beurteilungsverfahren befasst.

Neben einer möglichst umfassenden Beteiligung wurde großer Wert auf Transparenz gelegt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden durch die Veröffentlichung der projektbezogenen Protokolle und Zwischenberichte leicht auffindbar im Netzwerk regelmäßig über den Stand der Projektarbeit informiert. Durch die Einrichtung eines Diskussionsforums im SharePoint erhielten sie die Möglichkeit, sich mit eigenen Vorschlägen und Beiträgen zu beteiligen.

Im November 2014 fand ein ganztägiger und zentraler Abschlussworkshop statt, zu dem alle aktuellen und auch ehemaligen Projektbeteiligten eingeladen wurden. Nach dem formellen Abschluss des Projekts wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem zusammenfassenden Rückblick über die wesentlichen Ergebnisse des Projekts informiert. Ein umfassender Abschlussbericht wurde zwischenzeitlich veröffentlicht.

Was in drei Jahren Projektarbeit „Handfestes“ erreicht werden konnte

Im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchung waren nicht nur die Beförderungsmöglichkeiten, sondern auch die mangelnde Transparenz von Beförderungsentscheidungen und die Beurteilungspraxis kritisiert worden. Nunmehr gibt es einen abgestimmten und transparenten Ablaufplan zu Beförderungsverfahren mit festen Beförderungsterminen, Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Stellen, die Möglichkeit, das Interesse zu bekunden, Durchführung von Feedbackgesprächen mit allen Bewerberinnen und Bewerbern sowie eine Bekanntgabe der ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das den Beurteilungen zugrunde liegende Anforderungsprofil für den Allgemeinen Vollzugsdienst wurde in einem ausführlichen Beteiligungsprozess in diversen Gremien erarbeitet.

Die im Anschluss durchgeführten Beurteilerkonferenzen und diverse Schulungen zum Beurteilungswesen haben dazu beigetragen, den Beurteilungsmaßstab zu vereinheitlichen.

Eines ist im Projekt auch klar geworden und zu akzeptieren: Beförderungen und monetäre Verbesserungen sind für viele Kolleginnen und Kollegen Ausdruck der Wertschätzung für die täglich in den Justizvollzugsanstalten geleistete Arbeit.

Aber ohne eine entsprechende Stellenausstattung wäre es bei dieser Erkenntnis geblieben. Die Behördenleitung konnte sich jedoch erfolgreich für die Hebung von 70 Stellen von A7 nach A9 zum 01.01.2015 einsetzen, wodurch 140 zusätzliche Beförderungen ermöglicht wurden. Ohne die Projektarbeit wäre es vermutlich nicht so weit gekommen.

Darüber hinaus konnte durch die Veränderung der Konkurrenzregelung die Auszahlung von 75% der Schichtzulagen und eine Erhöhung der Gitterzulage realisiert werden.

Die Ermittlung und Darstellung der vollzuglichen Leistungen mit teilweise überraschenden Ergebnissen, eine professionellere und frischere Nachwuchswerbung, aber auch ein neues Verständnis von Öffentlichkeitsarbeit insgesamt haben zu einer besseren Selbstwahrnehmung beigetragen.

Eines der kontrovers diskutierten Themen war das der verbesserungswürdigen Führungskultur. Hierzu wurden mit den Projektteams Diskussionsforen gebildet, in denen gemeinsam hierarchie- und bereichsübergreifend Schwierigkeiten erörtert wurden. Davon haben die Organisation insgesamt, aber insbesondere auch die Führungskräfte aus allen Ebenen profitiert. Nachwuchskräfte mit Potenzial werden nun in professionellen Modulreihen wesentlich besser auf ihre zukünftigen Führungsaufgaben vorbereitet und bekommen über die Abgeschlossenheit fester Seminargruppen die Möglichkeit geboten, sich anstaltsübergreifend zu vernetzen und vertrauensvoll auszutauschen. Durch eine Zertifizierung wird ihre Leistung anerkannt und es werden ihnen dadurch für ihre zukünftige Personalentwicklung bessere Chancen geboten.

Darüber hinaus ist die Durchführung von Mitarbeiter-Vorgesetztingesprächen für die Führungskräfte nun verbindlich.

Die Fehlzeitenquote im Allgemeinen Vollzugsdienst konnte im Laufe des Projekts um 4,2 Prozentpunkte (von 16,4% auf 12,3%) und damit deutlich gesenkt werden. Die durchschnittliche Anzahl der Fehltage ging in diesem Zeitraum von 40 Tagen auf 29 zurück. Im Vergleich zu 2011 waren 2014 täglich 85 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weniger erkrankt. Allein der Rückgang der Fehlzeitenquote im Allgemeinen Vollzugsdienst bis Ende 2013 hat einen Personalkostenwert von rund 1,9 Mio. € netto oder 2,5 Mio. € brutto.

Lediglich durch das Zusammenspiel der verschiedenen Maßnahmen konnten die Fehlzeiten im Ergebnis erheblich gesenkt werden. Vermutlich hätte keine der ergriffenen Maßnahmen allein eine signifikante Wirkung erzielt. Die wesentlichen Faktoren dürften die Förderung einer offenen Gesprächskultur, die verbesserten Beteiligungsmöglichkeiten, die Änderungen beim Fehlzeitenmanagement und der Beförderungspraxis gewesen sein.

Was beteiligte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Billwerder zum Projekt sagen

Auch auf die Frage hin, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Projekt rückblickend bewerten, gibt es immer noch viele interessante Kommentare und Diskussionen. Dabei sind oft nicht die letztendlichen Ergebnisse des Projektes entscheidend, sondern vielmehr die eigentliche Projektarbeit. So war für einen **Werkbeamten (48)** der enge Kontakt in einer kleinen Gruppe mit Kollegen aus anderen Berufsgruppen in einem Projektteam der ausschlaggebende Punkt. Hier seien Probleme und andere Sichtweisen erörtert und verstanden worden.

Einem **46jährigen Stationsbeamten** hat die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe gezeigt, dass man mit Veränderungsbereitschaft auch was verändern kann. Anfänglich habe man die Projektmitglieder in ihrer Arbeit manchmal belächelt, aber aller Anfang sei ja schließlich auch schwer. Er selbst habe das immer anders erlebt: „Ich habe gesehen, wie wir uns ins Zeug gelegt haben, wie alle Mitglieder im Projekt sich bemühten und mitunter ihre Freizeit opfereten, um Projektsitzungen vorzubereiten. Manchmal waren es geringfügige Verbesserungen, die nur einzelne Bereiche betrafen und die nur für eine Minderheit von Bedeutung waren.“

Es seien aber auch Verbesserungen verwirklicht worden, von denen alle betroffen waren: „Wir haben Konzepte entwickelt, wie wir mit Fehlern umgehen, um die Zufriedenheit am Arbeitsplatz zu verbessern; wir haben die Entscheidungskultur diskutiert und unsere Ergebnisse den Kolleginnen und Kollegen bspw. in Anstaltskonferenzen vorgestellt. Die Veränderungen, die zu Verbesserungen und zu mehr Zufriedenheit geführt haben, geben mir jedenfalls das Gefühl, dass wir auf dem richtigen Weg sind.“

Seine Beschreibungen schließt er mit einem Zitat von Thomas Henry Huxley: „Das große Ziel im Leben ist nicht das Wissen, sondern die Tat.“

Sein Kollege, ebenfalls **Stationsbeamter (44)**, schildert seine eigene, aber ähnliche Motivation, an dem Projekt mit-

zuwirken: „Als im Sommer 2011 eine Befragung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten stattfand, war ich schon sehr auf die Auswertung gespannt. Die Untersuchung der Professoren van den Bussche und Dahlgaard zeigte sehr präzise, dass es viele Baustellen zu bearbeiten gab, wie die Führungskultur, Akzeptanz von Beurteilungen, Beförderungssituation, Fehlzeitenmanagement und die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit. Bei der Frage, ob es freiwillige Kolleginnen und Kollegen für die Arbeit in einem Projektteam gibt, bestand für mich kein Zweifel, dass ich da mitmachen möchte, denn nicht meckern, sondern machen ist meine Devise.“ Für ihn habe sich die aktive Mitarbeit im Projektteam gelohnt, weil er so aktiv an der Verbesserung der Zusammenarbeit mitarbeiten konnte.

Auch ein **Dienstgruppenleiter (58)** äußert sich zum Projekt. Für ihn sei es stets unbefriedigend gewesen, wenn er sich mit seinen Mitarbeitern nicht gut informiert gefühlt und es für seine Mitarbeiter nur unzureichende Beförderungsmöglichkeiten gegeben habe. Häufig habe er auch ein Gefühl der Zusammengehörigkeit vermisst. Nun fühlt er sich mit seinen Mitarbeitern besser einbezogen und mit mehr Mitsprachemöglichkeiten ausgestattet. „Ich bin stolz auf so viel Transparenz! Nach meinem Eindruck haben wir durch die Projektarbeit die Eigeninitiative und Identifikation verbessert. Ein stärkeres „Wir-Gefühl“ motiviert, Verbesserungsvorschläge einzubringen und Veränderungen gemeinsam zu erarbeiten. Ich persönlich merke, dass ich mit meinen Anliegen bei Kollegen und Vorgesetzten akzeptiert werde, auf offene Ohren stoße und dass ich die Bereitschaft erlebe, eventuelle Missstände oder Schwierigkeiten gemeinsam(!) zu beseitigen. Das fördert Zufriedenheit und lässt erwarten, dass wir auch künftige Veränderungen bewältigen werden.“

Ein weiterer **Dienstgruppenleiter (59)** meint dazu, dass durch die Projektarbeit in der Justizvollzugsanstalt Billwerder eine andere, bessere Stimmungslage erzeugt worden sei, die sich positiv auf die Belegschaft ausgewirkt habe. Ein höherer Grad an Transparenz und eine verbesserte Durchlässigkeit zur Leitung seien zu vermerken gewesen. Die Anteilnahme in der Gesamtbelegschaft habe sich jedoch in Grenzen gehalten und sei zunächst von Skepsis geprägt gewesen. Im Verlauf der Arbeit haben sich aber immer wieder Ergebnisse zur Verbesserung des Miteinanders in der Justizvollzugsanstalt Billwerder herauskristallisiert. Durch die Projektarbeit und die damit verbundene Durchlässigkeit bis in die Behördenspitze sei auf Probleme der Mitarbeiter aufmerksam gemacht worden, die bis dahin so nicht gesehen oder erkannt worden seien.

Eine **49jährige Anstaltspsychologin** äußert sich aus ihrer Perspektive als Angehörige eines Fachdienstes zur Projektarbeit: „Ich denke mehr daran, wen ich bei der Arbeit miteinbeziehen muss, an wen ich denken muss, damit es keine Reibungen gibt. Ich habe viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus allen Bereichen der Anstalt besser kennen- und zu schätzen gelernt. Wir haben eine positive Identität als Team in Billwerder entworfen und haben begonnen, unsere Kultur zu finden: Besprechungen, Zuverlässigkeit, Veränderungskompetenz, Sachverstand und Humor. Die Zusammenarbeit ist enger und vor allem vertrauensvoller geworden.“

Ein **Krankenpfleger (54)** hatte sich mit einer Erwartungshaltung an der Projektarbeit beteiligt, nachdem er zunächst vom Umfang des Untersuchungsergebnisses überrascht war: „Als dann das Ergebnis der Mitarbeiterbefragung vorlag und uns veröffentlicht wurde, musste ich erst einmal schlucken. So schlimm hatte ich es nicht erwartet.“ Anfänglich habe im Projektteam alles gut angefangen. „Man tauschte sich aus, versuchte Lösungswege zu finden, uns wurden die Beförderungskriterien erklärt.“ Durch ihre Arbeit habe sich in der JVA Billwerder die interne Kommunikation deutlich verbessert. Natürlich sei es nicht immer einfach gewesen, aber es sei immer eine Lösung zumindest innerhalb der Mauern gefunden worden. Aber er äußert sich auch kritisch. Probleme habe es erst bei der übergeordneten Gruppe gegeben. Für ihn habe als Teilnehmer immer der Eindruck der Botschaft „Redet ihr nur, wir machen doch das was wir für richtig erachten“ im Raum gestanden.

„Auch die Problematik der Kommunikation zwischen den Hierarchien ist ein großes Problem. Dank der anstaltsinternen Aufarbeitung der Kommunikationskultur funktionieren die Abläufe innerhalb der JVA Billwerder wesentlich reibungsloser.“ Sein Fazit der gesamten Arbeit im Projekt Arbeitsbedingungen und Fehlzeiten in den Hamburger Justizvollzugsanstalten ist: „Ja, es hat etwas gebracht! Spürbar, aber auch nur in unserer Anstalt. Bei uns wurden viele kleine Schritte zur Verbesserung der Zusammenarbeit gemacht, die sich wohl in der Zukunft beweisen werden müssen.“ Aber auch: „Nein, es hat nichts gebracht, weil viele hierarchisch höher gestellte Personen so weiter machen wie bisher und nicht sehen, mit was für gutem und hervorragend ausgebildetem Personal in den Hamburger Anstalten gearbeitet wird.“

Für eine **Zahlstellen-Mitarbeiterin (49)** ist die Arbeitszufriedenheit in ihrem Bereich leider nicht gestiegen. „Das liegt sicher auch daran, dass die meisten von uns vor Billwerder in kleineren Anstalten gearbeitet haben, in denen es noch persönlichen Kontakt zu allen anderen Gruppen gab. Es wird immer wieder bemängelt, wie unpersönlich der Umgang miteinander ist.“

Einem **42jährigen Zentralenbeamten** brachte die über zweijährige Mitarbeit am Projekt Arbeitsbedingungen und Fehlzeiten zunächst den regelmäßigen Besuch einer zusätzlichen Besprechung mit sich.

„Genau dadurch eröffnete sich jedoch ein neuer Kanal, um bestehende Probleme, Fragwürdigkeit und Ungereimtheiten anzusprechen, die sich im Dienstgeschehen ergaben. Stets war mindestens ein Vertreter der Anstaltsleitung, fast immer der Anstaltsleiter anwesend, was für eine gewisse Wertigkeit sorgte, alles Angesprochene wurde protokolliert und mindestens aufgeklärt, beantwortet oder im Idealfall eben auch einer positiven Veränderung zugeführt. Beispielsweise wurde so manche Anstaltsverfügung auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft und unter Beteiligung der betroffenen Arbeitsbereiche abgeändert oder gestrichen. Geklärt werden konnten auch Probleme hinsichtlich der abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit.“

Die Diskussionen brachten Aufschluss über den Grad der Bereitschaft der Führungsebene, Kritik und andere Ansichten zuzulassen sowie über unterschiedlichste Grade der Erwartungen von Mitarbeitern. Letztendlich konnte sich über Grundgerüste des Umganges miteinander geeinigt werden.

Vor Ort nicht lösbare Probleme wurden über Projektgruppe/Projektleitung/Expertengruppen bis hin zur Amtsleitung, in

einigen Fällen bis zur Senatorin weitergeleitet, was durchaus ein Gefühl des Ernstgenommenseins auch außerhalb der Anstalt erzeugte.“

Auch ein **Anstaltsleiter (59)** blickt auf das Projekt zurück: „Uns wurde schnell klar, dass sich Veränderungen nur nach und nach erreichen lassen, dass sie viel Stehvermögen und Hartnäckigkeit voraussetzen und dass sich einzelne, auf den ersten Blick vielleicht unbedeutende, kleine Schritte erst in der Summe zu klimatischen und atmosphärischen Veränderungen addieren. Im Verlauf von inzwischen 41 Projektgruppensitzungen haben wir darüber hinaus verstanden, dass sich im Schmolllwinkel ohnehin nichts bewegen lässt, sondern dass wir erreichen, was uns wichtig ist, wenn wir uns gemeinsam für unsere Anliegen einsetzen anstatt uns zu spalten. Von Anfang an hielt ich die berufsgruppenübergreifende Zusammensetzung für eine Stärke unseres Projektteams: *Alle* Organisationsbereiche unserer Anstalt waren eingeladen, *fast alle* Berufsgruppen waren über die gesamte Projektlaufzeit im Projektteam repräsentiert.“

Als Erfolg, so führt er weiter aus, sei auch zu werten, dass inzwischen Erreichtes selbstbewusst vertreten werde, anstatt Unzulänglichkeiten nur zu beklagen. Das habe sich positiv auf die Stimmung ausgewirkt.

Und schließlich habe man ein gemeinsames Verständnis einer „Fehlerkultur“ entwickelt und damit zur Verbesserung der Kommunikationskultur in der Anstalt insgesamt beigetragen.

Die Frage, ob sich der Aufwand der zweieinhalbjährigen Projektarbeit gelohnt habe, beantwortet er mit einem eindeutigen „Ja“. Zwar würden die Ergebnisse der Projektarbeit nicht von allen, aber doch von der Mehrzahl der Bediensteten in der Anstalt wahrgenommen werden. „Mich hat sehr beeindruckt, wie Mitarbeiter mit eigenen Ideen die Projektarbeit bereichert haben, mit wie viel Engagement sich Kolleginnen und Kollegen zum Teil auch in der Freizeit eingebracht haben, mit wie viel Stolz Ergebnisse nach kontroversen Diskussionen präsentiert werden und auf wie viele couragierte Bedienstete wir in der Justizvollzugsanstalt Billwerder bauen können!“

Was daraus mitzunehmen ist

Drei Jahre intensive Projektarbeit mit sehenswerten Ergebnissen konnten nur bewältigt werden, weil sich zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Anstalten nicht der Resignation hingegeben haben oder weiter auf der Problemebene verharren sind, sondern sich über ihren regulären Dienst hinaus in kontroversen Diskussionen und in gemeinsamer Arbeit den Herausforderung gestellt haben. Dabei haben sie nicht nur (selbst-)kritisch Veränderungsbedarf erschlossen, sondern auch Veränderungsprozesse aktiv initiiert und sich bewusst oder sogar unbewusst in diese Prozesse eingebunden. So konnte bereits die im Rahmen von Diskussionen vergegenwärtigte persönliche Leistung, die Leistung der Dienstgruppe, der JVA oder des Justizvollzugs insgesamt einen wesentlichen Beitrag zu einer deutlichen Verbesserung des Selbstbildes leisten und an der einen oder anderen Stelle auch bei älteren „Vollzugsprofis“ noch für Beeindruckung sorgen.

Einer der wesentlichsten und fruchtbarsten Aspekte der Projektarbeit war jedoch nach einhelliger Meinung die übergreifende Vernetzung und die offene, hierarchie-, organisations- und berufsgruppenübergreifende Diskussion. Sie hat sehr viel zum gegenseitigen Verständnis, zum Respekt und zur Optimierung in der Zusammenarbeit beigetragen.

Die Zukunftsfähigkeit auf dem Prüfstand

Ein wichtiges Ziel des vollzughlichen Wirkens in Richtung Gefangene ist die weitgehende Angleichung an ein Leben in Freiheit. Um diesen Grundsatz auch weiterhin in einer von immer schnelleren Veränderungen geprägten Zeit erfüllen zu können, ist ein hohes Maß an Flexibilität unabdingbar.

Aber auch die Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts kommt in Behörden an und bringt weitreichende und immer schnellere Änderungen mit sich. Menschen lassen sich nicht mehr dauerhaft widerspruchsfrei in hierarchische Organisationen mit einem begrenzten Horizont einbinden und geben sich nicht allein mit einem sicheren Arbeitsplatz und einem geregelten Einkommen zufrieden. Zunehmend werden hergebrachte Werte hinterfragt, stehen neben dem Beruf auch andere Dinge wie die Vereinbarkeit mit familiären Pflichten im Vordergrund. Berufliche Perspektiven liegen zunehmend in der Flexibilität, Verwirklichung, Anerkennung, Mitgestaltung und Verantwortung. Die soziale Vernetzung wird im Einzelnen spürbar loser, aber insgesamt deutlich umfangreicher, vielseitiger und flexibler.

Das organisatorische Mauerwerk mit einem begrenzten Horizont der einzelnen Steinchen ist ein Auslaufmodell. Auf der Suche nach einer alternativen Analogie zur Zukunftsfähigkeit und zur vollzughlich geforderten Sicherheit drängt sich eher ein Netz auf. Es ist im Gegensatz zu einer Mauer eine vermeintlich fragile Konstruktion, genauer betrachtet ist es aber äußerst effizient, trotz seiner Flexibilität und Leichtigkeit äußerst fest und in der Lage, selbst noch in beschädigtem Zustand eine gute Tragfähigkeit aufzuweisen. Es kann auf der Grundlage eines Masterplans je nach Erfordernis der Umgebung angepasst werden und funktioniert nur, weil den einzelnen Fäden Bewegungsfreiheit, eigene Flexibilität und vielseitige Verknüpfungsmöglichkeiten gegeben sind.

Das Projekt an sich hatte nicht für alle Fragen eine Antwort oder eine Lösung parat. Aber rückblickend war eine Revision der Zusammenarbeit dringend erforderlich. Funktioniert diese, kommen Antworten und Lösungen fast von alleine.



Dirk John

Justizvollzugsschule,
Justizbehörde Hamburg
dirk.john@justiz.hamburg.de

Markus Weiß

„So viel Zeit muss sein!“

Sechs Minuten Fortbildung in der JA Hameln

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt sind das größte Kapital, über das eine Behörde verfügt. Es vermehrt sich dadurch, dass sie regelmäßig fort-, weitergebildet und geschult werden. Insbesondere Fortbildung dient dazu, die durch Ausbildung bzw. berufliche Tätigkeit

erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten und zu erweitern. Die Verpflichtung sich fortzubilden, liegt vornehmlich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Oberbehörden und Anstaltsleitung unterstützen sie dabei sinnvollerweise und möglichst vielfältig.

Die Ansprüche und aktuellen Herausforderungen, die an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug gestellt werden, werden immer differenzierter, komplexer und anspruchsvoller. Es besteht ein enormer Informationsbedarf, um in einer digitalisierten Welt mithalten zu können.

Andererseits führen die gestiegenen Anforderungen auch zu Stress, Überforderung durch notwendiges Multitasking, Informations- und Reizüberflutung, Unzufriedenheit und Lustlosigkeit. „Auch das jetzt noch. Was sollen wir denn noch machen?“ heißt es von manchem Mitarbeiter, wenn er sich im Dienst fortbilden muss.

Dabei erlangt E-Learning neben traditionellen Lehr- und Lernangeboten in allen Bereichen einen wachsenden Einfluss. Selbst wenn es Stimmen gibt, die vor der Entwicklung einer „Digitalen Demenz“ warnen (Spitzer 2012), sollte dennoch der Computer Einsatz in Fort- und Weiterbildung finden, ohne dass auf gehirngerechtere Fortbildungsmethoden verzichtet werden sollte.

Sechs Minuten Fortbildung in der JA Hameln – „So viel Zeit muss sein!“ – möchte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aktuelle Probleme und Informationen knapp, präzise und verständlich nahe bringen ohne zu überfordern. Adressaten sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JA Hameln, sowohl interne als auch externe.

Ziele dieser Fortbildung sind Praxishilfen anzubieten, den Wissenstand zu verbessern, Neugier zu wecken, Motivation zur Fortbildung zu stärken und Diskussionen anzuregen.

Die Methode, das Wissen an den Mann bzw. die Frau zu bringen, ist einfach und organisatorisch unkompliziert und kostet zudem wenig.

Alle 14 Tage, bei aktuellen Anlässen gelegentlich auch früher, wird über das Intranet eine PowerPoint Präsentation (als PDF Datei) direkt an alle Mitarbeiter verschickt. Eine bloße Einstellung in einen Unterordner des Intranet und ein bloßer Verweis auf die Präsentation verringert die Anzahl der Nutzer enorm. Die Präsentationen sind so abgefasst, dass sie in 6 Minuten (plus-minus 2 Minuten) lesbar sind. Über Text, Bilder, Videos,

Grafiken, Schaubilder und Musik wird in den Präsentationen jeweils zu einem Thema oder einer Fragestellung informiert. Stichworte dazu in der Sprache des E-Learning sind Multimedialität und Multicodalität und Multimodalität (Rey, 2009). Interaktivität ist mit den vorliegenden Präsentationen derzeit noch nicht möglich. Erwünscht und beabsichtigt sind aber Diskussionen in den Abteilungs- und Bereichskonferenzen.

Die Präsentationen sind aus Gründen des Wiedererkennens immer von der Entwurfsform und der Anfangs- und Schlussseite her gleich gestaltet. Auf der letzten Seite findet sich in der Regel ein Link, der zu einem Text, Bild oder Video führt. Dort findet der Leser vertiefende Information zum Thema. Vorteil dieser Vorgehensweise ist der geringe Aufwand. Alle Mitarbeiter werden erreicht, der Wissensstand wird angeglichen. Kenntnisse zu praxisnahen Themen werden vermehrt. Das Lernen erfolgt praxisnah. Die Einordnung in ein individuelles Mindmap wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern empfohlen. Die Präsentationen werden anschließend ins Intranet der JA Hameln gestellt, so dass sie auch für neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

„Geht nicht! Zu viel Aufwand! Was sollen wir noch alles machen? Wer hat sich den Quatsch ausgedacht? Sitze sowie zu lange am Computer! Bringt nichts!“ sagt sicherlich der eine oder andere. Die Reaktion der meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bisher durchweg positiv: „Gute Idee! Guter Service! Freue mich schon auf die nächste Präsentation!“ Dieses Feedback weist auf hohe Akzeptanz des Fortbildungsangebots und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hin.

Nachdem die ersten Themen vorgegeben wurden, gingen eine Reihe neuer Themenvorschläge ein:

Erzieherische Kompetenz, Islamismus, Nähe und Distanz, aus Fehlern lernen, Alltagsgespräch, Ritzen, Depression, Selbstwahrnehmung, akute Suizidgefahr, Konsequenz erziehen, Anleiten, Disziplinarrecht, Intelligenz, Fitness, Indoorcycling, Nonverbale Kommunikation, Grundfragen der Kriminalprognose, Thema, Beziehung, der erste Eindruck, Emotionsmanagement, Fit für Familie, Exekutive Funktionen, GSK, Häkeln, Hot Iron, Konflikte in der Wohngruppe lösen, Lobkultur, Lügen, Psychopharmaka in der JA Hameln, Räuchermischungen (Spice & Co), Wut und Ärger, Zeitmanagement, R&R Information, Normalitätsprinzip, Moralische Entwicklung, Eigensicherung.

Wie man sehen kann eine vielfältige, abwechslungsreiche und kreative Ideensammlung, die die Themenvielfalt in der JA Hameln widerspiegelt.

Für alle Themen existieren bereits fertige „Sechs Minuten PowerPoint Präsentationen“. Einige werden von internen oder externen Experten gegengelesen. Dann wird die Präsentation an einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getestet (Praxisnähe, Länge, Verständlichkeit, Gliederung, ausgewogenes Verhältnis von Text und Graphik).

Hilfreich bei der Gestaltung ist dabei das von Schulz von Thun (2006) entwickelte „Hamburger Verständlichkeitskon-



Dipl. Psych. Markus Weiß

POR, Psychologischer
Psychotherapeut
markus.weiss@justiz.
niedersachsen.de

zept“. Die vier Merkmale der Verständlichkeit, die bei der Gestaltung der Präsentation berücksichtigt werden sollten, sind Einfachheit, Gliederung-Ordnung, Kürze-Prägnanz und anregende Zusätze.

Die Anstaltsleitung genehmigt abschließend die Veröffentlichung in der Fortbildungsreihe „Sechs Minuten Fortbildung in der JA Hameln – So viel Zeit muss sein!“

Das Anschreiben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht sehr förmlich gestaltet. Es beginnt mit: „Hey, what’s up...?“ An einem Haken im gedachten oder gemalten Raum des unnützen Wissens kann die jeweilige Präsentation angehängt werden (Memotechnik). So zum Beispiel: „Anatidenphobie ist die Angst, von einer Ente beobachtet zu werden.“ An diesem Spruch hängt die Fortbildung 1 – Erzieherische Kompetenz von Wohngruppenbetreuern –.

Angedacht waren ursprünglich auch Lernzielkontrollen und Vergabe von Fortbildungspunkten. Die Tatsache, dass es sich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um motivierte und fortbildungsfähige, selbstständig handelnde Menschen handelt, hat mich davon wieder Abstand nehmen lassen. Statt Kontrollwahn, Druck und Listenführung lieber gut vorbereitete und auf die Praxis abzielende, motivierende und verständliche Präsentationen ans Netz geben. Gestützt wird diese Überlegung vor allem durch die konstruktivistischen Theorien zum E-Learning (Loyens und Gijbels, 2008). Betont wird in diesen Theorieansätzen vor allem, das Lernende ihr Wissen aktiv konstruieren, sich während des Wissenserwerbs selbst regulieren, die Kooperation und Kommunikation mit anderen aktiv herstellen und eher praxisnahes Wissen motiviert aufnehmen.

Literatur

- Loyens, S. & Gijbels, D.** (2008). Understanding the effects of constructivist learning environments: Introducing a multi-directional approach. *Instructional Science*, 36, 351-357
- Pulpmedia. Hrsg.** (2011). Nutella hat Lichtschutzfaktor 9,7: Die Volle Dosis Unnützes Wissen. München
- Rey, G., D.** (2009). E-Learning Theorien, Gestaltungsempfehlungen und Forschung. Bern
- Schulz von Thun, F.** (1981). Miteinander reden 1 – Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation. Reinbek
- Spitzer, M.** (2012). Digitale Demenz. Wie wir uns und unsere Kinder um den Verstand bringen. München

Mathias Weilandt / Markus-Rudolf Domula / Thomas Galli

Suchttherapie in der JVA Zeithain

Ansatz eines Paradigmenwechsels

1. Ausgangslage und rechtliche Rahmenbedingungen

Grundlage und Maß der (Freiheits-) Strafe ist Vergeltung, auch wenn diese während ihres Vollzuges keine Rolle spielen sollte. Ihr liegt anders als den präventiv ausgerichteten Maßnahmen der Besserung und Sicherung die repressive Zufügung eines Übels (BVerfGE 109, 133 <173>), also die Zufügung von Leid, zugrunde. Inwieweit dies vernünftig, gerecht und menschenwürdig ist, kann hier nicht näher diskutiert werden. Klar ist jedoch, dass die Möglichkeiten des Strafvollzuges, die Inhaftierten im Rahmen einer Zufügung von Leid und durch den zeitweiligen faktischen Ausschluss aus der Gesellschaft positiv in diese zu integrieren, eng begrenzt sind. Kritik am Behandlungsmodell Freiheitsentzug kann allerdings nicht bedeuten, dass auf resozialisierende Maßnahmen verzichtet werden sollte (AK-Bung/Feest, 2012, vor § 2 Rn. 18). Eine ganz wesentliche Rolle dabei spielt der Strafvollzug selbst, der nicht nur auf Druck von „außen“ (z.B. durch Gerichte oder Medien) Interventionsangebote entwickeln sollte. Wie

könnte der Vollzug von seinen Klienten eine intrinsische Motivation zur Arbeit an sich selbst einfordern, wenn er selbst nicht mit gutem Beispiel voran ginge? Das Sächsische Strafvollzugsgesetz legt daher einen starken Schwerpunkt auf die Resozialisierung. Nach § 2 SächsStVollzG dient der Vollzug dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Vollzug ist dafür zielgerichtet und wirkungsorientiert zu gestalten.

Die meisten Straftaten haben eine Schädigung von Mensch oder Umwelt zum Ausgangspunkt. Der Strafvollzug muss daher Mittel und Wege zu finden, um mit den Inhaftierten zusammen einen nicht schädigenden Umgang mit sich und Anderen erarbeiten zu können. N-Methylamphetamin, umgangssprachlich als Crystal bezeichnet, ist seit mehreren Jahren eine Droge mit großer Verbreitung und alarmierenden Folgeschäden für Konsumenten und Gesellschaft gerade auch in Sachsen (vgl. Härtel-Petri/Haupt 2014, 48 ff.). Der Justizvollzug bleibt von dieser Entwicklung nicht verschont – die Abhängigkeit von Crystal gefährdet massiv sein gesell-

schaftliches Ziel, den inhaftierten Menschen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Bei weitem nicht bei allen suchtkranken Straftätern wird allerdings im Strafurteil eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Auch sind nicht alle Strafen nach § 35 BtMG zurückstellungsfähig. Die Etablierung suchtt θεραπεutischer Maßnahmen erscheint daher auch in der Strafhafte sinnvoll und notwendig. Damit wird jedoch ein Stück weit Neuland betreten. Traditionell werden grundsätzliche Bedenken gegen eine richtiggehende Suchttherapie in der Strafhafte im Hinblick auf die baulichen Gegebenheiten (Mauer, Stacheldraht), den Zwangskontext oder fehlendes therapeutisches Personal geltend gemacht. Auch gibt es noch wenig Erfahrungswerte gerade im Hinblick auf die Zusammenhänge von Crystalkonsum und straffälligem Verhalten. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass Suchtmittelmissbrauch kriminogene Wirkungen hat (Pfister 2009, 253). Bei Alkohol etwa ist lange bekannt, dass dessen Konsum bei der Begehung von Straftaten eine bedeutende Rolle spielt (Heimerdinger 2006, 23). Eine Untersuchung von Akten von Gewaltverbrechen aus insgesamt elf Ländern aus den 90'er Jahren hat ergeben, dass 62 Prozent der Täter kurz vor oder während ihrer Tat Alkohol getrunken haben (vgl. Begue 2013, 109 ff.). Auch bei der Prognose zur Lockerungseignung von stationär Untergebrachten wird fortbestehender Substanzmittelmissbrauch als soziale Fehlanpassung und Risikofaktor angesehen (Nedopil 2005, 145). Keine Droge führt zwar, soweit nicht ihr Konsum selbst strafbewehrt ist, zwingend an sich zu antisozialem oder kriminellen Verhalten (vgl. Kreuzer 2014), kann aber eben ein entscheidender kriminogener Faktor sein.

Aufgrund der über einige Jahrzehnte gewachsenen besonderen Rahmenbedingungen in der JVA Zeithain erschien die Etablierung einer vollwertigen Suchttherapie trotz der zum Teil berechtigten Vorbehalte und systemimmanenten Schwierigkeiten gleichwohl gut möglich. Die JVA Zeithain bietet neben den klassischen Behandlungsmaßnahmen im psychologischen und sozialtherapeutischen Bereich bereits ein umfangreiches Angebot an modernen Therapiemaßnahmen für Inhaftierte an, etwa Kunst- und Theatertherapie sowie garten-, tier- und bewegungstherapeutische Maßnahmen. Aufgrund dieser therapeutischen Infrastruktur und Erfahrung hat das Sächsische Justizministerium zunächst in der JVA Zeithain eine therapeutische Station konzipieren und etablieren lassen, die sich speziell dem Problem des Crystal-Gebrauchs widmet. Weitere derartige Stationen in anderen Sächsischen Anstalten sind derzeit in Planung, um der großen Anzahl gerade von Crystal-Abhängigen gerecht werden zu können.

2. Faktische Ausgestaltung

2.1 Zielbestimmung

Mit der Einrichtung einer Suchttherapiestation für inhaftierte Menschen mit dem Schwerpunkt auf eine Methamphetamin-Abhängigkeit im sächsischen Justizvollzug wird ein über eine Therapievorbereitung beziehungsweise -motivation hinausgehendes „vollwertiges“ suchtt therapeutisches Angebot etabliert. Die Therapie dient dem Ziel, die Teilnehmer zu befähigen, künftig ein selbstbestimmtes Leben in Abstinenz von illegalen Drogen zu führen und damit kriminogene Faktoren zu reduzieren (Jobst 2012).

Grundlage hierfür ist die Stabilisierung der Persönlichkeit im Sinne einer Entwicklung von Problemlösungsstrategien, die Übernahme von Eigenverantwortung und die Entwicklung neuer Lebensperspektiven. Dafür werden bekannte Konzepte aus der Suchttherapie, wie Psychoedukation und dialektisch-behaviorale Therapie mit Konzepten zur Selbstregulation, Gruppen- und Einzelpsychotherapie sowie soziotherapeutischen Methoden kombiniert. Methodisch ergänzen achtsamkeits-, garten-, kunst-, sport-, musik- und körpertherapeutische Methoden sowie klassische tiefenpsychologische und systemische Psychotherapie. Für erfolgreiche Absolventen der Therapie wird eine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Bewährung nach § 57 StGB angestrebt, soweit nicht ohnehin das Strafende erreicht ist.

2.2 Örtliche Gestaltung

Die Teilnehmer an der Suchttherapie werden, anders als die Mehrheit der Inhaftierten (vg. § 11 Abs. 1 SächsStVollzG), gemeinschaftlich, d.h. zu zweit in einem Haftraum, untergebracht. Dies wirkt stabilisierend, auch können so leichter Defizite im Sozialverhalten, die nicht selten mit Suchterkrankungen einhergehen, identifiziert und behandelt werden. Auf der suchtt therapeutischen Station können zurzeit bis zu 20 Personen behandelt werden. Weitere 10 Patienten können in der Adaptionsphase im Offenen Vollzug untergebracht werden.

2.3 Inhaltliche Gestaltung

a) Therapeutische Grundannahmen

Suchterkrankungen sind als multifaktoriell bedingte Erkrankungen zu verstehen. Betrachtet man persönlichkeitspezifische Charakteristika suchtkranker Menschen, so fällt zudem die überdurchschnittliche Häufigkeit einer gleichzeitig bestehenden affektiven Störung bzw. Angsterkrankung sowie von Persönlichkeitsstörungen auf (vgl. Rentrop et al. 2014). Besondere Zusammenhänge bestehen zwischen Suchtmittelmissbrauch und dissozialer Persönlichkeitsstörung, wobei sich im Einzelfall gelegentlich schwer entscheiden lässt, ob die Dissozialität als Teil einer Persönlichkeitsstörung oder als Folge eines längeren Alkohol- bzw. Drogenkonsumes anzusehen ist (vgl. Fiedler 2007, 161). Häufige Folge eines chronischen Substanzmissbrauches sind auch paranoide Persönlichkeitsveränderungen (Fiedler 2007, 131).

In allen Menschen ist süchtiges Verhalten angelegt. Es speist sich aus der Tendenz zur Vermeidung konfliktbehafteter Situationen und der Suche nach einem Glücksgefühl. Normalerweise werden in belastenden Situationen Alternativen gesucht, die über diese Realität hinwegtäuschen können und den Überstieg in eine Nebenrealität ermöglichen. Abhängig von der innerpsychischen Konstitution kann dies eine Phantasie oder ein Tagtraum leisten, bisweilen wird aber auch ein konkreter Stimulus, der beispielsweise direkt durch eine Substanz oder ein Verhalten erzeugt werden kann, dafür benötigt. Sucht beginnt beim Lernen, dass diese externen Reize effektiv, zum Teil auch lustvoll sind und bei stoffgebundenen Süchten nur ein Minimum an Eigenaktivität verlangen.

Pathologisch süchtiges Verhalten äußert sich dementsprechend in einer geringen Frustrationstoleranz gegenüber Konfliktsituationen, in welchen für das eigentliche Konfliktgeschehen keine adäquate Bewältigungsstrategie greift.

Des Weiteren enthält Sucht, ganz besonders aber solche auf Methamphetamin, durch neuronale Kopplung mit dem dopaminergen Belohnungssystem eine positiv erlebte Kom-

ponente, die angesichts einer frustrierenden Ausgangssituation eine zusätzliche Motivation darstellt. Es ist fraglich, ob eine dopaminerge Minderstimulation für eine Abhängigkeitserkrankung prädisponiert. Zumindest korreliert sie mit einer deutlich erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit (Wang et al. 2012). Langfristig erleben sich süchtige Menschen oft durch die Schwierigkeit, Abstinenz zu halten, als zusätzlich entwertet. Ihre Sucht macht sie zu einer Enttäuschung für sich selbst und für die Menschen in ihrem Umfeld. Wichtig für das Halten von Abstinenz scheint in diesem Zusammenhang zunächst die Selbstwirksamkeit zu sein (Hoepfner et al. 2011). Diese ist als Bestandteil des Selbsts ebenso wie Impulskontrolle und Widerstandsfähigkeit gegenüber Drogen mit dem präfrontalen Cortex assoziiert (Perry et al. 2011).

Häufige Meilensteine einer Suchtanamnese sind ferner auch Beziehungsabbrüche. Im weiteren Verlauf wird so immer weiter nicht-süchtiges Verhalten durch süchtiges ersetzt. Zunächst werden ferne soziale Kontakte vernachlässigt und abgebaut, dann nahe und schließlich wird selbst der eigene Körper vernachlässigt. Im Rahmen des Beziehungsverhaltens süchtiger Menschen werden die Abbrüche oft passiv erlebt. Die Selbstvernachlässigung ist die Aufgabe der letzten Aktivität. Nicht zuletzt ist Methamphetamin als psychotrope und extrem neurotoxische Substanz direkt für eine Veränderung des Affekts verantwortlich (Sharma 2009). Dies äußert sich häufig in einer verminderten Fähigkeit zur Empfindung von Emotionen, aber auch einer depressiven Symptomatik. In der Regel klingt diese Störung auch nach der Entgiftung im Gegensatz zu anderen Suchtmitteln wie Alkohol nicht ab. Wichtig in der Arbeit mit Suchtkranken ist daher auch die enge und aktive Einbindung ihrer Familien und Angehörigen zur positiven Verstärkung abstinenter Verhaltens.

b) Therapeutische Haltung und therapeutischer Rahmen

Therapie in Haft ist auch für die Therapeuten eine besondere Herausforderung, die die Teilnehmer primär als Patienten und nicht als Gefangene betrachten müssen. Die Strafsache ist zwar relevant für den übergeordneten Kontext, durch das therapeutische Setting der Station wird jedoch versucht, sie so neutral wie möglich zu behandeln.

Wagner (1985, 120) hat des Weiteren zu Recht auf die Gefahr hingewiesen, dass im Prozess der beruflichen Sozialisation der Bediensteten im Strafvollzug ein Rollenbild vom Gefangenen entstünde, wonach vom Gefangenen eine Person erwartet werde, die sich umfassend bis in zahlreiche individuelle Handlungen hinein (Tagesablauf, soziale Beziehungen...) als abhängig verstünde und diese Abhängigkeit bejahe. Gerade im therapeutischen Kontext ist es für die Therapeuten wichtig, diese Rollenbilder kritisch zu reflektieren und den inhaftierten Patienten größtmögliche Räume zur Entfaltung ihrer Selbstwirksamkeit zu schaffen. Eine Förderung abhängigen Verhaltens würde eine Bekämpfung der Abhängigkeit von Suchtmitteln erheblich erschweren. Das Postulat des sächsischen Strafvollzuges, dass Strafe keine Entelechie hat, sondern Raum für Erfahrung, Erkenntnis und Handeln sein und geben muss (Schmid 2014), gilt erst recht bei der suchttherapeutischen Behandlung Strafgefangener. Der Stärkung der Selbstwirksamkeit der Patienten dient zum Beispiel auch der regelmäßige Besuch von Schulen und anderen Einrichtungen, um aus Sicht von Betroffenen über die Folgen von Drogenkonsum aufzuklären und damit für die Patienten erlebbar sozial äußerst wertvolle Präventionsarbeit zu leisten.

Die Therapeuten von Strafgefangenen müssen gleichwohl immer die Möglichkeit im Auge behalten, dass Gefangene nur vorgeben, süchtig zu sein, oder vorgeben, ihre Sucht in den Griff bekommen zu wollen, um z.B. in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung oder anderer Vorteile zu kommen. Goffman (185) hat dafür den Begriff der sekundären Anpassung (in Abgrenzung zur primären Anpassung, die darin besteht, auf kooperative Art und Weise eine verlangte Tätigkeit für eine Organisation zu leisten) gewählt, worunter er ein Verhalten versteht, bei welchem das Mitglied einer Organisation unerlaubte Mittel anwendet oder unerlaubte Ziele verfolgt, oder beides tut, um auf diese Weise die Erwartungen der Organisation hinsichtlich dessen, was er tun sollte und folglich sein sollte, zu umgehen. Sekundäre Anpassung stelle also eine Möglichkeit dar, wie das Individuum sich der Rolle und dem Selbst entziehen könne, welche die Institution für es verbindlich hält.

Die therapeutische Haltung orientiert sich an humanistischen und systemischen Ansätzen (Mücke 2009) wie sie auch in der mentalisierungsbasierten Psychotherapie (MBT) (Bateman 2011) herausgearbeitet sind. Gerade in einem Setting, das sonst von Hierarchien bestimmt ist und damit oft Kommunikationsmerkmale des sozialen Herkunftssystems reinszeniert, soll durch diese therapeutische Haltung Entsprechendes implementiert werden. Der Therapeut begleitet den Patienten, er geht mit ihm den Weg der Therapie. Das heißt, er schaut nicht von oben auf ihn herab. Durch das Bewusstwerden, dass die therapeutische Sicht auf die Dinge eine mögliche ist, wird das Verstehenwollen authentisch. Die Interventionen sollen stets in diesem Bewusstsein geschehen. Es ist auch sinnvoll dies als subjektives Empfinden, welches durchaus falsch sein kann, zu verbalisieren. Der Therapeut kann nicht alles verstehen und sollte dies auch immer wieder rückmelden.

Dies etabliert den Therapeuten als natürliche Autorität, die sowohl Wissen als auch ethische Werte verkörpert. Grundsätzlich für die therapeutische Haltung ist das Konstrukt der Neutralität. Das heißt das Erleben des Patienten ist für ihn in diesem Moment wirklich, seine Realität kann von der des Therapeuten verschieden, jedoch nicht minder real sein. Dadurch wird es möglich, verschiedene Perspektiven einzunehmen und nebeneinander existierende Realitäten zu verstehen. Dies ermöglicht strukturschwachen Patienten zu verstehen, dass neben dem eigenen Erleben ein in sich valides, von ihm verschiedenes anderes Erleben existiert. Prinzipiell ist die therapeutische Haltung von Neugier geprägt. Das Lernen am Modell kann hier nachhaltiger Struktur etablieren. So ist es von



Mathias Weilandt

Jurist und stellvertretender Anstaltsleiter der JVA Zeithain
Mathias.Weilandt@jvazh.justiz.sachsen.de

Dr. Markus-Rudolf Domula

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
m.domula@kleinwachau.de



Dr. Thomas Galli

Jurist und Kriminologe
thomasgalli73@yahoo.de

herausragender Wichtigkeit, dass auch Therapeuten Fehler zugeben können. Ein Punktesystem bei Regelverstößen ist daher auch für die Therapeuten aufgestellt.

Am Anfang der Therapie wird jedem Patienten ein Bezugstherapeut zugeteilt. Zusammen mit dem Bezugstherapeuten wird ein Therapievertrag erstellt. In diesem werden einzelne Ziele festgehalten. Diese orientieren sich an individuellen, allgemeinen Zielen für die Therapie. Ferner werden Ziele formuliert, die auf die Reduktion der Psychopathologie und das Vermeiden von Krisen bzw. ein valides Krisenmanagement hinwirken. Schließlich werden Ziele zu interpersonellen und sozialen Kompetenzen fokussiert. Der Therapievertrag wird regelmäßig (mindestens einmal im Monat) mit dem Patienten betrachtet und fortgeschrieben.

c) Behandlungsansätze

aa) Meditation

Die Behandlung stützt sich inhaltlich vor allem auf eine achtsamkeitsfokussierte, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, die in Einzel- und gruppentherapeutischen Gesprächen unterstützt von nonverbalen psychotherapeutischen Verfahren stattfindet. Dabei ist ein zentraler methodischer Aspekt die Meditation. Hier werden konzentrative Übungen und solche zur emotionalen Regulation unterschieden. Dabei konnte nachgewiesen werden, dass in Folge der Neuroplastizität die Dicke vor allem des frontalen Cortex zunimmt (Kang et al. 2013). Auch gezielte Übungen zur Emotionsregulation kultivieren positive Emotionen und verändern neurale Steuerungskreise (Lutz et al. 2008). Somit kann eine Stärkung der oben aufgeführten defizitären Funktionen und damit ein funktionaler rehabilitativer Aspekt der chronischen Schädigung erklärt werden (Yi-Yuan Tang 2007). Meditative und achtsamkeitsfördernde kunsttherapeutische Methoden wie das „Geführte Zeichnen“ nach Deuser (1989) oder die „Imagination als heilsame Kraft“ nach Reddemann (2001) unterstützen diese Behandlung und stärken die Wahrnehmung innerer Vorgänge.

Eine häufige Komorbidität der Suchterkrankung ist eine emotionale Instabilität. Umgekehrt haben auch ca. 80 % aller emotional instabilen Patienten eine Suchterkrankung (Kienast et al. 2014). Besonders bei männlichen Patienten sind Impulsivität und Suche nach extremen Reizen sowie in der Persönlichkeitsstruktur eine antisoziale Persönlichkeit leitende Merkmale (Sansone et al. 2011). Da gerade diese Merkmale häufig bei dem Klientel in einer Strafvollzugsanstalt zu finden sind, stellen die Behandlung emotionaler Instabilität sowie die Übung von Empathie weitere Zielvariablen der Therapie dar. Auch hier sind meditative Verfahren optimal zum Erreichen der Therapieziele, zu denen, führt man sich die oben genannte Symptomatik nochmals vor Augen, auch die Reduktion kriminogener Faktoren gehört.

Folgende meditative Methoden finden im Rahmen der Therapie konkret Anwendung:

aaa) Stille Meditation

In der stillen Meditation lernen die Teilnehmer, ihre Aufmerksamkeit zu fokussieren. Primäres Ziel ist die Steigerung der Konzentration. Zustände der Ablenkung werden erkannt, der Geist wird immer wieder mit Geduld zurückgeholt. Ist dieses erreicht, soll der Teilnehmer mentale Zustände wie Gedanken, Gefühle und Wahrnehmungen als solche identifizieren lernen, um später davon Abstand erlangen zu können. Ziel ist es, zu

erkennen, dass diese Zustände dem Ungeübten als allumfassende Realität erscheinen, beim genaueren Betrachten jedoch als solche interpretiert werden und nicht aus sich heraus entstehen können. Das Ergebnis ist eine gesteigerte Selbstkontrolle und weniger subjektive affektive Beteiligung.

bbb) Meditation der Verbundenheit

Im Verlauf einer stillen Meditation kann es hilfreich sein, das Gefühl der Beklemmung durch die Inhaftierung aber auch einen überwertigen Selbstbezug bis hin zu ausgeprägten Egoismus durch eine Meditation der Verbundenheit zu relativieren. Dabei wird von der Beobachtung des eigenen Atems ausgehend dieser durch den Körper verfolgt, wodurch realisiert werden kann, dass jede einzelne Zelle des Körpers an dem Atemprozess teilnimmt. Der Körper wird als Organismus erlebt. Beim Ausatmen wird dann der Atem verfolgt, wie er zu Wind wird und in der Nähe oder Ferne durch eine Pflanze aufgenommen werden kann, welche ihn durch die Energie des Lichtes wieder in Sauerstoff verwandeln kann. Dieses Szenario kann beliebig ausgebaut und erweitert werden. Die zentrale Erkenntnis hierbei ist, dass das Gefühl der Gefangenheit ein subjektives ist und sich aufweichen lässt.

ccc) Meditation von Mitgefühl

Nachdem die Teilnehmer mit der Meditationstechnik vertraut sind und hierin Erfahrungen gemacht haben, wird nach ca. drei Monaten begonnen, insbesondere die Emotionen Liebe und Mitgefühl zu stärken. Dabei wird mit einer stillen Meditation begonnen. Ist eine hinreichende Konzentration erreicht, wird der Fokus auf diese Emotionen gelenkt und es wird versucht, diese, etwa durch die Vorstellung als Licht, „sichtbar“ zu machen. Hiernach wird dazu angeleitet, sich eine nahestehende Person vorzustellen, der diese Emotion zuteil werden soll, wobei mit dem Ausatmen diese Emotion der nahestehenden Person übermittelt werden soll. Sind die Teilnehmer mit dieser Übung vertraut, können auch andere, weniger nahestehende Personen zum Gegenstand der Vorstellung gemacht werden, hiernach solche Personen, denen der Teilnehmer gleichgültig gegenübersteht und schließlich solche, mit denen der Teilnehmer in Konflikt steht. Bei letzterer Gruppe wird dazu angeleitet, zu beobachten, wie sich die Vorstellung von der Person während der Meditation verändert.

ddd) Einsichtsdialog

Mit Hilfe dieser Technik sollen sich die Teilnehmer im Zweierkontakt auf der kognitiven Ebene sehr intensiv und konzentriert einem Thema nähern. Auf emotionaler Ebene lernen die Teilnehmer zuzuhören, ohne unmittelbar hierauf zu reagieren und sich offen und ehrlich mit sich auseinanderzusetzen. Sie sollen in eine Beziehungsdyade gehen und diese aushalten. Dazu setzen sich die Teilnehmer paarweise im Raum gegenüber. Sie regulieren den Abstand in der Dyade und zwischen den Paaren. Hiernach beginnt z.B. mit einem Gongschlag eine dreiminütige Schweigephase, in welcher die Teilnehmer sich und auch ihr Gegenüber beobachten. Da dies individuell als sehr anstrengend empfunden werden kann, wird hier anfangs durch den Therapeuten immer wieder zur Stille und zur wertungsfreien Beobachtung angeleitet. Mit einem erneuten Gongschlag wird die Schweigephase beendet und eine Frage gestellt (z.B. „Warum habe ich konsumiert?“). Dabei einigt sich die Dyade auf einen Erzähler und einen schweigenden Zuhörer. Nach weiteren drei Minuten wird dieser Teil, wiederum etwa durch einen Gongschlag, beendet. Der Anleiter vermittelt sodann, dass das

Gesagte und das Gehörte vergangen ist und die Teilnehmer wieder in die wertungsfreie Beobachtung des Augenblickes zurückkehren sollen. Nach weiteren drei Minuten des Schweigens werden die Rollen des Erzählenden und Zuhörenden gewechselt. Danach folgen nochmals drei Minuten des Schweigens sowie abschließend drei Minuten Reflexion in der Dyade.

bb) Sozialtherapie

Hilfreich in der stationären Therapie von Menschen mit emotionaler Instabilität erwies sich die dialektisch-behaviorale Methode, für die auch eine Adaptation zur Behandlung von Suchterkrankungen existiert (Kienast et al. 2010). Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Therapie ist daher der sozialtherapeutische Ansatz. Die Teilnehmer der Therapie leben in einer Wohngruppe zusammen. Diese stellt den strukturellen sozialtherapeutischen Rahmen und bietet die Grundlage für ein aktives interpersonelles Erleben und Lernen im Alltag. Die Wohngruppe organisiert sich dabei partiell selbst unter Supervision der StationsmitarbeiterInnen und des Stationsdienstes. Wichtige zu erlernende Fähigkeiten sind hier Selbstverantwortung und Verantwortung gegenüber den anderen Teilnehmern.

Von Bedeutung ist ferner, dass die Teilnehmer schon früh in der Therapie, anfangs in sehr kleinen Gruppen und in Begleitung von MitarbeiterInnen, später in der ganzen Gruppe und ohne Begleitung, vollzugliche Lockerungen erhalten.

Weitere wesentliche Elemente der dialektisch-behaviorale Methode wie Psychoedukation, Skills-Training und Time-Out-Regelungen finden auf der Suchtstation ebenfalls Anwendung. Eine wichtige Rolle im Rahmen des Behandlungsprozesses spielt neben der Psychoedukation der Teilnehmer im Rahmen des ganzheitlichen Ansatzes auch die ihrer Angehörigen (Rabovsky 2008) und die Arbeit in Familiensystemen zur positiven Verstärkung abstinenter Verhaltens (Smith 2012), welches entsprechend praktiziert wird.

cc) Kunsttherapie, Gartentherapie und Tierhaltung

Im Zusammenspiel mit den klassischen psychotherapeutischen Interventionen werden durch das Kreativzentrum der Anstalt spezifische individuelle und Gruppenmaßnahmen in der Suchttherapie weiterentwickelt. Dabei ist hier der Fokus auf die Wahrnehmung des Augenblickes, das Aushalten und Vorbeigehenlassen von Emotionen und die Akzeptanz und Defokussierung unangenehmer Emotionen gelegt. Gerade bei der bei Suchtpatienten ständigen Neigung zur Realitätsflucht ist dieses Arbeiten mit dem Prinzip des „Hier und Jetzt“ hilfreich (Yalom 2010). In der Kunsttherapie kann mit unterschiedlichen Materialien den Emotionen begegnet und ihnen auf einer künstlerischen Experimentierbühne symbolisch Ausdruck gegeben werden. Im geschützten Rahmen werden die Auseinandersetzung mit negativ und positiv erlebten Emotionen und neue Sichtweisen möglich. Theatertherapeutische Maßnahmen, welche die Prozesse der Gruppenfindung und Vertrauensbildung, das Zulassen und Ausagieren von Emotionen, die Korrektur des Körperelbstbildes und das Umsetzens und Erproben neuer Verhaltensmuster begleiten, ergänzen das kunsttherapeutische Angebot.

Gartentherapie und Tierhaltung runden das Prinzip der achtsamkeitsbasierten Therapien durch gezielte Wahrnehmungsübungen mit dem „Objekt Natur“ ab. Die Einbindung von Flora und Fauna in das justizvollzugliche Interventionskonzept ist in Deutschland im Vergleich zu den USA und Großbritannien noch wenig erprobt (vgl. Greiffenhagen/Buck-Werner 2011, 201).

dd) Sport und Bewegung

Häufig kommt es beim Gebrauch von Crystal zu einer Störung des Körperelbsts allein durch die immer wieder gestörte Emotions- und Selbstregulation (Joraschky et al. 2010). Die Verzerrung wird häufig durch die übertriebenen Muskeln im Schulter- und Armbereich bei sonst hypotropher Muskulatur und teilweiser körperlicher Vernachlässigung deutlich. Hier kommen u.a. theatertherapeutische und gestaltungstänzerische Ansätze zur Geltung, die körpertherapeutische Wahrnehmung und Achtsamkeit schulen, mit Hilfe kommunikativ-bewegungstherapeutischer Aspekte Vertrauen in die Körperwahrnehmung sowie die Beziehungen in der Gruppe und im Spiel neu erlernte Kommunikations- und Ausdrucksformen erfahrbar machen und in das Verhaltensrepertoire aufnehmen lassen.

ee) Individuelle Behandlungsbedarfe und Vorgehen bei Verstößen

In den Vollzugs- und Eingliederungsplänen sowie den Behandlungsplänen wird die Entwicklung jedes Teilnehmers im Einzelnen berücksichtigt. Spezielle Bedarfe, etwa im Rahmen einer Traumafolgestörung oder bei familiären Belastungen, werden im Einzelgespräch bedient. In dem individuell erstellten Therapievertrag werden speziell für den Patienten geltende Rahmenbedingungen festgelegt.

Im Falle eines Rückfalls oder eines Verstoßes gegen die Stationsregeln, worunter insbesondere Gewaltanwendung gegen Personen, selbstschädigendes Verhalten aber auch therapieabwertendes Verhalten zu zählen ist, erhält der Teilnehmer eine „gelbe Karte“. Es folgt ein 24-Stunden-Timeout, in welchem der Teilnehmer keinen therapeutischen Kontakt hat und dieser sein zu dem Verstoß führendes Verhalten analysiert. Die Analyse wird in der Gruppe zunächst ohne Therapeuten besprochen und dann in der Gruppe unter Anleitung eines Therapeuten vorgestellt. Einzeltherapeutisch wird an der Rückfallkette gearbeitet. Bei der dritten gelben Karte erfolgt grundsätzlich eine Ablösung von der Therapie.

d) Behandlungsdauer

Die Behandlungsdauer beträgt in der Regel neun Monate. Eine anschließende dreimonatige Adaptionsphase im offenen Vollzug der JVA Zeithain ist, wenn es die Haftzeit ermöglicht, obligatorisch. Von ganz wesentlicher Bedeutung ist das Übergangmanagement, um eine Abstinenz auch nach der Haft fördern zu können.

2.4 Teilnehmerkreis

Um die für eine erfolgreiche Behandlung erforderlichen tragfähigen soziale Bindungen und Strukturen zwischen den Teilnehmern zu erreichen, muss die Therapie eigenmotiviert erfolgen. Die Anmeldung erfolgt per Antrag des Interessenten sowie auf Empfehlung der entsendenden Anstalt und entsprechender Festlegung im Vollzugs- und Eingliederungsplan. Dabei ist eine ausführliche Begründung der Motivation von Seiten des Interessenten notwendig, in welcher er darlegt, warum er eine solche Therapie anstrebt, was ihn anspricht und welche Bedenken er bezüglich der Therapie hat. Dafür stehen entsprechende Formulare mit Fragen, die die Motivation erkenntlich machen sollen, zur Verfügung. Eine freie, sich an dem Bogen orientierende Bewerbung ist gewünscht.

2.5 Personelle Gestaltung

Um therapeutischen Anforderungen gerecht zu werden, ist die Station mit einem festen Team von Mitarbeitern besetzt. Süchtige, delinquente Menschen können allgemein eher als wenig strukturiert beschrieben werden, was bedeutet, dass sie wenig innerpsychischen Raum haben, um Werte und Sicherheiten in sich zu verorten. Dieser Raum kann durch repressive Maßnahmen strukturiert werden, wie es im „klassischen“ Strafvollzug geschieht. Im Gegensatz hierzu steht der therapeutische Ansatz, die Teilnehmer zu befähigen, diese externe Struktur internalisieren zu können und daraus Sicherheiten zu gewinnen. Tragfähige soziale Bindungen und Strukturen zwischen den Teilnehmern untereinander und zu den Mitarbeitern sind dabei Grundvoraussetzung. Zur Integration neuer sozialer Verhaltensweisen in das Repertoire des Teilnehmers müssen diese durch ihn als sinnvoll erachtet werden. Auch hierfür müssen die Teilnehmer Vertrauen in die Festigkeit der Bindungen zu ihren Bezugspersonen haben. Bezugspersonen sind hier nicht nur Therapeuten sondern auch die Mitglieder des allgemeinen Vollzugsdienstes. Jeder Teilnehmer hat dabei einen speziellen Ansprechpartner im Vollzugsdienst, mit dem wöchentlich ein intensiveres Gespräch geführt wird. Neben allgemeinen Problemen oder Befindlichkeiten soll hier auch die Verfolgung des Therapieziels sowie die Übung imaginativer Verfahren zur Stabilisierung und das Erarbeiten von Skills Platz haben.

2.6 Validierung

Parallel zur Etablierung des therapeutischen Konzeptes findet eine Evaluation statt. Diese stützt sich auf allgemeine Evaluierungskonzepte sowie spezielle therapeutische Parameter. Gemessen werden dabei insbesondere die allgemeine Psychopathologie und Belastung. Zur Anwendung kommen dabei der BSI (Derogatis/Melisaratos 1983) für allgemeine Psychopathologie, der PSSI (Kuhl 2009) zur Messung der relativen Ausprägung von Persönlichkeitsstilen, der PPI-R (Alpers/Eisenbarth 2008) um Psychopathie als negatives Konstrukt von Empathie zu erfassen und der ASS-Sym (Krampen 2006) zur Erfassung von Beschwerden und Problembelastungen. Die eingesetzten Tests sind entsprechend validiert, zu vergleichende Patientengruppen sind vorhanden. Es ist ferner eine Testung zur Baseline zur Hälfte der Therapie, was dem Abschluss der ersten Therapiephase entspricht, sowie zum Abschluss der Adaptionsphase vorgesehen. Ferner wird eine Katamnese stattfinden.

3. Zusammenfassung, kritische Reflexion und Ausblick

Teilnehmer und Therapeuten sind bei der Suchtbehandlung in Haft mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Beschränkte Freiheitsgrade können jedoch auch die Adhärenz zur Therapie erhöhen. Der Bedarf für eine solche suchtttherapeutische Behandlung ist groß und wird wohl noch steigen. Im Hinblick darauf, welche individuellen und gesellschaftlichen Kosten und vor allem welches Leid eine unbehandelte Suchtproblematik verursacht erscheint es angemessen, ja geboten, hier verstärkt Ressourcen zu investieren. Dabei sollte jedoch nicht der strafjustizielle und gesamtgesellschaftliche Kontext aus den Augen verloren werden. Bezogen auf das Strafsystem ist festzuhalten, dass eine suchtttherapeutische Behandlung zwar insoweit eine sinnvolle Nutzung der Haftzeit darstellt. Der Grund und die Länge der Haftzeit liegen aber, wie ein-

führend erwähnt, nicht in dieser sinnvollen Behandlung, sondern in der repressiven Übelszufügung. Foucault (1994, 329) hat zu Recht die Bedenken formuliert, dass das Gefängnis das strafrichterliche Urteil rechtfertigt (und nicht umgekehrt), indem die Bestrafung als Therapie und damit das Urteil als Diskurs des Wissens öffentlich auftreten könne. Bereits im Jahre 1938 haben Rusche/Kirchheimer (1974, 288) darauf hingewiesen, dass der Fortschritt des menschlichen Wissens das Problem des Strafvollzuges verständlicher und lösbarer gemacht hätte als je zuvor, während eine grundlegende Revision der Strafvollzugspolitik wegen ihrer funktionalen Abhängigkeit von der gegebenen Gesellschaftsordnung mehr als je zuvor in weite Ferne gerückt zu sein schien. Die Sinnlosigkeit schwerer Bestrafung könne eindeutig bewiesen sein, aber solange die Gesellschaft nicht in der Lage sei, ihre sozialen Probleme zu lösen, würde die Unterdrückung als Ausweg immer akzeptiert werden. Repression verdecke die Symptome sozialer Krankheit mit einem System rechtlicher und moralischer Wertvorstellungen und erzeuge eine Illusion der Sicherheit (Rusche/Kirchheimer 1974, 288). Diese Bedenken sind aktueller als je zuvor – gilt doch Crystal Meth gerade als Leistungsdroge, die von vielen auch konsumiert wird, um dem ständigen Konkurrenzkampf und dem Druck unserer Leistungsgesellschaft standhalten zu können, wie etwa aktuelle Studien zum Neuroenhancement bei Studierenden zeigen (vgl. Bösel 2013). Der moderne Strafvollzug in Sachsen hat nichts mehr mit der düstersten Region des Justizapparates zu tun, als die Foucault das Gefängnis bezeichnet hatte, gleichwohl wird er seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nur gerecht, wenn er auch klar und deutlich darauf hinweist, dass mit einer Kriminalisierung und Repression von Suchtkranken kein individuelles oder gesellschaftliches Problem gelöst wird. Repression führt nur zu kurzfristigen, oberflächlichen Notlösungen.

Die Suchttherapie darf bezogen auf den Strafvollzug auch keine „Alibi“-Maßnahme sein, kein neues Etikett des gleichen Inhalts. Bei allen therapeutischen Maßnahmen im Strafvollzug ist darauf zu achten, dass diese nicht nur zu einer subtileren Ausformung bisheriger Vollzugsformen führen – Substitution kurzfristiger äußerer durch langfristige innere Anpassung – sondern zu tatsächlich neuen Vollzugsformen mit emanzipatorischem Gehalt (vgl. zur Sozialtherapie Heinz/Korn 1973, 233): Dazu muss auch der Einfluss gesellschaftlicher Ursachen auf individuelle Straffälligkeit und Sucht erarbeitet, sichtbar gemacht und kommuniziert werden. Eine Resozialisierung ist immer nur in dem Maße möglich, in dem die menschliche Gesellschaft bereit ist, ihre Mitverantwortlichkeit und ihre Mitschuld für das kriminelle Geschehen einzusehen und aus dieser Einsicht die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen (Naegeli 1965, 87). Die Suchttherapie von Straftätern sollte daher auch das Ziel haben, mit ihnen neben den eigenen Anteilen auch die gesellschaftlichen herauszuarbeiten. Ohne ein Verstehen auch der gesellschaftlichen Anteile kann der Patient nicht verstanden, kann ihm nicht geholfen werden. Die gesellschaftlichen Anteile wiederum können nur in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem Individuum erarbeitet und für Veränderungsimpulse fruchtbar gemacht werden.

Foucault (1969, 550) hat im Bezug auf den Wahn festgestellt, dass die Psychologie unerbittlich Teil der Dialektik des modernen Menschen bei der Auseinandersetzung mit seiner Wahrheit sei. Das hieße, dass sie nie das ausschöpfe, was sie auf der Ebene der wirklichen Kenntnisse sei. In den ge-

schwätzigen Verbindungen der Dialektik aber bleibe die Unvernunft stumm, und das Vergessen käme aus der stummen Zerrissenheit des Menschen.

Wir bezeichnen strafbares und süchtiges Verhalten als unvernünftig. Die Aufgabe des Strafvollzuges ist es aber auch, der Unvernunft von Straffälligkeit und Sucht eine Stimme zu geben, anstatt sie nur als krank und schlecht abzutun. Die Erkenntnis, die auch in dieser Unvernunft liegt, muss gemeinsam herausgearbeitet werden anstatt sie einzuschüchtern vom hohen Streittross der Macht aus, eingehüllt in einen eisernen Panzer der Vernunft.

Literatur

- Alpers, G.W./Eisenbarth, H.** 2008. PPI-R - Psychopathic Personality Inventory-Revised.
- Bateman, Anthony W., Fonagy, Peter.** 2011. Handbook of Mentalizing in Mental Health Practice.
- Begue** 2013. Eine fatale Verbindung, in Gelitz (Hg.): Profiler&Co. – Kriminalpsychologen auf den Spuren des Verbrechens.
- Bösel, K.** 2013. Neuroenhancement bei Studierenden – eine Onlinebefragung zu Prävalenz und Motivationslage.
- Derogatis L.R., Melisaratos N.** 1983. The Brief Symptom Inventory: an introductory report. Psychol Med.
- Feest, J./Lesting, W.** (Hg.) 2012. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG). 6. Auflage.
- Fiedler, P.** 2007. Persönlichkeitsstörungen.
- Foucault, M.** 1969. Wahnsinn und Gesellschaft.
- Foucault, M.** 1994. Überwachen und Strafen.
- Garavan, H, et al.** 2013. The neurobiology of successful abstinence. Current opinion in neurobiology. Bd. 23, 4.
- Greiffenhagen, S./Buck-Werner, O.** 2011. Tiere als Therapie.
- Goffman, E.** 1973. Asyl.
- Haertel-Petri R., Haupt H.** 2014. Crystal Meth - Wie eine Droge unser Land überschwemmt.
- Heimerdinger, A.** 2006. Alkoholabhängige Täter: justizielle Praxis und Strafvollzug, KrimZ.
- Heinz, W./Korn, S.** 1973. Sozialtherapie als Alibi?
- Hoepfner, B., et al.** 2011. Comparative utility of a single-item versus multiple-item measure of self-efficacy in predicting relapse among young adults, Journal of substance abuse treatment. Bd. 41, 3
- Jobst, K.** 2012. Gefährliche Gewalttäter.
- Joraschky, P., Pöhlmann, K.** 2010. Das Körperbild als Grundlage des Selbstbildes. Persönlichkeitsstörungen. 14: 259–266.
- Schmid, W.** 2014. Strafe ist kein Selbstzweck. Sächsische Zeitung, online unter <http://www.sz-online.de/nachrichten/strafe-ist-kein-selbstzweck-2806333.html>.
- Kabat-Zinn, Jon.** 2013. Gesund durch Meditation: Das große Buch der Selbstheilung mit MBSR.
- Kang, D.-H., et al.** 2013. The effect of meditation on brain structure: cortical thickness mapping and diffusion tensor imaging. Social cognitive and affective neuroscience. Bd. 8, 1.
- Kienast, T., et al.** 2010. Dialektisch Behaviorale Therapie für Patienten mit emotional instabiler Persönlichkeitsstörung und komorbider Abhängigkeitserkrankung: DBT Substance Abuse. SUCHT - Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis / Journal of Addiction Research and Practice, Bd. 54, 4.
- Kienast, T., et al.** 2014. Borderline personality disorder and comorbid addiction. Deutsches Ärzteblatt international, Bd. 111, 16.
- Krampen, G.** 2006. ASS-SYM - Änderungssensitive Symptomliste zu Entspannungserleben, Wohlbefinden, Beschwerden- und Problembelastungen.
- Kreuzer, A.** 2014. Zusammenhänge zwischen Drogen und Kriminalität., Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, online unter: <http://rd.springer.com/article/10.1007/s11757-014-0297-9>.
- Kuhl, J., Kazén, M.** 2009. PSSI - Persönlichkeits-Stil- und Störungs-Inventar.
- Lutz, A., Brefczynski-Lewis, J., Johnstone, T., Davidson, R.J.** 2008. Regulation of the Neural Circuitry of Emotion. PLoS ONE. Bd. 3, 3.
- Mücke, K.** 2009. Probleme sind Lösungen: Systemische Beratung und Psychotherapie ÖkoSysteme.
- Naegeli, E.** 1965. Das Böse und das Strafrecht.
- Nedopil, N.** 2005. Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis.
- Perry, J.L., et al.** 2011. Prefrontal cortex and drug abuse vulnerability: translation to prevention and treatment interventions. Brain research reviews, 2011, Bd. 65, 2.
- Pfister, W.** 2009. Drogenkonsum und Strafrecht, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 4, 253 ff.
- Rabovsky, K., Stoppe, G.** 2008. Diagnosenübergreifende und multimodale Psychoedukation: Manual zur Leitung von Patienten- und Angehörigengruppen.
- Rentrop, M., et al.** 2014. Psychiatric comorbidity and personality structure in patients with polyvalent addiction. Psychopathology, Bd. 47, 2.
- Rusche, G./Kirchheimer, O.** 1974. Sozialstruktur und Strafvollzug
- Sansone, R.A., Sansone, L.A.** 2011. Gender patterns in borderline personality disorder. Innovations in clinical neuroscience . Bd. 8, 5.
- Sharma, H.S.** 2009 . New concepts of psychostimulants induced neurotoxicity.
- Smith, J.E., Meyers, R.J.** Dezember 2012. Mit Suchtfamilien arbeiten: CRAFT: Ein neuer Ansatz für die Angehörigenarbeit.
- Tang, Y.-Y., Ma, Y., Wang, J., Fan, Y., Feng, S., Lu, Q., Yu, Q., Sui, D.** 2007. Short-term meditation training improves attention. PNAS, Bd. 104, 43.
- Wagner, G.** 1985. Das absurde System.
- Wang, G.J., et al.** 2012. Decreased dopamine activity predicts relapse in methamphetamine abusers. Molecular psychiatry. Bd. 12, 9.
- Yalom, I.D.** 2010. Theorie und Praxis der Gruppentherapie.

Veranstaltungshinweis

Übergangsmanagement

Veranstalter:

DBH Fachverband für Soziale Arbeit,
Strafrecht und Kriminalpolitik

Termin:

05.-06. Juli 2016

Ort:

Frankfurt

Anmeldung:

DBH
Aachener Str. 1064
50858 Köln
Tel.: 0221 948651-20
Fax: 0221 948651-21
E-Mail: [kontakt\(at\)dbh-online.de](mailto:kontakt(at)dbh-online.de)
Homepage: www.dbh-online.de

Christian Engert

Menschenbild und Führungsverhalten

„**Menschenbild**“ ist der allgemein gebräuchliche Begriff für die **Vorstellung** vom **Wesen** des **Menschen** und damit ein wesentlicher **Teil des Weltbildes**. Mit dem Wachsen der Einsicht in die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge waren das Menschen- und Weltbild im Lauf der Geschichte allgemein tiefgreifenden Wandlungen unterworfen. Beim Einzelnen sind diese Vorstellungen, abgesehen vom Bildungsstand, insb. geprägt durch die individuellen Erfahrungen im Elternhaus, die politische Ausrichtung und Kultur der Gesellschaft, in der man aufgewachsen ist und lebt sowie von der Religionsgemeinschaft, der man angehört. So gibt es – den verschiedenen Blickwinkeln folgend – eine Vielzahl von Welt- und Menschenbildern: u. a. ein christliches, islamisches, buddhistisches oder atheistisches, ein kreativistisches, darwinistisches oder konstruktivistisches, ein humanistisches und rassistisches sowie ein individualistisches oder kollektivistisches bzw. marxistisches, ein idealistisches und materialistisches. Diese unterschiedlichen Einflüsse und Vorstellungen können sich bei jedem Einzelnen zu einem jeweils höchst individuellen Menschenbild mischen.

Folglich hat jeder Mensch seine eigene, durch die jeweiligen Einflüsse der o. g. Art und seine ganz persönlichen Erfahrungen geprägte Vorstellung vom Menschen, also auch von sich selbst hinsichtlich Wesen und Stellung in der Welt, im Staat, in der Gesellschaft, der Familie sowie vom Sinn seines Daseins und Handelns. Diese Vorstellung beeinflusst zwangsläufig seine Grundeinstellung und sein Verhalten im Umgang mit anderen Menschen.¹ Sie ist somit das **Leitbild** seines Verhaltens auch gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und ihm unterstellten Personen am Arbeitsplatz, also auch **die maßgebliche Richtschnur im Führungsverhalten**.

Situation in Deutschland

In Deutschland sind wir zwar noch weit von einer multikulturellen Gesellschaft entfernt, leben andererseits aber seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges doch zunehmend in einer Gemeinschaft mit Menschen unterschiedlicher kultureller und religiöser Prägung und damit also z.T. auch mit erheblich voneinander abweichenden Menschenbildern. War es zunächst der Einfluss der in Deutschland stationierten Soldaten der verschiedenen Siegermächte und deren Familien, so waren es ab Ende der 50er Jahre – regional unterschiedlich – die Menschen aus den südlichen Ländern Europas, die als sog. „Gastarbeiter“ neue, hier bislang weithin wenig bekannte Sicht- und Lebensweisen mitgebracht haben. Eine weitere gewichtige Gruppe bilden die Aussiedler bzw. insb. Spätaussiedler, die seit dem Ende der 80er-Jahre im Zuge des dort einsetzenden politischen Wandels aus den durch die Ideologie des Kommunismus geprägten Ländern des früheren sowjetischen Machtbereichs nach Deutschland zugewandert sind.

Der Mikrozensus 2012 beziffert die Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund

auf 16,3 Millionen²; das sind ca. 20% der Gesamtbevölkerung! Allein der Anteil der heute noch in Deutschland lebenden (Spät-) Aussiedler umfasst schon ca. 3,2 Millionen Mitbürger³. Auch die Gruppe der Menschen, deren Wurzeln in die Türkei zurückführen, umfasst etwa drei Millionen Personen, von denen bereits mehr als die Hälfte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.⁴ Dem Islam insgesamt – je nach Quelle werden insoweit unterschiedliche Zahlen genannt – sind etwa 4 Millionen Menschen zuzuordnen.

In Anbetracht der aktuellen Situation – einerseits der großen Anzahl von Menschen, die in Folge der geopolitischen Lage als Flüchtlinge und Asylbewerber, insbesondere aus den arabischen Ländern und dem nördlichen Afrika, Schutz und Hilfe bei uns suchen, sowie andererseits der demographischen Entwicklung in der deutschen Bevölkerung und dem damit wachsenden Bedarf an qualifizierter Zuwanderung in den hiesigen Arbeitsmarkt – wird der Trend zur kulturellen Diversität und damit zur Vielfalt der Menschenbilder in Deutschland auch in Zukunft sicher weiter anhalten, ja darüber hinaus, sich sogar noch verstärken.⁵

Auswirkungen auf den Justizvollzug

Da davon auszugehen ist, dass sich Angehörige dieser Bevölkerungsgruppen anteilig auch in unseren Justizvollzugsanstalten wiederfinden werden, wird es für das Funktionieren des Justizvollzuges in der Zukunft also notwendig sein, deren angemessene Repräsentanz, soweit sie sich nicht ohnehin von selbst ergibt, auch beim Personal sicherzustellen, um einer Sprach- und Verständnislosigkeit zwischen Staat und Gesellschaft bzw. Anstalt und ihren Insassen entgegenzuwirken. Die Vielfalt der in den Justizvollzug eingebrachten Menschenbilder wird folglich nicht nur bei den Gefangenen, sondern auch den Bediensteten und ihren Führungskräften zunehmen.

Im Zusammenhang mit staatlichem Handeln kann es aber nicht hingenommen werden, dass je nachdem, welcher Staatsdiener gerade tätig wird, somit also dem Zufall folgend und willkürlich, unterschiedliche Menschenbilder zur Geltung und damit verschiedene Verhaltensmaßstäbe zur Anwendung kommen. Dies gilt ganz besonders im hoheitlichen Bereich, also überall dort, wo der Staat den Menschen von oben mit Macht gegenübertritt, wie insbesondere im Bereich der Polizei und Justiz! Den Bediensteten und Beamten des Staates ist es deshalb verbindlich aufgegeben, in ihrem dienstlichen und öffentlichen Handeln uneingeschränkt dem gesetzlich festgelegten Welt- und Menschenbild zu folgen und ihm im Umgang mit den Bürgern Geltung zu verschaffen.

2 10. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (Oktober 2014), Seite 28

3 Bundeszentrale für politische Bildung: (Spät-)Aussiedler, 28. November 2012

4 Auswärtiges Amt: Länderinformationen / Türkei – Beziehungen zu Deutschland (Stand: März 2015)

5 So berichtet der „Münchener Merkur“ in seiner Ausgabe vom 29. April 2015 unter Bezugnahme auf eine aktuelle Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom Vortag, dass in Deutschland bis zum Jahr 2060 mit einem Bevölkerungsrückgang von derzeit 81 Millionen auf – je nach Umfang der Zuwanderung – 67,6 bis 73,1 Millionen Menschen zu rechnen ist.

1 Grundsätzliche Ausführungen hierzu vgl. bei Joachim Bauer, „Prinzip Menschlichkeit“ (2007), Seite 8 ff.

Der rechtliche Rahmen

Das für alle im Justizvollzug mit Führungsverantwortung – sei es gegenüber Gefangenen oder Mitarbeitern – betrauten Bediensteten verbindliche Menschenbild ergibt sich wie für alle Angehörigen deutscher Behörden aus dem **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. (Die darin für das Menschenbild maßgeblichen Passagen sind im nachfolgend abgedruckten Auszug jeweils im kursiven Fett-druck gekennzeichnet.)

Präambel

Im Bewußtsein seiner **Verantwortung vor Gott und den Menschen**, von dem Willen beseelt, **als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen**, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben **in freier Selbstbestimmung** die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 1

- (1) **Die Würde des Menschen ist unantastbar.** Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu **unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

- (1) Jeder hat das **Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt** und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.** Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

- (1) **Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**
- (2) **Männer und Frauen sind gleichberechtigt.** Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) **Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

Artikel 4

- (1) Die **Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses** sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

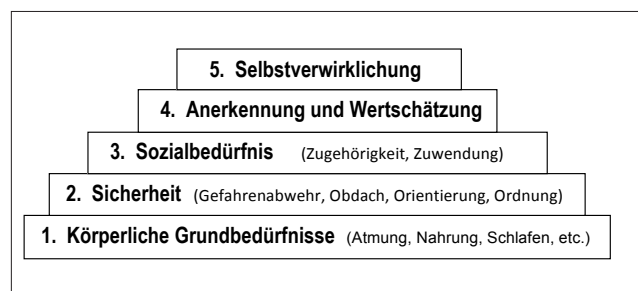
Artikel 5

- (1) Jeder hat das **Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern** und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Das Menschenbild der deutschen Verfassung ist demnach nicht das eines isoliert souveränen, eigennützigen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Dies heißt aber auch, dass sich der Einzelne diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen muss, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt (BVerfGE 4, 7, 15 f).

Nach Artikel 79 Absatz 3 GG ist es unzulässig, u. a. die in Artikel 1 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze zu ändern. Damit ist auch das für alle deutschen Behörden und ihre Bediensteten geltende Menschenbild im Kern auf Dauer festgeschrieben (sog. „Ewigkeitsgarantie“). Auf diese Grundsätze hat jeder Beamte in Deutschland seinen Amtseid geleistet und sich ihnen damit freiwillig unterworfen und zu deren Beachtung und Verteidigung verpflichtet. Diese Selbstbindung wird sich also auch für alle künftigen Mitarbeiter des Justizvollzuges nicht ändern, ganz gleich, welches Menschenbild sie als Privatpersonen mitbringen.

Abbildung 1: Die Hierarchie der menschlichen Bedürfnisse (nach Maslow)



Was uns die Humanwissenschaften lehren

Unbeschadet dieser rechtlichen Leitlinien für das jedem dienstlichen Handeln zugrunde zulegende Menschenbild gibt es jedoch einige, inzwischen unbestrittene und **wissenschaftlich belegte Erkenntnisse** über den Menschen insb.



Christian Engert

Ltd. Regierungsdirektor a.D.
Ehem. Leiter der JVAen Bernau,
Traunstein und Bad Reichenhall
Mediator (Univ.) und Coach (Univ.)
christian.engert@cosmo-coach.com
www.cosmo-coach.com

der Neurobiologie und Psychologie, die man kennen und berücksichtigen sollte, um erfolgreich führen zu können, die also in dieses grundgesetzlich vorgegebene Menschenbild integriert werden müssen. Anders ausgedrückt: An Charles Darwin, 1809–1882 in England, und seiner Evolutionstheorie sowie den in seiner Nachfolge entdeckten humanwissenschaftlichen Wahrheiten kommt man als Führungskraft – ganz gleich mit welchem Menschenbild – heute nicht mehr vorbei! Einige, insoweit ganz zentrale Punkte seien hier ausgeführt:

Das Handeln des Menschen ist

grundsätzlich gelenkt und bestimmt von seinen Bedürfnissen. Die oft widerstreitenden oder missachteten Bedürfnisse der Menschen sind – neben den unterschiedlichen Menschenbildern – meist auch die Ursache von den zwischen ihnen entstehenden Konflikten. Für richtiges, erfolgreiches Führungsverhalten ist es also unerlässlich, sich – neben den unterschiedlichen Menschenbildern – auch mit den menschlichen Bedürfnissen, dem konstruktiven Umgang mit diesen sowie mit der sachgerechten Handhabung von zwischenmenschlichen Konflikten auseinanderzusetzen.

Die führenden, grundlegenden und bislang weitestgehend unbestrittenen wissenschaftlichen Feststellungen **zu den menschlichen Bedürfnissen** hat Abraham Maslow, ein US-amerikanischer Psychologe und Begründer der Humanistischen Psychologie (1908–1970) getroffen. Nach seiner Auffassung ist der Mensch grundsätzlich von Natur aus zunächst gut; Destruktivität, Sadismus und Grausamkeit erklärt Maslow als Reaktionen auf Frustrationen der jedem Menschen angeborenen Bedürfnisse, die in ihrem Gewicht hierarchisch geordnet sind.⁶

Diese Auffassung findet ihre Bestätigung, mehr noch, ihre Verstärkung, durch die Ergebnisse neuerer neurobiologischer Forschung, wie sie insb. auch von Joachim Bauer (*1951) als Molekularbiologe, Neurobiologe und Arzt mit Ausbildung als Internist, Psychotherapeut und Psychiater sowie Professor an der Universität in Freiburg im Breisgau einer der profiliertesten deutschen Humanwissenschaftler dieser Tage, referiert werden.⁷ Joachim Bauer legt insbesondere eindrücklich

dar, dass jede Art von positiver Motivation auf gelingenden menschlichen Beziehungen beruht und somit auf diese angewiesen ist.⁸ Zur Aggression führt er aus: „... die ursprüngliche Funktion der Aggression (besteht) – dafür liegen wissenschaftlich gesicherte Daten vor – in der Bewahrung der Unversehrtheit des eigenen Organismus und in der Abwehr von Schmerz.“⁹ Und weiter: „Soziale Isolation wird vom Körper ... nicht nur psychisch, sondern auch neurobiologisch als Schmerz erlebt und mit einer messbaren biologischen Stressreaktion beantwortet.“¹⁰

Die Tatsache, dass demnach ein durch soziale Ausgrenzung oder Demütigung ausgelöster „psychischer Schmerz“ auf das Gehirn ebenso wirkt, wie körperlicher Schmerz, hat zwangsläufig zur Folge, dass auch die Wirkung von anhaltender Frustration der sozialen Bedürfnisse eines Menschen nach Zugehörigkeit, Zuwendung und Respekt (Stufe 3 der Bedürfnishierarchie nach Maslow) etwa der einer Verweigerung der auf die Wahrung der körperlichen Existenz ausgerichteten Grund- und Sicherheitsbedürfnisse (Stufe 1 und 2 nach Maslow) entspricht, d.h. u.a. also auch Aggressionen auslösen kann.¹¹

Die Konsequenzen für das Führungsverhalten

Ein erfolgreiches Führungsverhalten setzt also – soweit dies die konkrete Situation zulässt und den jeweiligen Rollen angemessen ist – eine **Berücksichtigung der Bedürfnisse der unterstellten Personen** (je nach Funktion also der Gefangenen bzw. der Mitarbeiter) voraus. Denn nur (wenigstens einigermaßen) zufriedene Menschen sind dauerhaft zur Mitarbeit bereit bzw. motiviert und leistungsfähig. Eine schwerwiegende und dauerhafte Frustration von Bedürfnissen eines Menschen kann nicht nur seine Resignation und innere Kündigung bewirken, sondern generiert im Gegenteil – je nach Persönlichkeit – evtl. sogar dessen Aggressivität, Widerstand und Destruktion, die sich dann entweder gegen Dritte oder aber auch gegen den Betroffenen selbst richten kann, was im letztgenannten Fall in der Regel zu psychischer oder physischer Erkrankung führt.¹²

Daraus ergeben sich im Einzelnen – in der Reihenfolge ausgehend von den physiologischen Grundbedürfnissen (Stufe 1 der Pyramide Maslows) – insbesondere folgende **allgemeinen Handlungsmaximen** für Führungskräfte:

Zu Stufe 1: Kümmere Dich um eine angemessene Grundversorgung (Trinken, Essen, Hygiene, Umgebungstemperatur, Ruhezeiten etc.) der Dir unterstellten Personen!

Zu Stufe 2: Achte auf die Einhaltung von verlässlichen Strukturen und verbindlichen Regeln und Sorge für Berechenbarkeit Deiner Vorgaben und eine angstfreie Atmosphäre!

fühle, was du fühlst“ (2005), „Prinzip Menschlichkeit“ (2007), „Schmerzgrenze – Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt“ (2011) und „Arbeit – warum unser Glück von ihr abhängt und wie sie uns krank macht“ (2013).

6 Die grundlegenden Ausführungen von Abraham H. Maslow hierzu wurden erstmals bei Harper and Row unter dem Titel „Motivation and Personality“ 1954 in New York veröffentlicht. In Deutschland ist das vom Autor zwischenzeitlich mehrfach überarbeitete Werk 1981 beim Rowohlt Taschenbuch Verlag unter dem Titel „Motivation und Persönlichkeit“ erschienen – Eine im Umfang überschaubare, systematisch übersichtliche Darstellung der Zuordnung verschiedener, ausdifferenzierter Einzelbedürfnisse zu den fünf. Stufen nach Maslow findet sich bei Doris Klappenbach, „Mediative Kommunikation“ (2011), Seite 95 bis 104.

7 In mehreren Büchern, die auf Grund ihrer anschaulichen, auch für einen interessierten Leser ohne fundierte neurophysiologische Kenntnisse gut nachvollziehbaren Sprache bestens geeignet sind, sich die aktuellen, z. T. spektakulären Entwicklungen in der Hirnforschung und ihre möglichen Auswirkungen auf das menschliche Zusammenleben zu erschließen, so insb. in „Warum ich

8 U. a. in „Prinzip Menschlichkeit“ (2007), Seite 21 ff. sowie in „Arbeit – warum unser Glück von ihr abhängt und wie sie uns krank macht“ (2013), Seite 29

9 Joachim Bauer, „Prinzip Menschlichkeit“ (2007), Seite 77

10 Joachim Bauer, a.a.O. Seite 79

11 Eine (auch graphische) Darstellung des neurobiologischen Zusammenspiels zwischen schlechten sozialen Erfahrungen und Aggression findet sich bei Joachim Bauer in „Schmerzgrenze – Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt“ (2011), Seite 40 ff.

12 Zu den Zusammenhängen zwischen der Missachtung der Bedürfnisse von Arbeitnehmern und deren destruktiven Reaktionen vgl. Joachim Bauer „Arbeit – warum unser Glück von ihr abhängt und wie sie uns krank macht“ (2013), Seite 47 ff. und 180 ff.

Zu Stufe 3: Begegne jedem Unterstellten mit dem gebotenen Respekt und vermeide bzw. unterbinde Kränkungen und Ausgrenzung einzelner Personen durch Andere!

Zu Stufe 4: Gewähre Verantwortungs- und Handlungsspielräume, achte auf die Anerkennung von Leistungen (Lob!) und übe – bei entsprechendem Anlass – nur maßvolle, sachliche Kritik!

Zu Stufe 5: Fördere und unterstütze die Entwicklung der einzelnen Dir unterstellten Personen entsprechend ihren eigenen Wünschen und Lebensplanungen, soweit sich diese mit den gegebenen Rahmenbedingungen und den dienstlichen Pflichten und Vorgaben vereinbaren lassen!

Bei Problemen und Interessengegensätzen

In Hinblick auf die Bedürfnisse gemäß der Stufen 3 und 4 sollten außerdem – generell im Umgang mit anderen Menschen, ganz besonders jedoch bei Interessengegensätzen und sich anbahnenden Konflikten mit Gefangenen oder Mitarbeitern – möglichst auch die folgenden weiteren allgemeinen Verhaltensgrundsätze beachtet werden:

- + Bemühe Dich bei Auseinandersetzungen mit einem Anderen um die innere Haltung „Du bist ok und ich bin ok“¹³! Denn nur wenn ein Konflikt emotional in positiver Grundhaltung sozusagen „auf Augenhöhe“ ausgetragen wird, ist der gemeinsame Fokus uneingeschränkt auf die Lösung des durch den Streitgegenstand ausgelösten sachlichen Problems und nicht (auch) auf die Wahrung der (Selbst-)Achtung gerichtet.
- + Trenne zwischen der Person und dem im Zusammenhang mit dieser zu lösenden Problem!¹⁴ Anderenfalls können – negative aber auch positive – (Vor-) Urteile und Gefühle in Bezug auf den Verhandlungspartner die sachgerechte Lösung des gemeinsamen Problems überlagern und ihr evtl. im Wege stehen.
- + Orientiere Dich bei Interessenkonflikten nicht an den jeweils eingenommenen Positionen, sondern an den dahinter liegenden Bedürfnissen!¹⁵ Der Grund für diese Forderung ist wiederum die Erfahrung, dass „Positionen“ häufig nur

zur Wahrung der Selbstachtung verteidigt werden, während sich die zugrundeliegenden, sich zunächst scheinbar widersprechenden Bedürfnisse der am Konflikt Beteiligten oft durchaus miteinander vereinbaren lassen.

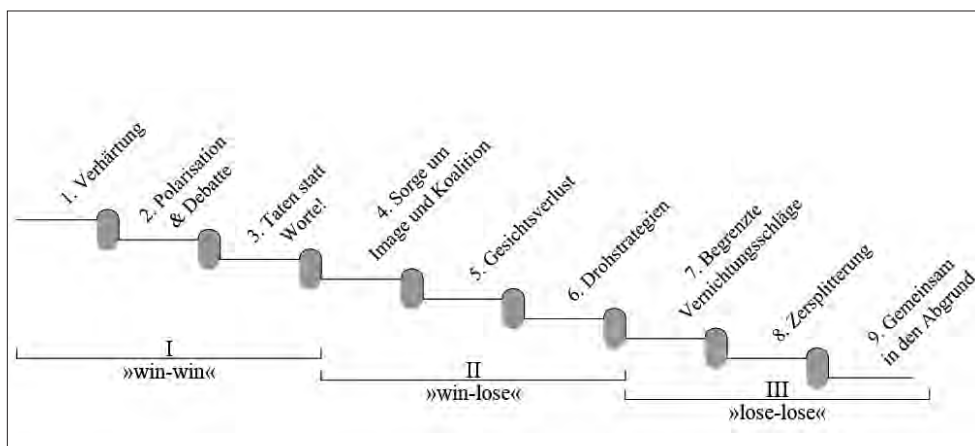
Bei Konflikten

Für den **Umgang mit Konflikten**, die sich zwischen Menschen leider auch bei der besten Führung – schon allein wegen der unterschiedlichen Menschenbilder und zum Teil widerstreitenden Interessen – nicht durchgehend vermeiden lassen (s.o.), gilt es im Übrigen die grundlegenden Erkenntnisse des international anerkannten und an mehreren Universitäten des In- und Auslands lehrenden Ökonoms und Organisationsberaters Friedrich Glasl (*1941 in Wien) zu beachten. Seine Arbeit ist die Grundlage der modernen Konfliktforschung. Nach dem von Glasl entwickelten „Modell der 9 Stufen der Konflikteskalation“ zur Analyse und Lösung von Konflikten (vgl. die anschließende Graphik) ist es geboten, bei Konflikten **möglichst frühzeitig zu intervenieren** (möglichst in den Phasen 1. bis 3.), da diese ansonsten bei den Beteiligten immer Schäden hinterlassen, in den Phasen 7. bis 9. sogar bis zu deren gegenseitigen „Vernichtung“ führen können.¹⁶

Ein verhängnisvoller und bedauerlicherweise von Vorgesetzten nicht selten begangener Grundfehler ist es also, Konflikte im eigenen Verantwortungsbereich, in der Hoffnung, dass sie sich schon irgendwie von selbst erledigen werden, „ausitzen“ zu wollen!

Wie im Einzelfall zu intervenieren ist, hängt allerdings weitgehend von den jeweils konkret gegebenen Umständen ab und kann im Rahmen des hier behandelten Themas nicht differenziert behandelt werden. Klargestellt sei jedoch, dass keinesfalls immer ein unmittelbares Eingreifen des Vorgesetzten selbst geboten ist. Um den Streitparteien ihre eigene Entscheidungshoheit darüber zu belassen, wie der Konflikt beigelegt wird, ist es vielmehr meistens sogar vorzuziehen, einen unbeteiligten Dritten, der das Vertrauen beider Seiten genießt, als Vermittler einzuschalten. In besonderen Fällen mag es sogar angeraten sein, einen insoweit speziell qualifizierten Mediator in Anspruch zu nehmen. Während auf diesem Wege oft eine einvernehmliche Lösung ohne Niederlagen und Verletzungen, also mit einer nachhaltig befriedigenden Wirkung erzielt werden kann, haben „Machteingriffe“ von oben regelmäßig Niederlagen für die eine oder sogar beide Parteien zur Folge, die sehr oft den Keim weiterer Auseinandersetzungen in der Zukunft in sich tragen.

Abbildung 2: (Modell der 9 Stufen der Konflikteskalation)



13 Grundregel der „Transaktionsanalyse“, Thomas A. Harris, „Ich bin o.k. Du bist o.k.“, insb. Seite 76 ff.

14 gemäß „Harvard-Konzept für erfolgreiches Verhandeln“ ; D. Klappenbach, „Mediative Kommunikation“ , Seite 157 ff.

15 gemäß „Harvard-Konzept für erfolgreiches Verhandeln“ ; D. Klappenbach, a.a.O. Seite 159 f.

16 Friedrich Glasl „Konfliktmanagement“ (2011), Seite 233 ff.

Das Vorbild wirkt immer

Für Führungskräfte gilt darüber hinaus (so wie ohnehin generell) auch in Hinblick auf das gemäß Grundgesetz geltende Menschenbild immer und an allererster Stelle das **Gebot vorbildlichen Verhaltens**.

Der schon bisher – auf der Grundlage einer insb. auch im Umgang mit den eigenen Kindern gewachsenen allgemeinen Erfahrung – weitgehend anerkannte Grundsatz, dass Andere nur sehr selten bereit sind, den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen, wenn man (als Vorgesetzter) nicht bereit ist, das von ihnen erwartete Verhalten selbst vorzuleben, und dass gutes wie schlechtes Vorbild gleichermaßen „ansteckend“ wirkt, findet nunmehr ebenfalls seine wissenschaftliche Bestätigung in den Ergebnissen der aktuellen neurobiologischen Forschung im Anschluss an die Entdeckung der sog. „Spiegelneuronen“ durch den italienischen Neurophysiologen Giacomo Rizzolatti, einem der bedeutendsten Hirnforscher unserer Zeit, im Jahre 1992. Prägnant „auf den Punkt gebracht“: Spiegelneuronen sind spezielle Nervenzellen im Gehirn, die in jedem Alter zentral am sozialen Lernen des Menschen beteiligt sind und im Wesentlichen durch ein Nachahmen, also „Spiegeln“ von im sozialen Umfeld wahrgenommenen Mustern (Vorbildern!) funktionieren.¹⁷ Für das Führungsverhalten ergibt sich daraus die Konsequenz, dass, abgesehen von der Verpflichtung, eine erwünschte Haltung selbst vorzuleben, vor allem auch Äußerungen und Handlungen von unterstellten Personen (Mitarbeitern wie Gefangenen), die dem vom Grundgesetz vorgegebenen Menschenbild widersprechen, keinesfalls geduldet werden dürfen, da ansonsten eine Nachahmung und Ausbreitung des unerwünschten Verhaltens auf weitere Mitglieder der unterstellten Personengruppe begünstigt würde.

17 Eine auch für den Laien gut nachvollziehbare Darstellung der Zusammenhänge findet sich auch hier.wiederum bei Joachim Bauer, in „Warum ich fühle, was du fühlst – Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone“ (2005)

Veranstaltungshinweis

**Methoden der Anti-Gewalt-Pädagogik (AGP)
Erlebnisaktivierende Interventionen für eine erfolgreiche
pädagogische Einzel- und Gruppenarbeit
Training soziale Kompetenzen - Basisseminar**

Veranstalter:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V (DVJJ)

Termin:

30. Mai.-01. Juni 2016

Ort:

Kassel

Anmeldung:

DVJJ
Lützerodestr. 9
30161 Hannover
Tel.: 0511 34836-40
Fax: 0511 31806-60
E-Mail: info(at)dvjj.de
Homepage: www.dvjj.de

Zum guten Schluss

Wenn man am Ende dieser Betrachtung nun die beiden Ebenen – die der aktuellen humanwissenschaftlichen Erkenntnisse und der daraus abgeleiteten Empfehlungen für ein zeitgemäßes, sach- und menschengerechtes Führungsverhalten einerseits und die der vom Grundgesetz vorgezeichneten Leitlinien für das unserem Gemeinwesen rechtlich verordnete Menschenbild andererseits – in Beziehung setzt, kann man eine im Ergebnis weitestgehende Übereinstimmung feststellen. Dies ist, so meine ich, eine für alle im Justizvollzug oder in seinem Umfeld arbeitende Menschen ein höchst erfreuliches, im Bemühen um ein angemessenes Führungsverhalten bestätigendes und ermutigendes Fazit!

Literatur

Auswärtiges Amt (2015): aktuelle Veröffentlichung im Internet unter www.auswaertiges-amt.de

Bauer, J. (2005): Warum ich fühle, was du fühlst – Intuitive Kommunikation und das Geheimnis der Spiegelneurone. Hamburg, Hoffmann und Campe

Bauer, J. (2007): Prinzip Menschlichkeit – Warum wir von Natur aus kooperieren. Hamburg, Hoffmann und Campe

Bauer, J. (2011): Schmerzgrenze – vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt. München, Blessing

Bauer, J. (2013): Arbeit – Warum unser Glück von ihr abhängt und wie sie uns krank macht. München

Blessing Bericht (10.) der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (Oktober 2014)

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): aktuelle Veröffentlichung im Internet unter www.bpb.de

Glasl, F. (2011): Konfliktmanagement – Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. Haupt Freies Geistesleben, 10. Auflage

Harris, T. A. (1975): Ich bin o.k. – Du bist o.k. – Wie wir uns selbst besser verstehen und unsere Einstellung zu anderen verändern können. Eine Einführung in die Transaktionsanalyse. Rowohlt, 48. Auflage

Klappenbach, D. (2011): Mediative Kommunikation – Mit Rogers, Rosenberg & Co. Konfliktfähig für den Alltag werden. Junfermann, 2. Auflage

Maslow, A. H. (1981): Motivation und Persönlichkeit. Rowohlt

Veranstaltungshinweis

**Gesicht zeigen, Farbe bekennen:
7. Hadamarer Frauenfachtagung**

Veranstalter:

Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar

Termin:

30.-31. Mai 2016

Ort:

Hadamar

Anmeldung:

Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Hadamar
Karin Türk, Leiterin der Frauenstation
Mönchberg 8
65589 Hadamar
Tel.: 06433 917-248
Fax: 06433 917-372
E-Mail: aertl.dir.forensik(at)vitos-hadamar.de
Homepage: www.vitos-hadamar.de

Professor Dr. Frank Arloth, Augsburg

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung Bd 2: §§ 151-332 StPO

Verlag C.H.Beck, München 2016, 299,00 €, ISBN
978-3-4066-4682-9

Die Kommentierung zur StPO in der Reihe der Münchener Kommentare wird nach Erscheinen des 1. Bandes (Besprechung FS 2014, 416) nunmehr mit dem 2. Band fortgesetzt. Das Gesamtwerk ist auf drei Bände angelegt.



Ministerialdirektor
Prof. Dr. Frank Arloth

München/Augsburg
frank.arloth@stmj.bayern.de

Band 2 enthält im Wesentlichen die Erläuterungen zum Verfahren im ersten Rechtszug, aber auch die Erläuterungen zu den Rechtsmitteln der Beschwerde und Berufung. Dabei werden auch die Änderungen der §§ 246a, 255a und 268 StPO durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs sowie die Modifikationen in den §§ 233 und 247a StPO berücksichtigt, die den Einsatz der Videotechnik

bei Abwesenheit des Angeklagten bzw. der Vernehmung des Sachverständigen betreffen. Da sich im Bereich der Regelungen zur Verständigung im Strafverfahren im letzter Zeit viel getan hat, liegt ein besondere Augenmerk zu Recht auf den neuen Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur auf diesem Gebiet. Der Kommentar richtet sich an Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger und natürlich an alle, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Strafprozessrecht zu tun haben. Auch für Band 2 gilt: Er wird sich ebenfalls schnell einen festen Platz in jeder Handbibliothek zum Strafprozessrecht erobern.

Veranstaltungshinweis

**Wahn und Wirklichkeit –
Der Umgang mit Psychisch Kranken und Borderline - Konflikt der Kulturen - Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs mit interkulturellen Spannungen**

Termin:

09.- 12. Juni 2016

Ort:

Strasbourg

Anmeldung:

Europäisches Forum für angewandte Kriminalpolitik
Kaiserswerther Str. 286
40474 Düsseldorf
Fax: 0211 93882679
E-Mail: info(at)europaforum-kriminalpolitik.org
Homepage: www.europaforum-kriminalpolitik.org

Willi Wilhelm

Hubertus Knabe & Andreas Engwert (Hrsg.): Inhaftiert in Hohenschönhausen

Nicolai Verlag, Berlin 2015, 16,95 €,
ISBN 978-3-89479-947-2

Im Nicolai Verlag ist im November 2015 der Katalog zur Dauerausstellung in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen als wichtige Dokumentation unter dem Titel „Inhaftiert in Hohenschönhausen“ erschienen. Die Herausgeber Hubertus Knabe und Andreas Engwert präsentieren in diesem Katalog Zeugnisse politischer Verfolgung von 1945-1989. Die Geschichte dieses Schreckensortes ist umfangreich in Bildern und mit Schrifttum festgehalten. In ausführlichen Kapiteln wird die Zeit als sowjetisches Speziallager von 1945-1946, als sowjetisches Kellergefängnis von 1947-1951, als Kellergefängnis der Stasi 1951-1960 und als neues Stasi Gefängnis von 1961-1989 beleuchtet. Ferner geht der Band auch auf die Entstehung als Gedenkstätte Hohenschönhausen von 1990 bis zum Jahre 2000 ein.

In weiteren Kapiteln wird der Leser mit Häftlingserfahrungen, mit Details zu Gewalt, den Verhören und der permanenten Überwachung konfrontiert. Die eindrucksvollen Bilder und Schilderungen der Kellerhaft, des Stasi-Alltags im Gefängnis und das Auftreten des Wachpersonals sind auch heute noch beklemmend und zeigen überdeutlich die Menschen verachtende Vorgehensweise des kommunistischen Systems der DDR. Die vorliegenden Dokumente in diesem Katalog und die Dauerausstellung als solches sind wichtige Beiträge gegen das Vergessen. Denn bis zum Niedergang der SED Diktatur 1989 waren in Hohenschönhausen geschätzt 40.000 Dissidenten / Systemkritiker inhaftiert und dort physischer und psychischer Gewalt ausgesetzt. Dies darf nicht in Vergessenheit geraten.



Willi Wilhelm

Dipl. Sozialarbeiter
Referent für Öffentlichkeitsarbeit
Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege und geschäftsführender Sozialarbeiter bei der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe
willi.wilhelm@jvkarlsruhe.justiz.bwl.de

Art. 1 Abs. 1 GG

(Anspruch auf Einzeldusche)

Der Gefangene hat keinen Anspruch darauf, seine Körperhygiene unbedeckt vornehmen und duschen zu dürfen, ohne von anderen Gefangenen beobachtet zu werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 12. Februar 2015 - 3 Ws 1068/14 StVollz

Gründe

1. Der Beschwerdeführer verbüßt eine Haftstrafe wegen Totschlages. Strafende ist auf den 23. Februar 2016 notiert. Am 17. Juli 2014 wurde er in die JVA X verlegt, wo ihm lediglich Gemeinschaftsduschen ohne Trennwände im Werkhof zur Verfügung stehen. Zur Veranschaulichung der Örtlichkeiten wird auf die Lichtbilder (Bl. 9, 10 d.A.) Bezug genommen. Die baulichen Zustände empfindet der Beschwerdeführer als unzeitgemäß und unhygienisch und sieht durch die Gegenwart von anderen Strafgefangenen beim Duschen sein Schamgefühl verletzt, weshalb er die Antragsgegnerin entweder um bauliche Abhilfe oder um die Möglichkeit ersuchte, die Dusche auf der Station B 1 nutzen zu dürfen. Beides lehnte die Antragsgegnerin am 4. August 2014 ab, wogegen sich der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 11. August 2014 wandte.

Mit Beschluss vom 27. Oktober 2014 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Gießen die ablehnenden Bescheide der Anstalt aufgehoben und diese verpflichtet, „dem Antragsteller unbefristet Einzelduschen zu gestatten“. Im Übrigen hat sie den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Gegen diese am 31. Oktober 2014 zugestellte Entscheidung richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA X vom 26. November 2014, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

2. Das Rechtsmittel ist nach § 116 Abs.1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig. Das Rechtsmittel hat auch Erfolg und führt auf die Sachrüge zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, soweit mit ihm die ablehnende Entscheidung der JVA vom 4. August 2014 aufgehoben und eine Verpflichtung der JVA, dem Antragsteller unbefristet Einzelduschen zu gestatten, ausgesprochen wurde. Auch insoweit war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Da die Sache spruchreif ist, konnte der Senat anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG).

Die Rechtsauffassung des Landgerichts, jeder Strafgefangene habe ausnahmslos einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, seine Körperhygiene unbedeckt vornehmen und duschen zu dürfen, ohne von anderen Gefangenen beobachtet zu werden, wird in dieser Allgemeinheit vom Senat nicht geteilt. Durch die Notwendigkeit der Benutzung von Gemeinschaftsduschen ohne Trennwände wird die Menschenwürde (Art.1 S.1 GG, Art. 2 Abs.1 GG) nicht zwangsläufig tangiert. Auch außerhalb von Haftanstalten gehören derartige Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. in Schulen, Bädern, Kasernen etc.) häufig zur gängigen Einrichtung und

werden — unter der Bedingung der Geschlechtertrennung — von weiten Teilen der Gesellschaft ohne weiteres akzeptiert. Die Situation in Haftanstalten mag durch das zwangsweise Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Strafgefangenen gekennzeichnet sein, erfordert aber deshalb allein keine andere Beurteilung. Eine besondere Schamhaftigkeit dieser Gruppe kann nicht unterstellt werden. Auch der Antragsteller trägt keine nachvollziehbaren Gründe vor, warum in seinem Fall eine solche gerechtfertigt ist. Anders wäre dies gegebenenfalls zu beurteilen, wenn bei einem Strafgefangenen etwa besondere körperliche Konstitutionen. (z.B. Behinderungen, Entstellungen, Erkrankungen) vorlägen, die das gemeinschaftliche Benutzen der Duschen aus medizinischen/hygienischen Gründen untragbar erscheinen lassen oder den Strafgefangenen der Gefahr der sozialen Ausgrenzung durch Mitgefangene aussetzen würde. Solche Gründe hat der Antragsteller aber gerade nicht angeführt.

Die auf den Lichtbildern abgebildete Gemeinschaftsdusche und die dazu gehörenden Umkleideräumlichkeiten mögen alt und abgenutzt sein, was dem baulichen Alter der Justizvollzugsanstalt entspricht. Dennoch ist der Zustand akzeptabel und bedingt keinen Verstoß gegen die Menschenwürde.

§ 43 StVollzG NRW

(Anspruch auf tägliches Duschen)

Ein Strafgefangener, der nicht körperlich arbeitet und keinen Sport treibt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf tägliches Duschen. Die Möglichkeit, zweimal pro Woche zu duschen, ist - bei Vorhandensein einer anderweitigen Waschmöglichkeit in seinem Haftraum - grundsätzlich ausreichend.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. November 2015 - III-1 Vollz (Ws) 458/15

Gründe

I.

Die Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Düsseldorf hat mit dem angefochtenen Beschluss den Antrag des Betroffenen, die JVA E zu verpflichten, ihm tägliches Duschen, hilfsweise Duschen in zweitägigem Abstand, zu gestatten, als unbegründet zurückgewiesen. Nach den Feststellungen im angefochtenen Beschluss können Strafgefangene in dieser Justizvollzugsanstalt grundsätzlich zweimal in der Woche duschen. Gefangene, die schweißtreibende körperliche Arbeit ausüben, können täglich duschen. Auch unbeschäftigte Gefangene können nach jeder Sportteilnahme duschen. Der Betroffene ist unbeschäftigt und gehört keiner Sportgruppe an. Die Hafträume sind mit modernen Nasszellen ausgestattet. Den Antrag des Betroffenen auf Zulassung täglichen Duschens hat die JVA E abgelehnt. Sie meint, tägliches Duschen sei, sofern keiner körperlichen Arbeit nachgegangen werde, nicht notwendig.

Die Strafvollstreckungskammer hat § 56 StVollzG als Prüfungsmaßstab herangezogen und ist der Auffassung gewesen, dass die Ablehnung zu Recht erfolgt sei, weil der Körperhygiene durch die Waschmöglichkeit in der Nasszelle hinreichend Rechnung getragen werden könne.

Der Betroffene macht mit seiner Rechtsbeschwerde eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend, da auch er täglich Sport treibe und deswegen auch täglich duschen müsse. Bei hohen Sommertemperaturen sei es menschenunwürdig, nicht täglich duschen zu dürfen.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde in Ermangelung eines Zulassungsgrundes für unzulässig.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 StVollzG zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, da es jedenfalls zum neuen Landesrecht (StVollzG NRW) noch keine obergerichtliche Rechtsprechung zu der aufgeworfenen Thematik gibt.

Die Rechtsbeschwerde ist auch im Übrigen zulässig. Der Senat hat insoweit auch von Amts wegen geprüft, ob ein zulässiger Antrag auf gerichtliche Entscheidung als Verfahrensvoraussetzung vorlag. Zwar lässt sich anhand der vorgelegten Akten nicht genau feststellen, wann dem Betroffenen gegenüber seitens der Justizvollzugsanstalt sein Antrag auf tägliches Duschen abgelehnt worden ist. Insoweit geht der Senat von einer mündlichen Ablehnung aus, da sich in den Akten keinerlei Hinweis auf eine schriftliche Bescheidung findet und diese in einer solchen Angelegenheit auch ungewöhnlich wäre. Damit ist die Frist des § 112 Abs. 1 StVollzG nicht in Gang gesetzt. Die in diesen Fällen geltende Jahresfrist analog § 113 Abs. 3 StVollzG (vgl. Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 112 Rdn. 2) kann zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags: 29.06.2015) noch nicht abgelaufen gewesen sein, da der Betroffene der JVA E erst am 10.07.2014 zugeführt worden ist.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Der Betroffene dringt mit der - der Sache nach - allein erhobenen Sachrüge nicht durch.

1. Der Betroffene hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf tägliches Duschen (Hauptantrag).

a) Das StVollzG NRW, welches seit dem 27.01.2015 gilt, enthält keine konkrete Regelung zu einem täglichen Duschen.

b) Ein Anspruch auf tägliches Duschen ergibt sich auch nicht aus § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW. Danach ist für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen zu sorgen. Es ist aber nichts dazu festgestellt und nichts dafür erkennbar, dass das körperliche Wohlbefinden des Betroffenen ohne tägliches Duschen, unter den gegebenen Umständen (Duschen zweimal in der Woche, daneben Möglichkeit des normalen Waschens in der Nasszelle) leidet. Es kann auch nicht als allgemeinkundig angesehen werden, dass tägliches Duschen für das körperliche

Wohlbefinden (bei den geschilderten Alternativmöglichkeiten der Körperpflege) notwendig wäre. So finden sich vielmehr in der Tagespresse immer wieder Warnungen von Dermatologen vor zu viel Duschen. Zwei bis dreimaliges Duschen pro Woche sei ausreichend (vgl. u. a. www.sueddeutsche.de/wissen/2.220/dermatologen-warnen-zuviel-waschen-ist-ungesund-1.603741 - vom 17.05.2010; <http://www.merkur.de/leben/gesundheits/duschen-schadet-haut-hautarzt-warnen-haeufigem-duschen-zr-3685210.html> - vom 08.07.2014). Auch dafür, dass das seelische oder geistige Wohlergehen des Betroffenen bei nicht täglichem Duschen leidet, dass sich also sein psychischer Zustand verschlechtert oder eine Verbesserung nicht eintritt, ist nichts festgestellt. Es mag zwar sein, dass dadurch, dass die Körperpflege durch eine normale Waschung umständlicher ist und eventuell ein geringeres Wohlfühlgefühl bereitet, das soziale Wohlergehen des Betroffenen vermindert wird. In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber aber ausdrücklich ausgeführt, dass der vom ihm zugrunde gelegte weite Gesundheitsbegriff nicht dahin missverstanden werden dürfe, dass nur der optimale Zustand jedes Einzelements zu dem Ergebnis Gesundheit führe. Das soziale Wohlergehen sei allein schon durch den Umstand der Inhaftierung beeinträchtigt (LT-Drs. 16/5413 S. 122). Der Umstand, an fünf Tagen in der Woche bei der Körperpflege auf eine normale Körperwaschung ausweichen zu müssen, ist aber gegenüber der Inhaftierung als solcher von so geringem zusätzlichem Gewicht, dass allein hierdurch das soziale Wohlergehen nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

c) Lässt sich ein rechtlich gebundener Anspruch auf ein tägliches Duschen mithin dem Gesetz nicht entnehmen, so kann allenfalls ein Anspruch des Betroffenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung bestehen (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG) und nur im Falle einer Ermessensreduktion auf null ein Anspruch auf das Begehrte.

2. Die Entscheidung ist aber nicht ermessensfehlerhaft. Insbesondere hat die Justizvollzugsanstalt nicht etwa die Grenzen ihres Ermessens überschritten, weil diese durch in § 2 Abs. 1 StVollzG NRW normierten Angleichungsgrundsatz bzgl. der Frage des Duschens enger gezogen sein könnten.

§ 2 Abs. 1 StVollzG NRW bestimmt, dass das Leben im Vollzug der Freiheitsstrafe soweit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden soll. Was die allgemeinen Lebensverhältnisse sind, definiert weder das Gesetz selbst noch lässt sich dies der Gesetzesbegründung entnehmen. Die Wortbedeutung allgemein wird als allen gemeinsam, von allen, für alle, überall verbreitet, bei allen, gemeinsam, alle Bereiche betreffend umschrieben (Duden, www.duden.de/rechtschreibung/allgemein). Danach können allgemeine Lebensverhältnisse also nur solche sein, die von der Gesamtbevölkerung oder jedenfalls dem ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung geteilt werden. Allgemein sind danach solche Lebensverhältnisse noch nicht, die lediglich von der Mehrheit der Bevölkerung geteilt werden. Der Senat versteht darunter im Hinblick auf die oben genannte Wortbedeutung Lebensverhältnisse, die einer gesamtgesellschaftlich anerkannten Norm entsprechen (OLG Hamm, Beschl. v. 14.08.2014 - III - 1 Vollz(Ws) 365/14 - juris). Die gesellschaftliche Norm, das vermag der Senat auch ohne statistischen Nachweis als allgemeinkundig vorzusetzen, ist eine mindestens tägliche Körperpflege, die auf unterschiedliche Wei-

se, etwa durch Waschen am Waschbecken, durch Baden oder auch durch Duschen vollzogen werden kann (wobei im Falle der regelmäßigen Körperpflege durch Waschen am Waschbecken ein gelegentliches Duschen oder Baden als Ergänzung hinzutreten dürfte). Eine gesellschaftliche Norm dahin, dass die tägliche Körperpflege jeweils immer durch Duschen vorzunehmen ist, lässt sich hingegen nicht feststellen.

Nach allgemein zugänglichen Informationen duschten im Jahr 2006 (<http://de.statista.com/statistik/daten/studie/36517/umfrage/anteil-der-befragten-diemindestens-taeglich-einmal-duschen-in-2001-und-2006/>) bzw. im Jahre 2010 (vgl. oben www.sueddeutsche.de) nur etwa zwei Drittel der Bundesbürger täglich. Es gibt auch nicht wenige Menschen in Lebensverhältnissen, in denen ein tägliches Duschen nicht üblich ist, ohne dass dies als Verstoß gegen eine gesellschaftliche Norm angesehen würde, etwa bei pflegebedürftigen Menschen.

Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt ist auch nicht deswegen ermessensfehlerhaft, weil sie Grundrechte verletzt. Soweit der Betroffene meint, dass jedenfalls die Verweigerung täglichen Duschens im Sommer menschenunwürdig sei (Art. 1 Abs. 1 GG), kann der Senat dem angesichts der bestehenden Duschmöglichkeiten und der alternativen Körperreinigungsmöglichkeiten im Hinblick auf die obigen Ausführungen nicht folgen. Die Entscheidung verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, etwa weil anderen Gefangenengruppen tägliches Duschen ermöglicht wird.

Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nur die Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund. Aufgrund der bei körperlicher Arbeit und beim Sport erhöhten Schweißbildung liegt aber ein sachlicher Grund vor, Gefangenen die sich entsprechend betätigen auch entsprechend erweiterte Körperreinigungsmöglichkeiten einzuräumen. Dass der Betroffene, wie er mit der Rechtsbeschwerde vorträgt, selbst Sport treibt, ist im angefochtenen Beschluss nicht festgestellt. Dessen Feststellungen sind aber für den Senat im Rahmen der Überprüfung auf die Sachrüge hin maßgebend.

3. Der Betroffene hat auch keinen Anspruch auf Duschen in zweitägigem Abstand (Hilfsantrag). Es gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Insbesondere ist den allgemeinen Lebensverhältnissen in dem o. g. Sinne durch die Möglichkeit des täglichen Waschens in der eigenen Nasszelle, ergänzt durch die Möglichkeit des zweimal wöchentlichen Duschens hinreichend genügt.

Veranstaltungshinweis

16. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich Fortschritt braucht (Frei-)Räume

Veranstalter:

Bildung und Beratung Bethel

Termin:

01.-03. Juni 2016

Ort:

Bad Kissingen

Anmeldung:

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064

50858 Köln

Tel.: 0221 94 86 51 22

Fax: 0221 94 86 51 23

E-Mail: info@toa-servicebuero.de

Online-Anmeldung:

www.toa-servicebuero.de/online-anmeldung

www.toa-servicebuero.de/toa-forum

Jugend – SUCHT – Rausch / Zum Umgang mit Suchtmittel konsumierenden jungen Menschen an der Schnittstelle von Sozialarbeit und Polizei / Polizei & Sozialarbeit XXL

Veranstalter:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

Termin:

13.-15. Juni 2016

Ort:

Hofgeismar

Anmeldung:

DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

Tel.: 0511 34836-40

Fax: 0511 31806-60

E-Mail: [info\(at\)dvjj.de](mailto:info(at)dvjj.de)

Homepage: www.dvjj.de

21. Deutscher Präventionstag: Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses

Veranstalter:

Deutscher Präventionstag gemeinnützige Gesellschaft mbH

Termin:

06.-07. Juni 2016

Ort:

Magdeburg

Anmeldung:

DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

Am Waterlooplatz 5 A

30169 Hannover

Tel: 0511-235 49 49

Fax: 0511-235 49 50

Homepage: www.praeventionstag.de

Andreas Mengler

Michael Holzner – ein persönlicher Nachruf

Als ich am 2. August 1977, neunzehnjährig, Michael Holzner kennenlernte, hatte er seine Karriere als Bankräuber bereits hinter sich. In zwölf Jahren Haft war der Entschluss gereift, nicht nur die Seiten zu wechseln, sondern auch anderen dabei zu helfen, sich sozial zu integrieren. Nun saßen wir beiden zusammen auf der Schulbank, um auf dem zweiten Bildungsweg die Fachhochschulreife zu erreichen, mit anschließendem Studienziel Sozialpädagogik. Michael Holzner besuchte die Schule als Gefangener des Hamburger Freigangvollzuges. Ohne dass ich dies zum damaligen Zeitpunkt erkennen konnte, sollte hier eine langjährige Freundschaft beginnen.

Seine Kindheit in Detmold der Nachkriegszeit fand ohne den im Krieg gefallenen Vater statt. Die Mutter musste tagsüber arbeiten, um die beiden Söhne einigermaßen durchzubringen. Der Stiefvater saß über weite Strecken wegen Sittlichkeitsvergehen im Gefängnis. So manches ging schief. Der Junge war aufsässig, gewalttätig, es folgten Heimunterbringungen, Ausbrüche, Straftaten, Jugendknast. Hiervon erzählt Holzner in seinem Erstlingswerk (und vielleicht auch Hauptwerk) „Treibjagd. Die Geschichte des Benjamin Holberg“, 1978 erschienen bei Hoffmann und Campe, Hamburg.

Der Jugendliche wurde zum Mann. Aus Mopeddiebstählen und Kneipenschlägereien wurden Raub- und Banküberfälle und nun hieß es, Zuchthaus- und Gefängnisstrafen abzusitzen.

Im Strafvollzug der siebziger Jahre entwickelte Holzner einen durch eigene Erfahrungen geprägten, inzwischen allgemein gültigen Begriff von Resozialisierung, mit psychologischer Betreuung der Gefangenen, mit Berufsausbildung und weiteren, persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Justizvollzug. Hierum ging es ihm während zweier, maßgeblich durch ihn angezettelter Gefängnisrevolten in der JVA Fuhlsbüttel. Mit einer Gruppe Mitgefangener gelang ihm im Juli 1972 fünf Tage und Nächte hindurch die gemeinschaftliche Besetzung des Anstaltsdachs und im Ergebnis die Durchsetzung nachhaltiger Vollzugsreformen in Hamburg. Er selbst nutzte die Verbesserungen zunächst für den Erwerb der Fachhochschulreife und den anschließenden Studienbeginn, beides noch aus dem Vollzug heraus.

Nach Diplom und Anerkennungsjahr sowie einer zweiten, in der Haft erworbenen Berufsqualifikation als Tischler begann Holzner 1984 als Leiter einer beruflichen Bildungseinrichtung, den Handwerklichen Trainingswerkstätten, für erwachsene Straffällige zu arbeiten. Hier, im Hamburger Fürsorgeverein, der auch über eine Übergangseinrichtung für Haftentlassene verfügte, aus der zahlreiche Bewohner in den Trainingswerkstätten im Holz- oder Metallbereich arbeiteten, verwirklichte Holzner gemeinsam mit anderen die Vorstellungen eines Reso-Verbundsystems, welches über 20 Jahre Bestand hatte.

Ich selbst bewarb mich auch in dieser Frühphase auf die Stelle eines Sozialpädagogen im Wohnheim; Holzner stellte mich der Runde mit der Einlassung vor, dass mir zu trauen sei, womit meine Einstellung praktisch beschlossen war.

Der Nimbus von Straffälligkeit und Gefängnis, die überlebten Schussverletzungen, Knastrevolte, der Sturz vom

Dach der Anstaltskirche – all das sicherte Holzner das Vertrauen der straffälligen Klientel. Zudem besaß er die seltene Fähigkeit, sich innerhalb weniger Augenblicke sicher in sein Gegenüber einzufühlen. Beides zusammen eröffnete Holzner ein außergewöhnliches Spektrum pädagogischer Interventionsmöglichkeiten, welches er feinfühlig zu nutzen wusste.

Mit dem Ende der Trainingswerkstätten begann Holzners Vorruhestand, dem Verein und der gemeinsamen Sache blieb er verpflichtet.

Michael Holzner verstarb am 16.01.2016 nach kurzer, heftiger Krankheit. Nun stand ich an seinem Grab, am Grab meines Freundes. Mit all den anderen, die mit ihm befreundet waren, die ihn geliebt haben. Wir mussten Abschied nehmen und haben zusammen geweint um einen, dem Resozialisierung eine Herzenssache war.

Andreas Mengler

Geschäftsführer des
Hamburger Fürsorgevereins
von 1948 e.V.

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40 250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden anerkannt

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Regierungsberrater Lutwin Weilbacher
Telefon 06 11/32 26 69

Vorstand

Vorsitzende

Ruth Schröder
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Meiborg
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz

Peter Holzner

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Helmut Roos

Layout und Satz

hansadruck und Verlags-GmbH & Co KG
Hansastr. 48, 24118 Kiel
www.hansadruck.de,
service@hansadruck.de

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 0 70 33/30 01-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur Verfügung gestellt werden. Datenträger vom PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Vorschau Heft 3/2016:

Praxis-Forschung -
Forschungs-Praxis

Redaktion

Redaktionsleitung, Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth
Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Geschäftsführender Redakteur, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler
Telefon 0431/988-5448
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

Praxis & Projekte

Gerd Koop
Telefon 0441/4859-100
Gerd.Koop@justiz.niedersachsen.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
Gesa.Luerssen@jva.bremen.de

Wissenschaft & Forschung

Wolfgang Wirth
Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Jochen Goerdeler (s.o.)

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen (s.o.)

Prof. Dr. Philipp Walkenhorst
Telefon 0221/470-2089
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth (s.o.)

Steckbriefe

Karin Roth
Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach
Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjust.berlin.de

Gerd Koop (s.o.)

Wolfgang Wirth (s.o.)

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer
Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Günter Schroven

Telefon 05331/96383-26
Guenter.Schroven@justiz.niedersachsen.de

Homepage www.forum-strafvollzug.de
Lennart Bublies

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten. Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beifügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzeigen keine inhaltliche Verantwortung.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Bezugspreise:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Sammel-DVD

49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Einbanddecke

12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z

6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Ordner A-Z komplett

19,00 €
2 Bände 35,- € (zzgl. Verpackung und Porto)

Einlage A-Z pro Ausgabe

1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Übrigens ...



... wussten Sie schon, dass Sie bei uns auch Ihren kompletten Jahrgang binden lassen können?

Wir fertigen Ihnen für jeden Jahrgang eine Einbanddecke für nur **12,00 € an**.

Auf Wunsch binden wir aus Ihren Zeitschriften, die Sie uns gerne zusenden können, ein Buch zum Preis von **33,50 € inclusive Silberprägung**.

Alle Preise jeweils zuzüglich Porto und Verpackung

Buchbinderei der JVA Heimsheim

Mittelberg 1

71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 415 Fax: - 461

E-Mail: buchbinderei-hhm@vaw.bwl.de

Hier könnte auch Ihre Anzeige stehen!

Möchten Sie eine Anzeige aufgeben?

Dann fordern Sie unsere Mediadaten an.

forum.strafvollzug@web.de

Strafvollzug von A-Z, Band 1+2



A-Z Band 1+2 2007 bis 2014

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 070 33/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

STRAFVOLLZUG VON A - Z

35,00 €
zzgl. Versand

Alle Jahrgänge von 1950 bis 2014



NEU

Auf DVD
Alle Ausgaben
Forum Strafvollzug
Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe
von 1950 bis 2014

49,90 €
zzgl. Versand

Zu bestellen bei der Versandgeschäftsstelle
Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Telefon 070 33/3001-410
druckerei-h@jvaheimsheim.justiz.bwl.de

